

Das Schloßter Burgh.



Schloss Burg an der Wupper 1715.

Gezeichnet von E. P. Ploennies.

Lichtdruck von Dr. Lange & Hoffmann, Elberfeld.

„Das alte stirbt, es ändert sich die Zeit,
Und neues Leben blüht aus den Ruinen“.



Schloss Burg an der Wupper 1894.

Wiederhergestellt nach den Plänen des Baumeisters G. A. Fischer.

Lichtdruck von Dr. Lauge & Hoffmann, Elberfeld.

Zeitschrift

des

Bergischen Geschichtsvereins.

Namens des Vorstandes desselben

herausgegeben

von

Dr. Waldemar Garlef,

Königlichem Geheimen Archivrat und Staatsarchivar zu Düsseldorf.

Dreißigster Band

(der neuen Folge zwanzigster Band).

Jahrgang 1894.

Mit zwei Abbildungen in Lichtdruck.

Elberfeld 1894.

In Kommission bei B. Hartmann.

Gen 28.8

HARVARD COLLEGE LIBRARY

MAY 10 1996

UNIVERSITY MICROFILMS
SERIALS ACQUISITION

Inhalt.

	Seite
I. Über die militärische Unterstützung des Herzogs von Jülich-Cleve durch Franz I. von Frankreich im gelbrischen Erbfolgestreite. Von Professor Dr. Georg von Below zu Münster i. W.	1—7
II. Quellen zur Geschichte der Behördenorganisation in Jülich-Berg im 16. Jahrhundert. Von Demselben	8—168
III. Ein Bergischer Zolltarif vom Jahre 1639. Von Archivdirektor Anton Mörath zu Krummau in Böhmen . . .	169—171
IV. Bericht des kurkölnischen Rats Jakob Ompfalius vom Reichstage zu Speyer (1544). Von W. Harleß	172—179
V. Urkunde vom 6. Mai 1437, betreffend Niederlassung eines Apothekers zu Cleve	180
VI. Die Gründung der Leineweberzunft in Elberfeld und Barmen im Oktober 1738. Von Privatdozent Karl Spannagel zu Berlin	181—199
VII. Urkunde vom 2. Oktober 1290, betreffend einen Weinberg des Templerhauses in Niederbreisig zu Oberdollendorf . .	200
VIII. Briefe Niederrheinischer Humanisten an Erasmus (1529—36). Von Archivar Dr. Franz Wächter zu Breslau	201—212
IX. Die Lande Jülich und Berg während der Belagerung von Bonn 1588. Von Archiv-Assistent Dr. Friedrich Rüdch zu Düsseldorf	213—252
X. Aktenstücke, betreffend den Kampf im Wuppertale gegen die Erbauung eines Theaters zu Elberfeld (1806). Von D. Karl Krafft zu Elberfeld	253—266
XI. Der westfälische Reformator Gerhard Demiten über seine Lebensgeschichte. Von Demselben	267—273
XII. Erzählung des Soester Pastors Johannes Mollerus über sein Leben bis zum Jahre 1709. Von Demselben	274—279

XIII.	Einige Lebensumstände des Predigers J. E. Henke zu Duisburg. Von Demselben	280—287
XIV.	Urkunde vom 22. April 1431, betreffend Empfehlung des Licentiaten Heinrich Glodebol aus Schlesien für den Jülich-Bergischen Hofesdienst	287—288
XV.	Zur Geschichte des Klosters Bdingen im 15. Jahrhundert. Von Archiv-Assistent Dr. Otto R. Redlich zu Düsseldorf	289—293
XVI.	Bereinsnachrichten. Von Gymnasial-Oberlehrer Dr. Rebe und D. Schell zu Elberfeld	294—299
XVII.	Nachtrag zu IX	300
XVIII.	Verzeichnis der Mitglieder des Bergischen Geschichtsvereins (Dezember 1894)	301—311



I.

Über die militärische Unterstützung des Herzogs von Jülich-Cleve durch Franz I. von Frankreich im geldrischen Erbfolgestreite.

Von Prof. Dr. G. v. Below.

Die folgenden Aktenstücke sind unbatirt. Sie sind aber mit Wahrscheinlichkeit in das Jahr 1541 zu setzen (vgl. G. v. Below, Landtagsakten von Jülich-Berg I, S. 342 Anm. 3 und S. 353 Anm. 2). Sie beziehen sich auf die militärische Unterstützung, welche Herzog Wilhelm im geldrischen Erbfolgestreite von König Franz I. von Frankreich erfuhr. Man erhält aus ihnen über die Einzelheiten derselben ganz neue Aufschlüsse. Aber auch für die allgemeine Heeresgeschichte sind sie in mehreren Punkten lehrreich.

Ich entnehme sie dem Düsseldorfer Staatsarchiv, Abteilung Cleve-Mark, Verhältnisse zu Geldern, Nr. 47 a.

Ordnong der garnisoin.

Der koning underhelt minem g. h. 100 kueritzer und 200 archiers und werden in 2 benden gedeilt, jeder vend 50 kueritzer und 100 archiers, jeder kueritzer 3 perd und 1 archier 1 pert. Der kueritzer nach der ordnong in Frankrich solden sin in beiden benden 25 van der meister bezalong, jedenen 60 g. des vierdel jairs, und 75 van der geringster bezalung, jederem 45 g. Aver m. g. h. hait geordent, dass die kueritzer glich gehalden und jedenen 50 g. sullen gegeben werden. Demnach gebrechen an den beiden benden jeder vierdel jairs 125 g., macht des jairs 500 g. Die wil s. f. g.,

umb gelicheit zu erhaldden, dabi legen. Jeder Kueritzer soll beschaff jährlich 200 G . haben. Der archiers sal in ider benden sin 75 van der meister bezalung, zu 30 G . vierteljährlich, und 25 von der geringsten, zu 22 $\frac{1}{2}$ G . Sal also verblieven. Welchen zwae archiersplaetz zugelassen werden, die sullen haben einen van der meister und einen van der geringer bezalung. Wilchen inniche archiersplaetzen zugelassen vur ire diener, derselviger diener nam sal in der [!] munsterzedel gestalt werden, damit die zail der archiers in der munsterung vol blieve. Welche archiersplatz fur ire diener haben, sullen ouch die mit den archiers rieden laessen, wan es van noeden. Der lieutenant van jeder benden sal haben 62 $\frac{1}{2}$ g. (vierteljährlich), das banner 50 g., das renventgen 50 g., der marschalk van dem logis 50 g. Darzu sullen die leutenanten, baneren, renventgen und marschalken haben jeder einen kueritzerplatz. Die vurs. gulden sin franken, 20 franzoiser stuver fur den gulden und die sonnencroen zu 45 stuver gerechent oder die seven gulden mit 4 ggl. zu bezalen.

Die garnisuiner sullen dem koning und minem g. h. verplichet sin gegen jederman zu dienen, doch dem koning niet anders dan onder minem g. h. Welchem min g. h. verlaissen wil, sal ime ein vierdel jairs zuvoiren ufsagen laissen und wer erloufniss wil haben, sul ouch ein verdel jairs zuvoiren ufsagen. Doch wilcher sich ongeboirlich oder ongeschicklich hilt, wil m. g. h., dass die lieutenant denselvigen alzit orluf geven moegen.

Ider bende beloest sich uf 250 perde. Und wil m. g. h. uis ider bi sich zu hove behalden 50 perd, 10 kueritzer und 20 archiers. Macht 100 perd, 20 kueritzer und 40 archiers. Under den archiers sullen sin zu hove 10 jonkeren, ider mit 2 archiersplatzen, einer van der meister und einer van der geringster bezalung, darzu ein schutzenmeister mit 3 archierplatzen, 2 van der meister und 1 van der minster bezalung, 13 schutten und 4 trumpetten, jeder ein archiersplatz van der meister bezalung. So verbleven noch in beiden benden 400 perd, in jeder 40 kueritzer, da die bevelhaver mit ingerechent sin, und 80 archiers (daironder sal ouch sin 1 forierer und 1 trompet, behalven die 4 trumpetten vurg.), fac. 200 perd. Dese vurs. 200 perd sullen

mit quartieren in die vleckten gelacht werden van 6 wechen zu 6 wechen zu versetz us ider benden 50 perd 10 kueritzer ind 20 archiers. Es sullen ouch die vier bevelsluide, als lieutenant, banner, renventgen und marschalk van den logys ire quartier halden und einer alzit bi sinen ruiteren sin. Doch moegen die lieutenant af ind an rieden und einem uis denselvigen quartier bevelen van irentwegen ufsicht zu haven. Darzu wan die garnisuiner beschreven oder von den lieutenant und bevelhaver gefordert wurden, sullen si erschienen. Doch waneir die kueritzer behalven die quartieren monsterung und bezalung [!] langer dan acht daege uisblieven moisten und die archiers aver dat half jair gebrueckt worden, so sal einen ideren uf ein pert die zit lank nach andeel 8 embder g. des manetz zugelacht werden. Alle garnisuiner sullen sich selfs kleiden nach mins g. h. liverei und geinen pertz- oder andern schaeden rechnen. . . . Die 4 trumpetten bi hof und 2 bi den benden machen 6 und sullen gelich gehalden werden, dergestalt dat sich 3 und 3 van 6 wechen zu 6 wechen versetzen bi den benden und also irer zween steitz bi den ruiteren verblieven und die oeverige vier zu hof zu halden, wie fur van den schutzen vermelt. Doch dass die trumpetten fur ir persoen, wan si [sc.: bi] hof sin, mit ufgain ossen und dienen. Die garnisuiner bi hove sullen ouch uf der monsterung erschinen, ein ider bi siner benden.

Gedenken bi den garnisuin [!] fur beide marschalken Wachtendonck und Plettenberg.

Jeder marschalk als leutenant sal zugelaissen werden behalver jeder kueritzer platz und verordent gelt [!] ein schriever, darfur ein archiersplatz van der meister bezalung, noch vier archiersplatz, zween van der meister und zween van der geringster besoldung. Die beide marschalken sullen glichwal marchalk bliven und die 100 ggl. van dem lantrentmeister boeren und, wan zu hove sin oder in anderen sachen mins g. h. gebrueckt [!], gelich andere hofrede ge-

halden werden. M. g. h. wil ouch den marschalken vergunnen, die 200 gulden, so voir des heuptmans kueritzerplatz verordnet, das si die moegen zustellen jeder 100 g. einen ansehnlichen geschickten gesellen in irem quartier und sunst ufsicht und bevel zu haben demselvigen jeder einen archiersplatz van der meister bezalung zu geven [Konstruktion!]. Diejenigen, die itzont hoeger dan die 50 gulden angenoemen ader den mer zugesacht were, zu berichten oder sunst zufriede zu stellen; die ufzeichniss zu besehen und zu erkundigen, wem die zusaig der groisser bezalung geschiet were, darnach mit inen zu handelen. Zu gedenken, 1 kueritzer 200 g. des jairs, macht ider monat, das jair uf 12 monat gerechent, 16 g. 12 alb. Wan dan den kueritzer uf ein perd gegeben wurd 8 embder g., machen 24 embder g. ind an franken 32 (3 embd. g. voir 4 frk. gerechent). So gebrechen noch einen kueritzer alle monat 15 g. oder frk. 8 alb. zu boessung, als si uber ir gebuir gebuicht wurden. Und wan die archier uber ir half jair dienden, sul einen van der meister bezalung zugeboest werden des monetz $\frac{1}{2}$ embder g. ind van der geringster bezalung 2 embd. g. 12 alb.

So vil die 20 kueritzer bi hof belangt, sal ein ider derselviger 3 perd halden und zu versetz ein half jair zum wenigsten zu hove sin van 6 wechen zu 6 wechen sonder verrieden. Und sullen oich sunst daerboven erschinen, wan es die noittruft erfordert und si verschreven werden. Die 10 junkheren mit 2 perden sullen stets zu hove verblieven oder mit den schutzen rieden, wan inen solichs bevolhen wurd und sunst niet verrieden dan mit sunderlichem erleufniss us noittruft; doch dass si uf die angestalte zit wederkommen. Die jonkeren alle sowail die mit zween perden als die kueritzer sullen fur ire persoen allein zu hoof essen und geinen zolt, foeder noch quatertempergelt haben. Der schutzenmeister sal haben dri archiersplaetz fur drie pert, 2 van der meister und ein platz van der minster bezalung, und fur die person zu hove essen, wan er da ist. Die 13 schutzen sullen kundige dapfere gesellen sein und stets zu hove verbliven oder riden, dahin si geschickt wurden, glich wie fur van den joncheren mit 2 perden vermelt. Ein jeder van den 13 schutzen vurs. sal haben einen archier-

plaetz van der meister bezoldung und dairzu van den cuchen-schriver noch 30 ggl., dairmit si zukommen kunnen und man ouch guede luid bekommen moege. Die vier trumpeten bi hove und die zwen bi den benden sullen glich gehalten werden, der gestalt, dat sich dri und dri van sess wechen zu 6 wechen versetzen bi den benden und also irer zwen stets bi den ruiteren verblieven, bi iderer benden einer, und die uberige vier zu hoeve gehalten werden, wie fur van den schutzen vermelt; doch dass die trumpeten fur ire person, wan si [sc.: bi] hove sin, mit ufgain essen und dienen sullen.

Ein knechtzolt beleuft sich das ganze jair us des daigs zu $2\frac{1}{2}$ rad. alb.; zu overl. gulden, den raed. alb. 18 hell., facit 57 g. 9 hl. Das half jair: $28\frac{1}{2}$ g. $4\frac{1}{2}$ hell.

Item eins jongen zolt beleuft sich das ganze jair uis des daigs 2 rad. alb., fac.: 730 rad. alb., = 45 g. 15 alb. Das half jair: 22 g. 19 alb. 6 hl.

Item stalmuit durch das ganz jair up ein perd nach der ordnong 6 gg., fac.: $10\frac{1}{2}$ g. Item das foeder fur ein pert das ganz jair uf [!] ein half sumberen des dags, macht an haveren 45 ml. $2\frac{1}{2}$ s. hofmass.

Das malder, helf ein zit die ander, geschlagen uf einen g., fac. 45 g. 15 alb. Das half jair 22 g. 19 alb. 6 hl.

Einem kuritzer bi hove beleuft quatertimpercgelt im ganzen jair, dergelichen zolt fur knecht und jongen und foeder voir drie perd das half jair 151 g. Am Ranbe: nu oevert noch einen kueritzer bi hove 49 g. fur af- ind anrieden.

Einen junkhern bi hove mit zwei perden beleuft stalmoit, zolt fur einen knecht und foeder fur 2 perd das ganz jair us, 169 g. 6 alb. 9 hl. Am Ranbe: nu oevert noch einen [!] 40 g. und wes si orlof kriegen, kompt inen dairzu zu guet.

Druitzen schutzen machen jeder ein des jairs fur foeder 45 g. 15 alb., fur zolt 68 g. $10\frac{1}{2}$ alb., fur loen 12 ggl., fur stalmuit 6 ggl., fur kleider machen und lersen 2 ggl., den ggl. zu 7 mark.

Wes van den garnisunern, so ko. w.
van Francreich minem g. h. herzougen zugeordent,
ire ko. w. bericht und verner begert werden sol,
volgt korzlich angezeichent.

Anfenglich dass uis ursachen die form des eitz in gelofthen verandert, dweil der adel in Deutscher nation nit schweren, sonder bi treuen und eheren geloben und sollichs vast halten, das ouch nit under den reutern, sonder under den knechten zu schweren gebruchlich. Das das h. reich allein uisbehalten, ist nit irer ko. w. zu nachdeil, sonder uf das minen g. h. gein verwis noch irer ko. w. inniger verdacht daeruis enstaen dorf, wie oich in den aliancien zwischen irer ko. w. und minem g. h. beschien. Die curitzer haiffen 3 gueder groisser pert, nemlich einen jongen, der spies und helmet nafuirt, und einen knecht, der mit spies, harnisch, helmet und aller gestalt als sin jonker gerust is uisserhalb die underste schenen. Die archiers haben ein guit pert geleich den curitzeren und [sc.: sint] sunst auch mit spiess, heuft- und ander harnisch gelich gerust als der curitzer knechte. Das zu den benden 4 trompetten, die oich guede harde gesellen sin, gestalt. Das m. g. h. den sementlichen reuteren zugesagt und versprochen, dass si nit uber gebirchs geschickt werden sollen, es were dan, das i. f. g. selfs in personen dahin zoegen. Dass m. g. h. ouch den reuteren vur der bezalong hait gelobt und gesprochen und darneben verheischen, waneir si langer dienen dan ir quartier, das alsdan inen uf idern pert acht embder g. zer monat bezalt und das gebreich van siner f. g. erfult ind, waneir si bouten lantz verreisen, noch up andere sonderlinge maneren als bi den Deutschen gebruchlich mit inen verdraegen laessen moist [!]. Das s. f. g. die 100 curitzer gleich halde und einem idern des jaers 200 franken geben und das gebrech daran von dem sinen zulegen doet, umb onverstant zu furkommen und darumb das bi den Deutschen der bruich nit ist, das der einer mer hab dan der ander, dweil si sich geliche menlich und weerhaftich halten und erachten. Dass irtumb gewesen van besoldung des marschalks vam logis, dweil in dem stait des konings demselbigen geliche besoldung als den banner und renfentgen

zugeschrieben und s. f. g. dieselvigen marischalk gleich den andern doen bezalen. Dass bi den Deutschen nit gebruechlich baessen [!] zu fueren dan zu triumf oder tornirong, ouch oerer rustongen halven nit zu erhalten, wanne inen sunst gein waegen zugelaessen und besoldet wurden. Darumb ir ko. w. die gestalt zu berichten, nachdem si alle sich aller gebuer und gleiche willich halden werden. Das m. g. h. zu den sementlichen reuteren 2 lieutenanten, 2 banner und 2 guidons, ouch 2 marischalk vam logis angenommen unde die alle on verner onkosten irer ko. w. tun vernuegen; derhalver zu begeren, das die ouch also verbliven moegen. Das s. f. g. 100 curitzer und 200 archiers angenommen in solcher gestalt, als m. g. h. herzouch Karl von Gelre lobl. ged. gehat und oich fur und fur van Kei. M. also bi hoichg. herzougen und sunst noch gehalten [!], damit ouch die ventger des zu besser besetzt und bedeckt moegen werden. Und nachdem sweirlich sin sol die 50 archiers umb mennigerlei onverstant nu wederumb zu erleuben, stelt s. f. g. zu ihrer ko. w., ob derselben gefallen wol, die oich bi dem anderen zu behalten und gleich denselvigen bezalen zu lassen; wo nit, wol s. f. g. die uberige erleuben und von dem sinen zufriede stellen. Das i. ko. w. bericht werde, minem g. h. zu gestaden in stat derjenigen, so absterfen oder erleufenis nemen, anstont andere anzusetzen und ire bezalong vurgaen zu laessen, wabi die plaetzen zu iderer zeit verfullt und in irer ko. w. dienst bereit gehalden werden. Das ouch i. ko. w. siner f. g. oder irer mt. gesanten zu iderer zeit bevelhen wol, die munsterong zu tun, wabi onnoedige onkosten verschoent werden. Dass i. ko. w. geliven wol, zu ider quartiren das gelt durch den tesaaurier zu uberschicken und denselben zu bevelhen, das er sollich gelt in handen mins hern oder wem es s. f. g. bevelt zu averantworten und dargegen ein generaelquitanz vur s. f. g. zu nemen, wie dan ouch von den 2 irsten quartiren beschien, dweil den reuteren zu vil malen gelt vurgestreckt werden moiss und si sunst oich weiter bezalt werden sollen. Doch allet zu irer ko. w. wolgefallen.

II.

Quellen zur Geschichte der Behörden- organisation in Jülich-Berg im 16. Jahrhundert.

Von **G. v. Below** und **J. Geig.**

Die weitgreifenden Änderungen, welche die Verwaltungsorganisation der deutschen Territorien im 16. Jahrhundert erfahren hat¹⁾, sind in neuester Zeit für verschiedene Gebiete eingehend dargestellt worden. Wir erinnern nur an die Arbeiten von Rosenthal, Manfred Mayer, Neubegger über Baiern und von Krusch über Braunschweig. Für den Niederrhein ist bisher erst wenig geschehen. Und doch besitzt auch dieser gerade für jene Verhältnisse ein sehr reiches Quellenmaterial. Die hier folgende Publikation, welche mit der Bewertung des letzteren einen Anfang machen will, bezieht sich auf Jülich-Berg. Eine Darstellung der Verwaltungsorganisation von Cleve-Mark befindet sich, wie wir hören, in Vorbereitung.

Die unten mitgetheilten Aktenstücke entnehmen wir zwei Fascikeln des Düsseldorfer Staatsarchivs. Der eine (mit der Signatur: Jülich-Berg, Familiensachen Nr. 21) enthält Amtsordnungen aus den Jahren 1532—88 in gleichzeitigen Aufzeichnungen. Von den 24 Nummern desselben gelangen hier 11 zum Abdruck. Der zweite Fascikel (mit der Signatur: Gesetzgebung Nr. 15) besteht aus (leider sehr fehlerhaften) Kopien von Amtsordnungen der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts; die Kopie ist am Anfang des 17. angefertigt worden. Die hier gebotenen 25 Stücke sind im folgenden sämtlich berücksichtigt worden. Die Aktenstücke aus dem ersten Fascikel sind unter A, die aus dem zweiten unter B zusammengefaßt²⁾.

¹⁾ Vgl. darüber histor. Taschenbuch 1887, S. 308 ff.; Gött. Gel. Anzeigen 1890, S. 308 ff.

²⁾ Von dem, was bisher über die Verwaltungsorganisation von Jülich-Berg im 16. Jahrhundert publiziert ist, ist das wichtigste die Hofordnung von 1534 bei Lacomblet, Archiv 5, S. 103 ff. und die Regimentsordnung von 1592 in Hist. des D. G.-L. 2, S. 212 ff.

Die Abschriften der in dem zweiten Fascikel enthaltenen Amtsordnungen und ebenso die von zwei Ordnungen aus dem ersten habe ich seiner Zeit genommen und sie jetzt Herrn Reich zur Publikation zur Verfügung gestellt. Herr Reich hat das Material inzwischen vervollständigt und wird der Veröffentlichung der Amtsordnungen weitere Studien über die Verwaltungsorganisation von Jülich-Berg im 16. Jahrhundert folgen lassen.

G. v. Below.

A.

I. Uszuch us den alden gedenken in decembri anno 47 zu Dusseldorf ufgezeichnet.

Anzeichnus zu machen, wie mit einem jeden ampt der losen und verfrigung halver verdragen und wes darauf usgericht ist oder wirdet.

Klare anzeichnus zu machen, wes man den ruitern noch an besoldung und perdzschaden schuldig, mit welchem gerechnet sei oder nit, uf dass mit denen, so gerechent haven, verdragen und mit den andern gerechent werden möge.

In ein boich klairlich und unterscheidentlich zu setzen, wie mit einem jederen verdragen ist, oder noch wirdet und durch wen die bezalung geschicht.

Udenheimers rechnung van dem Munsterschen zug, van dem Türkenzug und van der veden zu hoeren und gegen die andere, darvon er entfangen oder den er gelievert, zu conferieren, als rentmeister Wassenberg, rechenmeister und andere, damit solichs allenthalben moege klair gemacht werden.

Auch der anderer rechenschaft en zu hoeren, so noch ungehoert sein.

Uszoch von allen hinderstendigen pensionen zu machen und so die an andern orten, dan in den amptern, darauf sie verschreven, bezahlt worden oder wurden, solichs in die rechen-schaft, da si verwist, zu setzen, damit kunftig gein irtumb derhalven sei.

Uszoch zu machen van allen hinderstendigen stuiren, damit die ingefordert, oder die ruiters, pensionarien und andere schuldener daran verwist werden mogen.

Instruction zu machen, wie die rentboecher sullen ufericht werden, insgemein und neben instruction us den rechenchaften, alden rentboechern, anzechnussen und gebrechen der rechenchaften, waruf in jedem ampt insonderheit und fürnemlich erkundigung geschehen sol.

Luide und zit zu verordnen, die rentboecher ufzurichten.

Wes die verordenten sich erkundigen und befinden werden, in ein klair anzechnus zu stellen, in die rechenchamer zu brengen und zu besehen, ob es recht und ordentlich gestalt, auch in der canzlei zu suichen, ob es alles inbracht sei.

Wan diser bericht ankommen, recht und gut befonden, alsdan die rentboecher in gleubliche form stellen und durch die gerichtere ufrichten zu lassen.

Einem jeden bevelhaber seine rechenchaft einmail zu stellen, wie er die jar für jar darnach machen und doin sal, mutatis mutandis, und welche die form verandern, oder nit nach der ordnung stellen wurden, dieselvige rechenchaften nit anzunehmen, sonder uf unkosten der bevelhaber zu verwerfen.

Glichermassen die quitanzien zu stellen, wie sie die entfangen sullen, und so sie die anders entfangen wurden, solichs in der rechenchaft uszudoin und nit zu passieren.

Wan die rechenchaften gehort werden, alsdan die quitanzien zu conferieren gegen die concepten nnd formen, so den bevelhavern zugestalt.

Als auch in den rechenchaften meldung geschicht von zedulen, damit die rechenchaften nit zu lank werden, den bevelhavern ein form zu geven, wie die zedulen zu stellen sein.

Das ein jeder bevelhaber sine rechenchaft klair stelt und im anfang des meis in die rechenchamer schickt, sampt den bizedulen, nach der ordnung beiein gebonden.

Das die rechenchaften, alsbald das ankommen, in der rechenchamer durchsehen werden, ob die auch recht und nach der formen, so den bevelhavern gegeben und vermog der ordnung gestalt sein, auch die rechenchaft und zedulen zu calcu-

lieren und alles zu conferieren, ob es sich recht und der gebur befind.

Den bevelhavern mass und form zu geven, wie sie gebrechen bei der rechenschaft stellen und ubergeven sullen und wa inen in dem gebürlichen ufboeren ichtwas mangelt, das sie nit krigen kunten, solichs nit us der rechenschaft zu lassen on erleufnis uf der rechenschaft, sonder in den gebrechen desselbigen jars zu erkennen zu geven mit allem bericht und keineswegs zu verswigen, wa ichtwas unufgeboert bleve.

Den bevelhavern anwisung und behulf zu doin zu demjenigen, so inen furenthalten und si nit krigen konnen, und wa inen nit verholffen kunte werden, alsdan in den kunftigen rechenschaften zu kurzen.

Wa aber in dem gewonlichen usgeven ichtwas anstain bleve und nit behalten wurde, solichs in der rechenschaft sampt den ursachen zu vermelden.

Jedem bevelhaber sinen staet zu machen van dem usgeven, nach gelegenheit des ufboerens, und so jemant den ubertreden wurd, solichs nit zu passieren.

Notturnftige personen in die rechencamer zu stellen, die gebrechen und antwort, auch m. g. h. bevelh, und wes darauf usgericht, und anders, so noedig, ordentlich zu registrieren, jar fur jar.

Alle gedenken, so zu der rechencamer gehoeren, in ein anzeichnus zu brengen, und wes darauf usgericht wirdet, dabei zu sagen, mit anwisung, wa es zu finden; wes aver in dem jar nit usgericht werden kan, in das künftige jar füran zu setzen.

Als bevelh geschehen der rotzehenden halver und etliche bevelhaver darauf bericht uberschickten, den zu durchsehen und rait zu halden, wes uf ein jedes uszurichten und den bevelhavern zu antworten. Welche aber den bericht nit uberschickt, van denselbigen den noch zu fordern und nachdem etliche bewis van mins g. h. fürfadern haben, das inen der rotzehende verlassen, darvan gleubwürdige copien zu nemen.

Uszoch zu machen in jederem lande, wa die nuzte lesen [1]¹⁾ zu doin sein und mit denen, so die gueder haben, zu verdragen, dass sie van hondert 5 nemen, oder sovil darauf legen,

¹⁾ d. h. die nützlichsten Einfügungen.

als sie mehr haben und reversalen geven, das inen das zu-behoer usgedruckt werde.

Bei einer jederer rechnung zu sameln die copien von allem dem, wes us demselvigen ampt verschreven und die in ein boich zu binden, und welche man bei hove nit finden kunte, durch die bevelhaver oder sonst forderen zu lassen.

Von allen rechenmeistern, kelnern, zolnern und andern, die rechenen, burgen zu nemen für dasjenige, so sie ufboeren van wegen m. g. h.

Derglichen auch burgen zu nemen van allen scholtissen, boden, wagenknechten und andern, so gelt ufboeren, das sie dasjenig, so sie empfangen, auch zu behoif m. g. h. bei den bevelhavern uberantworten.

Alle scholtissen und boden, so durch die amptluide oder bevelhaver angestalt werden, irstlich in die rechenkamer zu praesentiren und anzuzeigen, wen sie daselbst zu bürgen gestalt, ire placaten zu geven und den eid zu empfangen, auch die ordnung für zu stellen.

Ein boich in der rechencamer zu halden, darinnen angezeichnet, welcher massen und auf welche zeit ein jeder angenommen worden und was burgen er gesetzt.

Den bevelhavern, so ire ordnung und rechenzedel noch nit haben, dieselbige klair zu machen und zuzustellen.

Einem jederen bevelhaver sein underhalten und wes er geniessen und haben mög, zu verordnen.

Da geine bevelhaver sind oder da sie nit dienlich, zu verordnen und anzustellen.

Instruction und berichtung den verordenten, so in dem lande van dem Berg der landstuir halver umbziehen werden, zu geven, wes sie in jederm ampt und waruf sie handeln sullen.

Auch durch dieselvige erkundigen zu lassen, wie es in einem jederen ampt und gericht mit dem gerichtschriever und verwarung des gerichzboichs gehalten wirdet und ob man geschickte und duegentliche gerichtschriever haf und wes ire underhaltung sei.

Gleichfalls durch dieselvige erkundigen zu lassen, die gelegenheit des veilen kaufs mit der stat Collen und von der massen, holz, ziechelstein, kolen etc. [!]

Den bevelhavern ordnung und bevelh zu geven, wie es mit dem kerven des holz und der maessen vurs. sal gehalten werden.

Auch mit den van Collen abzureden und sich zu vergleichen, wie es mit der maessen und veilem kauf sal gehalten werden, damit solichs den undertanen verkündigt, sich darnach zu richten.

Das ein jeder bevelhaver in seinem ampt erkundige van dem afgank des schaz, als welcher massen solichs geschehe und wes bewis ein jeder darvan haf, und solichs in die rechen-camer lievern.

Wa inniche gueder schazfri verschreven, die wiederumb zu loesen, wie uf dem landtage fürmals verdragen, umb der diensten wil.

Das guldekorn in den amptern Medmen, Angermont, Monheim, Solingen, Misenloe und Bornefelt uf Dusseldorf lievern zu lassen, durch die honnen, und das die honnen den richtern und bevelhavern des ortz die zedulen van dem kelner zustellen, damit die in irer rechnung davon meldung doin können, das die lieferung vollkommentlich geschehen, und ist nit noedig, das die bevelhaver soliche fruchten empfangen und darnach zu Dusseldorf lievern lassen, und das die bevelhaver dem kellner Dusseldorf ein anzeichnus geven, woviel jeder honne lievern sol.

Mit der foderhaver kunte es zu merem deil auch also gehalten werden.

Wan die erkundigung in ufrichtung des rentboichs geschicht, alsdan auch ein unterscheidliche anzeichnus zu machen, wie vil foderhaver in jederer hontschafft felt und wievil jeder gift.

Dergleichen zu besehen die zedulen derjenigen, den die foderhaver nachgelassen wirdet in jederem ampt, ob auch solichs geschehe, wie sich geburt.

Die alde ordnung des gruissgelz im lande van dem Berg zu durchsehen und zu erkundigen, ob es auch vermog derselviger gehalten, und die accis gebort werde.

Auch ordnung zu machen, wie es hinforder damit zu halden und zu bessern, da mangel befonden.

Die greven- und roichhoener belangen zu erkundigen, wievil in jederer hontschaffen derselviger fallen und ob die auch glich

gebort werden, also, dass ein honschaft oder ampt nit hogher beswert werd, dan das ander.

Den landzolnern ire ordnung zu geven und ufsehener zu verordenen, das es vermog derselviger gehalten werde.

Zu gedenken, ob das holzgelt, so us den amptern zu der borch gelievert wirdet, hinforder noedig sei, dahin zu lievern, derwil es zu der borch weder in die rechenschaft gebracht wirdet, sulte vil bodenlonis, quitanzien suechen [!] und lesten sparen. [!]

Bevelh und maess zu geven, wie es hinfurder mit dem offergeld sol gehalten werden.

Derglichen des bougelz und chamergelz zu Dusseldorf.

Ordnung der bruchten klair zu machen und in das werk zu stellen.

Maess den amptluiden und bevelhabern zu geven mit der zerung im verhoer der partien und amptssachen.

Ordnung der amptluide und bevelhaber ins werk zu stellen.

Derglichen von vogten, scholtissen und richtern.

Auch von den landboeden.

Zu gedenken, ob den bevelhavern neben der amptluide zehendem penning der zwanzigste penning sulte zugelassen werden von den bruchten, insonderheit von ubertredung meines g. h. ordnungen, damit desto besser ufsicht geschehe.

Ordnung der gerichtsschriever zu fertigen und ins werk zu stellen.

Ordnung [sc.: des] jegermeisters und [sc.: der] jeger zu fertigen und mit denjenigen zu handeln, so die huntleger schuldig sind zu halden.

Nachdem der Rhin vil schazlands afgedreven, welche in den rechenschaften und schaz gekürzt wirdet, und aber etliche schazgueder daselbst und sunst an anderen enden wederumb anwinnen, zu verordnen, wes die van dem morgen geven sullen zu erstadung des andern afganks.

Als etlich mangelder afgeloist, die das gelt wiederumb belegen und zu lehen entfangen solten, welchs bei vielen noch nit geschehen, solichs zu suechen, zu durchsehen und diejenige, daran der mangel ist, darzu zu halden, das die belehnung und entfenknes geschehe.

Ordnung der manhuiser ins werk zu stellen.

Zu beratschlagen, wie die ordnung der lehnrechten der fürstentumben in das werk zu stellen.

Dergleichen wie es zu halden mit den lehenen, so noch nit entfangen, da allerlei gebrech ist, auch der versuimpter und verfallener lehen uszoch zu machen und den bericht zu suechen.

i. v.: Bedenken die rechenchamer belangend.

II. Etliche artikel die amptleut, bevelhaber und boten betreffend.

Erstlich sal in allen kirchen offentlig verkündigt werden, das der amptman nach diesem tage des vilfeldigen und lichtferdigen laufens [!] der underdanen nit gemeint si anzunehmen, sonder die hausleut sollen des verhoerstags, so er in jedern kirspel anstellen und in den kirchen verkündigen lassen wirt, alle gebrechen zu verhoeren erwarten. Alsdan sullen diejenige, die zu doin haben, uf dem ort, so inen genant sal werden, erscheinen, ire gegendeile, so die boden uf ire belohnung gebieden sullen, sampt aller notturft zu iren sachen dienlich mitbringen, also das gein suimnuss noch unkosten der zeit einigen parteien enstahe, doch das ein ider fur den verhorsagen sin gebrechen den boden, darunder er gesessen instelle, und die boden dem amptman die vort anbringen, uf das man erfaren mug, of die sachen noedig sin uf kosten furzubescheiden.

Zum 2^{ten}, das nimants van den underdanen imantz anders als dem amptman und sinen amptzgehulffen gehorsam leiste, das sich auch nimantz in ander wege beclage, er wurde dan von dem amptman oder sin gehulffen irst verhort, und so denselben die sachen zo wilt wurden, dahin gewist. Wes die hausleut in geringen sachen, als mit iren wegen, zeunen, heid, louf und derglichen under einander zu tun haben, das sie sich sulicher dingen mit iren nachbaren verglichen und gutlich vertragen und m. g. h. siner g. hoicheit und bruichten dainen allezeit furbehalten und anbringen; wo inen aber die gebrechen zo schwer wurden, alsdan sullen sie iren amptman ansuchen,

uf das also unkosten und vil loufens auch suimnis des arbeit^z furkommen mag werden.

Zum 3^{ten}, das die scheffen und boden in sonderheit niemantz sachen, die Streitig oder zu recht fliesen muchten, an den bevelhabern helfen verclagen, tagleisten, verhandelen und ausserhalb der ordentlichen gerichtstagen verurteilen, loben oder schelten, als, der aine hat recht, der ander unrecht, diser wirtz gewinnen, der ander verlieren u. dgl., uf das sie also bei den gemeinen man aller suspection und argwons mugen ledig stain, und die huisleut nit in grossen vergeblichen unkosten gerietz und gefürt werden.

Zum 4^{ten}, das die scheffen und boden vurs. gein verglichungen noch scheidungen machen, sie behalden dan sunderlich meinem g. h. die bruichten der uberfarungen allezeit furaf, und dieselbigen, die also zur abtragt entscheiden werden, nit verschweigen, sonder bei den [!] amptman, schulden oder gerichtern anbringen [!], und wo sie in dem fal etwas verhalten wurden, sullen sie darumb gestraift werden.

Zum 5^{ten} 2), das auch niemantz, er sie wer er wil, einige verdrage oder scheidung mache, das er mer verzere, als na der malzeit ein³⁾ — ein quart weins, und sullen doch die malzeiten damit nit zo langer verzogen noch ufgehalden werden, uf das also die unzeitige uberfluissigkeit der zerungen abgeschnitten und furkommen werde, und wer derboven ferner ader wider zeren ader trinken wurde, sullen die parteien, darumb der scheidtag gelacht, zo bezalen nit schuldig, auch iren scheidzleuden oder tagleistern einem jeden nit me, als den dach zo der mailzeit 6 alb. zo geben verpflichtet sein, ausgenommen den gerichtspersonen ire belohnung, wie von alders gewonlich und gepuirlich furbehalden.

Zum 6^{ten}, das die boden den parteien und dere burgen nit widers abfordern, dan sie also gerichtlich und in den vertregen, wie obgeschrievien, ordentlich und messig verthoin hetten.

Zum 7^{ten}, das die boden nit on bevelh penden, es sei dan mit recht erkant, vertragen oder sunst fur bekentlich

1) Artikel 5 ist später ausgestrichen.

2) Schadhafte Stelle; ein Wort ist abgeriffen.

schuld berechent, uf das sie also on vil loufen und schaid der leuth auch den gemeinen man alzeit in freden zu berichten und zo erhalten ir bevelh uisrichten mugen.

Zum 8^{ten} sullen die boden in die kirchen gein roufen furwenden, die ehre und dienst gottes sei vollendet, es were dan meinem g. h. oder sunst merklichs daran gelegen.

Zum 9^{ten}. Die boden sullen gein ve noch frucht van den huisleuten fur den schatz hoger nemen, dan es der zeit gemeinlich gelde und sie es verhandeln können.

Zum 10^{ten}. Die boden sullen in die kirchen roufen, das die wurden alle zog- und pikannen van stond an afstellen und offen fleschen zu irer narung gebrauchen und sie und alle becker einem jeden sin vollkommen maiss und gewicht na auf- und ufgank des wins und der gemein frucht verkoufen und geben, und was sunst van gezenk, ufrur, schlegerei oder gotzlesterung in iren heusern furgewant wirt, das sullen sie anbringen und sich m. g. h. ordnungen gemess halten bi einer pene derselbigen und verlust irer narung. Das auch die boden sunderling in dem ufsicht haben, das dem also stetig gelebt und nachkommen wird.

Zum 11^{ten} sullen die boden gein wirtschaft halten noch veil driven.

Zum 12^{ten}, das alle diejenigen, so erkauf doin, nach dem kouftag zo irstem nachfolgendem gerichtztag ire verzeger [!], dae sie gehoeren inbringen, uf das den rechten erben die guetter also na ordnung meines g. h. bedecklich [!] nit entzogen werden.

Zum 13^{ten}, das na desern tage sich geiner⁴⁾ — der predigt und dienst gottes auf dem kirchof [sc.: fur?] laisse, das auch die kremer vermug meines g. h. ausgegangenen edict ire war nit veil haben, zeunen noch verkoufen, sonder in die kirchen gaen und bis zu end des dinst dainnen verbleiben.

Zum 14^{ten}, ob sich begeve, das imantz frembders on furwissen m. g. h. mit der daet ins ampt griffe, also das er den undertanen schaden, einige gewalt, ladungen, citationen, andere verneuerungen furwente, das die boden dieselben alsbald an-

⁴⁾ Nach hier ein Wort verfehrt; wahrscheinlich under.

halten und zo fernem bescheid des amptmans vast und versichert machen.

Zum lesten, ob sich begefe, das einige sachen, an- oder zufelle, dairan meinem g. h. oder den underthonen gelegen, in dem ampt enstunden und der amptman nit inheims noch in der ile zu bekommen, das alsdan schulten und die andern underdiener sich in solichen sachen und fellen also halten, das derhalber gein schad noch unwil erwachse.

III. Etliche gedenken die hofsordnung betreffende.

Als unserem g. h. herzogen zu Gulich, Clef und Berg etc etliche bedenken die hofsordnung belangen am 13. April⁵⁾ zugestellt, umb i. f. g. bedenken anzuzeigen⁶⁾.

Erstlich damit man alle bestellungen bequemlich und mit den wenigsten costen doin und dem dubbelen vuraith an schiffrachten, diensten und sunst verhoeden mogh, hat m. g. f. und h. gnediglich gewilligt, einem hofmeister die zeit der ufbruch und zoege, ouch wie lang i. f. g. an jederem ort zu verbliven gemeint, anzuzeigen; daruf dan derselbig dem kuchenschriver bevelhen sal, die bestellungen nach gelegenheit ins geheim und sonder inniche bagerung^{6*)} zu doin, auch sulchs verswegen zu halden und niemants vermelden, uf das man nit ein lange zit zuvorn weiss, wie zu geschehen pleg, wannehe man ufbrechen wil, so kan man auch na gelegenheit der gescheften berurtem kuchenschreiber wol vermelden, wie lange i. f. g. an einem jederen orde zu verharren noedig. Mit dem quiten frembder ankomender heren und anderer sol es gehalden werden vermog der hofsordnung, und nemlich das diejenigen gequit, die mins gnedigen hern rede und gesandten weder quiten und die s. f. g. verschriven deden, aver das sunst sonder s. f. g. bevelh und vurwissen niemantz gequit werde; so kan man auch irer vil ungequit lassen, wan man inen mit haver und win verehrung doit oder allein mit win oder allein mit haver nach gelegen-

⁵⁾ Am Rande: anno 54.

⁶⁾ Später ausgestrichen.

^{6*)} Zur Erklärung s. G. v. Below, Sanbtagsakten I, S. 420 Anm. 1.

heit der luide, und das si ufgefordert oder beneden gelassen werden.

Zu gedenken, ob imants van heren, graven oder anderen in afwesen unsers g. h. in ire f. g. hofleger anquemen, wie man es damit halden sol.

Sovil die weidluide und jagt betrifft, steit die verordnung zu walgefallen unsers g. h., sowol die anzal der personen, als andere der jagt notturft.

Aver sovill die underhaldong der jeger und honde angehet, steit zu bedenken, wie die geistlichen und anderen, so die hondleger zu halden schuldig, ersucht oder bescheiden mochten werden, das ein jeder uf etlich korn, of gelt nach einer jeden gelegenheit gestalt, das si des hondlegers eine zit lank verlassen werden mochten und das dannoch auch der hondleger zu allen 6 jaren einmal gehalden und umbgezogen, damit unsers g. h. gerechticheit nit verdunkelt wurde.

Aver die kleine jagten beroerten, als hasen, canin, velt-honer, birkhanen etc, ist zu verordnen, was davon in die leger zu Gulich, Hambach, dergleichen zu Dusseldorf und Bensbur mocht gelievert werden. Die hofmeister sollen die bevelhaber bei hove mit den dieneren vurbescheiden, inen m. g. h. bevelh vurhalden und wes in jederem ampt zu besseren were, erinnern, auch ire ordnung zustellen und darauf sehen, das derselbigen gelebt, die diener in forcht und gehorsam gehalden; und so inniche untreu, unnoedich, undienlich und dermassen befonden, das sie der ordnung nit nachquemen und ungehorsam weren, dieselbigen mit siner f. g. vurwissen zu erleuven. Den bevelhabern auch erstlich anzusagen, nit zu verziehen, sie haben dan ein andern in ire stat, der ir ampt allermassen verstae und vertrette, ob sie selbst da weren, und den sie auch versprochene zeit irer widerkunft halten.

So sullen ouch die hofmeister vur allen dingen vliissig erkundigen, das gein diener angenommen oder gestadet werde, der eines unreinen levens, gotzlesterer, folsuffer, ehebrecher, zenker und derglichen boisen geruchtz sei.

Belangen die notturft der grunner fisch, ist us dem vorigen simul [!] eines ganzen jars uberslagen, das man ungeverlich bedurft an snuchen [!] 1200 Stuck, jedere van 3 od. 4 π ;

an karpfen 2000 jederen van 3 g ;
 an bressemen 2000, jed. van 2 g ;
 an berven, oellen, backfisch, macarelen, moenen, eschen, krefts,
 fornen, grundelen und gonven nach gelegenheit des hofs; dwil
 aver in einem lande die notturft mit den vischen besser, dan
 in dem anderen gestalt werden kan, so were ein anzeichnis
 zu machen, wie und wa die hofleger zu Gulich, Hambach,
 Bensbur und Dusseldorff versien, und hetten der cuchenmeister,
 landrenthmeister und vischmeister zu besichtigen, wa genug-
 same haelpuel an den hoflegern sin oder nit, und da die nit
 weren, zu verschaffen, das dieselbigen gemacht werden, nem-
 lich ein halpuel zu den snuechen und ein zu den karpfen und
 bressemen, ouch zu verordenen, das so vil visch, als zu der
 vurs. anzal, in den negsten wiern bi den hoflegern gesatz und
 gehalten werden.

Derglichen zu erkundigen, wa unser g. h. an innichem
 orde dem hof am gelegensten von gerechticheit wegen und
 sunst, fornen, eschen, kreffts und derglichen fischwerk haben
 konne.

Wa andere irer f. g. gerechticheit under hetten und ge-
 bruchten.

Wa die bech, da kreffts, fornen und eschen weren, ver-
 genklich sin und verdrugen.

Wa die fisch verunruit oder gestolen.

Wa inniche bechen oder vischereien verschreven, die zu
 den hoflegern dienlich, wede zu loesen.

Wa bequeme orter zu bekommen, sulche vischereien sonder
 imantz schaden und da man halpuel oder andere weiern kont
 machen, die ein durchgande bech hetten, da sich die fisch
 selbst posten.

Wie die fisch levendich in die halpuel und uf die hof-
 leger gelievert werden mogen.

Die vischmeister sullen dem landrenthmeister und kuchen-
 sriver alle jars einen zedel van sulchem furrat zustellen
 und rechenschaft doin, wie vil fisch si gelievert und was der
 noch bi dem hofleger in furrat si.

Der cuchensriver alle jars in siner rechenschaft meldong
 tue [!], und jederem landrenthmeister einen zedel geven, wie vil

fisch er an jederem hofleger von dem vischmeister entfangen und wie vil pont die gewegen.

Wan die lantrentmeister vernemen, das die halpuel oder wier in afsin unseres g. h. ubersatz, sullen si dann die fisch verkoaffen, aver alwege die anzal, wie vurgeschreven zu notturft des hoefs an jederem orde verbliven lassen.

Belangen die vischereien zu verpachten mit sulcher vurwarden, das man alzit der visch umb einen zemlichen pris sicher sin mocht, sol daruf acht gehat werden, ob man befundt, das an ezlichen orteren nutzer were, das unser g. h. dieselbige selber liess fischen, das solichs ins werk gestalt werde.

Sol die bestellung van wass und ungel, wan zu hoof geine lieferong us den amptern zu bekommen, am profitlichsten und zu rechter zit durch den cuchenschrifer geschehen und uf die usdeilong notturftige ordnong gemacht, ouch den bevelhavern in jederem ampt angesacht werden, ufsicht zu haben, das in den amptern nit mehe, dan notturft geholt und nit unutzlich verdain werde; wa ouch innich wass verschreven, das das ge-loist werde; so sullen ouch die hofmeister ordnung machen, wem und wie vil ungel's kertzen man somers und winters und wie lang im jair uslieveren sal, und sal der kertzengever alle avents den zedel dem durwerter, und der durwerter den mit-sampt dem foedercedel unserem g. h. uberlievern.

Meins g. h. weinverwerer sal us irer f. g. hunschen und dem perschwein notturftigen essich machen und wes ime darzu vannaeten, durch den cuchenschreiber verschafft und bestellt werden.

Es sal kein spitzerie bi dem cuchenschrifer geholt werden, dan durch der meisterkoch einen, und wes zu der jonfferen cameran noedich, durch die leiterin, und das die spitzeri nach gelegenheit der zit und der frembden messich gebriucht und der cuchenmeister daruf sehe, wan man in der cuchen cruiden sol, das dan nit dan ein koch bevelh haf, zu cruiden, und gein cruit afgedragen werd.

Uf den gemeinen dischen sol die filheit der spitzereien und gebacks geringert, und andere spiss in die plaz gestalt werden.

Die hofkleidong sol durch den Clevischen lantrentmeister, aver botter, kaess, hering, stockfisch, spizerei zu ge-

legenheit und rechter zit mit barem penning durch den bestelmeister bestalt und ouch dem cuchenschrifer in bisin des cuchenmeisters uberlevert und die rechnung darvon anstont durch den hofmeister gehoirt und underzeichnet werden.

Zum zwelften⁷⁾ sal uf einen stedigen folgenden boddenmeister, der mit zom gegenschrifer zu gebuichen, gedacht werden.

Zom druizehenden sollen die hofmeister die bevelhaver bei hoof van wegen unsers g. h. irer ordnung erinnern und bevelhen, sich deren gemess zu halten und selbst uszuwarten, ouch inen diselvige zustellen mit ernster meinong, das si nit verzeihen, si haven dan anderen in ire stat, der ire ampt aller massen verstae und vertrede, ob si selbst da weren, und das si ouch ire zit halden, wan si weder kommen sollen.

Zu der smaler cuchen sol uf jederem leger ein frommer diener verordent werden, der alles dem cuchenschrifer an die camer levere, und wes unser g. h. in siner f. g. garten selbst haben kan, nit vergelden zu lassen, und sol der cuchenmeister darauf sehen, dass dem nachkommen, und so darin mangel, siner f. g. oder dem hofmeister zu erkennen geven.

Die ossen sollen in die koppel jedes jars durch den bestelmeister vurs. zu rechter zit, und die hemmel, lamer und kalver durch den cuchenschrifer zu rechter zit vergolden werden; aver der Clefscher lantrenthmeister sol, wie bisher beschehen, die ossen in die weid zom Hamme bestellen, und sullen die cuchenmeister, lantrenthmeister und cuchenschrifer daran sin, das, wan die ossen und hemel walfeil und am besten zu bekommen, das die dan ingegolden, und das es ufrechte war si, und die hofmeister und cuchenmeister bedacht sin, wa die mager beesten am besten geweidt werden mogen.

Betreffen die extraordinarirechnung, so bi die kuchen verordent werden sol, uf das die usgiften der lantrenthmeistereien und cuchen nit in unordnung komen und under einander vermischet werden, sullen darzu sonderliche summen verordent, aber doch dem cuchenschrifer zugestalt werden, mit dem bevelh, was extraordinarie furfiele, das er solichs ouch in die cuchenrechnong

⁷⁾ 12 und 18 ausgestrichen.

nit menge, sonder in eine extraordinarirechnung setze; sunst moest ein sonderdiener darauf gehalten werden.

Sullen^{*)} die ampter im hoeve uf bequeme plazen verordent werden, umb gude ufsicht zu haben und das laufen in die ampter zu vermeiden, und diwil die ampter bi etlichen hoflegern nodich, sullen die hofmeister die plaezen besichtigen und unserem g. h. die gelegenheit mit ihrem bedenken angeben, umb nach gelegenheit verordnung darinnen doin zu lassen.

Zum 18^{ten} und 19^{ten} betreffen die canzli- und parthienbescheidongen, das dieselbige buissen das schloss verordent wurden, und, [sc.: da] aber noch zer zeit geine canzleien van dem sloss gebouwet, sullen demnach die parthien zu Clef in des doctors huis und zu Dusseldorf in Bouwmans huis verhoirt werden. Und wan parthien furhenden, da unser g. h. selbs bi sin moest, ist sine f. g. unbeswert, selbs dahin zu komen, uf das die ordnung des zu besser gehalten; doch das der canzler und andere rede denen, die nit van adel sin, iren bescheidt, wan si ufkommen wulten, fur der porzen geben und ansagen, alda irer antwort zu gewarten.

Zom 20^{ten} sal ein guder salmeister, der folgen kan, verordent und ime ordnung gemacht und gegeben werden durch die hofmeister, wes er sich zu halden.

Es sol ein jeder binnen hoefs zom oftenmal sines bevelhs ermant werden und alles mit ordentlicher bestellung geschehen, und damit der hofordnung des zu staitlicher usgewart und underhalden, sullen steets die hofrede und die bevelhaver zu versetz bei hoeve sin, umb deglichs ufsicht zu haben und die cuchenboecher alle wechen zu hoeren und zu unterschriuen ein jeder in sinem bevelh, und wan einer verruckt, er sei bottelierer, spinder oder anderer, das er dan einen anderen in sine plaz hab und die eigentliche zit siner wederkompst anzeige und halde wie auch gemeldet.

I. v.: Antreffen die hofsordnung ao. 54.

*) Son hier bis 20 wieder ausgestrichen.

IV. Neue hofordnung zum maio anno 1564 aufgericht.

Als der durchlechtig hochgeborn furst m. g. h. herzog zu Gulich, Cleve und Berg gnediglich bedacht, das etlichen i. f. g. reten, hofdienern, junkern und anderen vast hochbeschwerlich, alweg irer bevolhener embter bei dem hof auszuwarten und hinwiederumb nit wenig bedenklich, das in irem abwesen ire diensten nit vertreten werden, dadurch allerlei unrichtigkeiten und unordnung erwachsen, so hat i. f. g. gnediglich verordnet, das solche dienste mit versez von zweien monaten zu zweien monaten nach volgender gestalt vertreten werden sollen; doch da einer in seinen eigenen sachen zu schaffen hette, mag er sich mit einem andern vergleichen, der seinen dienst etliche tage zu vertreten.

Erstlich, das von den zweien canzlern der einer die Gulische, Bergische und Ravensbergische, der ander aber die Clevische und Marksche sachen vertrete, stetigs nach gelegenheit einer zu hof sei, und sollen demselben der zu hof ist, funf pferd vermog der hofsordnung underhalten werden.

Der dreier hofmeister einer, nemblich Wilhelm von der Lei, Gerhard Schinkern und Wilhelm von Harff sol stetiger weis einer bei hof sein und demselbigen, funf pferd vermog der hofsordnung gehalten werden.

Von den dreien marschalken Wilh. von Bernsau zum Hardenberg, Arnold von Wachtendunk und Johann von Ruischenberg zu Setterich sol auch einer stettigs bei hofe sein und demselben sechs pferde unterhalten werden.

Cammermeister Clas von Harf und Joh. Kettler jeder 4 pferde.

Herzog Carl Friedrichs hofmeister Werner von Gimnich 6 pferde.

Noch zwen rete, die stets bei dem hofe sein sollen, jederem vier pferde, fac. — 8 pferde.

Dazu sollen vorerst gebraucht werden Heinrich von der Reck, Roland von Breidembend, Friedrich von der Horst, Christof von Wilach.

Stallmeister Rombach 5 pf.⁹⁾

In desselben abwesen sol Joh. von Plettenberg seinen platz vertreten und seine drei pferde in des stallmeisters platz stellen, auch zu der zeit von dem kuchenschreiber schlafgelt und kein stalmut bueren.

Es sollen auch keine pferd mer in meines g. f. u. h. marstal gesezt oder gefüttert werden, dan die, so vermog der ordnung darein gehören.

Haushofmeister 4 pferd.

Vier thuerwarter, jeder mit drei pferden:

Harf, Knipping, Ossenbruch, Schlossberg; deren sollen allezeit zwen bei hofe sein, fac. — 6 pferde.

Zween kuchenmeister, deren allwege einer bei hof sein, sol, jederem 3 pferde.

Boenen, Lanzberg, fac. — 3 pf.

Doch wan Boenen seine plaz bedienet, sollen ime vier pferd gehalten werden, fac. 4 pf.¹⁰⁾

Bottelierer auch drei pferde.

Spieß, Schirp, fac. 3 pf.

Zween spinder, jederm zwei pferde.

Vincentius von Eikel, Zuchtenbroich, fac. 3 pf.

Zween zuschneider, jeder mit drei pferden.

Spieß von Schweinheim, Peter von Wilach, fac. 3 pf.

Abwesens dieser beider, Munchauer dazu gebrauchen.

Zween schenken, jederm drei pferde.

Prummell, Johann von Plettenberg, fac. 3 pf.

Acht edelleut jeder mit drei¹¹⁾ pferden. Nemblich Der von Polheim, 2 plazen [!]; Aldenbuckhum zu Tiell, Efferen zu Stolberg, Battenberg zu Xanton, Lei.

Prummel, dieweil er das ganze jar aus wil dienen, kan er allhie das ander halbjar vertreten.

⁹⁾ Am Rande eine Notiz, die ungefähr gleich ist einer Bemerkung in einem Futterzettel. Letztere lautet: Stallmeister Gimnich, dweil er jetzo 4 pf. hat, sol er dieselbe behalten bis zu weiter verordnung, sonst haben die vorige stalmeister nit dan drei gehabt und sol vom kuchenschreiber schlafgelt und kein stalmut bueren.

¹⁰⁾ Dieser ausgestrichen.

¹¹⁾ Am Rande: mit zwei pferden.

Otto Schenk, halb mit versez, fac. 12 pf.

Ob dieser einer felte, alsdan Luzenrodt, Diederich von Aldenbuckhum oder Sibert von Bernsau, deren einem die plaz anzubieten.

Herzog Carl Friederichs junkern:

Loe, Quad und Vincenz von Wilach, deren doch jeder zeit zwen bei hof sein, jederm drei pferd, fac. 6 pf.

Schuzenmeister 3 pf.

Sechzehn junkern, deren doch acht stets bei hof sein, jeder mit zweien pferden — 16 pf.

Nemblich Neuenhof, Hass, Meuert, Amelunc, Spiess von Robbelheim, Ansterrode, Philips von Wilach, Sizingen, Lamberger, Münchauer, Hembsteden, Daverley, jeder (von den fünf leßten) 2 plazen.

Einspennige: Sonsson, der Sachs, jeder 2 plazen; Doctor Wissel 3, Doctor Mummer 2, Medicin-Doctor 2, Licentiat Rinteln 1;

Drei secretarien nemblich Gerhardus von Gulich, Meister Wolter und Paulus Langer — fac. 3.

Zween kuchenschreiber 2¹²⁾.

Zween wundarzt, deren einer jeder zeit bei hof sein solt, jeder 1 pf. — 2 pf.

Zween meister koche, jeder 1. — 2. fuerierer und saalmeister 2, canzleiklopper 1.

Vier reitende boten 4, bereiter 1, zwolf schuzen 12.

Summa 138 pferde.

Wer¹³⁾ nun von den vorgesezten junkern sein quartier ausgedient, dem sol kein sold noch fuetter gegeben werden; wan aber einer oder mer bei hof bleiben und gleich den andern dienen wolte, der mag vor seine person auf essen gehen.

Und sol keinem, wer von hof verreit, einiche pferd in seinem abwesen gefuetert werden, es werde dan von m. g. h. durch den hofmeister oder marschalk bevolhen, wie dem fuerierer in seiner ordnung davon bevelh zu geben.

¹²⁾ Am Ranbe: der kuchenschreiber und sein helfer 2 pf.

¹³⁾ Ausgestrichen.

Es¹⁴⁾ ist auch hochgedachtes m. g. f. u. h. bevel, das jeder zeit, wannehe I. f. g. eilends uber feld verreiten wurden, sollen die junkern sampt iren knechten und jungen, so mit I. f. g. verreisen, auf dero marschalk, so alsdan bei hof, oder wem I. f. g. solchs bevelhen mochten, bescheiden werden und bei I. f. g. im feld verbleiben und nit vorreiten oder nachfolgen, und da daruber von den junkern, iren knechten oder jungen jemand one vorwissen vorritte, dem- oder denselbigen sol dasmals uf alle seine pferd das fuetter abgezogen werden.

Wie gleichfalls I. f. g. meinung ist, das die junkern auf der jacht, fliegen oder sonst wa I. f. g. sein oder verreiten wurde, mit I. f. g. aus und ein und im feld verbleiben und nit abreiten; welche nu dem nit nachkommen, sol demselben [!] das fuetter abgezogen werden, wie vorgemeldet.

Auf dieses dan insonderheit der hofmeister und marschalk ufsicht haben und dem fuerierer bevelhen, aufsicht zu haben, den- oder demselben, so obger. gestalt dem zuwider thuen wurden, nit allein das fuerer zu verweigern, sondern auch jeder zeit dem marschalk solche gelegenheit anzeigen und vermelden.

Und¹⁴⁾ da kunftig einige hofdiener mer angenommen wurden, sollen die anderer gestalt nit, dan wie dise ordnung vermeldet, in dienst underhalten und angenommen werden.

Der haushofmeister und thuerwerter sollen allezeit an der diener tafel essen und daran sein, das alle unzucht, ubermessigen trinken, schweren und unnutzen geschwez verhuet bleibe, und da einliche befunden, welche sich mit einer oder zweier ermanung nit wolte berichten lassen, das sie solchs alsdan dem hofmeister oder marschalk zu erkennen geben, domit dieserhalb ferner einsehens geschehen moge.

In gleichem sollen die thuerwerter mit versez auf hochermelten, meinen g. f. u. h. und m. g. frau warten, wie dan Daem von Harff und Degenhart von Merode, genannt Schlossberg, dergleichen Victor Knipping und Johann von Ossenbruch jeder zeit einer den andern zu entsetzen, auch neben dem salmeister auf I. f. g. cammer warten und wem I. f. g. jeders-

¹⁴⁾ Ausgestrichen.

mals auf hochernente m. g. frau zuwarten bevelen wirdet, dazu sol sich derselbig gutwillig one unterschied gebrauchen lassen.

Gezeichnet zu Cleve, am 4. Mai 64.

Aus der Gulichschen Canzlei.

V. Wes¹⁵⁾ mein g. h. mit den reten eines jeden bevelhs und ordnung halber sprechen lassen und wes auch insgemein darauf geantwort.

Als unser g. h. furgeven lassen, wie sine f. g. der vilfeldiger beswernis halver, so sine f. g. und derselviger land gehadt, und noch furhanden sin, fur noedig geacht, jede ordnung und besserong furzunemen und derhalver den probsten Vlatten, canzlern Ghogreffen, marschalk Wachtendonk, hofmeister Hosteden, marschalk Schoeler, Doctor Olisleger, marschalk Reck und hofmeister Lei anzeigen lassen, wie und zu welchem bevelh sine f. g. einen jeden zu gebrauchen bedacht, mit gnedigem gesinnen, sich dainnen gutwillig zu erzeigen etc.

Daruf die obgenante rede siner f. g. in underdenicheit angezeigt, wie der mehrer deil s. f. g. aeldern seliger und loflicher gedechtnis und alle siner f. g. treulich und flisslich ires besten verstanz und vermogens gedient und, so vil an inen gewest, nit underlassen furzuwenden, wes si in siner f. g. und derselviger land eher, nuz und walfart bedenken können, also das sie verhofft hetten, die dingen sulten besser geraeden und nit zu den beswernussen verloufen sin. Und wiewail sulchs on ire schulde beschehen, so weren sie doch bi siner f. g. in den noeden mit grosser geferlicheit, schaden und beswernis verbleven und nochmals gutwillich us lefden und treuer neigung, so si zu siner f. g. und dem vaderland droegen, die besserong zu furderen, jede ordnung ufzurichten, in das werk zu bringen und, so vil in eines jedern vermogen, uswarten helfen, auch anderen, die es besser vermochten, gerne jede anwising und behulf doin, wie dan ein jeder zu siner zit siner f. g. sine gelegenheit ferner anzuzeigen und mit genaden und billicheit zu erwegen furbehalden wil.

¹⁵⁾ So auf der Rückseite des letzten Blattes.

Und bedenken demnach die rede zu siner f. g. und derselviger land best noedig zu sein, das s. f. g. sich vor und vor lande und underdanen sachen selfs mit anliggen lasse, der acht neme und uf niemant widerlege oder wise, dan sich vermog eines jedern bevelhs uswartung geburt, sonder wa sine f. g. nit genochsam bericht, das sine f. g. sich darauf bedenken und von denen, die es wissen mogen, berichten lasse und selfs oder durch diejenigen, in deren bevelh es ist, afferdigen.

So sine f. g. rede oder diener hette oder kriege, darzu sine f. g. gein gut gefallens droege, oder den sine f. g. in irem bevelh nit vertrueden, das sine f. g. die on inchen schuwe mit genaden verlasse, andere anstelle und zu niemant unverschult inch ungemoe setze.

Wa ouch siner f. g. beduchte oder furqueme, das sich jemant in sinem bevelh ungebürlich oder nachlessig erzeigde, das sine f. g. sulchs nit verhalde, sonder furbescheiden, oder sunst den gebrech anzeigen lasse.

Wa aver die diener ufrechtig, treulich und wail dienen, das si dan nit allein von s. f. g. dafur gehalten, sonder ouch bi andern verdedingt werden, nachdem diejenige, die s. f. g. treulich dienen willen, nit bi jedermann dank verdienen können und derhalven vil missgonner krigen, zu dem das auch siner f. g. afgunstigen nit underlassen, die gude diener anzufechten; dan wa die treue diener van irem hern erkant und verdedingt werden, da sind si am besten zu bekommen.

Das sine f. g. sine rede und diener, wes ein jeder in sinem bevelh angeven wurd, gnediglich verhoere, bevelh und bescheit darauf geve oder geven lasse, damit die afferdigung des zu besser und furderlicher geschehen mog.

Das die hiushaldung und ander furnamen dermassen bedacht, dass man es usrichten könne. Das s. f. g. sich gegen inwendige und uswendige, furnemlich die fromen, genediglich, guedich und fruntlich erzeige na eines jeden gestalt und die mutwillige zu geburlicher gehorsam halde, damit lefd und unt-sicht [!] gewonnen und erhalten werden.

Das man sich befissige einem jedern so vil moglich zu doin und zu geven, was recht und billich ist und siner f. g. geburt.

Das man nit zusage, das man nit konne halden.

Was aver zugesagt, das sulchs ouch mit gudem gemoede vollenzogen werd, wabi der guder name des gelouwens, so bi siner f. g. furfadern herbracht, erhalden werden mog.

VI. Ordnung und bevelch des hofmeisters, wes der in verwaltung seines ampts sich zu halten.

Anfengklich, nachdem u. g. f. und h. kein gotteslesterung, dergleichen kein uberflussigkeit des drinkens und drunkschaft, auch kein unzuchtig unchristlich leben von hurerei oder dergleichen bei s. f. g. hofjunkern und andern dienern zu gestatten gemeint, so sol der hofmeister sambt dem haushofmeister darauf vleissig acht haben, auch darnach erforschen und erkundigen und, so sie eins oder mer solcher gebrechen und unchristlicher handlungen bei iemant vernemen wurden, mit ernst bevelhen, sich des hinfurter zu enthalten, soliches abzustellen und zu bessern. Sovern dan iemant in dem seumig, nachlessig oder ungehorsam befunden, sollen sie den oder dieselbige s. f. g. anzeigen.

Ufsicht zu haben, das binnen hofs zucht, er und gehorsam gehalten und alle dingen ordenlich zugehen.

Das die ambter binnen hofs mit bequemen, getreuen und vleissigen personen bestalt und ein ieder bevelchaber und underdiener sich seiner ordnung gemess halte.

Das einem iedern bevelchaber, der nun ist ober funftig ankommen wird, sein zettel zugestalt und notturftig bericht gegeben werde.

Der hofmeister sol oft, sonderlich in abwesen des haushofmeisters, in die ambter gehen und mit vleiss besehen, ob auch alle dingen vermug meins g. f. und h. bevelch und nach der ordnung, so einem ieden sonderlich zugestalt, gehalten werden und ein ieder underdiener seines bevelchs treulich auswarte, ob die embter auch zugehalten [!], also das niemant dan der darzu gehörig, darin lauffe.

Dergleichen ob der folgende und andere pörtzner iren bevelhen auch treulich nachsetzen, das si nit iederman, der

nit bescheiden oder auf das schloss nit gehorig, er sei wer er wol, ufgehen lassen, darzu ob auch iemant oben pleibe essen, dem nit gehöre oben zu essen, es seien schutzen, kleuver [?], megd, frembde botten, so nit furstenbotten seint oder denen man bevolhen hette, das sie oben bleiben solten.

In der cantzleien und auch den cuchenschreiber aufzeichnen zu lassen, wie ein ieder hofdiener angenommen, wes er sich halten und sein belonung sein sol.

Das zu ieder zeit zedulen von dem hausgesind gemacht und nit mehe angenommen noch behalten werden, dan von nöten und der ordnung gemess.

Das die junkern und sonst ein ieder seinen dienst verware in aller gebur und einem iedern angesagt werde, wes er warten und sich halten solle, als: Schenk, Borfchneider, Speiseträger, Tischdiener u. dgl.

Niemand vom Hofgesinde soll ohne des Hofmeisters Wissen wegreiten und jeder zur angefügten Zeit wieder kommen. Doch sol der hofmeister die gelegenheit und ansuechen des verreitens dem Herzog zu ieder zeit zu erkennen geben und mit i. f. g. furwissen und bevelch die erleubnuss tuen.

Wan frembden ankommen, das denen alle er widerfare nach eines iedern gelegenheit und das alsdan auch desto fleissiger gedient werde.

Das in den hoflegern gute policei [!] gehalten und die ankommenden umb ein zimlich gelt gute wein, profiand und andere notturft bekommen mugen.

Das mit den wirten gehandelt werde, sich mit der hofsordnung begnugen zu lassen.

Was zu underhaltung des hofs von nöten, das solichs in zeitten und nach gelegenheit eines iedern orts bestalt, verwart und nit weiters, dan zu der eren und notturft verbraucht werde.

Das mit denjenigen, die die gelegenheit wissen, uberlegt werde, zu welcher zeit und plätzen mein g. h. an sich selbst hab oder bekommen konne, das zur eren und notturft zeitlig [!] ist.

Als m. g. h. an einichen ort reiset oder s. f. g. leger verendert, das alle notturft dahin bestalt und in dem aufbruch aufgezeichnet werde, wes dá an allerlei vertron oder im furrat

verpleibt [inhalt des kuchenschreibers und profeantmeisters ordnung]¹⁹⁾.

Das auch in der wiederkunft acht darauf gehat, ob es auch noch furhanden; wo nit, zu erkundigen, wo es hinkommen.

Dergleichen, das an den örtern, da m. g. h. in dem leger oder in den reisen verbleibt, die rechenschaften von den bevelchabern nach der pilligkeit gestalt und in einem iedern amt erkundiget [sc.: werde], ob auch sovil verton und geliebert, als die bevelchaber berechent, und das die rechenschaft von den hofmeistern underzeichnet werde.

So iemant verschickt oder zu der haushaltung ichtwas zu bestellen bevolhen wurde, zu erfahren, ob auch solichs nach notturft ausgericht; wo nit, in andere wege zu bestellen, damit nit gesaumbt werde.

Das auch von aller bestellung rechenschaft und beweis genommen und durchsehen werde.

Das unnutze gesind zu schlissen [!] und nit weitters zu behalten, dan von nöten.

Die anzal des hofgesinds dermassen zu ordnen und zu halten, dass der kuchenschreiber mit seiner georderter sommen zukommen konne.

Das dem lantrentmeister und kuchenschreiber boven ire ordnung nit aufgelacht, auch kein bevelch denselben zuwider gegeben werde.

[Wiewol der hofmeister niemants in seinem bevelch einzutragen oder sich desselben zu underfangen geburt, gleichwol sol ime obliggen, aufmerkens zu haben, das ein jeder seinem bevelch nachsetze, und, so er einichen mangel derwegen spueren wurde, den oder dieselbe zu erinnern, irem beruf und ordnung sich gemess zu verhalten und zu erweisen; da dasselbig aber nit verhelfen tete, an u. g. f. und h. mit guter bescheidenheit zu gelangen.

Er sol in wichtigen sachen, als die i. f. g. lant, leut, höch [!] und reputation belangen, auch gute anzal pfenningen auszugeben oder aufzubringen, ansehentliche beue oder dergleichen furzunemen, der geheimer rete bedenkens mit erfor-

¹⁹⁾ Das Eingeklammerte späterer Zusatz aus den verschiedenen unten beim Datum verzeichneten Jahren.

deren und dermassen an u. g. f. und h. folgents bedechtlich gelangen lassen, damit nit durch inen allein, sonder mit samptlichen rät [!] alle sachen zum besten erwogen, allem verlauf furkomen und unrichtigkeit vermitten pleibe.

Da auch kleinötter und andere ansehentliche geschmit und furstl. kleidung zu bestellen, sol der hofmeister nit allein der geheimen rete gutbedenkens darin pflegen, sonder wolgeschickte jubelierer und werderer [!], auch anderer vertrauter kaufleut, die solcher hendel erfahren, darin geubt und bericht haben, rats und anweisung gebrauchen.]

Das diejenigen, so in die ampter oder auch in den hof nit gehörig, daraus gelassen und gehalten.

Das das abtragen verhuet.

Das es mit dem quitten geburlich und redlich zugehe [und derwegen vorsehung beschehe, we in des haushofmeisters und kuchenschreibers ordnung verfast].

Das mit den diensten recht umgangen, die eine nit zu hoch beschwert und die andere ubersehen werden.

Das die jacht ordenlich und profitlich gehalten.

Der hofmeister sol neben dem haushofmeister alle wochen die cuchenbuecher hören. Da aber der haushofmeister nit furhanden, sol er gleichwol neben dem marschalk oder camermeister, sovern die bei hove, und sonst derselben abwesens neben dem cuchenmeister, turwerter, bottelirer und spinder [dafür: neben der lantret etzlichen gegenwertich [!] cuchenmeister, turwerter, bottelirer, spinder und profeantmeister] die wochenrechenschaften alle wochen fleissig hören und nach sollichem verhör acht haben und sich mit dem cuchenmeister und kuchenschreiber [dafür: mit den gegenwertigen] underreden, wie sie die rechenschaften befunden, ob es auch ordenlich und profitlich zugangen sei oder ob nach anzal des volks zu vil oder unnutzlich vertan. Da dan unordnung durch sie befunden, zu uberlegen, wie das zu bessern und alle dingen bequemlich, nutzlich und zu rechter zeit bestalt, auch zu bequemen zeitten und mit dem besten profit ingegolden werden mugen.

Der hofmeister sol neben dem haushofmeister der diener beschwernus anhoren und, was mangels bei inen befunden,

inen darin der gebur verhelfen. Wie er auch hinwiderumb, so an inen einicher mangel gespurt, mit ernst denselben solichs anzeigen und durch bestendigen bericht gerurten mangel furbringen sol, also das sie selbst iren unfleiss bekennen muessen, auch inen darauf zu bevelhen, solichs hinfurter zu bessern und sich geschickter und gehorsamer zu erzeigen, so man es inen sonst nit ubersehen wurde. Welche sich dan dermassen nach etlichen bescheenen ermanungen nit bessern, die mit furwissen des Hertogs zu erlauben, damit andere bequeme und gehorsame an ire platz angestellt werden mugen, und in dem niemant zu ubersehen.

Der hofmeister sol auch von den ordnungen des haushofmeisters, cuchenmeisters, bottelierers, spinders, burggrefen, portzner und anderer, so auf das schloss gehören, abschrift oder copei haben [damit er besser merken könne, ob dieselben ihrem Befehl gebühlich nachsetzen oder ihres abwesens nachgesetzt werde und also, da in irer gegenwertigkeit etwas verlaufen teet, innen selber ader ihres abwesens, so ir platz vertreten, gepurliche anzeig zu toen ind in besserung zu brengen].

Er sol neben dem haushofmeister, lantrentmeister, cuchenmeister und cuchenschreiber uberlegen, wie man dasienig, so m. g. f. und h. an sich selbst hat, als wiltpraet, velthoener, hasen, cunin, capeun und andere honer, gens, endten, visch, förne [!], krebs und anders zu profit der hofhaltung bringen muhte und ob nit zu diesem allem ein vivandier in iederm lande gebraucht werden muss.

[Der Hofmeister soll auch, wan kein marschalck bei dem hofleger vorhanden, die foderzetien taglichs empfangen, fleissich ersehen und, da gegen die ordnung gefutert zu sein befunden, die forierer alsbalt vorzubescheiden [!] und die unrechtigkeit jeder zeit ernstlich abschaffen. Und damit derselbig auch sovil zu bass wissen kunt, wievil pferd einem jederen gefudert sollen werden, sol genantem hofmeister wie auch dem forerer aus der vorger. ordnung verzeichnus zugestellt werden, sich darnach wissen zu reichten und niemant weiters on ausdrücklichen i. f. g. bevelch daruber zu gestatten [!].]

Wo er auch sonst ichtwes weiters in der haushaltung spuren und befinden wurde, das besserung oder guter ordnung

von noten, sol er neben dem haushofmeister fleissig aufmerkens derwegen haben und solichs anzaigen.

So sich einich gezenk im hove zutragen wurde und iemant messer zu rucken understunde, sol der hofmeister neben dem haushofmeister daran sein, das solichs nit verschwigen, sonder meinem g. f. und h. angezeigt werde.

Das allenthalben die hofsordnung gehalten und, ob es in einichem teil gebrech, das darumb das ander nit verlassen, sonder fur und fur widerumb angefangen und besserung furgenommen werde.

Er sol auch in meins g. h. sachen belangen i. f. g. hoheit, gerechtigkeit, guld, renten und wes die rechenschaften und rechencamer belangen tuet, neben andern darzu verordenten reten und dienern das best helfen furwenden und sich in allem halten, wie einem hofmeister zu tun geburt.

Wes auch sonst ferner in des haushofmeisters ordnung begriffen, sol der hofmeister in abwesen desselben solichs alles zum besten versorgen, bestellen und verrichten, auch sich mit demselben haushofmeister iederzeit freuntlich und lieblich vergleichen und vertragen. [Doch sol der hofmeister, so bei hof [sc.: ift], die mengel und gebrechen, so alsdan vorhanden, nit bis zu ankunft seines gesellen ... beresten lassen, sonder selbst alsbald bessern.]

Es sol auch der hofmeister abwesens meins g. f. und h. mit den underdienern, so bei den jungen hern sein werden, die notturft versorgen, damit in derselben hofhaltung alle dingen auch erlich und zuchtig zugehen mugen und solche diener angestalt werden, die der embter treulich und fleissig auswarten.

I.) Gezeichnet zu Dusseldorf am 9. tag januarii ao. 60.

II.) — — Cleve — 5. julii ao. 67.

Diese ordnung ist beiden hofmeistern Schwartzenburg und hern zu Reid zugestellt.

III.) Gezeichnet zu Dusseldorf am 22. februarii ao. 1579.

IV.) Nota: Dieweil m. g. f. den hofmeister Schinkern seines hofmeisterambts und bevelhs entsetzt und der her v. Reit, dergleichen der hofmeister Schwartzenberg fur hofmeister angestelt, seint denselben beiden aus bevelh des hern cantzler

Olislegers und hofmeisters Lei diese ordnung zugestellt..., und der [!] datum derselben gericht zu Cleve am 5. julii ao. 67.

Von diesen Nummern sind I, II und III und IV von ver-
schiedener Hand (III und IV von derselben). I, III und IV sind
wieder ausgestrichen, II nicht. — i. v. steht: diese ordnung ist
dem hofmeister Bongard sub dato 22. febr. 79 mundirt zugestellt.

VII. Ordnung und bevelh der kuchenmeister.

Der kuchenmeister sol treulich und vleissig aufsehens
haben, das in der kuchen alle dingen ordentlich zugehen, die
speis bequemlich und zu rechter zeit bereit und nit unutzlich
vertan werde.

Er sol auch mit aufsehens haben, das einem jederen nach
seinem gebuer und nach anzal und gelegenheit angericht werde,
wie er auch derwegen auf die stube gahen und besehen sol,
wievil tisch vorhanden.

Und dweil jetz zween guter meisterkoch angestellt, sol
der k. daran sein, das alle tags einer umb den andern, wannehe
mein g. f. u. h. und meine gnedige frau¹⁷⁾ bei einander seind,
einer derselben meisterkoch, sambt einem knegt und pasteten-
becker auf der herren tisch allein reinlich und wol koche,
dergleichen auch vor der jungen herren tisch, sovern i. f. g.
mit bei hofe sein.

Gleichwol aber sollen bemelte zween meisterköche samen-
der hand daneben aufsicht haben, das die andere speis vor
die junffern, rete und ander hofgesinde auch wol bereit, aber
doch nit uberflüssig und unnützlich gekocht und angericht werde.

Was man in der kuchen an proviand und sonst bedurfen
wurde, sol der k. bei dem kuchenschriver gesinnen, und wie
vil ime geliefert wirdet, durch den gegenschreiber oder proviant-
meister aufzeichnen lassen.

Der kuchenmeister soll niemand ablifern lassen, dan aus
sonderlichem bevelh und mit vorwissen meins g. f. u. h. und
der hofmeister.

Do man ichtwas, so der kuchenschreiber nit hinder sich
hette, gelten, haben oder sonst etwas machen oder bestellen

¹⁷⁾ Später u. m. g. frau ausgestrichen; dafür: meine g. fursten beide.

musste, sol der kuchenmeister durch den kuchenschreiber solichs bestellen lassen und ime dasselbige zu bezahlen bevelhen und wes ime, dem kuchenmeister dergestalt gebrechen oder mangeln wurde, sol er anstunt zu erkennen geben, damit es in der zeit und mit verrat bestalt werden moege, derhalver auch der cuchenmeister sambt dem cuchensreiber sich alle wochen ein mal zusammensetzen und uberlegen sollen, wes man die kunftige woch zu underhaltung der kuchen bedarf, was darzu im verrat, und was man noch bestellen muss, damit solichs in zeiten mit ordnung bestalt und in der eil auf teurst nit eingekauft werden dörfe. Der cuchenmeister sol auch vleissig aufsehens haben, das nichts abgetragen werde.

Er sol die koch in gehorsam halten und jederem koch und diener in der cuchen bevelhen und ansagen, wes er sich halten sol und wazu er inen brauchen wil; so aber jemand ime darinnen zuwider oder sonst undienlich sein wurde, sol er dem hofmeister zu erkennen geben und mit sambt bestimtem hofmeister denselbigen seines dienstes zu erlauben macht haben, doch solichs meinem gnedigen f. u. h. vorhin anzeigen.

Er sol bevelhen und darauf sehen, das niemand dan allein die thurwarter und diener in der kuchen sambt dem kuchenschreiber in die kuchen gelassen werde.

Das auch niemandt in den lahern zu essen gegeben werde, doch sollen die koch in der kuchen und die kammermegd auf der kammer zusammen essen.

Der koch sol keiner ohne erleubnuss des kuchenmeisters irgent gahen oder verreiten, und wannehe einer dergestalt erlaubt wirdet, sol er auch sein zeit, dargegen er widerumb zu kommen gelobt, vestiglich halten.

Gleichfalls sol der kuchenmeister ohne erlaubnus m. g. h. nit verreiten, da ime aber eilende und notige gescheften vorkemen, das er verreiten musste, sol er dem hofmeister, soliche seine notturft anzeigen, damit vorsehung darin gethon werden moege, und das er uf gesetzte zeit sich weder einstelle.

Der kuchenmeister sol uberlegen, die gelegenheit m. g. h. hoflegers an einem jederen ort, was i. f. g. an sich selbst haben, oder alda am besten zu der kuchen kriegen konne,

und sonst in zeiten alle noturft bestellen lassen, doch das er die prob mache nach gelegenheit, wievil man provianden behufe und vleissig aufmerkens habe, das das ubrig verwart, und nit dermassen gehalten werde, wan man vil hat, das man alsdan auch vil verthue.

Er sol auch auf die weidleute, so die hasen, conin, veldhoner, cramesvögel und dergleichen wildbrat lifern, aufsehens haben und die coninwringen und dergleichen wiltbanen, auch vischereien, weiern, dich und halpoel meines g. h. jarlichs einmal besichtigen und mit dem cuchenschreiber sich underreden, wa man bei den hoflegern halpoel, da die nit sein, machen möge, damit man jeder zeit lebendige visch daselbst haben konne, wa aber weiern, dich und halpoel vorhanden und einich mangel oder gebrech daran befunden, sol er vermanen und befurderen, das solichs gebessert werde.

Der Kuchenmeister sol den kochen bevelhen, das sie kein provision, klein oder gross annehmen, oder sich derselbiger underwinden, die sei dan erstlich durch den proviandmeister und den cuchenschreiber oder seinen hulfer besehen und aufgezeichnet, damit der cuchenschreiber davon clare rechnung thuen moge.

Dergleichen sol es der kuchenmeister mit der schmaler kuchen halten und dieselbige auch, wie vurgerurt, den proviandmeister und den cuchenschreiber sehen und aufzeichnen lassen.

Zu dem sollen der kuchenmeister, proviantmeister und cuchenschreiber alle bestalte proviand und war, auch diejenige, so durch den bestelmeister vergolten, besichtigen, ob die aufrecht, und si folgendz mit dem gewicht empfangen, wie auch der cuchenschreiber alsdan den bestelmeister, von demjenigen ime der gestalt geliefert ist, quitanz geben sol.

Wie auch der cuchenschreiber alle war, die er den kochen zustelt, inen mit dem gewicht lifern sol, und sollen die koch keine speis noch proviand, es sei gereucht oder ungereucht fleisch, speck, visch, butter, kās und andere war zu feur haben oder kochen, die meisterköch haben sie dan erst gewiegen, und sol der kuchenmeister auch nit jederen zulassen zu feur [zu] haben, dan allein denjenigen, den er es bevelhen wirdet.

Der kuchenmeister sol ein verschlossen schaf machen lassen, darin man setzen sol, wannehe alle speis angericht, was alsdan uberigs von gebrät und fleisch in den duppen und bratpfannen bleibt, und dasselbig, wie gleichfals pasteden, wiltprat, zungen, gereucht vleisch und anders was gair ist, in solichs verschlossen schaf setzen und darinnen verwaren, wie die zwen meisterkoch dem auch also nachkommen und mit gestatten sollen, das von den kochen oder andern ichtwas daraus genommen werde, anders, dan mit vorwissen des cuchenmeisters, von welchem schaf auch niemand, dan allein berurte cuchenmeister und die zween meisterkoch schlussel haben sollen.

Der cuchenmeister sol aufsicht haben, das die koche keine kleine oder grosse gefelle haben oder gebrauchen, sowol in den taglichen hoflegern, als auf den zugen, sonder sich mit irem geburlichen lohn, wie mit inen vertragen, begnugen lassen.

Der cuchenmeister sol in der kuchen bevelhen, das sie keine kleuver und andern, zu der kuchen holz tragen oder stockfisch kloppen lassen, sonder dieselbige aus der cuchen, schlachthaus, vischkeller und anders halten, und das die koch solichs selbst thuen, wie vorhin zu geschehen pfleg.

Als mein g. h. mit i. f. g. leger verrucken, sol alsdan der cuchenmeister oder meisterkoch dem kellner oder schlüter des orts ubermitz irer handschrift lifern, was von allerlei provianden daselbst verbleibt und solichs den cuchenschreiber aufzeichnen lassen.

Wan i. f. g. wider kommen, alsdan gleichermassen aufschreiben und ubermitz der kellner oder schlüter handschrift zu empfangen, was er lifern wurde, und daselbst in gereitschaft ist, damit dasselbig von dem kuchenschreiber aufgeschrieben und derhalber klare rechenschaft gehalten werde.

Der kuchenmeister sol sambt dem cammermeister meins g. h. kuchensilbern besichtigen, jeder [!] insonderheit wigen und die gestalt und gewicht davon aufzeichnen lassen.

Item die alte zedulen zu ubersehen und zu erfaren, ob die sich mit den neuen zedulen vergleichen, und wie er solichs alles befindet, eigentlich aufzuzeichnen und drei zedulen davon machen [zu] lassen, dern ein dem cammermeister zu thuen,

dem rechenmeister vort zu uberliefern, den andern selbst zu behalten, und den dritten dem silberknecht zu lassen.

So einich kuchensilber davon oder zukeme, sol der kuchenmeister durch den cammermeister und rechenmeister die gestalt und gewicht aufzeichnen lassen, auch wahin oder von wem es kommen.

So einich silber in ein ander gestalt vermacht wurde, sol dergleichen aufgezeichnet werden.

Gezeichnet zu Clef, am 15. Marcii, ao. 71.

¹⁸⁾ Wan einich krank diener oder sonst jemantz speis gesint, sol durch die hofmeister erwogen werden, ob inen der zolt oder speis zu geben.

Es sol hinfüro gein diener sein weib, kind noch gesind nasschleifen, sonder die das nit lassen, irer dienste erledigt werden.

VIII. Ordnung und bevelch der bottelierer.

Der bottelierer sol treulich und vleissig aufsehens haben, das alle sachen in der bottelereien ordentlich zugehen, drank und anders wol verwart, und nit vertragen oder unnutzlich verthan werde.

Er sol meiner g. h. und frauen trinkrausen [!] selbst auftragen auch ander credentz vor i. f. g. selbst einschenken und credentzen.

Sol bevelhen und aufsehen, das man niemand abliefern oder abtragen lasse, dan aus sunderlichem bevelh der rete.

Der bottelierer sol den kellerknechten und dieneren in der bottelereien bevelh und aufsicht haben, das der drank nit unnutzlich verthon oder anderswo gegeben werde, dan wie inen verordent und bevolhen ist.

Der bottelierer sol dergleichen bevelhen und aufsicht haben, das der beste drank m. g. h. und frauen, irer f. g. kindern, vort den junffern, reten und junkern einem jedenen nach seinem gebur zu gute dargereicht und nit in den locheren von den underthienern verthoin werde.

¹⁸⁾ Später zugefügt.

Man sol niemand in di bottelerei lassen, dan allein die thuerwarter und diener in der botlereien.

So ichtwas in der botlereien gemacht oder bestalt muste werden, sol es der bottelierer bestellen, verdingen und dem kuchenschreiber zu bezalen bevelhen, doch dem hofmeister die gelegenheit erstlich zu erkennen geben.

Der bottelierer sol einem jederem diener in der bottelereien bevelhen, wes er sich halten solle, so auch jemand's ime darinnen zuwider oder sonst undienlich sein wurde, solle er dem hofmeister zu erkennen geben und mit sampt bestimbtem hofmeister denselben seines dienstes zu erlauben macht haben, doch sölchs meinem g. f. u. h. vorhin anzuzeigen.

Die diener in der bottelereien sollen ohne urlaub des bottelierers von hofe nit reisen, auch gegen die versprochene zeit weder komen.

Der bottelierer solle ohne urlaub m. g. f. u. h. nit verreiten, da ime aber fur ausgank desselben quartiers eilende und nötige gescheften furqueme, das er verreiten musste, sol er dem hofmeister soliche seine noturft anzeigen, damit ein ander, so lange bis er wieder ankommen, sein ambt verwaren, dadurch alle dingen in guter ordnung gehalten und in keinen verlauf geraten, auch gegen die angesetzte zeit gewisslich wider gen hofe komen und darüber nit ausbleiben.

Der bottelierer sol den wein, so vör und nach dem essen auf die stube oder cammer gefordert wird, nit mit silberem, sonder mit bechere frisch aus dem keller auftragen lassen.

Er sol den kellerknegten ansagen und bevelhen, das sie sich mit irer besoldung, wie mit inen vertragen begnugen lassen und keiner gefelle, sowol auf den zugen, als in den hoflegere underwinden.

Es sol auch der bottelierer zu jeder zeit die vesser weins, so verthon seint was die an ritzungen droef oder lauter halten [!] sampt dem kuchenschreiber und dem vassbender N: abnemen und anzeichnen lassen, und so der hofleger aufbrechen und verrucken wirt, was die gantze zeit des hoflegers verthon, ein klare anzeichnus von dem bottelierer underzeichnet durch den

kuchenschreiber und proviantmeister, dem kelner, schlüter, vassbender oder bevelhaber seine rechnungen darnach zu thun haben [!], zugestellt werden.

Dergleichen sol der bottelierer daran sein, das alle geschenke wein klär angezeichnet und den kernern und bevelhaberen die verzeichnus davon, der in irer rechnung meldung und beweis zu thun, überantwort werde.

Der bottelierer sol auch von allen weinen empfangs und ausgebens eine klare anzeichnus haben, und wes im anfang des monats mai noch in den kelleren vorhanden, besichtigen und durch den küchenschreiber verzeichnen lassen, damit man gegen den kunftigen herbst die bestellung und einkauf der wein am besten darnach thun möge.

Gleicher gestalt sol der bottelierer aufsicht haben, das alle weinrommeln von allen legern und zugen zusammen an geburliche orter der gelegenheit nach gebracht, gebunden und wider in die weingarten zu herbstzeit nach beschehener erkundigung, wie vil man an einem jederen ort bedurften wurde, geschickt werden.

Wannehe die wein zu Dusseldorf am cranen ankommen, alsdan sol 1 bottelierer gegenwertig sein und aufsicht haben, das gute richtigkeit gehalten und jedermenniglich gedrenks zu holen nit gestattet werde.

Als m. g. h. u. frau mit i. f. g. legeren verrucken, sol der bottelierer selbst aufmerkens haben, wievil in den vesseren noch vorhanden, und darauf sehen, das die kelnerknecht kein orter [!] von vasseren verkaufen, sonder, so kanten [!] vörhanden, die zusammenschlahen und zu kochwein gebrauchen lassen, sonst sollen auch der bottelierer und kellerknecht dem keller oder schlüter des orts, ubermitz irer handschrift liefern, was von wein und bier daselbst uberbleibt und solchs den kuchenschreiber aufzeichnen lassen.

Wan i. f. g. widerkomen, alsdan sol der bottelierer gleichermassen von dem kelner und schlüter ubermitz seiner handschrift empfangen, was sie inen an bier und wein liefern und in gereitschaft ist, damit solchs von dem kuchenschreiber aufgeschrieben und derhalben klare rechenschaft gethon werde.

Der bottelierer sol bestellen, das kein wein oder bier in oder aus dem keller geschraet werde, er seie dan durch den kuchenschreiber gesehen und aufgezeichnet.

Das die beste wein nit am ersten verthon und die bosen nachgedrunken werden.

Der bottelierer sol bestellen, das die bottelerei under essens zugeschlossen und die diener der bottelereien auf die stub gehen und nit in der bottelereien verbleiben, auch niemand under essen aus der bottelereien wein geschenkt oder gereicht, sonder auf der stuben gegeben werde. Wannehe die junkeren des abents abgehen und einen schläfdrunck begeren, denselben inen vör der bottelereien zu geben.

Der bottelierer sol m. g. h. weingarten alle jahrs einmal zum wenigsten bereiten, und ob die in gutem bau und besse- rung, wie sich nach gelegenheit jeder zeit im jahr geburt, gehalten, erkundigen, und wa einicher mangel desfals befunden, den hofmeistern und landrentmeister denselbigen anzeigen und daran zu sein, das solchs gebessert werde.

Er sol auch verschaffen, das durch i. f. g. vassbender wein- und bieressig gemacht werde, damit man den sonst nit zum teuersten gelden durfe.

Diweil mit dem essich ein grosser wein verthon, das der- halben gute ordnung gemacht, dieselbige unrichtigkeit vor- komen und in besse- rung pracht werde.

Es sol der bottelierer auf alle m. g. h. keller, insonderheit zu Dusseldorf, sowol auf die grösse, als die kleine, gute, vleissige ansicht haben und zur zeit, wan man die wein einlegt oder in die keller schradet, sol er daran sein und bestellen, das die beste wein in den schloss- oder burchkeller gelegt, auch neben den hofmeistern verordnung thun, damit alle m. g. h. wein, oder so dasselb nit möglich, zum wenigsten, so vil man derselben lassen kan, in die schlosskeller gelegt werden. Der bottelierer sol mit vorwissen m. g. h. oder der hofmeister alle jahrs zum wenigsten eimal sich personlich in i. f. g. weingarten begeben, wan man sie zur schneidung, stockung und mistung bereit, und alsdan vleissich darauf sehen, das die weingarten i. f. g. zum besten nutz und profeit bereit und zugerast, auch

sonst alle sachen, die darzu bestalt, in die weingarten gesatzt und nirgent anderswohin verruckt noch verbraucht werden.

Dergleichen ¹⁹⁾ sol der bottelierer im weinmonat oder herbst in m. g. h. weingarten sich verfuegen und selbst auf die weinlesen vleissige aufsicht haben, und der zeit einen kellerknecht aus der bottelereien oder da man des nit entraten konte, alsdan einen guten getreuen diener von m. g. h. vassbenderknechten zu Dusseldorf mitnemen, und daneben jedes orts bei dem vogten und kelneren sich erkundigen und daran sein, das neben solchem vassbender gute, fromme leuthe in die weingarten genomen, und meinem g. h. nichts verruckt oder vernachtheilt werde.

Wan die wein in die vassung gebracht, sol er mit vleis bevelhen, dieselbige bis zu weiterem bescheidt in guter treuer bewarung zu halten.

Im ¹⁹⁾ fall der bottelierer in solcher herbstzeit nit sobald selbst widerumb bei hofe komen konte, sonder lenger noch in dem weingarten der aufsicht halber verbleiben musste, so sol er zu hofe an die hofmeister und landrentmeister ein schriftliche anzeichnus schicken und darinnen zu erkennen geben, wie vil fueter weins m. g. h. gewachs jedes orts gegeben habe, doch mit einem guten underscheit, wie vil fueter weisser, bleicharts oder roder wein, und an welchem ort jedere besonder gewachsen, auch dabei vermelden, welche gute oder schlechte, und so vortan nach advenant, die beste oder schlechste oder mittelmessige wein sein.

Auch ¹⁹⁾ sol durch die hofmeister und landrentmeister dem bottelierer wiederumb zugeschrieben werden, was wein fur m. g. h. hofhaltung zu verwaren, auch wahin und an welche orter solche wein zu bestellen. Da auch der bottelierer von hofe bevelch bekeme, etliche wein zu verkaufen, solle er mit allem vleis daran sein, damit solche wein zum theuersten verkauft werden, und wan er zu hofe komt, ein anzeichnus davon mitbringen, daraus man ersehen konne, was und wievil die verkaufte wein ausgebracht.

¹⁹⁾ Später durchgestrichen.

Zur zeit, wannehe man in m. g. h. kelleren die wein verläst oder bereitet, sol der bottelierer sonderlich zu Dusseldorf gute aufsicht haben, ob man auch mit dem verlässen oder bereitung der wein recht umbgehe und so er befunde, dass dagegen gethon und gehandelt wurde, dasselb m. g. h. oder den hofmeistern zu erkennen geben, umb solchs in besserung zu bringen.

Es solle auch der bottelierer alzeit gute aufsicht haben, wan der wein zum essen auf die stuben oder saal (da m. g. f. u. h., oder i. f. g. rete, junfern, junkern und andere hofdiener essen) getragen wirt, dass der wein alsdan, es sei sommer oder winter, zu bequemer zeit gezapt und nit mit teuten oder krauchen, sonder in silbern flesch und kannen, mit irer volliger mässen, und anders nit aufgetragen werden und also der teuten und kruchen sowol in der bottelrei, als sonst anderswo gemeinlich zu meiden, abzustellen und nit zu gebrauchen.

Wan man auf dem saal, oder da man gessen, die tisch aufgehoben und die becher davon abnimpt, solle der bottelierer sonderliche achtung darauf geben, das der aufgehobene wein und bier den armen nit entzogen und von dene lakeien, botten, noch anderen dienern, nit verruckt noch ausgedrunken, sonder in verscheidene, darzu geordnete teute oder kubel, umb die armen damit zu speisen, ingossen werde und da jemand von den tischdienern solchen wein verschleissen wurde, sol der bottelierer dasselb den hofmeistern oder thurwartern, umb solchs zu bessern, anzeigen.

Wannehe der, so die oberlendische, rheinische wein²⁰⁾ — und zu bestellen bevelch hat, abgefertigt wirt, sol der bottelierer in zeiten gedenken bei m. g. h. oder den hofmeistern anzuhalten, ob er selbst, oder sonst ein anderer, als ein bottelerei-knecht, der darzu dienlich und des vassbenderamts und der wein nit verstendig, neben gerurtem bestelmeister der wein mit ziehen solle, oder nit, und darauf bevelchs erwarten.

Wannehe m. g. f. u. h. jemens mit wein verehren oder geben wirdet, sol der bottelierer bei i. f. g. oder den hofmeistern sich erkundigen, was geschmachs oder gewachs dem-

²⁰⁾ Diese Stelle beschädigt; ein Wort fehlt.

selben zu liefern, auch als mit vleis aufsicht haben, dass nit nach geschenk, gunsten oder gaben, schlechter oder besser wein, als bevolhen, durch die kellerknechten ausgeliefert werden.

Da m. g. alter und junger f. u. h. im stettigen hofleger oder sonst verscheiden sein wurden, sol der bottelierer zu jeder zeit die wein, so auf der herrn, rete, junckern und canzleitisch geschenkt werden sollen, sonderlich beschmecken und versuchen, ob sie auch rein und auf solche tisch zu schenken dienlich, und im fal er daran mangel befunde, als das die vassbender oder bottelierieknecht in dem einiche ungeburliche vermischung theten, sol er solchs den hofmeistern zu erkennen geben, damit dasselbe gebessert werden moge.

Gezeichnet — — .

IX. Ordnung und bevelh, wes sich ein kuchen-schreiber in seinem dienst zu verhalten.

1.) Ein k. sol teglichs zu hof sein und zwen vertraute diener oder hilfer haben.

2.) soll daran sein, das alle notturftige proviand zu der hofhaltung bei zeiten nach gelegenheit des jars (jedoch die fruchten, wein und wes sonst in des bestelmeisters bevelch ist, ausgenommen) bestellt, eingegolden und in die hofleger geliebert werde, und sich bei den hofmeistern und lantrentmeistern erkundigen, wes m. g. h. an einem jedern ort bei sich selbst²¹⁾ habe, das solichs durch die bevelhaber ubermitz des hofmeisters oder anderer rete bei hof verzeichentem bevelch jederzeit zu hof geliebert [sc.: werde], damit der meiste pfenning gespart werde.

3.) soll auch von aller proviand, so durch den bestelmeister oder bevelhaber geliebert, ein besonder buch machen, dergleichen, wes davon wider ausgeliebert, darin verzeichnen und in zeit der lieberung in beisein eines hofmeisters vergleichen und conferieren lassen.

4.) soll jederzeit, wes durch den bestelmeister geliebert wirt, in beisein des hofmeisters und kuchenmeisters, so alsdan bei hof gegenwertig, mit dem gewicht oder stuck nach gestalt der war empfangen und vleissig aufsicht haben, das gute, auf-

²¹⁾ Bgl. unten 7.

richtige war eingegolden und geliebert, auch anstunt die rechnung davon von dem bestelmeister nemen, durchsehen und dem hofmeister die auch zu besichtigen jederzeit vorbringen und zeichnen lassen.

5.) Soll die provisy [!] in die kuchen und andere embter nit mit haufen oder aus ansagen der knecht, sonder nach notturft und bevelch des kuchenmeisters und anderer bevelhaber der embter liebren und alzeit aufschreiben und berechnen, wohin und wievil es [!] auf ein jeder zeit ausgeben oder geliebert worden.

6.) Soll neben dem hofmeister und kuchenmeister ein vleissig aufsehens haben, das alle proviand, so zu hove geliebert, wol verwart, in den kellern und boedden rein gehalten und nit jederman daruber zu gehen, fleisch zu holen und auszunemen gestattet werde.

7.) Soll sich jederzeit meines g. h. hoflegers, wa der sein wirdet, bei den hofmeistern erkundigen, darnach proviand zu liebren verschaffen und, wes m. g. h. an den ortern bei sich selbst hat, zu der hofhaltung durch die bevelhaber liebren lassen, damit die diensten und sonst unkosten verschont werden mogen.

8.) Wes zu der kleiner kuchen und sonst von provianden notig [!] geliebert wirt, soliches sol der kuchenschreiber erstlich sich an seine cammer liebren, besichtigen, anzeichnen und es durch die koch holen lassen. Und wes also in seine cammer nit geliebert, sol er auch nit bezalen, dan mit sonderlichem bevelch des hofmeisters.

9.) Soll jedes jars einen auszug machen, wes von meins g. f. und h. vischern und pachtsalmen, dergleichen von heringen, kanterden und anders auf den zollen zu vorzol [!] geliebert, und denselben in die rechenkammer uberantworten.

10.) Wie ingleichem, was durch die gardinierer an jederm hofleger aus den garten in die kuch geliebert worden.

11.) Und dieweil von dem mei bis auf den september der garten instat der specereien naturlicher und bequemer der meren teil gebraucht werden kan, wie dan bei dem kuchenmeister und meisterkochen die versehung gescheen, so sol sich der kuchenschreiber mit ausliebren der specereien auch darnach messigen und richten.

12.) Wanhe der hofleger verruckt, sol der kuchenschreiber neben dem hofmeister alle proviand, wes im leger von fleisch, wein und anders verbleibt, verzeichnen und den bevelhabern, kelnern oder schlutern davon einen zettel zu stellen, auch dasselbig, wan der leger wider dahin kombt, empfangen und aufsicht haben, das soliches alles, wie es verlassen, wider geliebert werde. Und, so daran mangel befunden, sol der kuchenschreiber solichs den hofmeistern angeben, damit der mangel gebessert und der gebuer erstat werde.

13.) Soll auch keine specerei durch die knecht oder jungen in die kuch schicken, sonder durch die meisterkoch selbst holen lassen.

14.) Soll auch insonderheit, wievil und was eins jedern tags geliebert und verton ist, verzeichnen und solichs in die wochenrechnung bringen und stellen.

15.) So einicher verrat oder proviand mangeln wurde, sol er zeitlich zu erkennen geben, damit es bequemlich und nutzlich moge bestellt werden.

16.) Soll sich keines gelts zu empfangen unternehmen, dan allein, wes ime vermog der ordnung in seinen angesetzten terminen von den lantrentmeistern inzunemen gebuert.

17.) Soll kein drinkgelt oder dergleichen ausgeben, dan aus sonderlichem bevelch meins g. h. durch den hofmeister oder tuerwarter underzeichnet.

18.) Der kuchenschreiber sol auch keine hantwerksleute bestellen oder ichtwes verdingen, sonder die bevelhaber der embter damit geworden lassen. Jedoch wes die bevelhaber verdingt oder bestalt hetten und dem kuchenschreiber die rechentschaft von inen gehort und underzeichnet uberantworten, sol er bezalen und damit berechnen. Wes auch die bevelhaber der embter nit verdingt, bestalt und die rechentschaft davon gehort und underzeichnet hetten, sol der kuchenschreiber nit annemen, sonder dieselbigen bezalen lassen, die es bestellt hetten.

19.) Der kuchenschreiber sol keine botten, dan aus bevelch und ubermitz zetteln des bottenmeisters oder folgender [1] cantzlei fertigen.

20.) Er sol alle wochen seine rechnung fertig haben und daran vermanen, das die gehort und underzeichnet werden moege.

21.) Auch sol er den solt nach dem fuderzettel verrichten, auch ein fleissig aufmerkens haben, das keinem boven die hofsordnung ichtwas gegeben oder bezahlt werde, es sei dan mit sonderlichen bevelch meines g. f. u. h., des hofmeisters oder thuerwarter unterzeichnetem bevelch.

22.) Wie er gleichfalls alle jars einem jeden sein underhalt und belohnung vermug ihrer annehmung zu bezahlen.

23.) Er sol niemandts quittieren, es sei dan aus bevelch m. g. f. u. h., oder des hofmeisters, auch desjenigen, so quittirt werde, diener die rechnung thuen und unterschreiben lassen, auch vleissig aufmerkens haben, dass die werde nit ungebuerlich rechnen, nemblich auf eine person des tags zehen alb. und ir raufuder auf ein pferd drei alb. und nit mehr; im fal aber solichs nit geschege, dasselbe alsdann dem hofmeister zuerkennen zu geben.

24.) Der k. sol auch daran sein, das, wes zur kuchen und kellern und anders bestellt und geliebert, nit boven gebuer berechnet werde, derwegen er sich des kaufs und aller gelegenheit an einem jeden ort vorhin zu erkundigen und dass die profand m. g. f. u. h. hocher nit, dan als die abwesens irer f. g. hoflegers gildt, verkauft werde;

25.) Wie dann auch der k. in dem und sonst allem andern, den gemeinen burgern und underthanen zu nachteil keine steigerung zu machen.

26.) Er sol sich alle verfelle in den embtern bei hof und auf den zogen liebren lassen, dieselben zum meisten pfenning und nutz m. g. h. verkaufen und der kein selbst an sich halten und zur gebuerlicher rechnung bringen.

27.) Wie er dann in der schlachtzeit neben dem kuchenmeister zu verschaffen und aufsicht zu haben, dass in das schlachthaus keine unnotige noch verdecktliche personen zu helfen zugelassen werden.

28.) Wes er auch von den landtrentmeistern [!] an gelt empfangen wirdt, sol er per partes anzeichnen und zu was zeit er das empfangen, auch das gelt nach jungst aufgerichter kreisvaluation inbueren und ausgeben.

29.) Item so dem k. ichtwas weiters, dan wie obgemelt furkeme, an ime gefunden oder von noten sein wurde, sol er den hofmeistern solichs zuerkennen geben und fragen, wes er sich darinnen zu halten.

30.) Item sol der kuchenschreiber seine rechnung allzeit auf den halben mei und zum lengsten vor ende des meis fertig haben, auch daran vermanen, dass sie alsdan gehort und abgerichtet werden, wie er dann auch alle gebrechen, sowol von den verlittenen, als auch zukunftigem jar, da profit oder schad auf stunde alsdan, mit anzugeben [sc. hat], ferner bescheidts zu gewarten, versieht man sich also.

Gezeichnet zu Kleve under unsers g. f. u. h. herzogen heraufgetrucktem secret sigele²²⁾ am 15. aprilis anno sieben und sechzig.

P. Langer.

X. Ordnung und bevelh, was sich der forierer in seinem dienst zu verhalten.

Auf meines g. f. u. h. herzogen zu Gulich, Cleve und Berg verordente hofmarschalk sol er jeder zeit fleissige achtung geben und wannehe er vernemen wurde, das ire f. g. mit dem hofleger an ein ander ort zuverrucken oder sich sonst ausserhalb lands zu begeben vorhaben, sich alsbald bei den marschalken oder wer an ire stat verordnet, angeben und bescheidts erholen, wie er sich mit seinem forieren zuverhalten.

Und so er dermassen bescheid erlangt, und ime der furierzettel zugestellt, sol er auf die orter, dahin i. f. g. verreisen, den abstand und nachtsleger nemen werden, sich alsbald ungesaumbt verfuegen, die herbergen, losamenter, stel und cammeren mit fleis besichtigen, wo ein jeder verpleiben konne und nit allein eines jedenen namen vor die herberg, sonder auch die stel und cammern unterschiedlich verzeichnen und darunder der ordnung gebrauchen, das furnemblich hochernanter m. g. f. u. h. an ein bequem gelegen ort und darnach i. f. g. rete und diejenige, so stetige weis umb und bei

²²⁾ Spuren des Siegels erhalten.

i. f. g. sein müssen, an gute bequeme herbergen, die von dem hofe nit weit entlegen, furirt werden, und furter die ubrige hofjunkeren, canzleipersonen und diener, einen jeden nach siner gelegenheit obgerurtermassen underbringen; auch welcher gestalt solliche furierung allenthalben ins werk gebracht, die alsbald auf ein papier verzeichnen und sich zu ankunft m. g. h. an die pforten desselben orts, da i. f. g. abstehen oder be-
nachten wurden, verfuegen und in dem einreiten einem jeden ein billet zustellen, daraus er zu ersehen, wohin ime sein losament verordent und wie die herberg oder das haus gnent sei, damit alles unnотige gezenk oder widerwill (welchs underweilen darumb wol leigtlich entstehen kan), soviel muglich verhuet pleibe.

Zudem, wannehe hocherm. m. g. f. u. h. inwendig derselben furstentumben und lande auf der reise oder sunst an den stetigen hoflegeren verbleibt, sol er sich durch den rentmeister, schlüter kelner oder die darzu verordenten bevelhaber keine besondere habern zumessen, sonder allein in bisein des rentmeisters, kelners, schlüters oder irer verordenter diener von der gemeiner habern, die auf dem sullen liegt, fueteren lassen.

Und²⁵⁾ dieweil jetziger zeit eine neue hofsordnung aufgericht, darin vermelt, das meins g. f. u. h. herzogen hochernant rete und hofjunkeren iren dinst mit unterschiedlichen quartieren verwalten sollen, wie sollichts beiliegender zettel nachbringt, so sol er darauf fleissig achtung geben, wer von sollichen vorgesetzten reten und hofjunkern das verordent quartier ausgedient, und das demselben, wan sein gesel ankommen, one sonderlich vorwissen und bevelch irer f. g. oder des marschalks auch kein futer gegeben werde.

Wie er auch keinem rat, junker oder diener, der von hof verreit, vor seine bei hofe verlassene pferd einich futer in seinem abwesen zu geben, es werde ime dan von hocherm. m. g. h. durch i. f. g. hofmeister oder marschalk austruklich bevolhen, oder das solliche pferd aus gebrechligkeit notwendig stehen pleiben musten, inmassen dan sollicher mangel oder gebrechligkeit aus bevelch der marschalken durch irer f. g.

²⁵⁾ Später ausgestrichen.

hofschmid in beisein des forierers besichtigt werden sol, fernerer nach beschehener relation bescheids zu gewarten, aber alsbald gerurt pferd solliches mangels entledigt, sol es weiters nit, dan wan derjeniger sein quartier bedient, gefuetert werden.

In gleichem sol er denjenigen sowol von hofjunkeren als dieneren, die in dem furierzettel begriffen und mit i. f. g., es sei gleich uber land, ins feld, uf die jacht oder fliegen, verreisen, da sie bei i. f. g. nit verpleiben, sonder verzuogen oder nachfolgten, dergleichen da sie ire diener mit den pferden vor oder nachschickten auf dasselbig mal das futer nit allein verweigeren, sonder auch jeder zeit dem marschalk solliche gelegenheit anzeigen und vermelden und sich hierinnen von seinem bevelch durch einich geschenk, gift oder gabe nit bewegen oder abwenden, sonder demselben, wie einem treuen, aufrichtigen diener gebuert, gehorsamlich und fleissig geleben und nachsetzen und sich durch niemants ungunst davon abschrecken lassen.

Sonst sol er alle tag dem marschalk den foderzettel zo erwegen, und so darin einiche mengel befonden, zo besseren, zostellen; folgents dem hofmeister denselbigen und da neben dem kuchenschreiber behendigen, daran man sich jederzeit versehen konne, was fur pferde gefudert und wie vil haberen durch den tag aufgangen, damit sich der kuchenschreiber mit bezalung der besoldung und stalmuts auch am besten zu richten.

Obbemelter furierer sol niemand vor einiche pferd weiters futer geben lassen, dan die verzeichnus des futerzettels mit sich bringt.

Imfal aber einiche landsassen vom edel an m. g. h. hofleger kemen und des fuders gesinnen wurden, sol er inen dasselbig den ersten abent geben, aber alsbald dem marschalk die gelegenheit anzeigen und sich bei inen erforschen, ob er denselben auch weiters fueter fur ire pferde reichen solle.

Und wan etwan frembde fursten, grafen oder herren i. f. g. zu besuchen ankemen, sol er derselbigen furierer jeder zeit behulfflich sein, das sie ire leute und pferde allenthalben underpringen mogen.

Gezeichent zu Duisseldorf am 27. Januarii Anno 67.

aus der Gulicher canzlei.

XI. Ordnung der porzener.

Die porzener sullen niemanz, die nit in dem hofszedel stain, on furwissen und bevelh der rede uf die borch gain lassen.

Item keine frembden boden, dan mit silveren bussen, sullen uf die borch gelassen werden.

Item geine bartscherer sullen uf die borch gelassen werden, imants zu scheren.

Item sullen geine frauen oder megde mit heuken ufgelassen werden, dan edelfrauen und jonffern.

Item so inniche jonkherren zu hof komen wurden, sullen ufgelassen werden, wie allhie gewonlich, dergleichen die geschickten van den steden.

It. so imanz frembders queme, sullen die porzener sulchs den reden zuerkennen geven, umb zu vernemen, wie sie sich zu halden.

It. wan man essen sol und geschlossen ist, sullen die slussel uf die stoeve gebracht und under essen nit ufgelassen werden, dan durch bevelh und mit wissen der rede oder burchgreve, bis die diener gessen haben.

It. die porzener sullen flissig ufsicht haben, das niemanz afzudragen vergont oder zugelassen werd.

Item wan der win des avents geschenkt ist, sullen die porzener afkloppen und sulichs fur m. g. h. camern kont doin und vort zusliessen und dem hofmeister die slussel, oder wer davon bevelh hait, overantworten.

It. die porzener sullen und mogen die supplicationen van den parthien fur der porzen annemen, doch meinem g. h. nit selbe overantworten; sonder dieselbige s. f. g. durch die rede oder durwerter overantworten lassen.

It. die porzener sullen flissig ufsehens haben, das diese dingen wie vurs. gehalden, so niet, sullen sie darfur gestraeft und darzu afgesazt werden.

It. so den porzenern sunst jet begegnet, sullen sie dem hofmeister, reden, oder durwertern zurkennen geven.

Item²⁴⁾ wannehe der porzener zusliessen wil, sol er erst uf der raizcamern und canzlien zurkennen geven.

Sol ouch des morgents in der somerzit nit fur funf uhren und des winters nit fur sieven uhren ufgeschlossen werden, welchs alles doch avents und morgents in bisin des borchgreven geschehen sal, also²⁴⁾ das er des avents die slussel van der binnerster porzen zu sich nemen und verwaren sal, dan der vorderst porzener sal sine slussel des avents dem marschalk oder hofmeister overantworten, wannehe aver der hofmeister und marschalk nit zu hoeve sin, sal er die slussel ouch dem burggreven vurs. zustellen.

It.²⁴⁾ es sal der huisporzener die vorderste porz und der volgende porzener die binnerste porz verwaren und sullen niemanz, den si in irem zettel nit hetten, ufgain lassen, mit dem bescheid, ob villicht jemanz vom dem vordersten porzener zugelassen were, der uf das sloss nit gehorit, das alsdan der binnerste porzener denselvigen nit vort inlassen sal.

Item das der porzener gein fraue noch gesinde in der porzen haf.

Item der porzener sal geine ungeburliche afdracht geschehen lassen.

It. der folgende und huisporzener sullen geine affelle, klein noch gross in- noch uswendig us kuchen, backenhuis oder brauhuis afdragen lassen, es si dan erstlich innen durch den kuchenschrifer zurkennen gegeben und bevolhen.

It. das der folgende porzener stets bi hoeve si und sich sampt dem blivenden porzener stracks na siner zedelen halde; indem er aver bi ziden afsin wurde, das er alsdan einen van dem hofgesinde mit wissen des durwerters, der zu der porzen dienlich, an sine stat stelle, damit sinem bevelh inhalt der zedulen nakomen werde, bis zu siner wederkompst.

Das die porzener niemanz gestaden, innich silver afzudragen, dan so die jonckherren bi wilen ein schottel spisen vergeven wurden, das solichs overmiz ridende boden oder lackeien geschehe, und auch die porzener fragen, in wat herberg datselvige gedragen werde.

²⁴⁾ Wieder ausgestrichen.

Item schuzen und dravanten sollen niet uf die borch gelassen werden, si werden dan van den reden gefordert.

Item es sollen ouch die porzener, off in den ampteren bi hoeve verner diener, dan in irem zedel, bi wilen ein zit lank zu gebruchen van noeden, sich des an dem bevelhaver eines jeden ampts erkundigen und sunst geine, dan mit der und der rede vurwissen, ufgain lassen.

B.

I. Gemeine verordnung, bestellung und auswartung der rete und bevelhaber bei hofe und in der cantzeleien.

Da der Herzog Wilhelm von Jülich=Cleve-Berg mit vielen gescheften und beschwernussen beladen, derhalben und sonst die notturft erfordert, [daß] gutte bestendige furstl. regierung und haushaltung geschehe, so haben i. f. g. etliche ordnungen aufrichten und nachfolgende auswartung darauf verordnen lassen.

Anfenglich, dass alle zeit bei i. f. g. etliche ratte stets aus jedern landen zuversetzt [!] sein und verpleiben, die deren sachen neben i. f. g. helfen warnemen.

Dass insonderheit das hofmeister- und marschalkamt und die cantzlei ... wol bestellt werden.

Dass zu hofe und in allen i. f. g. landen und gebietten ein underscheiden [!] eintrechtiger rat und regierung gehalten und doch verscheidene auswartung und bestellung vorgenommen werden [!], nach gelegenheit und notturft jedes orts und bevelchs.

Da i. f. g. nicht muglich ist, aller sachen und notturft auszuwarten, auch nach gelegenheit der lande nit wol stets an einem ent verpleiben kan, dass neben i. f. g. hofrecht¹⁾ [!] und folgender cantzeleien ein stendiger pleibender rat und cantzlei und registration verordent und gehalten werde, zu Dusseldorf in Gulichischen, Bergischen und ravenßbergischen

¹⁾ Hof für hofrat.

Sachen, dergleichen zu Cleve in clevischen, martischen und ravensteinischen Sachen, damit ein jeder wissen möge, wa er in abwesen i. f. g. anzusuchen.

Item dass etliche angestalt, die stets zu versetz zu hoffe verbleiben und, was in der hofmeister ordnung und bevelch ist, auswarten und bestellen.

Dass auch gleichfals mit dem marschalkamt geschehe.

Dass dergleichen etliche zu der cantzeleien bei hoffe verordent, die der ankommender parteien sachen, supplicationen, schriften und²⁾ den amptleutten, lantschreibern und anderen, die iren [! wöhl: inen] zugestalt werden, auswarten, anbringen, referiren, nach empfangenem bevelch abfertigen und bescheid geben, also dass die botten oder parteien und sonst jederman nit lang ufgehalten oder liegen bleibe.

Dass dieser keiner von hoffe [sc.: geße], ehe sein gesel in die statt ankommen, also dass zum wenigsten irer drei und in jederem bevelch einer alzeit zu hoffe sei.

Dass ein geschickter und fleissiger bottenmeister und gegen-schreiber bei hoffe gehalten [sc.: werbe].

Dass in jederer bleibender cantzlei jemants sonderlichs verordent werde, der aufsicht, bevelch und gehör darinnen hab.

Dass auch sonst ein erfarnier rechtsgelerter gestalt und an gelegen ort underhalten werde als ein gemeiner anwalt in allen sachen, da m. g. h. in rechten mit anderen zu tuen hat oder haben wurde, zu ratten und derselbiger warzunemen an enden und zu zeitten, da es von nöthen.

Dass die registration nachfolgender gestalt ausgeteilt und verordent werden [!].

1.) Zum ersten bei hofe i. f. g. wichtige und geheime sachen und die in keine lande sonderlich gehören, hofsordnungen, annemungen und bestellungen der diener, herzu einen zu verordnen und demselbigen, wo es von nöthen, einen copister zugeben.

Dass m. g. h. jemants bei sich zu hofe verordne, dem ein sum gelts zugestellt, und [!] ausgabe, was zu hoffe ankompt und auszurichten von nöthen; dan der lantrentmeister oder kuchenschreibers bevelch nit ist etc. [!].

²⁾ Vielleicht: von.

2.) i. f. g. brief, siegel, lehenregister, privilegien, presentationen, vertrege und was der verschreibonge [!] oder copeien derselbiger belangt, herzu in jederen cantzleien neben dem bevelhaber einen registratoren zu verordnen und demselben einen copisten zuzugeben.

3.) Was die rechenschaften, landsteuren, lösen, schuld, reutbucher³⁾ und sonst gult und renten belangt, auch landtage, lantsordnungen, policei, hochheit und dergleichen wichtige und geheimme sachen der lande.

4.) Schriften von fursten, hern, graven, stetten, amptleuten, nachbarn und undertanen, parteisachen, gelichtshender⁴⁾, peinliche straf, landschreibergebrechen, visitation, tagsatzung, gleit und was sonst gemeine sachen oder schriften ankommen.

Herzu⁵⁾ in jeder cantzlei zwen zu verordnen, die sich mit einander versetzen, also dass irer einer zu hoffe und der ander in der pleibender cantzlei sei.

5.) sachen am cammergericht, reichshandel und abscheit.

Dafß diejenigen, denen die registration im 2. und 3. Artikel befohlen, sich versetzen und alle zeit einer auf jeder cantzlei bei hoffe sei, der von beiden articule [!] notturftigen bericht weisse [!] anzuzeigen und die dinge zu verwaren [!].

Dass es auch dergleichen gehalten werde mit dem 4. und 5. Artikel.

Dass bei hoffe und an den pleibenden cantzleien alle schriften und handel, die ankommen, nach verlassung [!], da es sich geburt, denjenigen zugestellt und überantwortet werden, die der auswarten oder sie refiriren [!] sollen, damit man zu jeder zeit weiß, wen man darumb aufrechnen [!] oder fordern sol.

Dass alle abents ein jeder in seinem bevelch ein anzeichnus mache und dem herzog oder den Räten, da es geburt, ansagen, waruf man am folgenden Tage rat halten sol, und dass man das nottigste erst furnemen sol.

³⁾ Für: rentbücher.

⁴⁾ Für: gerichtshandel.

⁵⁾ Wohl auf 3 und 4 zu beziehen.

Es soll Vormittags am Morgen im Sommer um 6, im Winter um 7, bis 10 Uhr bei hofe zweierlei rat gehalten werden, damit desto besser gefertigt und die ein [!] umb des andern wil nit verhindert oder aufgehalten werden.

Erstlich wil m. g. h. rat halten in dem ersten articulo dero registration und zu sich forderen etliche rechte nach gelegenheit der sachen und i. f. g. gutbeduncken. Dergl., was auch in den [!] zweiten, dritten articulo zu berathsclagen ober auszurichten von nöten, und was die rechenchaften, gult und renten belangt, haben i. f. g. etliche verordent, die es in der cantzeleien rechenchaften und registorn [!] bei ein suchen, clarmachen und i. f. g. referiren sollen, umb alsdan mit denjenigen, die i. f. g. jedes orts darzu forderen wurde, zu beratschlagen und ins werk zu bringen. 2.) sollen die rechte, so zu der cantzeleien verordent, und andere, so zu hofe sein wurde [!] und mein g. h. zu sich forderen oder teten [!], alle morgens auf der gewönlicher ratsstuben und in vorbenanter zeit in dem vier- und funften articulo [!] rat halten, als [!] dass alles ordentlich beratschlagt und abgefertigt werde. Nachmittags um 2 Uhr sollen dieselben dem Herzog was nottig referieren mit sampt irem ratschlag und bedenken.

Gleichfals sollen auch diejenige, so bei der pleibenden cantzeleien sein werden, auf vorbestimbte zeit und sonderlich des vormittags stets bei einander kommen und in den nöttigen sachen ordentlichen rat halten und was nötig ausrichten, und wa nachmittags nichts sonderlichs vorhanden, dass alsdan ein jeder dasjenige ausrichte, was an seinem bevelch ist.

Jeder soll auf die angesetzte ur erscheinen, und bei den hendlen verbleiben und andere bestellung bis nachmittag be-
resten lassen.

An Sonntagen und anderen vornehmlich heiligen Tagen ist am Vormittag nicht Rat zu halten, außer wenn sonderliche nottige sachen furgefallen.

In allen ratschlegen ist vornehmlich auf folgende Artikel zu achten: 1.) daß man sich wol erkundige aller sachen gestalt, was vorhin darinnen geschehen und sich ferner geburen wil, und wo man davon an einichem ende nit gnugsamen bericht hette, sich zu erkundigen, da man es bericht kan werden,

damit der ein bevelch dem anderen nicht zuwider gegeben werde. 2.) Es ist nicht allein darauf zu sehen, daß es recht und billig ist, sonder auch, ob es dem landrechten, privilegien und gewonheiten des orts gemeess sei. 3.) Die Befehle dürfen nicht den ordnungen des hofs, der cantzleien, der amptleute, der bevelhaber und anderer, wie die aufgericht und verkündigt, entgegen sein, sonder [sc.: es ist] darauf zu sehen, dass die gehandhabt und vollzogen werden. 4.) Dass den einungen und vertregen der nachbarfursten und herren und stetten nit entgegen gehantlet.

Diejenigen, die die Sachen im Rat vortragen oder referieren, sollen sich vorhin wol gefast machen, claren Bericht und alle Umstände verständlich darzutun. Falls aber die Erfundigung nit so halt noch durch einen geschehen könnte, so sollen die Räte und Sekretäre, die täglich bei den bleibenden cantzleien oder die, so zu der cantzleien bei hofse verordent, erstlich rat halten und die dinge clar machen und also meinem g. h. und andern retten vorbringen, damit kein zeit verloren werde.

Dass ordentliche und forderliche umbfrag geschehe und wer nit neues einzubringen weiss, dass der dan seinen rat kurtz gebe oder bei eins ander meinung bleiben lasse. Wer auch einer anderer meinung sein wurde, dass der ursachen und reden derselbiger anzeige. Was jemants vor bericht anzeigen oder die umbstende der sachen bewegen wurde [!], dass solches ime nicht zum nachteil reiche, sonder allein die notturft und das beste daraus zu nemen [!]. Was auch sonsten vorgetragen, underret und beschlossen, dieselbig [!] verschwiegen zu halten und nit weiters zu bringen, dan es sich geburt und vertragen ist.

Das, was beschloffen und vertragen ist, soll nit unbestalt liegen bleiben, sondern es soll mit dabei verordnet werden, wer es ausrichten und bestellen sol. Und wan m. g. h. mit im rat gewest, dass dan durch i. f. g. darauf gesehen werde, dass es geschee, und in abwesen i. f. g. durch die rette, in deren bevelch es ist; wer es dan nit recht bestellt, dass es dem furgehalten werde. Wenn einmal im Rat nicht verordnet wird, wer es ausrichten soll, so sollen die Räte, in deren Befehl es ist, und der secretarius, der es aufzeichnet, sofern sie es nit aus-

richten können, in dem negsten rat widerumb vermanen und erhalten [!], dass die bestellung geschehe, und alsdan aufzuzeichnen, durch wen und welcher gestalt es ausgericht.

Dass zu jeder zeit aufgezeichnet und, ehe man aus dem rat gehet, gehört werde, was beratschlagt und wen [!] es befohlen; damit man wissen möge, ob es recht verstanden und behalten sei, oder so es im rat nicht geschehe, dass zum wenigsten die rette in der cantzleien, die dabei gewest, oder in deren bevelch es were, die anzeichnung hören, ehe die eingelegt [!] oder ins werk gestalt werde.

Dass ein jeder darauf sehe, was in seinem bevelch geratschlagt, jemant zugesetzt [!] oder bescheit gegeben, dass solches in der cantzleien von denen, die zu der sachen verordent, aufgezeichnet und zu rechter zeit daran vermant werde.

Wo auch sovil Geschäfte ankommen, daß man sie nicht alle zugleich ausrichten kann, so sollen nach gelegenheit die rete verteilt und verordent werden, was ein jeder ausrichten und ratschlagen sol, damit das [sc. eine?] neben dem anderen gefertigt möge werden, dass alle handel in gutter registration und bewarung gehalten [!].

Wo auch einiche annemung oder andere bestellung geschicht, dass solches an den enden, da es nötig, angezeigt werde, damit man sich auch darnach zu richten habe.

Was in der bleibenden Kanzlei gehandelt, soll dem Herzog zu hoffe, und was zu hoffe in sachen dieselbige lande betreffen, gehandelt und zu wissen von nöten, gleichfals auch dahin⁹⁾ geschriben werden, des allenthalben bericht zu haben, und damit man eins dem anderen nit zuwider handle oder bevehle.

Dass niemant von retten vors. oder cantzleidienern einiche sonderliche sachen promoviren oder sollicitiren, auch one erlaubnus wie vorg. keine tag [!] halten, sonder insgemein jederman zu rat und bescheit verhelpen. Wa auch jemants erlaubt wurde, tage zu halten (welche [!] doch one merkliche ursachen nit geschehen sol), dass derselbiger sich dan im rat der sachen wisse zu enteusseren und sonst zu halten.

Jeder soll sich über die gebrechen und was in seinem bevelch auszurichten von nöten, erkumbigen, zu gelegener Zeit in

⁹⁾ D. h. in die bleibende Kanzlei.

den Rat bringen und guten furschlag geben, wie dem zu tun sei. Wan auch bevelch oder bescheit darauf gegeben, dass es ein jeder in seinem bevelch ausrichte und ins werk bringe. Indem aber der bescheit so bald nit gegeben oder die ausrichtung einicher ursachen halber verhindert wurde, dass darumb nit aufgehört, sonder vor und vor gehalten und vleiss angekert werde, bis dass es bevohlen, ausgericht und gebessert sei; doch dass man mitlerweil gleichwol soviel erhalte, als man kan.

Jeder soll nicht allein auf die Gebrechen in seinem Befehl merken, sondern wo er insgemein oder in anderer bevelch ichtwas verneme, was dem Herzog zum Nachteil gereicht, das den bevelhaberen und wo sonst von nöten, anzeigen und besseren helfen.

Dass diejenige, die in einem bevelch seint, die nötige sachen ins [! offenbar: irs] bevelchs nit einer auf den anderen stahn lassen, sonder derselbiger gleiche [!] fleissig auswarten.

Wenn einer verreitet, soll er vorher den pleibenden Bericht geben, wie die sachen gelegen, und sich mit ihnen besprechen und vergleichen, was inzwischen auszurichten nötig. Jeder soll auch auf die angesetzte zeit wiederkommen.

Sobald einicher binnen oder baussen hofs erlediget, dass der nit lang unbestalt verbleibe; und so man in der eil niemant dazu bequem bekommen mocht, dass doch anstunt der dienst solang jemants anders bevohlen werde zu verwaren, bis ein anderer darzu angenommen.

Dass man in annemung der diener nit so ser acht habe auf die erbietung, furbit und forderung und wie man inen beneigt, als, ob die person den bevelch verstehe, vleissig und treu sein [!]. Dass man zu zeitten suche, damit darumb anhalten [!].

Dass an einem jederen ort binnen und baussen hofs uberlegt werde, wiewil diener zu haben von nöten und was sie kosten zu underhalten, darnach die bequembste anzunemen oder zu behalten und die ubrigen zu schleissen.

Die Annemung der Diener soll mit Vorwissen der Befehlshaber geschehen und mit jedem vertragen und uf der cantzlei angezeichnet werden, wie er angenommen und sich halten sol.

Dass vleissig aufsehens geschehe, damit jeder sich geburlich seinem bevelch, der ordnung und auswartung [!] gemess halte.

Dass mein g. h. acht habe auf alle insgemein und sonderlich auf die rette und die rette neben i. f. g. auf die bevelhaber und die bevelhaber neben den retten auf die underdiener, also, wa an einichem gebrech befunden, dass diejenigen, so iren bevelch nit genugsamb verstunden, underricht, die nachliessige vermant und die sonst zu dem bevelch nit dienlich, mit fuegen gefliessen [!] oder zum anderen bevelch, darzu sie nutzen [!] weren, gestalt werden, aber die mutwilligen, ungehorsamen und untreuen gar erlaubet.

Dass alle vors. rette und diener, insonderheit die zu hoffe und bei der bleibender cantzleien verordent, von niemant einiche gabe und geschenk nemen, dan die rette und die bevelhaber mit vorwissen und erlaubnus meines g. h. und die diener auf der cantzleien mit Vorwissen und Erlaubnis der cantzleienbevelhaber, welches doch nit begert oder zugelassen sol werden von denen zu empfangen, die mit meinem g. h. oder anderen zu tun haben, das [!] an i. f. g. oder derselbigen rette und cantzleien kommen mag.

Dass herwiderumb einem jedern nach seinem bevelch und gestalt geburliche underhaltung gegeben werde, insonderheit denen, die de meiste arbeit und undank haben müssen und dass mans an den anderen enden spare oder abziehe, da es nit von nöten. Dan wo das nicht geschicht, werden die diener nicht allein nachlessig und unwillig, sonder denken darnach, dass sie aus der arbeit und undank zu gemach und profit kommen mögen.

Dass allen dieneren gewisse und austruckliche underhaltung gegeben und ein jeder verweist werde, da ime zu geburlichen zeitten ausrichtung und bezalung geschehe, damit man des anlauffens, clagens und nachrechens enttragen pleibe.

Dass insonderheit darauf gemerkt und underscheit gehalten werde zwischen denen, die sich hoch erbietten, auswendig in irem bevelch unstraflich halten und doch ihren nutz am meisten suchen, und denen, die mit treuen fleis meins g. h., i. f. g. lande und gemeinen nutz und best wurklich furderen, schaden und beschwernuss vorkommen helfen.

Dass diejenige, die es am besten eigen [!], darvor gehalten und mit gnaden und gunsten erkaud werden.

Dass der undank nit auf die gutte diener gelegt, sonder da sie recht tuen und sich irem bevelch gemess halten, verantwort und vertedigt werden.

Dass aber keine bosse sach, es sei under welchem schein es wolle, angenommen werden zu vertedigen.

Dan wo solcher underscheit, erkendnus und hanthabung ist, da wirt man wol gutte diener bekommen und behalten.

Form der rette eits.

Dass sie geloben und schweren dem Herzog treu und holt zu sein, in i. f. g. sachen und gescheften, darzu sie [sc.: i. f. g.] irer bei der cantzlei oder sonst dero hofleger, dergleichen zu schickungen, da es die gelegenheit erheischen tete, alles i. f. g. furstentumben und landen Gulich, Berg und Ravensberg betreffent gebrauchen werden, nach irem besten verstandnus zu raten und zu dienen, i. f. g. und bestimbter lande notturft und wolfart neben anderen dero retten i. f. g. zu guttem erwegen, furstellen, befurderen und ausrichten zu helfen, auch die sachen, darin sie gebraucht und was sie im rat oder sonst erfahren werden, daran gelegen, verschweigen zu halten und sich dermassen jederzeit, wie einem getreuen rat und diener wol anstehet und geburt, zu erzeigen, one geferde und argelist, als einen Got helfe, und in [!] sein heiliges wort zu geben [!].

II. Ordnung und bevelch des cantzlers.

Dem cantzler sollen zugestellt werden alle ordnungen der rette, der cantzleien und des hofs, umb darinnen zu erselen, was ein jeder sich zu halten und wie er seinen bevelch ausrichten sol; was auch darinnen begriffen, was inen [!] betreffen tete, demselben gleichfals treulich nachsetzen.

Er sol daran seim, dass des morgens von 7—9 in meins g. f. und h. herzogen und [!] i. f. g. gult, renten, darinnen (darunten i. f. g. gult, renten, darinnen und lehen mit ver-

standen⁷⁾) in sonderlicher geheimer ordentlicher rat gehalten werden, darzu er der cantzler sampt dem hofmeister, lantrentmeister und wen i. f. g. sonst verordnen werden, zu forderen, welche, was dermassen gehandelt, den anderen retten one austrucklichen bevelch nit vermelden sollen. Wan auch i. f. g. zu Düsseldorf sein, sol der cantzler alle morgens den Herzog fragen lassen, ob es ihm gefällig, „mit in solchen geheimen Rat zu kommen“.

Um 9 oder sonst nach gelegenheit der zeit und gescheften sol man die andere rette auch forderen und mit denen die supplicationen, so in parteien- und appellationsachen ankommen, beratschlagen, welche doch vorhin umb die acht uren durch die andere rette besichtigt sein sollen.

Zu zweien uren nachmittag in den zufelligen gemeinen sachen in gemeinem rat alzeit rat zu halten.

Wenn Sachen vorhanden, da lant und leutten oder sonst merklich an gelegen und der cantzler erachten wurde, dass mer rette, als der zeit bei der pleibender cantzlei gegenwertig, zu forderen und zu gebrauchen nöttig, sol er abwesens meines g. f. und h. dieselbigen mit vorwissen i. f. g. beschreiben und also samender hant die notturft erwegen und beratschlagen.

An Sonntagen und anderen vornehmsten Heiligtagen ist vormittags nicht Rat zu halten, es seien dann sonderliche nöttige Sachen vorgefallen.

Dass in dem rat die vornembste sachen und darumb die bescheidung geschehen, erstlich ausgericht und one sonderliche nottige ursach nit neues einbracht oder darunden gemengt werde.

In abwesen des Herzogs sol der cantzler neben den retten, so zu der pleibender cantzlei verordent, die appellationen und clagten, die furstentumben Gulich, Berg und Graffschaft Ravensberg und die zugehörige lande und undertanen oder sachen darin gehörige [1] betreffen, empfangen, furderlich abfertigen und geburlichen bescheit geben, auch einem jederen, sovil muglich, zu recht und billigkeit verhelfen.

⁷⁾ Konstruktion! Offenbar sind die Worte darunter i. f. g. bis und zu streichen.

Da aber ichtwas verhänglich voffallen wurde oder da man den amptleuten etwas ernstes zu bevehlen, als mit vergliettung, angrif und erledigung [!] einicher ubertretter, geltausgeben und dergleichen, solchs erst an i. f. g. gelangen.

Wan es die notturft erfordert, sol der cantzler sampt obgem. verordenten retten zu gelegenen zeiten und plätzen mit vorwissen des Herzogs tag und verhör ausschreiben, nach gestalt der sachen andere rette, amptleutte, diener und undertanen dabei bescheiden, die gebrechen vertragen oder der gebur stellen und insonderheit acht haben, dass der [!] ordnungen, der [!] supplicationen und parteien sachen allenthalben nachkommen werde.

Vleissig aufzusehen, dass meines g. f. und h. hochheit, gebur und gerechtigkeit sowol binnen lants, als gegen die auswendigen und anstossende underhalten, verwart und vertetigt werde, nit allein in den sachen, die den amptleuten und bevelhaberen auferlegt, als mit vischen, jagen, quellen, ratzehenden und dergleichen, sonder auch die gemeine und die in kein amt sonderlich gehören, vermöge der ordnung der hochheit halber aufgericht.

Der amptleuten, bevelhaber und lantschreiber gebrechen zu hören, auch die raten [!] und zu helfen, was in den sachen sich geburt und von nöthen, dass solches ausgericht werde.

Dass die gefangen furderlich erledigt oder zu geburlicher straf gestalt, derwegen der cantzler nit underlassen sol, dieselbige [!] zu vermanen und den bericht sampt seinem und der rette bedenken, wie es mit solchen gefangen am besten zu halten, meinem g. f. und h. jederzeit zu verstendigen und, da i. f. g. nit alhie, zu uberschreiben, damit i. f. g. darauf den einen oder andern bevelch furderlich zu geben [!] und die gefangenen nit zu grossen uncosten und beschwerung lange zeit sitzen bleiben.

Dass die [!] gewaltigen handlen mit rat oder sonst, wie sich geburt, begegnet und die i. f. g. auch nit verschweigen oder verhalten werden.

Dass des Herzogs gult und renten zu i. f. g. meiste nutz (sovil mit reden und pilligkeit geschehen kan) gewant und den bevelhaberen und dieneren derwegen geburliche anweisung

und beistant zu tun. Dass die rechenschafften jedesmals zu anfang des monats mai angesetzt, gehört und damit nit verzogen und dass darzu verordent werden der cantzler, hofmeister, lantrentmeister und die auf der rechencammer.

Der cantzler sampt seinen zugeordneten retten bei der bleibender cantzlei sollen vleissige erkundigung thun, ob auch meins g. f. und h. edicten, ordnungen und gemeinen bevelchen, sonderlich sovil die widertaufer, widergetauffen [!], sacramentirer und ander unchristlicher secten, aufrurischen und mutwilligen, dergleichen die neuerungen [!] belangen tut, an allen orten, wie sich geburt, gehalten und, wa desfals an einichem ort mangel befunden, die amptleutte und bevelhaber vermanen, besser und vleissiger einsehens zu tun; dan so nit, müssen sie verursacht werden, die gelegenheit meinem g. h. anzuzeigen, so i. f. g., was sie bevehlen, zu handhaben gedechten. Und so einiche amptleutte und bevelhaber angeben wurden, dass sie die hanthabung solcher edicten, ordnungen und bevelchen nit tun konden, sonder daran durch diessen oder jenen verhindert [sc.: würden], so sollen sie solche gelegenheit sambt iren bedenken, wie es zu besseren, dem cantzler und retten zu erkennen geben, die es dan vort an i. f. g. zu gelangen.

Dass gutte policei durchaus in den landen [sc.: fei?] und sonderlich, da die bleibenden cantzleien sein; dass man ziemliche notturft zu jeder zeit haben und bekommen möge und die leutte doch nit verschetzt werden; und, so einiche mutwillig gegen die policei handeln wurden, die dermassen zu straffen, daß andere davon ein exempel nemen.

Wo sich einiche zweitracht oder aufrur zutrüge, denselbigen neben den zugeordneten retten furzukommen, zu underfangen und niderzulegen bis an m. g. f. und h.

So einiche diener in den landen umbgingen [!] oder unzuglich befunden wurden, solches i. f. dl. am furderlichsten zu erkennen zu geben und anzuhalten, dass andere bequeme in derselbiger stat angemelt werden.

Aufsicht zu haben, dass alles, was den amptleutten, vogten, schulteissen, richteren, rentmeisterten, kelner und andere bevelhaber, samentlich oder jederem insonderheit, auferlegt, es sei in iren verschreibungen, in gemeuen oder sonderlichen

ordnungen und bevehlen, vleissig ausgericht und dem nachkommen werde.

An welchen derwegen gebrech befunden, die zu vermanen, damit es gebessert werde, und dass ein jeder, was ime befohlen, ausrichte oder bestaendige ursachen ohne Verzug überschreibe, warumb es underlassen. Was auch die bevelhaber derwegen oder sonst vorbringen, dass inen darauf und sonst auf ire gebrechen fuderlich Antwort und Bescheid gegeben, und, wenn die Befehlshaber in einigen Punkten ihren bevelch nit recht oder genug verstanden, sie gut zu berichten; aber an welchem solche vermanung und underrichtung nit helfen wolle, die dem Herzog mit allen Umständen und Bedenken anzuzeigen, damit derselbe nach Gelegenheit geburlich einsehens haben möge, daß es gebessert, andere angestellt oder die mutwillige gestraft werden.

Wo den Amtleuten und Befehlshabern einicher mutwil begegnet, den sie nit abwenden könten, so sollen der Rantzler und die zugeordnete rette dem Herzog die Gelegenheit mit ihrem Gutbedunten mitteilen und doch mitlerweil sovil wehren und abschaffen, als sie vermögen, auf wege und mittel gedenken, wie dem mutwilligen zu begegnen und geburlich gehorsamb zu erhalten sei. Damit aber solche mutwilligen mit der zeit bei die hand bracht und zu geburlicher straf angehalten, sol der cantzler durch den secretarium, so die criminalsachen in verwarung hat, verschaffen, dass ein sonder register derselben ausgetretten [!] aufgericht und zu allenthalben [!] jaren anmanung geschee, dass die amtleuten der ubrigen bevelch mit der nachtrachtung erneuert werden [!], damit sie nit stillschweigent wider zuschlichen und ungestraft verbleiben.

Zu geburlichen und gelegen pletzen und zeiten daran zu sein und zu vermahnen, dass demjenigen nachkommen werde, was den lantschaften oder jemants anders zugesagt, und sonst geschehe, was dem Herzog zu tun geburt; und hinwiderumb, was man i. f. g. billig tun sol, dass auch daran nit gesaumbt noch vergessen werde.

Was der cantzler und rette an i. f. g. gelangen, dass die sach vorhin clar gemacht und das factum gnugsamb liquidirt werde.

Wan der cantzler und rette darauf bevelch empfangen, dass sie daran sein, dass es ins werk gestelt und exequirt werde.

Was aber zu hofe gestelt oder ausgericht sol werden dieselbige lande betreffent, gleichfals zu gelegener und geburlicher zeit daran zu vermanen, damit an keinem ent ichtwas versaumbt werde.

Dass man sich wol erkundige aller sachen gestalt, was vorhin darin geschehen und sich ferner geburen wil, und wo man davon an einichen ende nit gnugsamen bericht hette, sich zu erkundigen, da man es bericht kan werden, damit nit ein bevelch gegen den andern oder sonst ichtwas widerwertigs gehandelt werde, wie auch darumb die secretarien, so bei hofe seint, den anderen bei der bleibender cantzlei, wes [!] bevohlen, also⁸⁾ bei hofe gefertigt, und wie die gestalt, zu verstandigen, damit nit ein ander bevelch bei der bleibender cantzlei ausgehe.

Was jemant vor bericht anzeigen oder den [!] umbstende der sachen bewegen wurde [!], dass solches ime nit zu nachteil reiche, sonder allein die notturft und best daraus zu nemen.

Was auch sonst vorgetragen, underret und beschlossen, dasselbig verschwiegen zu halten und nit weiders zu bringen, dass⁹⁾ [!] es sich geburt und betragen ist.

Wo jemant ichtwas zugesagt oder beschied gegeben, dass solches in der cantzleien oder rechencamer von denen, die zu der sachen verordent, aufgezeichnet werde, welches auch, da in einer sicherer benanter zeit etwas versprochen oder auszurichten ist, wie in gleichem, da einiche parteientage anzusetzen zugesagt, dermassen zu halten.

Dass alle hendel in gutter registration und bewarung gehalten.

Dass der cantzler sampt den anderen, so die schlussel und turn [!] haben, zur wochen ein- oder zweimal darin gehen [!] und, was darin noch zu registriren, in gutte ordnung und registration vort bringe; was notig und verfenglich, abschreiben lassen [!], doch, was dermassen abzuschreiben oder sonst zu gebrauchen aus dem tore [!] genomen, dass solches in der wochen gewisslich wider darin bracht und mitler zeit in

⁸⁾ Unklar; vielleicht für das Relativum.

⁹⁾ Für: dan.

alsolchem gemach abgeschrieben und verwart werde, wa es nit verruckt [!].

Wo¹⁰⁾ einiche annemung oder andere bestellung geschicht, dass solches an den luden, da es nöttig, angezeigt werde, damit man sich auch danach zu richten habe.

Ferner soll der Ranzler Aufficht haben, daß der registrator, secretarien und copisten auf der cantzlei und rechencamer und daneben einem jeden sonderlich zugestelter ordnung und answartung (wie auch die landschreiber darinnen gemess halten [!]) den [!] treulich und vleissig nachkommen, dass auch keiner ichtwas aus der cantzlei trage, ausschreibe und verbreitte.

Dass ein jeder die gebrechen und was¹¹⁾ in seinem bevelch auszurichten von nötten, sich eigentlich erkundige, zu gelegener zeit in den rat bringe und gutten vorschlag, sofern er den wuste, gebe, wie den [!] zu tun sei. Wan auch bescheit oder bevelch darauf gegeben, dass es ein jeder in seinem bevelch alsdan ausrichte und ins werk bringe. Indem aber der bescheit nit sobalt gegeben oder die ausrichtung einicher ursachen halber verhindert werde, dass darumb nicht aufgehört, sonder vor und vor angehalten und vleiss angekert werden [!], bis es befohlen, ausgericht und gebessert sei; doch dass man mitler weil gleichwol sovil erhalte [!], als man kan.

Dass auch ein jeder nit allein die gebrechen seines bevelchs anmerke, sonder wo er ins gemein oder in anderer bevelch ichtwas verneme, das dem Herzog zum Nachteil gereicht, den bevelhaberen und wo [es] sonst von nöten, anzeige und besseren helfe.

.

¹²⁾Dass die secretarien oder andere diener auf der cantzlei und rechencammer, dergleichen die lantschreiber kein sonderliche [!] promoviren oder sollicitiren, auch one erlaubnus keine tag halten, sonder insgemein jederman zu recht und bescheit helfen, dergleichen keiner parteien einichen schein aus der cantzlei mitteilen, dan durch bevelch des cantzlers.

¹⁰⁾ Bgl. I S. 60.

¹¹⁾ Bgl. I S. 60 f.

¹²⁾ Bgl. I S. 60.

Wo auch jemants von den retten tag halten wurde, dass derselbig sich dan in [!] rat der sachen wisse zu enteusseren und sonst zu halten. Welcher das vor sich selbst nit tun wurde, den sol der cantzler mit fuegen vermanen abzutretten.

Wo an einem secretarien oder copisten gebrechen befunden, dass diejenigen, die iren bevelch nit gnugsamb verstunden, underricht, die nachlessigen vermant und die zu dem bevelch sonst nit dinlich, mit fuegen geschliessen [!] und zu anderen bevelch, dazu sie nutzer weren, gestellt werden.

.

Da einiche pfarkirchou oder sonst andere geistliche lehen erledigt, daran zu sein und vermanen, daß sie nicht lange unbefest bleiben, sondern mit tauglichen, geschickten, gottesfürchtigen, reiner ler, lebens und wandels personen wider versorgt werde. Und so man in der eil niemant darzu bequem bekommen könnte, dass doch anstunt solang der dienst jemants anders bevohlen werde zu verwaren, bis einer darzu angenommen.

Wo auch der cantzler einiche geschickte und wie obg. qualificirte person vernemen [!] wurde, sol er meinem g. h. dieselbige anzeigen, damit i. f. g. die (obgleichs kein pfaren ledig) an der hant halten und inen etwas underhalts, bis sie versehen, zuordnen moge.

Dass man in annehmung der pastor wie auch anderer dieneren nit so ser acht habe auf die erbietung, vorbitt und furderung [!] und wie man inen geneigt, als ob die person den bevelch verstehe, gutes lebens, gotsforchtig, reiner ler, vleissig und treu sei, dass man zu zeiten suche [!], damit darumb anhalten [!].

Der cantzler sol alle brief und siegel, als ampt-, lehen- und pfantbrieffe, vertrege, praesentationen, recessen und dergleichen, ehe und zuvor sie an i. f. g. gelangt, underzeichnen.

Und wollen sich i. f. g. gnediglich versehen, gerurter [!] her cantzler werde dieser durch [!] i. f. g. furgestelter ordnung also gelieben und mit treuen vleiss, sovil an ime, nachsetzen etc.

Gezeichent etc.

III. Ordnung des Gulichischen landtrosten.

Anfenglich sol er, soviel an ime, aufsicht haben, dass jederman, der das gesinnet, geburlich recht und scheffenurteil gedeie und widerfare und dasselbige niemant geferlicher weis verzogen, noch one meins g. f. und h. herzogen sonderlichen bevelch und, da nit billige und gnugsame ursachen dargetan und beibraicht, aufgehaltē, auch den frembten auswendigen ebensowol, als den einwonern geburlich recht vermog unser ausgangner rechtsordnung gestattet und sonst der billigkeit verholffen werde.

So er in dem furstentumb Gulich an den haupt- oder undergerichten einichen gebrächt [!], missbrauch, parteiligkeit oder mangel spuren oder an inen gelangt wurde, dasselbig sol er nit gestatten. Da er es aber nit besseren konte, sol er i. f. g. die gelegenheit zu erkennen geben, doch daneben auf wege und mittel helfen bedacht sein, damit dem vorkommen werde.

Er sol auch die parteien von dem gericht one geburliche ursachen nit annemen und, wan er die annimbt, furderlich verhören, vertragen und tun, das ime von ampts wegen geburt, oder wider an das recht weisen. Und mag die annemung oder hör [!] geschehen:

1.) wenn das recht oder der meister teil der gerichtspersonen verdecktig und parteilig weren oder sich beweisen. 2.) wenn beide parteien erleiden möchten, dass die sachen gutlich vertragen [sc.: werden] und also in die abberuffung bewilligten. 3.) da ime sachen furkömen, die meinem [!] g. f. und h. und i. f. g. hochheit und gerechtigkeit des furstentumb Gulich betreffent. 4.) da es arme, kranke und unverständigen, auch witwen und weisen, die ir recht nicht selbst vertedigen könden, belangen tuet. Und sol der landtrost darumb acht haben, dass die nicht verfurdelt, sonder, so jemant sie understunde zu beschweren, dass dero [!] oder die davon abzustahn underricht; da aber solches bei inen nit zu erhalten, dass also den obg. clagenden parteien notturftige und geburliche hulf und beistant geschehe.

Ferner sol der landtrost niemant gestatten, dem anderen gewalt zu tun oder one erlaubnus des rechten zu uberfallen und, wo jemant solches vorgenommen hette oder furnemen wurde, diejenige, die es aus wissenheit oder keiner bössen geferlichen weiss getan, dahin weisen und halten, solches abzuschaffen; welche es aber aus mutwil und bössheit getan oder mit abstellen wurden, zu verfuegen, dass alsdan mit zutun der amptleutte und bevelhaber in¹³⁾ des orts die gewalt gesteuere, die ubertretter nach gelegenheit mit recht davor besprechen [!] oder angenommen und gestrafft werden.

Gleichfals, so an inen gelangt und [sc.: er] befunde, dass jemants seines guts, gult, renten, zins, pacht oder anders mit der tat one erkandnus des rechten entsetzt oder ime solchs eigens furnemens vorenthalten, daran zu sein, dass onangesehen einiches scheins oder von wem es geschehen [!], dieselbige vermög hocherm. meines g. h. ausgangener rechtsordnung wider restituirt und die uberfarer dem lantschreiber angezeigt werden.

Der landtrost sol i. f. g. foeren, pee, lantweren und alle ander hochheit, herligkeit und gerechtigkeit des lants und ampt Gulich, sovil an ime, treulich hanthaben, vertedigen und auf keinen eiden [!] vermindern, veranderen oder von jemant underzeichnen lassen, auch nit gestatten, dass einiche neue wind-, wasser- oder andere mulen, schloss oder befestigung gemacht oder mit jagen, vischen, quellen, rotzehenden oder sonst einiche neuerung vorgenommen werde, die i. f. g., derselben erben und nachkommen oder den undertanen in einichem teil oder maniren [!] abbruchlich und nachteilig sein möchte, es were dan alles mit i. f. g., derselben erben und nachkommen vorwissen und zulassen, davon ime i. f. g. schriftlicher bevelch oder schein vorbracht wurde; sonder, so er befunde, verneme oder ime durch die amptleutte und bevelhaber angezeigt wurde, dass dagegen furgenommen, sol er helfen weren, besseren und mit allem vleiss und seiner macht wider beibringen; imfal er aber solches nicht vermögte, i. f. g. mit allem bericht zu erkennen geben.

¹³⁾ D. h. ihnen.

Hinwiderumb aber sol der landtrost die undertanen bei gutten gewonheiten, alten herkommen und freiheiten halten, wie sich geburt.

Der landtrost sol es mit i. f. g. gleit zwischen Aach und Bercheim, dergleichen mit der Deurener strassen von Aach heraus halten lassen, wie von alten herkomen gewonlich ist, auch sonst gleit geben mögen, ausgescheiden, den i. f. g. gleits geweigert oder geweigert haben wolten.

Welche [!] in absein i. f. g. einiche vergadderungen, durchzuge, herenlose knecht oder andere dergleichen beschwerten sich zutragen wurden, sol der landtrost i. f. g. undertanen vor ungeburlicher beschwerung und gewalt, sovil an ime, schutzen und vertedigen helfen, auch derowegen i. f. g. rette, amptleutte, andere von der ritterschaft und bevelhaber [!] nach gelegenheit und nötturft zu geschreiben und zu erfordern macht haben.

So sollen auch die amptleutte, vogt, scholteissen, rentmeisteren, kelner, zölner und andere diener und bevelhaber in iren von wegen i. f. g. anligen und gebrechen [!], dergleichen bruchtenmeister und lantschriber in irem bevelch den landtrosten ersuchen mögen, seinen gutten rat, furderung und hilf inen mitzuteilen, in welchem dan der landtrost sich treulich und nach seiner besten verstantnuss erzeigen und also das landtrostambt zu meisten nutz und besten i. f. g., auch beschutzung dero undertanen erbarlich und treulich bedienen, handhaben und vertedigen und i. f. g. edicten, ordnungen und bevehlen sich gomess halten und bei anderen dergleichen zu tun, sovil an ime, verschaffen sal.

Damit auch der landtrost allen obg. articulen desto besser und bestendiger zu geleben, sol er jederzeit, da ime etwas beschwerlichs oder bedenklichs furfallen wurde, hocherm. meinen g. f. und h. und in abwesen i. f. g. andern derselben retten bei der cantzlei die gelegenheit zuschreiben und verstendigen und also derselben gutgedunken und rat, wie den sachen zu taen, begern und bevelchs erwarten.

Gezeichnet — —

IV. Ordnung der rete bei der bleibender cantzlei, was die in abwesen meines g. f. und h. sich zu halten, auszurichten, an i. f. g. zu weisen und zu gelangen.

Zum ersten [sollen] sie die supplicationen¹⁴⁾ und clagten, betreffent dieselbige¹⁵⁾ lande, undertanen oder sachen darin gehörig, empfangen, furterlich abfertigen und geburlichen beschied geben, auch einem jedern sovil muglich zu recht und billigkeit verhelpen.

Wan es auch die notturft erfordert, dass sie zu gelegnen zeiten und plätzen mit vorwissen des Herzogs tage und verhör ausschreiben, nach gestalt der sachen andere ret darbei bescheiden, die gebrechen vertragen oder der gebur stellen und insonderheit acht haben, dass den ordnungen der [!] supplicationen- und parteiensachen allenthalben nachkommen werde.

2.) Dass sie vleissig aufsehen und acht haben, dass meins g. h. hocheit, gebur und gerechtigkeit sowol binnen lants als gegen die auswendige und anstossende underhalten, verwart, nicht allein in den sachen, die den amptleuten und bevelhaberen auferlegt, sonder auch die [!] gemeinen und die kein ambleuten und bevelhabern derowegen gegeben [!].

3.) Dass die rette der landschreiber gebrechen horen, ratten und helfen, was in den sachen sich geburt und von nöthen, dass solches aufgericht werde, dass die gefangene furderlich erledigt oder zu geburlicher straf gestalt werden, dass die gewaldigen hendlen mit rat oder sonst wie sich geburt begegnet, und dass es der bruchtenordnungen allenthalben gemess gehalten werden [!].

4.) Dass die rette dem lantrentmeister, rentmeistern, kelnern, schluttern, gelthebern und bevelhaberen darauf sehen, dass meins g. h. gult und renten zu i. f. g. meisten nutz gewant werden; dass sie denselbigen geburliche anweisung und beistant tun; dass sie aufsicht haben, dass meins g. h. hochheit und gerechtigkeit mit vischen, jagen und anders insgemein

¹⁴⁾ Bgl. II S. 64 ff.

¹⁵⁾ D. h. wohl die Lande, für welche die betreffende Kanzlei besteht.

verwart, keine unnottige kosten darauf gewant und auch die nutzungen darvon zu i. f. g. urbar bekert [!] werden; dass sie anhalten und vermanen, damit die rechenschaften zu jederer gebührlichen Zeit angesetzt, gehört und damit nit verzogen werde, und dass zu der rechenschaft verordnet, die des wissens haben und darbei gehören; ufsicht zu haben, dass es in verhorung der rechenschaft und sonst umb und umb vermög der rechenordnung gehalten werde.

5.) Dass die retten bevelungen tun, die clar und darinnen kein gebrech ist, und dass sie die reversal empfangen und die lehenbrief zu hoffe schicken zu versiegeln. Daran zu sein, daß es mit der Lehenempfangniß allenthalben gehalten werde, wie derwegen sonderliche ordnung aufgericht und hernach folgt.

6.) Dass die rette daran sein, damit die visitation ordentlich gehalten, den aufgerichteten ordnungen und edicten nachkommen und keinen widertauffer, sacramentirer noch andere unchristlichen secten, aufrurischen noch mutwilligen in meines g. h. landen geduldet werden; dass auch keine neuerunge one i. f. g. vorwissen vorgenommen oder zugelassen werden.

7.) Daß die Räte daran sein, damit gutte polizei durchaus in den landen gehalten und sonderlich, da die pleibende cantzleien sein, dass man zimliche notturft zu jeder zeit haben und bekommen mögen und die leutte doch nit verschatzt werden, dass der ubrigen ordnungen der polizei nachkommen und ferner bedacht werde, dass den vorigen ordnungen [!], wie den grossen unkosten, missbreuch und beschwernuss vorkommen und bestendige reformation furzunemen sei, die zu aufrichtiger hantierung dienen und den landen und undertanen und [! für: zu] gedeien reichen mogen. Dass die rette zu gelegner zeit ire bedenken darinnen meinem g. h. anzeigen und befurderen helfen, damit es — tunlich [die ersten Buchstaben unleserlich] ins werk gebracht.

8.) Wo sich einiche zwitrachten oder aufruren zutruagen, dass die rette demselbigen furkommen, underfragen [!] und niederlegen biss an m. g. h.

9.) So einich ubertzug oder gefערlichkeit zu besorgen, alsdann soviel möglich in der Eile gute fursehung dagegen zu thun, auch gute Kundtschaft auszuliegen.

10.) Aufsicht zu haben und zu verordnen, daß die heue iren vortgang haben und notturt zu bestelt werde, nach der massen und ordnung, wie an einem jederen ort vertragen.

11.) aufzusehen, dass ein jeder sich halte, wie in der rustung und musterung verordent.

12.) So einicher diener in denselbigen landen abgienge oder untuglich befunden wurde, so sollen die Räte es dem Herzog schleunig anzeigen und anhalten, daß andere bequeme in der stat angestalt, mit anzeigung derjeniger, so sie darzu dienlich achten; und so solches in der eil nicht geschehen könne, dass doch darumb kein dienst ledig gelassen, sonder einem andern zu bewahren befohlen werde.

13.) Alles was den Amtleuten, Bägten, Schultheißen, Richtern, Rentmeistern, Kellnern und andern Befehlshabern sämtlich ober jedem insbesondere auferlegt ist, es sei in iren verschreibungen, in gemeinen oder sonderlichen ordnungen und bevelchen — dass die rette fleißig Aufsicht haben und daran seien, daß jeder seinem Befehl nachkomme und den ausgegebenen Ordnungen, Edikten und Befehlen gelebt werde. An welchem ort aber gebrech befunden, da sollen sie die Befehlshaber sogleich vor sich beschreiben und vermanen, damit es gebessert, insonderheit, was inen bevohlen, dass sie solches tun oder bestendige ursachen unverzuglich unterschreiben, warumb es underlassen. Was die Befehlshaber derhalben oder sonst vorgeben wurden, dass die rette inen darauf furderliche antwort und bescheit geben. Und wo die Befehlshaber in einigen Punkten ihren Befehl nicht recht oder genugsam verstehen, sie gutlich berichten; an welchen aber solche Vermahnung und Unterrichtung nicht hilft, so sollen sie es dem Herzog mit allen Umständen und ihren Bedenken anzeigen, damit derselbe nach Gelegenheit gebührlich einsehens haben möge, dass es gebessert, andere angestalt oder die mutwillige gestraft werden. Wenn den Amtleuten und Befehlshabern einicher mutwille begegnet, den sie nicht abwenden können, so sollen die Räte ihnen Hilfe und Beistand thun mit ratleuden [!] und anders nach gelegenheit und dem Herzog mit ihrem Gutbedünken Anzeige machen, inzwischen aber weren und abschaffen, sovil sie vermögen. Dass sie auch auf wege und mittel denken, wie den mutwilligen zu begegnen und geburlich gehorsamb zu erhalten sei.

14.) Räte sollen zu gebührlichen und gelegenen Plätzen und Zeiten daran sein und vermanen, dass demjenigen nachkommen werde, was der [!] landscheften oder jemant anders zugesagt, oder sonst geschehe, was meinem g. h. zu tun geburt; und hinwiderumb, was man i. f. g. billig tun sol, dass auch daran nicht gesaumbt oder vergessen werde.

Was die rette an den Herzog gelangen, dass die sach vorhin clar gemacht und das factum gnugsamb liquidirt werde. Was auch in der eil nicht entlich geschlossen oder beantwort kan werden, dass darumb nicht nachgelassen, sonder gleichwol mitler zeit allen dingen [!] sovil möglich erhalten und so oft daran vermant werde, bis der bescheit begeben [!] seie. Wan die rette denselbigen empfangen, dass sie daran sein, dass es ins werk gestalt und exequirt werde. Was aber zu hoffe bestalt [!] oder ausgericht sol werden dieselbige lant betreffent, dass sie zu gelegener und geburlicher zeit daran vermanen, damit an keinem ent ichtwas versaumbt werde.

V. Sonderliche gedenken der bevelhaber in der cantzlei.

Sollen Acht haben, sich mit niemant in disputation einzulassen vor ire person, sonder sich uf ire ordnung zu referiren und jederman mit fuegen und gutlich berichten und gleichwol irer ordnung nachkomen, und im fal dass dieselbige nicht berichtet sein wolten und die notturft nit eben auf ein zeit konde geschehen [!] darumb nit abzulassen, dan meinem g. h. zu erkennen zu geben.

Dass niemant zu den geheimnussen der cantzelei gelassen oder auf [!] offenbart werde, dan denen, die desselbigen bevelch haben und sovii einem jederen in den sonderlichen sachen zu wissen von noten.

Dass man sich nit lass vernemen von gestalt der cantzeleien, da ein ander ichtwas ausmerken könne, auch nit zu sagen, was vor berichtungen oder bescheit in der cantzeleien oder nit, sonder zu sagen, dass man es in der eil nit alles finden

könne; sei auch nicht alles bei der hant, sonder sich vor das erst damit behelfe.

Ufsicht zu haben, da mein g. h. recht und billigkeit zu hette, dass i. f. g. darinnen nicht verunrecht noch versaumbt werde, darzu auch i. f. g. kein rette hetten, sich gutlich zu vergleichen und zu schliessen.

Dass die gemeine bevelch, die im namen meins g. h. ausgahn, vorhin wol beratschlagt und bedacht werden, ob die auch auf erbarkeit und den gemeinen nutz fundirt und nach gelegenheit der zeit zu verhalten seien.

Acht zu haben, womit die lieb und ansehen erlangt und erhalten werdet.

Wo ichtwas angegeben wurdet, daran meinem g. h. gegeben oder da i. f. g. oder dero undertanen verkurtzt wurden, dasselbig nit balt in argwon oder gerucht zu bringen, sonder erst zu fragen, ob dem angeber gelegen sei, gestant [!] oder anweisung zu tun, da man es gewisslich erfahren könnte. Alsdan darnach zu erkundigen, auch den angeber zu fragen umb seinen vorschlag, wie es am bequembsten gebessert mocht werden.

Als die mutwilligen, widerspenstigen und ungehorsamen meines g. h. bedurfen, umb gnat oder forderung ansuchen, alsdan nit zu eillen, sonder irer handlung eingedenk zu sein.

Dergleichen wan sie fellig oder bruchlich werden, dass alsdan die amptleutte und landschreiber des auch gedenken.

Doch dass die warheit erstlich erkundigt, auch die verantwortung gehört werde.

Dass die angeber nit geoffenbart, es weren dan manifesti calumniatores.

VI. Ordnung, wie sich die verordente rete bei der bleibender cantzlei mit der belehenung zu halten.

Die verordente rete sollen in abwesen meines g. h. mit der belehnung sich halten wie hernach volgt:

Wer [!] ankombt und zuligent [!] zu werden begert, sollen die letzt lehenbrief gefordert, auch in der cantzlei die register,

reversal und ander bericht durchsehen werden, von was naturen das lehen sei, von seiner erster herkunft, ob villiecht in den letzten brieffen die notturft nicht ausgedruckt, nachdem alle lehen nach irer ersten anstellung regulirt werden sollen.

Wo nun sich das ein mit dem anderen vergleicht und die person qualificirt, also dass er der rechter lehenserb sei nach naturen des lehens, oder dass sonst kein ander gebrech darinnen sei, dieselbige mogen die rette belehnen und die reversalen widerumb empfangen und clarlich in das lehenbuch schreiben lassen, auf welchen tag und in was beisein die belehenung geschicht, und was die lehenleutte neben irer pflicht geloben.

Darnach sollen die rette die lehenbrief fertigen und zu hoffe sch — —¹⁰⁾, damit sie besigelt werden mögen.

Wan aber einich gebrech befunden, dasselbig sollen sie mit allem bericht und irem gutduncken meinem g. h. überschreiben und bis zu bescheit die belehenung behalten, doch das begeren [!] aufzeichnen lassen.

Indem aber jemants die letzte lehenbrief mit furbrechte oder dass man in der cantzeleien nicht gnugsamen bericht funde von gelegenheit und naturen des lehens, sollen die rette die belehenung, ob die schon begert, verhalten, dieweil etlichen zu zeiten belehenungen gesinnen von gutteren, das [!] keine lehen sein, die iren vorelteren eine zeit lang, ir leben lang, mit pfachtschaft oder anderer gestalt verlassen, also dass durch die belehenung mein g. h. oder andere vervorteilt werden möchten. Und die retten sollen darauf sehen, was auf condition oder mass vergunt oder meinem g. h. zukompt, dass es i. f. g. zu geburlicher zeit wider werde.

Wo sich aus den vorigen lehenbrief, registern oder sonst befunde oder man erfahren wurde, dass meinem g. h. ichtwas an lehenen ufgestorben, heingefallen oder verburt, dass solches i. f. g. zu erkennen zu geben, die heimgefallen lehen ingefordert; und, wa i. f. g. wider jemant begnadigt, dass davon auch geburliche und notturftige reversaln und beweiss genommen und die ursachen austrucklich in die neue brief gestalt werden.

¹⁰⁾ Kleine Lücke; offenbar: schicken.

Wan jemants belehenung begert, sol er gefragt und sonst kundigt werden, ob er auch die lehen sambtlich und unverpleissen gebrauche; wo nit, alsdan darnach zu erfahren, wie sie abkommen und wer sie innen hab, damit die lehen wider beiein gebracht und gehalten werden mögen.

Welche auch one meins g. h. oder i. f. g. vorelteren bewilligung die ubergift, vliefung¹⁷⁾ [!] oder verteilung getan hetten, dass die nach gelegenheit der sachen und personen darvor angesehen werden.

Welche lehen aber nit empfangen noch gesonnen wurden, dieselbigen [!] solten die rette nach gelegenheit vorbescheiden und ursachen hören, warumb die empfangnus nicht geschehen oder verzogen sei; dieselbige meinem g. h. mit irem gutbedunken zu erkennen geben.

Welche auch ire lehen mutwillig unempfangen lassen oder uber solche vermanung verziehen und versaumen wurden, dieselbige lehen zu schlagen [!] und als verfallen indingen [!] zu lassen, wobei keine lehen und¹⁸⁾ verdunkelt oder unempfangen pleiben.

So einiche mangel der [!], die auf widerbelegung [!] stunden [!], als [!] abgelost weren oder wurden, sollen die rette daran sein, dass dieselbige wider nach inhalt der brief belegt [!] und empfangen werden.

Via. Ordnung der deputirten zu der cantzelei bei hofe.

Die verordenten zu der cantzleien bei hofe sollen die supplicationenschriften von den amptleutten, lantschreibern oder auswendigen [!] meins g. f. und h. gerichtlichen sachen [!], der anstöss- [!], ampts- oder parteien sachen belangent, oder andere, die inen zugestellt werden, wan die erofnet oder auf den [!] ratscammer liegen bleiben, empfangen und, indem dieselbige in die bleibende cantzlei, da der leger auf die zeit were [!],

¹⁷⁾ Bietleucht für: verspließung.

¹⁸⁾ und zu streichen.

gehörten, den bevelhaberen oder secretarien derselbigen, so zujegen sein, nach gelegenheit der sachen zustellen und anhalten, dass sie nach gehaltenem rat, bevelch und der ordnung gemess forderlich abgefertigt und bescheid gegeben werde, darzu sie doch ratten helfen und sich mit gebrauchen lassen sollen, damit die botten, parteien und sonst jederman nicht lang ufgehalten werden. Aber die schriften und supplicationen, die in ander cantzlei und lande gehörten, da der hofleger zu der zeit nicht were, sollen sie sampt den retten und secretarien, so aus denselbigen landen zu hoffe weren, durchsehen, referiren, ire gutbedunken anzeigen und die abfertigung tun und durch die secretarien in gutter registration halten und, was darin in der bleibender cantzeleien zu wissen von nöthen, überschreiben lassen.

Sie sollen nachmittag die hofmeister, marschalk, so zu hoffe weren, dergleichen die bevelhaber der bleibenden cantzeleien und andere retten, die der sachen bericht haben möchten, forderen rat zu halten und, was vor supplicationen, parteien oder botten vorhanden, abzufertigen und, was sonst von nöthen, auszurichten; was aber inen zu schwer oder da sie nicht gnugsamen bericht von hetten, meinem g. f. und h. oder den anderen retten, die es wissen möchten, anzuzeigen, sonderlich nachmittag, damit die andere i. f. g. und deren lande eilende und nottige sachen unverhindert den vormittag ausgericht werden mögen.

Und wan sie referiren, sollen sie alle umbstende und bericht der sachen, wie es damit gelegen und von wem ime solchs angezeigt, sampt irem und der anderer inen zugeordneten retten gutbedunken und ursachen dasselbige meinem g. h. oder den anderen retten zu erkennen geben.

Was zu hoffe gehandelt und in den pleibenden cantzeleien jederer lande zu wissen von nöthen, dass sie verfuegen, dass solches auch dahin und denen, da es vermög der ordnung geburt, verschrieben [!]; und hinwiderumb, was von den pleibenden cantzeleien in den sachen zu hoffe geschrieben, dass solches furderlich beantwort und in gutter verwarung und gedachtnuss gehalten werde, allenthalben nöttigen bericht zu geben oder haben.

Wo [!] die sachen herkommen oder gelegen, sollen sie sich sovil möglich erkundigen des orts gebrauch, privilegien, recht und gelegenheit und, was vorhin in den sachen geschehen, damit dem nicht zuwider gehandelt, auch sonst kein bevelch den hofs-, cantzlei-, lantrentmeister- oder anderen ausgegangenen ordnungen ungemess gegeben werden, es sei dan aus sonderlicher not, retlichen ursachen und mit zeitigen dapferen rat.

Sie sollen auch samptlich und jeder insonderheit vleissig acht und in gutten behalt nemen alle puncten, so in der hofs-, cantzlei- und anderen ortnungen begriffen, und, sovil sie betrifft, sich denen gemess halten, auch darauf sehen, dass in der cantzleien bei hoffe denselbigen allenthalben nachkommen werde, und, so mangel befunden, daran sein und besseren helfen und, wo sie vernemen oder dabei weren, dass denselben ichtwas zujegen geschrieben, furgenomen oder bestalt werden wolte, vielleicht von denjenigen, die der dingen nicht allenthalben gutten bericht oder gedechnuss hetten, so sollen sie es anzeigen und dieselbigen berichten. Dergleichen, was in irem beisein oder bevelch geratschlagt, jemant zugesagt oder bescheit gegeben, dass solches bei den secretarien, da sichs geburt, aufgezeichnet werde.

Dass ein jeder seine schriften und hendel in gutter registration und bewarung behalte.

Neben obg. irem bevelch sollen sie in anderen sachen, darzu sie weiders gefordert, sich geprauchen lassen; doch dass sie alle notturft ires bevelchs vorhin bestellen, ehe sie sich ander sachen unternehmen.

Irer keiner sol verreitten, ehe der ander in die stat ankopt, also dass zum wenigsten irer einer alzeit zu hoffe seie.

Dass auch ein jeder auf die angesetzte zeit widerkome; und, als einer verreitten wurde, dass er vorhin dem pleibenden bericht gebe, wie die sachen gelegen, und sich mit ime besprech und vergleiche, was mitteler zeit auszurichten von noten.

Ob auch die personen vermög der ordnungen nit alle vorhanden, sollen sie sampt den anderen die ordnungen und notturft gleichwol underhalten und verwaren helfen und dabei fordern, dass bequeme in die ledige stette verordent werden.

Es sol auch keiner [sc.: sich] auf den anderen verlassen oder die sachen beresten lassen, sonder ein jeder nach seinem vermögen den ordnungen gemess abfertigen.

VII. Gemeine ordnung der cantzlei.

Diejenige, so zu den partei [!] und appellationen, auch dergleichen. so zu den gemeinen amptverschreibungen, pfantunderschreibungen, pfachtbrief, transfixbrief, verkündigung der amptleutte und bevelhaber, item gemeinen bevelchen, ordnungen und edicten belangen, auch die, so der weldlichen und geistlichen lehen halber und was dem anhengt, als examination [!], praesentationen, verlauf und neuerung in der religion, zudem diese schriften hochheit belangen, wie gleichfals von wegen der gult und renten und was dem ferner anhengt, im bevelch haben, und alle andere, so zu der cantzlei gehorig, sollen sich der ordnung, die einem jederen sonderlich zugestellt, und denjenigen, so hernach folgt, soviel es einen jeden belangt, und auch der gemeiner hofs-, lantschreiber- und anderen aufgerichteten ordnungen gemess halten.

Die Sekretäre sollen jeder in seinem Befehl verschreibungen, placaten, abscheide, bevelchsbrief und andere missive begrieffen [!] hoeren lassen und nach den concepten collationiren und unterschreiben.

¹⁹⁾ Wo die sachen herkommen oder gelegen, sol man sich sovil möglich erkundigen des orts gebrauch, privilegien, recht und gelegenheit und was vorhin in den sachen geschehen, damit dem nit zuwider gehandelt, auch sonst kein bevelch den hofs-, cantzlei-, landrentmeister- oder anderen ausgegangenen ordnungen ongemess gegeben werden, es sei dan aus sonderlicher not, redlicher ursachen und mit zeitigem dapfern rat.

Man sol auch vleissige acht haben, dass niemant ichtwas zugeschrieben oder bevohlen werde, das ime nicht geburt, oder dan meinem g. h. oder andere [!] nachteil aus erwachsen mag, sonder dass man sich der gelegenheit bei denen, die es wissen mogen, wol erkundige.

¹⁹⁾ Bgl. VI a S. 82.

Dass auch einer den anderen, was er weiss oder wa es sonst zu erfahren seie, gutwillig berichte, unangesehen, ob es in seinem oder eins anderen bevelch ist.

Dass die schriften nit zu stark, noch auch zu verkleinerung meines g. h. verstanden, sonder, wo des ernstes und starkheit von nöten, dass solchs uf das gebur und furstlich ambt, und die lindigkeit auf das gnedig gemut nach gelegenheit der sachen und personen gedeut muss werden zu erhaltung beider, entsicht [!] und liebden.

Dass alle schriften so kurtz und verständlich als moglich verfast, das unnöttig daraus gelassen, die gelegenheit der sachen und personen, denen man schreibt, angemerkt und die narration auf gegeben [!] der parteien gedeut werden [!]

Dass in allen schriften mass und decorum gehalten und insonderheit auf die verba generalia und restrictiva acht gehabt und die one sonderliche ursachen nicht gebraucht werden.

Daß die Schriften an Nachbarherren ober außwendige dermassen verfast, dass alle wort, die unbitterung beibringen mogen, vermieden werden.

Was die [!] amtleutten oder anderen von wegen meines g. f. und h. befohlen, dass ein jeder auf der cantzlei in seinem bevelch und wer die schriften fertiget, darauf acht habe, ob dem bevelch nachkommen werde oder nicht, und was mangels daran befunden, dass er solches aufzeichne und, da sich geburt, zu erkennen gebe.

Dass der bottenmeister sich berichten lass von den botten, ob die brieffe recht bestellt, was vor antwort gefallen, dass er solches aufschreibe und den secretarien anzeige.

Dass ein jeder in seinem bevelch die schriften und andere hendel [!], so ankommen, verware und, was nötig, auszurichten vermane, auch so dick und lang anhalte, bis es geschehen ist.

Und so diejenigen, in deren bevelch die sachen weren, nit zugegen, was²⁰⁾ die andere gleichwol die schriften annemen und den abwesenden, wan sie wider bei die hant kommen oder die ire stat vertreten, zustellen.

20) Offenbar: daß.

Was aber eins andern bevelch gar oder zum teil betrifft. dass er [!] solches denen mit allem bericht, sovil ime des kundig, zustelle.

Wan²¹⁾ einiche schriften oder supplicationen zugestellt werden, dass der darauf schreibe das jar und tag des monats, auch den platz, wanhe und wo sie uberantwort. Gleichfals die zeit und platz bei allen verzeichnussen, so gemacht werden, wie auch bei den ratschlagen [!] voran zu setzen.

Welchem einiche supplicationen oder gedenken zugestellt werden, der sol sie nit heiligen [!]²²⁾, ehe die notturft ausgericht und, obwol diejenige nicht vorhanden, die der ursachen bericht hetten oder in deren bevelch es were, so sol er doch zu ankunft derselbigen daran vermanen, damit allenthalben keine saumbnuss einfalle.

Dass ein jeder auf der cantzlei durchsehe die gedenken und gebrechen, so nöttig an seinem bevelch, factum liquidire und mit claren bericht, was vor darinnen oder in gleichen fal geschehen, anzeige und referire nach gelegenheit der sachen, da sich solches geburt. Dass auch ein jeder vermane und anhalte, dass darauf geratschlagt und bevelch gegeben werde.

Was beratschlagt und bevohlen, dass ein jeder solches in seinem bevelch ausrichte, in das werk stelle oder bei anderen, den es geburt, daran seie, dass es geschehe. So er auch gebrech daran befunde, dass er solches anzeige.

Nachdem vielerlei anzechnussen gemacht und concepten begriffen, die doch aus ursachen zu zeiten verendert werden, damit aber derhalben kein irtumb entstehe, so sol auf oder bei die copeien [!] und anzechnuss, so in der cantzeleien verbleiben, geschrieben werden, nach welchem [!] und zu welcher zeit die abfertigung geschehen oder wem abschrift oder bevelch davon gegeben.

Dass ein jeder von den sachen, so in seinem bevelch vorhanden oder ankommen, ein memorial oder anzechnuss mache und alle monat ein neue aufrichte, also dass dasjenig, was uf ein jedes [!] beratschlagt, bevohlen oder ausgericht ist und, wo der bericht zu finden, dabei angezeichnet werde; was

²¹⁾ Wohl für: wem.

²²⁾ Offenbar: hinlegen.

aber ausstehen bleibe, dass solches voran in das memorial des künftigen monats gestalt und folgens was in demselbigen monat ankempt; und dass an ein jedes zu seiner zeit gnant²³⁾ [!] werde.

Dass auch ein jeder nach umbgang des jars nach den monaten jedes in registration und verwarung bringe, also dass man es in gutter ordnung und berichtung davon finden möge.

Dass ein jeder, was in seinem bevelch ankempt, von monat zu monat zuesamen binde und verware und nach umbgang des jars underlasse [!] und alle hendel von dem gantzen jar von einander sondere und darnach das ganze jar zusammenbinde und jeders lege, da es sich gehört.

Und so jemant in seinem bevelch ichtwas erfure, daran meinem g. f. und h. gelegen oder i. f. g. an derselben hochheit, gult, renten oder sonst einichen ingrif oder abbruch geschehe, sol er sich sovil moglich erkundigen, zu gedenken anzeichnen und den retten, da es sich geburt, zu erkennen geben.

Indem jemant von der cantzleien in seinen sachen verreitten wurde, (welches doch one vorwissen meines g. f. und h., des cantzlers oder desjenigen, der seines abwesens an seine stat verordnet, nit geschehen sol), was²⁴⁾ er alsdan die, welche seine staet mitlerzeit verwaren, aller notturft underrichte, damit mitlerweil seines abwesens die sachen gleichwol mögen gefordert werden. Und sollen auch diejenigen, die vom Hofe fort gewesen sind, von benjenigen, die ihre Stelle vertreten haben, Bericht empfangen, was mitlerzeit ausgericht oder ankommen ist.

Wer des anderen bevelch verwart, sol auch desselbigen zettel gleichs dem seinen vleissig durchsehen und sich darnach halten.

Die auf der cantzlei sollen alles, was sie im rat oder auf der cantzlei hören und vernemen, daran gelegen und aus welchem nachteil und gefelrigkeit entstehen konde und billig insgeheim zu halten [!], niemant entdecken, damit²⁵⁾ [!] vorwissen der rette, die zu der cantzleien verordnet.

²³⁾ Für: gemant.

²⁴⁾ Für: daas.

²⁵⁾ Für: dan mit.

Die heimlichkeiten meins g. h. und schriften, da sonst an gelegen, sollen nit öffentlich liegen bleiben, dass jeman die lesen möge, der davon keinen bevelch hat, sonder jeder in seinem bevelch die aufschliessen [!] und bewaren.

Das secret sol in der cantzleien in ein klein kistgen geschlossen und jederem secretarien ein schlüssel davon gegeben werden. Und wan die brief oder missiven zugesigelt, alsdan anstunt wider darin zu legen und zuzuschleissen.

Niemand sol auf die cantzlei gelassen werden, dan die rette und die, so auf der cantzlei gehören; und so jemants darauf keme, der nit darzu gehörig, die freuntlich zu erinnern, sich dess zu enthalten.

Die copisten sollen dasjenig, was inen zu schreiben zugestellt, vleissig abschreiben, auch solches alles wol hutten und verwaren und in niemants hende, die davon keinen bevelch haben, kommen lassen und, wan sie es abcopirt, den secretarien oder anderen, die es inen zu schreiben getan, weder sampt den concepten uberliefferen, auch anderen auf der cantzlei (geschweigen die nicht darauf gehoren), was sie dermassen abgeschrieben, nicht vermelden, dan da es inen bevohlen. Wo inen auch etwas zu schreiben vorkeme, dass sie one das noch anders zu schreiben hetten, sollen sie es doch gleichwol gutwillig annemen und das nedigste zum ersten vornemen und abschreiben.

Es sollen auch die secretarien und copisten bei iren eiden und pflichten, damit sie meinem g. h. zugetaen und verwant sein, ein jeder in seinem bevelch dieser ordnung, sovil die inen [!] betreffen mag, nachkommen und, was sich in iren schriften zutragen werdet, das billig in geheim zu halten, niemant vermelden.

Zu sommerzeit sollen die von der cantzlei den morgen zu 6 und den winder zu 7 uren uf die cantzelei kommen und zu ziehen uren abgehen, doch alles nach gelegenheit der gescheften und, dass die eil auf sich habe, oder nicht.

Dieweil der sonntag in der h. schrift und der apostel und der [!] vier hochzeitstage durch die gemeine christliche kirch zu fieren gebotten, sollen die von der cantzlei solche tag, sonderlich den vormittag (soveren nichts eilents oder verfang-

lichs ankommen und auszurichten vorhanden), auf der cantzlei nicht erscheinen dorfen. Dan vleissig zur kirchen gehen und sich sonst in piis exercitiis brauchen. Doch so etwas eilents ankeme und einicher derwegen gefordert, sol derselbig sich gehorsamblich darin erzeigen und, was ime befohlen, gutwillig ausrichten.

VIII. Ordnung der secretarien ins gemein.

Die secretarien sollen sich der gemeiner hofs-, cantzlei-, lantschreiber- und anderen aufgerichteten ordnungen gemess halten, wie inen darin auferlegt, und insonderheit was die ordnungen der supplicationen, lantschreiber und der hocheit [!] (so hernach in der amptleutte ordnung zu finden) mitbringen, ausrichten oder bei anderen, den es geburt, anhalten und forderen, solang und duck, bis es ausgericht ist.

Sie sollen alle die ordnungen und abscheide des reichs und was daraus volgt, dergleichen was von meins g. f. und h. geschickten von den reichstagen und sonst von anderen [!] geschrieben wurde, sampt den antworten davon nach der ordnung bei einander binden und, indem darinnen ichtwas vorkeme, das von noten were, in meins g. h. landen offentlich ausgehn zu lassen, daran zu ermanen und sich nach bevelch zu halten [!], die schriften, so derhalber ankemen, zu verwaren und gleichfals in ordnung bringen.

Auch sollen sie die ordnungen und bescheide der muntz und gemeiner policei und was auf jeder probation und anderen tagen gehandelt wurde, sampt allen schriften daran langent bei einander legen.

Alle schriften von den auswendigen heren und fursten, von dem cammergericht und sonst meins g. h. und der lande gemeine sachen betreffen, zu verwaren und die antwort, die darauf zu tun beratschlagt worden, zu fertigen.

Die gemeine bevelchen, edicten und ordnungen, die m. g. h. in i. f. g. lande ausgehen lest, bei einander zu registriren.

Die offentlichen bevelch oder placaten, als nemblich geleitsbrief, zollereungen [!]^{25*)} und dergleichen zu concipiren, bei

^{25*)} Für: zollfreiungen; vgl. unten S. 90.

einander zu legen und, was darinnen nötig geacht, registriren zu lassen.

Alle die schriften, die täglichs von meins g. h. amptleuten, lantschreiber oder bevelhaberen ankemen, darinnen insgemein wurt angezeigt, dass i. f. g. in dero jagt oder hoheit oder derselben undertanen in ire gerechtigkeit, viehedrift oder dergleichen begriffen [!] wurde, sollen sie den [! für: die?] secretarien nach meins g. h. oder rette verlesen empfangen, daran vermanen, dass erstlich alle notturftige und eigentliche erkundigung geschehe auf den orteren, da es sich gehört und von nöten ist, und wan man der dingen gruntliche erkundigung und bericht hat, nach gelegenheit und bevelch entlich schreiben, damit derhalber nit mit ungrunt furgenomen und missverstant verheut werden. Wo aber so weit in den sachen sol gehandelt werden, dass von nöten wer, einiche besichtigung, beleid oder tag zu halten, so sollen sie den registratoren der dingen berichten, wobei die registratoren in meins g. h. registern und sonst allen bescheid suchen mögen, was i. f. g. und den undertanen zu gutten mag kommen. Und indem sie zu solchen tagen, beleid oder besichtigungen verordent, sollen sie die abscheitten, kunt und kuntschaften und was sonst darauf gehandelt wurde, in irem widerkommen den registratorn zustellen.

Sie sollen alles, was die parteien belangt, in gutter ordentlicher registration halten und die schriftliche abscheide, so den parteien auf den verhörstagen gegeben, in ein sonder buch registriren lassen, auch clare indices daruber machen, damit man jedes desto bess finden möge.

Was auch der [!] lantschreiber zu ubergeben hetten [!], davon sie beschiets begerten, sollen sie schriftlich von inen empfangen, und was darin oder in anderen sachen ires bevelchs beratschlagt, vertragen oder bevohlen wirdet, clarlich aufzeichnen, bei einander in gutte ordnung legen und bewaren, wobei man stets wissen und finden moge, was vorhin in der sachen getan oder ausgericht were. Zu vermanen und acht darauf zu haben, dass demselbigen also nachkommen und nit gesaumpt werde, und was gebrechs sie befunden, anzuzeigen.

IX. Ordnung der registratoren.

Sollen sich den gemeinen Hof-, Kanzlei- und anderen Ordnungen, insoviel es sie betrifft, gemäß halten, was ihnen darin auferlegt und insonderheit, was einige verschreibung, lehen, registration und anders in irem bevelch angehet, ausrichten oder bei anderen, den es geburt, anhalten und forderen, so lang und dick, bis es ausgericht ist.

Sollen nach gnugsamer erkundigung und bericht der sachen alle amt- und pfantverschreibungen, praesentationes, confirmationes, transfix-, lehen-, pfant- und gleitsbrief, vertrege, zolfreiuengen, verkundigung der diener, vort andere placaten, die m. g. h. ausgahn lassen und wider empfangen wurde [!], der gebur und den hiebevur begriffenen bestendigen gemeinen formularn und sonst den vertregen und abreden gemess concipiren und die concepten dem cantzler oder wer sonst mit vorwissen meins g. h. in desselben stat verordnet, zustellen und uberlesen lassen. Als die ubersehung geschehen und bewilligt, sollen sie dieselbige concepten ingrossiren und registriren lassen, auch die brief und placaten vors. gegen dem [!] gehorten und bewilligten concept mit vleiss collationiren und darnach unterschreiben. Auf die vors. copeien zue zeichnen, aus was ursachen und auf welchen tag die bewilligt und bevohlen, und wer von reten darbei gewesen.

Aufsicht zu haben, dass kein verschreibungen, placaten oder bevelchschrift den vorigen ausgegangenen ordnungen und bevelchen, noch auch eins dem anderen zuwider gegeben werde, es geschehe dan aus sonderlichen ursachen mit zeitigem rat und vermeldung des vorigen. Ferner, daß jeders orts privilegien, recht und gewonheit nicht zuwider bevohlen oder geschrieben werde.

Was in jedem Jahr von Briefen, Siegeln und Placaten ausgegangen, nach Ablauf des Jahres die copeien mit allen bericht daran langent bei einander zu binden und gedenkzettel zu machen, was derhalben zu tun oder auszurichten sei. Auch solche copeien in die register ordentlich abschreiben und

registriren zu lassen und darauf zu sehen, dass es zu umgang jedes jars geschehen sei.

Dergleichen die gemeine bevelch, edicten und ordnungen, die m. g. h. in i. f. g. landen ausgehen lest, bei einander zu registriren und die register wol zu collationiren [!].

Obgem. register causarum und gemeinen befehlen aufzuschliessen²⁰⁾ und nit liegen zu lassen, dass niemant darin lesen oder sehen könne.

Kein copeien von brief und segelen aus den registeren zu geben, auch niemant darinnen sehen zu lassen, dan mit bevelch.

Die ampt-, lehen- und andere brief, sobald die bewilligt [sc.: und?] bevohlen seint, zu ferdigen, falls einige umb unmussen willen etliche zeit zue hoffe ungeferdigt liegen bleiben, zu bequemer zeit daran zu ermanen und dem cantzler darvon und auch von dem, das noch auszurichten were, gedenzettel zu geben, damit die auch gefertigt und also das ein jar nicht durch das ander gemengt werde.

Die registratoren sollen keine versegelte brief one bevelch ausgeben und von denjenigen, den ichtwas zugestellt oder verschrieben wurde, selbst zu horen oder zu gebrauchen, geburliche reversal, ehe man die verschreibungen ausgibt, empfangen und dieselbige registriren lassen.

Es sollen auch die verschreibungen, so von aufnehmung einiches gelts versegelt, durch die registratoren nit ubergeben werden, ehe das gelt dagegen empfangen und in ein sonderlich verzeichnuss oder registerbuch angezeichnet sei, warzu das gelt oder in was rechschaften und in welchem jar es befunden sol werden [!].

Die brief und segel, so abgelest oder sonst in die cantzlei geliefert, in gewarsamb zu stellen und auf die abgeßten zu schreiben, dass sie geloest seien und in was rechnungen solches zu finden. Wo durch tedigung oder vertrege einiche brief gefreiet wurden, soliches auch aufzuschreiben mit anzeigung, wa und wie es vertragen; auch die quitantzien von den beiden [!] einzufordern und zu verwaren.

²⁰⁾ D. h. verschließen.

Wa einiche brief und verschreibungen, so auf den registeren stehen, gelöst, durch verträge abgehandlet oder sonst verendert wurden, solches in marginem in das register mit kurtzen worten zu zeichnen, zu welcher zeit es geschehen, mit abwesung [!].

Item so einiche brief und verschreibungen, die meins g. h. vorelteren gegeben und auf den registeren nicht befunden oder²⁷⁾ glaubwerdige copeien davon furkemen, dieselbige abzuschreiben und jegen die originalia zu collationiren, auch in ein buch zu registriren, von jederen heren insonderheit mit anzeigung, auf welche zeit und durch wen die principalbrief vorbracht oder copei ubergeben.

Die vertrege und ordnungen, so m. g. h. mit einichem fursten, Grafen, Herren, Stäbten, geistlichen oder weltlichen Unterthanen oder lantschaften aufrichten wurde, an ins jederen geburlich ort zu registriren und die sampt allen obg. brieffen in gutte ordnung und gewarsamb zu legen, dass man sie im fal der notturft bald finden könne.

So einiche brief ausgenomen, verschickt oder gebraucht wurden, davon ein verzeichnus in die²⁸⁾ zu legen, wem, auf welche zeit und aus was ursachen die gelieffert, auch daran zu sein und zu forderen, dass die wider beigebracht und gelegt werden, da sie genomen sein.

So m. g. h. jemants einiche begnadung, privilegien oder anders vergönt hette oder nachmals vergunnen wurde, ein zeit lang von jaren, zu i. f. g. gefallen oder auf einiche furwart und mass, sich desselbigen zu erkundigen, ob es auch dermassen, wie es vertragen, gehalten, ob die zeit umb oder wie es sonst damit gelegen sei, solches alles aufzuschreiben und daran zu vermanen.

Soviel meins g. h. lehen belangen tuet, clare auszuge zu machen und zu vermanen, dass die, so ire lehen noch nicht empfangen hetten, gefordert und angehalten werden, ire lehen zu empfangen und sonst sich allenthalben der aufgerichter lehensordnung gemess zu halten.

²⁷⁾ Für: aber.

²⁸⁾ Offenbar etwas ausgelassen.

Indem einiche lehen gelöst [!], die auf widerbelehenung gestalt oder sonst in den lehenen einiche verenderung geschege, zu vermanen, dass die widerbelehenung am furderlichsten geschehe und daruber lehen- und reversbrief aufgericht werden.

Und nachdem etliche zu zeitten ire lehen empfangen und doch die reversalen nicht geben, auch die lehenbrief auf der cantzeleien liegen lassen, sollen sie diejenige, so ire lehenbrief nicht empfangen, aufzeichnen und anhalten, dass inen geschrieben werde, dieselbige zu holen und geburliche revers zu geben.

Zu erkundigen, ob diejenigen, so belehent werden sollen, gestalt sein ire reversal zu geben.

Die lehenbucher der furstentumben und lande, dergleichen der manheuser aufzuschliessen, zu verwaren und in gutter registration zu halten, auch niemand darin sehen zu lassen oder copeien daraus zu geben, dan mit bevelch.

Zu forderen, dass die stathalter und lehenschreiber an den manheuseren copei irer manbucher in die cantzlei schicken vermog der ordnung und die volgents mit vleiss zu besehen und jegen die alten zu conferiren, ob die lehen auch alle empfangen und in der natur, wie sie von alters gewesen.

Item dass von belehenungen der heuser lehenbrief gegeben und reversaln genomen werden.

Als bald einer belehent wirdet, aufzuzeichnen, auf welchen tag und jar, in wass [!] beisein und mit was lehen er belehent sei, auch was er dabei gelobt oder zugesagt.

Dass keiner belehent werde, er gebe den alsbalt sein reversal oder benenne einen sicheren tag, wargegen er es schicken, auch den lehenbrief rediniren [!] sol. Welche dem also nicht nachsetzen, durch geburliche wege darzu zu halten.

Alle Lehenbriefe und Reverse, die gegeben werden, auf das register zu collationiren.

Extracten zu machen von denjenigen, die ihre Lehen nicht empfangen, auch ihre Reverse nicht gegeben, und daran zu vermanen mit bericht.

So alte lehenbrief oder glaubwürbige copeien furkemen, die auch zu registriren.

Wan neue verschreibungen gegeben werden, alsdan die ampten²⁹⁾ inzuforderen, und die auf burgen stunden, umbzuschicken, dass die warburgen [!] ire segel nemen und die schadloss- und andere brief, so inen gegeben weren, widerumb dagegen uberschicken.

Als sie [!] praesentationes auf kerspelskirchen oder dechaneien ausgeben, alsdan des aufgerichteten ratschlags, auch der examination und gelubden zu gedenken; insonderheit dass niemants einiche presentation auf kerspelskirchen oder dechaneien zugestelt werden sol, er sei dan willig, die kirch oder dechanei selbst zu bedienen und sich nach meines g. h. ordnungen und bevelchen zu halten, auch guttes bequemes alters und solcher ler und lebens, dass er dem gemeinen volk wol vorsein und regieren könne; und wa er solches nicht tete, dass er alsdan die kirch oder dechanei verwirkt haben und verlassen sol, also dass m. g. h. andere nach i. f. g. gefallen damit versehen und begiftigen möge. Und was ein jeder also geloben und zusagen wirdet, sollen sie clarlich in ein buch aufschreiben.

Die registratoren sollen keine praesentation, die durch freie ubergift [!] geschicht, ausgeben, sie haben dan erstlich instrumentum resignationis in geburlicher form davon empfangen. Auch sollen kein pension oder andere ungeburliche contracten zugelassen werden.

Die praesentationes sollen registrirt und von denjenigen, so zu pfarkirchen praesentirt, obligation vermög der gestelter form genomen werden; und welche geistlichen lehen mein g. h. de iure patronatus conferirt, solchs in den praesentationen sonderlich mit zu vermelten.

Die pitten der geistlichen und weldlichen lehen in ein sonder buch aufzuzeichnen, auf welchen tag und in was beisein die geschehen, und was antwort mein g. h. darauf gegeben.

Wan von einichen parteien angehalten wirdet umb versigelung einicher heiratsverschreibungen, erbpfachungen oder sonst einicher anderer gnediger bewilligung, alsdan zu vermanen, dass erstlich die grundliche erkundigung und berichtung

²⁹⁾ Wohl: die alten.

erforscht, damit meinem g. h. daraus kein nachteil entstehe, auch andere parteien nicht verfurteilt werden.

Indem einiche schriften von den amptleutten, lantschreibern oder bevelhaberen ankemen, darinnen angezeigt, dass von aus- oder inwendigen herschaften oder anderen in meins g. h. hocheit und gerechtigkeit gegriffen wurde und nach gnugsamer erkundigung oder sonst nach den vor und nach ergangnen schriften und verlauf des handels von nöten geacht, dass derhalben einiche besichtigung, beleit oder tage gehalten werden sollen, alsdan sollen die registratoren solche hendel zu sich nemen, alle berichtung erkundigen und in meins g. h. registeren und sonst mit fleiss umb [!] suchen und i. f. g. und derselben retten, so zu der rechencammer verordent, vorpringen, was zu erhaltung i. f. g. hocheit und gerechtigkeit dienen mag.

Sie sollen auch die kuntschaften, besichtigungen, abscheide und was sich sonst auf solchen tagen, besichtigungen und beleit zutregt und gehandelt wirt, treulich aufzeichnen oder, wa sie nicht dabei weren, von den anderen furderen [!], in gutter ordnung und gehomb [! geheim] halten und in die bucher registriren lassen.

Sie sollen sampt den [!] rechenmeister aufwarten und die registration helfen halten, [sc: was?] von meins g. h. hocheit, lantsteuren, landtagen, ritterzettulen, privilegien verabscheit und vertragen, zu registriren.

Sie sollen sich sampt der [!] verordneten retten zu der cantzlei mit fuegen und in der zeit erkundigen, auch clarlich und unterschiedlich aufschreiben lassen, wie es an einem jederen ort gelegen sei mit der hochheit, mit den [!] lantrechten, privilegien, dingrichten [!], wasserrichten [!], lehenreichten, bruchten, hofsgeding, appellation, jagten, hundelegeren, kurmöden, diensten, herwagen, heerkarren, und ob es damit, wie sich geburt, gehalten oder meinem g. h. einicher eingrif geschehe.

Gezeichnet etc. [!].

X. Ordnung und bevelch der secretarien in den geheimen und auswendigen sachen.

Sie sollen bevelch haben in geheimen und wichtigen, auch des reichs sachen und anderen, die in keine lande sonderlich gehören, gutte registration halten und alle schriften und hendel, so derhalben ankommen, verwaren, referiren und furtragen, als geheime und vertraute schriften, brief, warburgen [!] von einichen fursten oder herren, auch meins g. h. eigenen sachen, so in kein lant sonderlich gehören.

Auch sollen sie anhalten und furderen, dass den vormittag darauf [!] rat gehalten, die notturft ausgericht und bestalt werde. Was derhalben beratschlagt oder bevohlen wirdet, solches sollen sie aufzeichnen, begriffen [!] und wan es durch meinen g. h., den cantzler oder wen [!] es i. f. g. sonst bevohlen [!] wirdet, gehört, abferdigen oder anhalten und vermanen, dass es durch diejenige, den es geburt, getaen werde, also dass in den sachen nicht gesaumbt, auch die gesanden oder botten nicht lang aufgehalten werden. Wenn aber den vormittag nicht beratschlagt könt werden und eilents und nottig were, sollen sie anhalten, auch den nachmittag darin zu handeln.

Sie sollen sich soviel möglich erkundigen, wie es mit den sachen gelegen, was vorhin darin geschehen oder bevohlen und, wie sie referiren, alle umbstende und gelegenheit anzeigen, damit dem vorigen nicht zuwider, auch sonst den ordnungen nicht ungemess gehandelt, geschriben oder befohlen werde, es sei dan aus sonderlicher not, retlichen ursachen und mit zeitigen dapferen rat.

Die ordnungen und abscheide des reichs und was daraus folgt, dergleichen was von meines g. f. und h. gesanden und den reichstagen und sonst von anderen geschreiben wurde sampt den antworten davon, sollen sie nach der ordnung zusammen binden und, indem darinnen etwas vorkome, was von nöten were in meins g. f. und h. landen offentlich ausgehen zu lassen, daran vermanen und sich nach bevelch halten, auch

die schriften, so derhalber ankemen, verwaren und gleichfals in ordnung bringen.

Auch sollen sie die ordnung und abscheide der muntz und gemeiner policei und. was sonst auf jederen probation und anderen tagen gehandelt wurde, sampt allen schriften daran langent bei einander legen.

Alle schriften von den auswendigen heren und fursten und der lande gemeine sachen betreffent zu verwaren und die antwort, so darauf beratschlagt worden, zu fertigen.

Sollen auch vleissig acht und in gutten behalt nemen alle puncten, so in der hofscantzlei und anderen ordenungen begriffen und, sovil sie betrifft, sich denen gemess halten. auch darauf sehen, dass in irem bevelch denselben allenthalben nachkommen werde. Und wo sie vernemen oder dabei weren, dass denselbigen ichtwas zugegen geschriben, furgenomen oder bestellt wolte werden, vielleicht von denjenigen, die der dingen nit allenthalben gutten bericht oder gedechtnuss hetten, so sollen sie es anzeigen und dieselbige berichten.

Was in irem bevelch geratschlagt, jemants zugesagt oder bescheit gegeben, dass solches aufgezeichnet werde.

Dass sie ire schriften und hendel in gutter registration und bewarung behalten, auch in kein andere hende kommen lassen, dan dahin es inen befohlen.

Im fal dass einich sachen oder puncten in den brieffen oder warburger [!] furkemen oder sonst in irem beisein beratschlagt wurden, das man in den pleibenden cantzleien zu wissen von nöten, daran sollen sie ermanen und bestellen, dass solches auch dahin und denen, da es vermög der ordnung geburt, geschreiben und auch in gutter gedechnuss und verwarung gehalten werde. Was zu hoffe in den sachen aus den pleibenden cantzleien oder sonst geschriben, allenthalben nötigen bericht zu haben und daran zu seiner zeit zu vermanen, und dass solcher sachen hendel gedubbelt und die originalia zu Dusseldorf und die copeien bei dem folgenden hoffe treulich verwart und registriert werden.

Sie sollen nit verreiten, dan mit erlaubnuss meins g. h. oder der retten, und auf die angesetzte zeit widerkommen.

Und als einer vorreiten wurde, vorhin einen [!] anderen der secretarien und dem copisten mit vorwissen des cantzlers bericht zu geben, wie die sachen gelegen, und sich mit ine bespreche [!] und vergleiche, was mitler zeit auszurichten von noten.

XI. Ordnung der parteiensachen und supplicationen bei hoffe und in den bleibenden cantzleien.

Welche partei clagt oder supplicirt, sol gefragt und erkundiget werden, ob sie auch die amptleutte und befehlhaber meins g. h., darunder sie oder ire widerpart gesessen oder die gutter gelegenheit weren, ersucht, inen zu recht und reden zu verhelfen. Welche solches nit getan und kein erhebliche ursache dartun können, warumb die ansuchung underlassen, dieselbigen sollen wider dahingewest und remittirt werden. Welche aber die amptleutte angesucht, denen doch zum rechten und billigkeit nit verholfen, oder die gnugsame ursachen dartetten, warumb das ansuchen underlassen, derselbigen clagt und gebrechen sollen schriftlich empfangen, die ursachen und beschwernuss gehört und angezeichnet werden; doch die parteien vleissig zu vermanen, dass sie nit anders sagen oder clagen, dan sich in der warheit befinden werdet.

Darnach sol den amptleutten oder parteien nach gelegenheit die ubergebene supplication oder schriften uberschickt werden, ire uberantwortung darauf zu hören mit bevelch, den clagenden zu recht und billicheit zu verhelfen. Doch sol der supplicationmeister [!] erstlich erfahrung tun und bericht empfangen, welches in meins g. h. oder rette namen am bequemblichsten nach gelegenheit geschehen, auch wie man einem jeden schreiben und wem man bevelchen sol, damit nicht etlichen befohlen, den es nicht bestehet [!], dadurch sie sich zu nachteil meines g. h. in einiche gerechtigkeit wirken möchten. Dass auch sonst geburliche mass darinnen gehalten und nicht so geschwint oder zu lestig [!] geschrieben werde.

Indem alsdan der clagenden nicht verholfen, auch kein erheblich ursachen von den amptleutten oder widerpart dargetan wurden, solches aufzuzeichnen und dieselbige zu be-

scheiden und inen furzuhalten, warumb solches underlassen, damit es gebessert oder die ungehorsamen nach befinden darfur angesehen werden.

So aber die amptleutte oder verclagten sich entschuldigen und der grunt nit sonst zu vernemen were, dass alsdan aufgezeichnet werde, die gebrechen, so es von nöten, auf der quartertemper oder sonst zu gelegener zeit zu verhören, damit die warheit an den tag komme und jederman, wie sich geburt, verholffen werde.

Und so sich befunde, dass der clager wissentlich mit aufsatz [!] und unrecht die amptleutte oder seinen widerteil verclagte, dass solches dem lantschreiber angeben werde, inen nach gelegenheit darvor anzusehen. So sich aber zutrüge, dass jemant einfeltigs ichtwas anders, dan sich befunde, furgetragen, das nit aus boesem grunt oder fursatz beschehen were, jemant zu verunglimpfen, demselbigen anzusagen, dass er sich des hinfurter enthalte, auf dass dem vielfeltigen unwarhaften anbringen, afterreden und ungegrunden argwon sovil muglich vorkommen werde. Wo aber befunden wurde, dass den armen leutten unrecht geschege und clagens von noten, dass alsdan inen auch verholffen und die mutwillige gestraft werden.

Wo sich auch zwischen den amptleutten und bevelhaber gegen einanderen oder einem ampt jegen das ander oder zwischen den amptleutten, bevelhaberen und den undertanen gebrechen oder unverstant zutrügen oder wo sonst weiderwertigkeit oder verlauf aus erwachsen möchte, dass solches anstant underfange [!] und bevohlen werde, nichts tatlichs furzunemen

Es sollen auch die supplicationen und parteiensachen in gutte ordnung gelegt, verwart und die widerantwort und bericht der amptleutte oder verclagten dargegen durchsehen, und wanhe aus der antwort, berichtung oder verhör der sachen der grunt und warheit genugsamb erkundigt, alsdan rat darauf gehalten, trenlich und summarien referirt und was zu eins jedenen sachen, schult oder unschult dienlich oder meins g. h. gelangen möchten [!], alles angezeigt und niemant zu vorteil oder nachteil aus gunst oder ungunst anders, dan man vurbracht oder erfuert, furgetragen werden [!].

In abfertigung der supplicationen und verhör der parteien sol auf folgende gemeine bevelch gedacht werden:

Dass man durch das erbarmliche clagen der parteien wol bewegt werde, inen zum rechten und billigkeit zu verhelfen, aber nit darinnen zu tun oder zu bevehlen, ehe die widerrede und bericht gnugsamb gehört sei.

Dass alle bevelch und abscheide der erbar- und billigkeit gemess, doch den retten ³⁰⁾ und privilegien der ort nit zuwider gegeben werden, sonder, was ³¹⁾ sich befunde, dass der privilegien oder rechtens missbraucht wurde, daran zu sein, dass es, wie sich geburt, abgeschafft und gebessert werde.

Wa auch die privilegien und langhergebrachter gebrauch der erbar- und billigkeit zuwider oder meinem g. f. und h., i. f. g. landen, undertanen und gemeinen nutz zu nachteil gereichten, dass die gestalt dan an [! davan ?] eigentlich erkundigt, bedacht und daran vermant werde, wie es mit fuegen zu reformiren und in besserung zu bringen sei.

Dass die gerichter iren geburlich gang haben und einem jederen zu furderlichem unparteiischen rechten verholfen werde.

Wo sich aber einiche parteiligkeit bei den bevelhaberen oder den gerichteren zutrüge, dass alsdan eigentlich erkundigt werde, von welchen personen solchs herkommen und ob es aus unverstant oder mit vorsatz oder bossheit geschehen sei, und nach befinden abzustellen oder zu straffen.

Dass die gerichter sonder gewisse anzeigung und ursachen nicht vertetigt [!] oder [für] parteilich gehalten, auch niemant zugelassen werde, sich von denselbigen zu beruffen, es geschehe dan durch obgen. ursachen.

Dass niemant das geburlich lantrecht gespert oder davon gehalten, auch die sache nicht leichtlich zu verhöran genomen werde, dan da billiche und erhebliche ursachen dargetan und beibracht.

Insonderheit³²⁾ acht zu halten auf der armen, kranken, alten und unverstendigen, auch der witwen und waisen sachen, die ir recht selbst nicht vertedigen können, dass die nicht verfurteilt werden, sonder, so jemant dieselbe understunde zu

³⁰⁾ für: rechten.

³¹⁾ Offenbar: wa.

³²⁾ Bgl. oben III S. 71 f.

beschweren, dass der oder die davon abzustahn underricht oder den anderen geburliche hulf und beistant geschehe und geschickte vleissige vormunder und versprecher [!] zuverordent werden, die inen treulich ratten, ire sachen verwaren und davon ret und antwort geben. So die mutwillige der sachen inder [!] giengen [!], dass sie darzu gehalten, alle costen und schaden zu bezalen, davon die vormunder und versprecher auch zu belonen weren. Wo sich aber befunde, dass sie bruchtig, inen alsdan die nicht nachzulassen [!].

Dass niemants gestattet werde, dem anderen gewalt zu tun oder one erkantnus des rechten zu uberfallen und, so solches jemant vorgenommen hette oder furnemen wurde, dass diejenigen, die es aus unwissenheit und keiner bösser oder gefeulicher weiss getan, dahin gewest und gehalten werden abzustellen. Welche es aber aus mutwil oder bossheit getan und nicht abstellen wurden, dass alsdan die gewalt gesteuert und dieselbige nach gelegenheit mit recht davor besprochen oder angenomen und gestraft werden.

So sich befunde, dass jemants seins guts, gult, renten, zins, pacht oder anders mit der tat one erkantnus des rechten entsetzt oder ime solchs eigen [!] furnemens vorenthalten, dass unangesehen einiches scheins oder von wem es geschehen were, dieselbige, wie sich geburt, restituirt werden und die uberfarer dem lantschreiber angezeigt, auch den amptleuten bevohlen werde, sie zu straffen.

Dass keine sequestration liederlich zugelassen, dan in stridiger possession und, da irer viel sich der erledigter erbschaft anwassen ³³⁾ oder da es sonsten die rechten zulassen.

Dass den frembten und auswendigen ebenso wol als den inwendigen geburlich recht gestattet und sonst der billigkeit verholffen werden.

Man sol auch auf den vorhors- und anderen tagen vleissige achtung haben, dass das vortragen, antwort und beweis der parteien summaris [! summarie?], getreulich und wie es ergangen, aufgezeichnet, auch die abscheide dermassen verfast, registriert und verfertigt werden.

³³⁾ Offenbar: anmassen.

Dass man in den abscheiden, vertrege [!] oder sonst nichts handle, das m. g. h. oder dem dritten zu nachteil reiche.

Wo sich in verhör der parteien oder sonst ichtwas befunde, daran m. g. h. gelegen, dass eigentlich [!] und unverwerkt [!] darnach erkundigt und zu gelegenen zeitten und plätzen daran vermant werde. Wie auch an i. f. g. hocheit, gerechtigkeit, gult oder renten ingrif oder abbruch geschege oder geschehen were, daran zu sein, dass es abgestalt und i. f. g. widerumb zu dem iren kommen mögen. Wo auch i. f. g. bruchten verfallen, solches den amptleutten, bevelhaberen und lantschreiberen anzuzeigen.

Dass die [!] stets erkundigt [!], was vor supplicirende vorhanden, und denselben furderlich verholffen und bescheit gegeben werde.

Dass die [!] bottenmeister die brief, so in der cantzleien gefertigt, auf der parteien costen bestelle und, wa die parteien selbst die brief uberantworten wolten, solches zu vergunnen und aufzuzeigen [!], wem die brief gegeben, auch welche amptleutte, bevelhaber und parteien den bevelchen und abscheide [!] nachkemen oder nicht und, wo einiche partei, so die brief selbst empfangen, clagten, dass inen nicht wurt verholffen oder den abscheit nachkommen, dass von inen schein beweist [!] oder nach gelegenheit gestant [!] erfordert werde, dass sie [!] die brief uberantwort und geburliche aussuchung [!] getan, ehe wider bevelch darinnen gegeben werde, so sie zu zeitten den bevelch hinder sich halten und gleichwol clagen.

Es sol niemant einiche sonderliche procuratio, sollicitatio oder forderung an sich nemen, sonder daran sein, dass die arme leutte furderlich abgefertigt und den verdrukten und verunrechten verholffen werde.

Dass mit den parteien oder supplicirenden nicht geboldert, sonder gutlich ir bescheit gegeben und von keinem einich geschenk oder profit genomen oder gesucht werde, doch vorbeheltlich der cantzleien ire gebur.

XII. Ordnung und bevelch des secretarien, so zu den parteien-, appellation- und criminalsachen verordent.

Erstlich sol er alle supplicationes in parteien- und appellationsachen des morgens zeitlich auf erforderen vorbringen und, was darauf durch m. g. f. und h. oder i. f. g. rette berat-schlagt oder bevohlen wurden [!], sampt der amptleutte, befelhaber und anderer bericht in vleissiger registration halten, damit er jeder zeit guten bescheit davon geben konne.

Und so spoli [!], sequestrationes und dergleichen privilegirte sachen der witwen, weisen und armen vorhanden, sollen dieselbige zum allerehesten, wie billig, vorbracht und inen der gebur abgeholfen werden.

Er sol auch alle commissionsachen und was denen anhengt, in seiner registration verhalten, als nemblich citationes, compas-brief, iurisubsidia [!], zeugsagen [!] und kuntschaften, dergleichen die acta in solchen sachen in geburliche form stellen und verfertigen.

Item alle Gulichische und Bergische appellationsachen und was darzu gehörig sol er gleichfals in bevelch haben.

In dem parteien- und appellationverhör sol er beider theils [!] furtragen und was alsdan gutlich furgetragen und verabscheit oder auch zu recht erkant, soviel möglich vleissig ufschreiben und in gutter registration bewaren, auch die verbalia [!] dubbel schreiben lassen, damit eins dem secretarien, so meinem g. f. und h. jederzeit folgt, zuegestelt und das ander bei der cantzlei verpleiben möge.

Diejenige, so in dem parteien- oder appellationverhör bruchtig befunden, sol er vleissig aufzeichnen, daran vermanen und in gemeinen rat zu gelegner zeit bringen, sonderlich daran meinem g. h. racione domini [!] aut jurisdictionis gelegen.

Dergleichen aufzuzeichnen und denjenigen, den es geburt, zu vermelden, was sich in solchen verhoren i. f. g. hoheit, gulden, zinsen, pechten und renten angehende befunden, damit dasselbig beratschlagt und an seine geburliche registration geliefert [sc.: werde].

Die acta, so an das Kai. cammergericht durch compulsorial oder sonst gefordert werden, sol er, wie sich geburt, verferdigen.

Ingleichem zeugsagen, attestaciones und verhörte kuntschaften zu solchen acten gehörig.

Neben dem sol er die gebrauch in gerichtlichen processen, wie dieselbige an einem jederen ort in verhör oder sonst befunden und gehalten werden, sovil möglich, annotieren und aufzeichnen.

Item wie die acta an den underrichten [!] gefertigt, ob sie fromlich oder unfromlich³⁴⁾ damit nach gelegenheit besse- rung darinnen mög furgenomen werden.

So die landdechane einichen bericht in matrimonialibus oder sonst tun oder an der cantzelei fordern, auch derwegen supplicirt wurde, gleicher gestalt registriren.

Ferner sol er in seiner registration und bevelch haben alle peinliche und criminalsachen, darunter auch die ausgetrettene, mutwillige, feinde mit begriffen.

Item was erkundigungen, bericht, beratschlagung und bevelchen in allen obg. sachen ergehen.

Item vorschriften, so hochg. mein g. f. und h. in vorg. sachen tuet und hinwiderumb an i. f. g. gelangt werden [!].

Was in diesen vors. sachen beratschlagt zu schreiben und auszurichten, darzu sol er N. [!] mit gebrauchen mögen.

Er sol im [! offenbar: ein] secret in fleissiger verwarung haben, dasselbig aufschliessen und zu versigelung der schriften in seinen bevelch gehörig gebrauchen.

Was die parteien einbringen, sol jederzeit zweifacht gefordert werden, damit das ein bei der cantzleien verbleibe und das ander umb bericht überschickt werde.

Sol sonst sich auch der gemeiner cantzleiordnung gemess halten und derselben treulich und fleissig nachkommen.

³⁴⁾ Offenbar: förmlich oder unförmlich.

XIII. Ordnung und bevelch, was sich die secretarien, so zu cammergerichts- und anderen meins g. f. und h. reichts-, dergleichen den Ravenspergischen sachen verordent, [sc.: zu halten.]

Erstlich sollen sie alle meines g. f. und h. herzogen etc. cammergerichtssachen in verwaltung haben, daran sein und vermanen, dass die notturft darinnen bei zeitten durch die rete und rechtsgelerten beratschlagt und gefertigt, damit die zeit nicht verlauffe, noch ichtwas darinnen versaumbt werde.

Ingleichen alle i. f. g. bei churfursten oder andern rechtshengige advocaten- und rechtsgelertensachen in gutter registration halten und die notturft darinnen versorgen.

Daher auch was von i. f. g. advocaten und rechtsgelerten per consultationem oder sonst schriftlich gestalt [!], in guttem verwar halten.

Was in reichts- und kreissachen ankompft —³⁵) expediren, sol durch sie furbracht, daran vermant, die notturft darinnen versorgt und, was also gehandelt und verabschiet, in gutte verzeichnuss und verbalia gebracht und registriert werden.

Wie sie es auch mit allen schariften, so durch den herren obristen und andere kreiszugeordenten und stende ausgehen oder hinwiderumb an sie gelangt, zu halten.

Nebem dem sollen sie in vleissiger registration halten alle Ravenspergische supplicationes, parteien-, commissioun- und appellationsachen und was denselbigen anhengt, als citationes, compassbrief, iurissubsidia, zeugsachen und kuntschaften, dergleichen die acta in solchen sachen in geburliche form stellen und verfertigen.

Item Ravensbergische peinliche criminalsachen.

Item bevelchschariften, bericht und erkundigung der amptleutte und bevelhaber in obg. sachen.

Item die ferbalia, urteil und vertrege in solchen sachen zweifach in gutter registration zu halten.

³⁵) Unleserlich; wahrscheinlich: zu.

Wan die rette in obg. sachen verschickt, sol alzeit einer von inen mit darzu gebraucht werden.

Sie sollen ein secret in vleissiger verwarung haben, dasselbig aufschliessen und zu versigelung der schriften und missiven, so in iren bevelch gehörig, gebrauchen.

Sonst sollen sie sich auch der gemeiner cantzeleiordnung gemess halten und derselben treulich und vleissig nachkommen.

XIV. Ordnung und bevelch des bottenmeisters.

Soll seines bevelchs treu und fleißig auswarten, auch alle morgens und mittags an der cantzlei oder sonst erkundigen, ob auch einiche parteien oder botten vorhanden, die bescheits und antwort begeren, und solchs einem jederen in seinem bevelch auf der cantzlei ansagen, damit dieselbige fuderlich abgefertigt werden mogen.

Alle reittent und gehende botten bei hoffe, die [!] man gebe die silberen buchss, sollen auf den bottenmeister bescheiden seint und one sein vorwissen nirgents verraisen.

Zue hoffe solle[n] stets gehalten werden zwen geschickter reittender botten. Den sol man geben meins g. f. und h. klaidung, silberen buchs, die kost und futter vor ire pfert, wan sie zu hoffe seint.

Noch zwen gahende botten bei hoffe, den man gebe die silbere buchs, die klaidung und des jars vor das stilliegen zu hoffe N. gulten.

Bei jeder beibleibender [!] cantzlei einen reittenden botten und zwen gahende botten. Dem reittenden botten futter vor das pfert und fur raufutter und stalmut 3 alb.; noch 8 alb. solt des tags, auch klaidung und silberen buchsen. Die gahende botten sollen allein haben die klaidung und silberen buchsen und keine kost; dann allein iren bottenlon und N. alb. gulten vor das stilligen bei den bleibenden cantzeleien, darzu sie verordent, oder wie man sich dessen sonst mit einem nach gelegenheit vergleichen wirt.

Zu welcher zeit man aber gebrech an botten haben wurde, mochte man junge edelleutte, trommeter und schutzen mit gebrauchen bei hoffe.

Keine botten sollen meins g. h. wapen mit schildern fueren, dan den der bottenmeister sie gibt.

Wan die reittende botten ausser lants seint, sollen sie vor einen tag stilliegens haben N.; aber binnen lants, dass sie zeren müssen, sollen sie haben N. gleich den schutzen; wan sie aber nit verzeren, sollen sie vor schilligen [stilliegen] nit reichen [!].

Wan die gahende botten ausser lants stilliegen müssen, haben sie für jeden Tag 1 ort dallers und binnen lants 4 rad. alb., wan sie die kost nicht kriegen; wenn sie aber kriegen, sollen sie nichts rechnen. Und sie sampt den reittenden botten sollen dem bottenmaister zu erkennen geben, ob sie irgent gequeit oder inen Futter oder kost gegeben werden [!].

Dem bottenmaister sollen alle schriften, die man verschickt, zugestalt und dabei zu erkennen gegeben werden, ob es die notturft erfordert, eilents mit eignen botten zu fertigen [!] oder ob es die zeit erleiden mag, bis zu gelegener botschaft zu verhalten; dergleichen ob sie auf meins g. h. oder der parteien costen und bottenlon sollen verschickt werden.

Was meins g. h. sachen betrifft, sol bei dem hofleger der kuchenschreiber; was aber die parteien belangt, sollen dieselbige den bottenlon selbst verrichten; doch so es dermassen gestalt, dass meinem g. h. mit daran gelegen oder [sc.: von] ampts wegen geburen [!] oder dass [!] es [!] man sonst mit fuegen nicht absein könt [!], so³⁶⁾ er jemants von den retten, so zu der cantzlei verordent, fragen und nach irem bescheid sich halten.

Was er vor bottenlon abferdigen wirt, sol er inen nach gelegenheit der sachen ansagen und bevehlen, zue welcher zeit sie ire brief und an einem jederen ort [!] uberantworten sollen und die zeit dermassen benennen, dass sie es tun konden, und wie sie abgefertigt, aufschreiben; welche auch solches annemen und doch nit tun, auch kein warhafte verhinderung anzeigen konten, dieselbige darvor anzusehen und straffen zu lassen vermanen.

³⁶⁾ Für: sol.

Dass die abfertigung der brief aufgeschrieben werde, welche botten damit gefertigt, und zu was zeit.

Item die botten sollen auch kein nebenbotschaft annemen oder sonst umbziehen [!], dadurch die uberlieferung meines g. f. und h. schriften oder die widerantwort zue geburlicher zeit zu bringen verhindert oder verzogen werdet.

Der bottenmeister sol inen auch nicht zu vil auflegen, damit sie die widerantwort in den sachen, die eil auf sich haben, gegen die gesatzte zeit wider bringen mogen. Und die botten sollen die ihnen zugestellten Briefe selbst uberantworten und nicht durch andere bestellen lassen, es werde inen dan bevohlen und davon zettelen an die bevelhaber aus der cantzlei mitgegeben.

Auch sol er sich bei denen, die ime die schriften zustellen, erfundigen, wie balt man die widerantwort darauf haben muss.

Sol erfundigen die gelegenheit des weegs und dem reitenden Boten für die Meile 5, dem gehenden 3 alb. geben. Würden sie unversehens weiter gehen oder liegen bleiben müssen, so sollen sie an keinem rentmeisternen oder einichen anderen dieneren oder frembten [!] einiches ferner gelt oder zerung gesinnen, sonder dem bottenmeister bei ihrer Rückkehr solches ansagen, der alsdan mit inen rechnen und sie der gebur vergunnen [!] sol. Wenn sie aber auf der Reise die zerung nicht . . . verlegen können und etwas zu leihen genötigt sind, so sollen sie solches dem Botenmeister ansagen, der inen dasselbig kurtzen und denen, so es inen gelehent, widerumb zuschicken sol. wobei m. g. h. in dem fal nit verkleinert, auch gutte ortnung und rechenschaft gehalten werden; und so sie einich gelt empfangen und solches verschweigen wurden, sie alsdan zu straffen.

Die Botenmeister, die von meins g. h. wegen verschickt werden, sollen an keinem ort betteln oder sich beclagen, dass inen kein bottenlon gegeben werde.

Die Boten sollen bei ihrer Rückkehr dem Botenmeister ansagen, wem und zu welcher zeit sie die schriften uberantwort, was inen darauf mit schriftlicher oder muntlicher antwort begogent; welches auch der bottenmeister nach gelegenheit aufschreiben und, da es von nöten und sich geburt, ansagen sol.

So einiche antwort oder schriften ankemen, die man verhalten muss, daran sol er zu seiner zeit vermanen.

Der Botenmeister soll den geschwornen reittenden botten keinen bottenlon geben, wan sie aus einer kost zur anderen reitten können.

Wan den reittenden botten ire pfert abgahn, sol der bottenmeister vernemen [!]²⁷⁾, dass man sie anstunt wider gereitten [!] mache, und dass die bevelhaber der cantzeleien dem haussmarschalk ansagen, dass solches unverzuglich geschehe.

Da die botten an einichem ort unwillig weren befunden, also dass sie lang ufgehalten worden, dieselbige den bevelhaberen der cantzelei anzuzeigen, damit den amptleuten der ort geschriben werde, geburlich einsehens zu tuen.

So einiche botten sich sumig, ungeschickt oder irem bevelch ungemess hielten, sol ber Botenmeister anbringen, damit solches abgestalt und gestraft werde.

Was auch sonst vor gebrechen bei den botten befunden, sol er gleichfals anbringen und auch den [!] botten sich allerlei claffens, anbringen und liegen [!] zu enthalten.

Dass keinen ambteren, stetten oder landen gestat werde, den botten der orter zu irem gefallen meins g. h. wapen zu geben; und, wa jemants erlaubt wurde, dasselbig wapen zu furen, dass die baussen nicht uberhaben [!], sonder mit einem bezeichnen nach gelegenheit der lande gebraucht werden.

Welche botten die^{27a)} nicht wol gereitten oder ungestalt weren zu wandlen, sol er auch zu erkennen geben.

Wan der bottenmeister bei dem hofleger botten fertigt, sol er dem kuchenschreiber einen zettel schreiben, wieviel der bot haben sol; und, wan der bot die raiss getan und ime demnach [!] etwas nachkemme [!], davon sol der bottenmeister gleichfals dem kuchenschreiber einen zettel schreiben und behanden lassen.

Item so der bottenmeister irgents verreisen must, sol er [sc.: es] den retten anzeigen und jemant anders auf der cantzelei furschlagen, der seinen dienst solang zu vertreten, damit kein verordnung [! Unordnung?] darin kommen möge.

²⁷⁾ Bopf: vermanen.

^{27a)} die offenbar zu streichen,

XV. Wan ein bot angenommen und seinen eit getan, alsdan ime nachfolgende articul ernstein [!].

Dass sie nirgents one des bottenmeisters vorwissen verreisen.

Dass sie in annemung meines g. h. brief nit spern oder weideren, sonder die klein raisen ebenswol als die grossen gutwillig annemen.

Dass sie alsbalt nach empfangung der brief sich hinweg machen.

Dass sie kein nebenbrief annemen, dadurch meins g. h. schriften oder die widerantwort aufgehalten oder versaumbt werde.

Was [!] sie auf den wegen an etlichen verpflegt [sc.: merben], da [! offenbar: dass] sie sich daselbst und auch sonst nicht volsauffen oder ungebürlich halten.

Dass sie die brief, so inen zuegestelt, selbst uberantworten und nicht durch diesen oder jenen bestellen lassen, es werde inen dan ein zettel aus der cantzelei an die bevelhaber mitgeben.

Dass sie an keinem ort bedlen oder sich sonst der belonung halber beclagen.

Dass sie sich auch allerlei claffens, anbringens und liegens [!] enthalten.

Dass sie die schriftliche oder mundliche widerantwort sonder verzug dem bottenmeister zustellen oder anzeigen und daneben die warheit sagen, wahin und wie weit sie gangen oder nachgezogen, wem sie die brief geliefert, wie lange sie ftill gelegen, und ob sie die kost gehabt.

Dass sie uber geburliche belonung nicht fordern.

Wan sie nicht verschickt, dass sie dan jederzeit auf die ratstuben, cantzelei und rechencamer treulich und vleissig warten und nicht ires gefallens hin und wider umblauffen, sonder, wan die rechencamer oder cantzlei irgenthin verreist, alsdan mitziehen und auf den dienst warten, wie sie darauf bescheiden und inen angesagt werden sol.

Wan der bottenmeister sie umb einchen bericht fragt, daran meinem g. f. und h. gelegen, dass die ime alsdan die warheit sagen und nichts verschweigen.

Dass sie mit den anderen botten kein verbundnuss machen vor sie und meinen g. h. [!].

Und dass sie sich sonst in allen tingen treulich, vleissig und gehorsamplich vermög ires getanen eits erzeigen und halten.

XVI. Ordnung meins g. f. und h. generalantwalts.³⁹⁾

Anfenglich sol [N.?] unser generalwalt und mombar sein in sachen unser furstentumb Zürich betreffend oder auch da wir seiner in sachen bevelch [!] in unserem furstentumb Berg bedurfen und inen dahin furdern wurden vermög des gewaltbriefs³⁹⁾, so wir ime derwegen geben lassen, und darinnen sich treulich, fleissig und erbarlich erzeigen, damit alle criminalsachen und⁴⁰⁾ causae mixte [!] leib, leben oder bestraffung an gut betreffent, davon ime die clag zuvoren auferlegt wurde, mit gantzen fleiss angestalt, prosequirt und seines besten vermogens zu ent befurdert, auch dass unser hoch- [sc.: und]⁴¹⁾ gerechtigkeiten vertedigt, dass ungebur abgeschafft, unsere sachen verwart und darinnen nichts versaumt werde.

Die ubertretter, welche unsere hocheitten, gerechtigkeiten, ordnungen und edicten geschwecht oder verdunkelt, unseren grenitzen abgezogen, die gemeine herstrassen und wege verengt, mit bossen falschen muntzen, elen [Ellen], gewicht und massen umgangen, den erkantnussen des rechtens widerstebet und sonst unsere ordnungen, mandaten und gebotter nicht gehalten oder sich denselben mutwilliglich [!], auch die sich der auferlegter bruchten widersetzt hetten,

³⁹⁾ Die in den Anmerkungen zu dieser Ordnung gegebenen Varianten sind aus dem Original der Bestallung des Schultheißen zu Pirn, Matthäus Heuschreiber zum Generalantwalt, vom Jahre 1575, Dtt. 23., entnommen.

⁴⁰⁾ auch do wir sonst in anderen unsen furstentumben und landen seiner uf erforderen zu gebrauchen van nötten, vermog des generalgewaltbriefes.

⁴⁰⁾ oder.

⁴¹⁾ und steht da.

dergleichen aufrurische, halsstarrige sectarien [!], so über beschehen ausverbandung [!] wider eingeschlichen, ausgetretene feinde, strassenschender und totschleger und was sonst allenthalben straflich oder da die sachen dermassen geschaffen, dass die nit durch unsere vogte, richter oder scholteissen und gerichtschreiber fromblich und nach notturft, wie sich geburt, ausgefurt werden könnten und ime durch uns oder unsertwegen bevohlen wurde, sol er alles verclagen und soweit mit recht verfolgen, bis darinnen gerichtlich erkant, und uns alsdan alle gelegenheit überschreiben, umb fernern bevelchs, wohin solche ingedingte gutter hinzuwenden [!], gewertig zu sein.

Und ob ime schon nichts hievon bevohlen wurde und er dannoch solcher sachen in erfahrung keine, sol er dasselbig in unsere cantzlei zu erkennen geben, damit in⁴²⁾ [!] folgent derhalben bevelch zukommen moge.

So auch einiche gefערliche sachen oder totschlege geschehen und die teder entweichen, sol er anstunt, als er des bevelch von uns empfangen oder ime selbst solches vorkeme, umb denselbigen bevelch bei uns selber anhalten, die entweichene und schuldigte⁴³⁾ [!] ubelteter nach meiner⁴⁴⁾ [!] rechtens requiriren und inheischen, ire gutter annotiren lassen und gegen denselben [!] mit unserem bevelch handeln, als sich von rechts wegen geburen sol.

Dergleichen sol er sich halten in allen anderen uberfarungen und felen [offenbar: Fällen], da die gutter uns erfallen oder nach ordnung gemeiner rechten confiscirt werden könnten.

Was uns auch von peen⁴⁵⁾ aus nithaltung unserer verscheidenen privilegien, unser under- und hauptrichter peenmandaten, gebots- oder verbotsbrieffe, wilkürlichen verträgen oder anders erfielen und uns zuerkant könnten werden, sol unser antwort^{45a)} moglichs fleiss einforderen [!]

Gleicher gestalt sol er sich auch halten, da einiche bona vacantia weren, item gefundene schätz, wie auch mit den

⁴²⁾ ime.

⁴³⁾ beschuldigte.

⁴⁴⁾ manier.

⁴⁵⁾ peenen.

^{45a)} Nebenfalls für: anwalt.

gutteren der entwichenen waltaten⁴⁶⁾ [!], die vor erhaltener gnat und vertetigung mit naturlichen tod abgescheiden und ire [!] gutter uns als dem landfursten verfallen.

Dergleichen sol er auch der verbander [!] sectarien oder ausgewichener widertaufer confiscierte gutter mit geburlichem rechten einforderen.

Nach dem uns als dem landfursten alten gebrauch und herkommen nach in unserem furstentumb Berg gutter⁴⁷⁾ von den abgestorbenen bastarden zustendig, so sol sich unser anwalt in unseren empteren unsers furstentumbs Berg derwegen mit allem vleiss erkundigen. Und was er deren vernimbt, die derwegen unsere freihung oder gnedige nachlassung solcher unser gerechtigkeit nit erlangt und unsere placaten davon nit hetten furzubringen, sol er solche gutter von unsertwegen, wie sich geburt, einforderen und alle gelegenheit, was er erhalten und uns derhalben zukompt, jederzeit zu erkennen geben und ferner bescheits erwarten.

Dieweil sich oftmals zutregt, dass etlichen irer ubeltat und ubel [!]⁴⁸⁾ oder ubertretung halber aus unsern landen und gebietten sich in die negste beilegelegene herligkeiten und gebietter begeben, auch daselbst unterschift [!]⁴⁹⁾ werden, sol unser anwalt mit fleis darnach erforschen und, da die misstat also geschaffen, dass die persecution billig fur die hant zu nemen, anstunt in unsere cantzlei zu erkennen geben, damit ime bevelch und bescheit derhalben zugestalt, an angezeichten orteren die entwichono ubeltetter verclagt und bis zu entlicher erkandnus vervolgt werden.

Er sol mit aufsicht haben, dass in religionssachen gegen des hochgeborenen f. unsers l. h. vatters weilant hz. Johannan sel. ged. orhnungen und unsere edicten keine verneuerunge eingefurt oder gestattet werden, und was er dessen erfure, solches sol er zu erkennen geben und bevelchs erwarten.

Dergleichen, dass keine widertaufer, sacramentirer oder andere sectarien, gotslesterer, heimliche rottunge, winkelprediger und

⁴⁶⁾ ubelteter.

⁴⁷⁾ die gutter.

⁴⁸⁾ ubel oder fehlt (offenbar mit Recht).

⁴⁹⁾ unterschlift.

dergleichen gestattet, sonder damit, auch mit den buchtruckeren, frembten inkomlingen, hernlosen knechten, unbekanden kremern, bedlern, heiden, landlauferen, netzbuben^{49a)} [sc.: in?] wirtsheuseren und sonst vermög unserer ausgangener edicten und ordnungen gehalten, denselben gehorsamblich gelebt und nichts darwider verhenget werde.

Im fal auch aus anderer nachbarhern lande oder auswendigen stedten einiche irer verdambter secten ler und lebens halber verbannet oder entwichen weren und sich in unsere lande, stede oder flecken one furgebrachten beweis, wie sie an andern orten gescheiden, unterschleift oder aber dieselbige aus nachlessig⁵⁰⁾, vergess [!] oder gunst unser bevelhaber geduldet wurden [sc.: und?] ⁵¹⁾ unser momber dessen in erfahrung keme, sol er ger. unsere amptleutte und bevelhabere, darunter dieselbige gesessen, unser ordnungen und bevelhen erinneren und sie ermanen, dass die erzeltermassen lenger nicht gestattet, sonder stracks widerumb unsere lande verwissen werden.

Wie er in gleichem vleissig aufmerkens zu haben, dass nit allein mortbrenner, todschlegere, abgesagte feinde, ausgetrettene friedprecher und dergleichen andere, die wieder uns und unsere undertanen getan hetten, verfolgt, angenommen und zu geburlicher straf (alsviel ime dieselbige [!]⁵²⁾ seines ampts halber mit rechtlichem handel zu tuen geburt) gebraucht [!]⁵³⁾ werden, sonder auch, da dieselbige und sonst verdechtige ubelteter und entwichenen personen aus anderen landen sich in unser⁵⁴⁾ furstentumben enthielten oder auch sonst aus einem unser furstentumben, Landen und Gebieten sich ins ander begeben, daran zu sein, dass die gleichwol angehalten und uns alle gestalt ires bezigs, argwons oder auch böser tatten, lebens und wandels uberschreiben werden⁵⁵⁾, damit wir folgents darinnen bevelhen lassen mögen, dieselbigen mit geburlichem rechten und sovil nottig execution der justitien zu verfolgen.

^{49a)} b. h. Falschspieler. Bgl. Lac. U.-B. IV Nr. 453.

⁵⁰⁾ nachlessigkeit.

⁵¹⁾ und.

⁵²⁾ desselbigen.

⁵³⁾ gebracht.

⁵⁴⁾ unserm.

⁵⁵⁾ werde.

Auf allen beleit und taghandlungen unser hochheit, gerechtigkeit, foeren und fäl⁵⁶⁾ belangent oder in vorfallenden gebrechen und missverstant der grentzen und anstossender herlicheitten oder emptern sol unser mombar oder anwalt bei unseren ambleutten und bevelhaberen eins jederen orts dahin auf der streigen [!]⁵⁷⁾ plätzen erscheinen, wan er von uns oder unseren retten mit bevelch dazu erfordert, sich mit vleiss erkundigen und aller gelegenheit gruntlich berichten lassen und aufsicht haben, dass uns an unser hocheit und gerechtigkeit kein abbruch geschehe, auch die unseren bei dem iren gehandhabt werden. Und wie die sachen befunden und was darinnen gehandelt, sol er clarlich aufschreiben und uns mit allen umstenden neben unser ampleutte und seinem bedenken ubersenden, umb ferner darinnen haben zu befehlen.

Und da des von nöten, sol er den unsern das wort tun, inen beiredig und behulflich sein, auch underrichtung geben, wie sie sich schicken sollen, dan [!]⁵⁸⁾ in den beleidungen, zengenverhor, abscheide und anderen handlungen wir bei unser possessionen gehandhabt, darinnen nichts ubersehen oder ichtwas unfromlichs⁵⁹⁾ gehandelt werde.

Viel weniger zu gestatten, dass uf solchen beleidungen und tagen ichtwas one unser vorwissen ingegangen, ubergeben oder zu unserem und der unseren nachteil in steilstant [!]⁶⁰⁾ bracht werde.

So sich aber in dem allem etwas zutrüge, das ime zu schwer were, sol er uns oder bei unser cantzelei anzeigen und bevelchs gewertig sein, wie man sich ferner zu halten.

Was wir auch in unserem gebrauch gehabt oder noch haben, darinnen sollen wir gehalten und nicht gestattet werden, dass von jemant darinnen gegriffen oder wir entsatzt werden oder auch jemant anders sich daneben eintrunge, sonder, so jemant sprach oder gerechtigkeit daran zn haben vermeint, sol durch unsere ampleutte, gerurten anwalt und unseren lantschreiber, dainnen den gegenwertig zu sein nach

⁵⁶⁾ päl.

⁵⁷⁾ strittiger.

⁵⁸⁾ das.

⁵⁹⁾ unfornlichs.

⁶⁰⁾ stilstant.

gelegenheit und gestalt der sachen uferlegt, verhort werden, und, indem inen bedeuht, dass solche forderung uf reden stunde, alsdan uns alle umbstende, befinde (!)⁶¹⁾ und bericht der sachen clarlich anzeigen, doch wie obg. mitlerzeit und ehe sie unser gemutten (!)⁶²⁾ und antwort vernomen, kein neuerung oder attentaten gestatten.

Er sol, wanne ime solches bevohlen, bei den ungebotten und herrngedingen sein, derselbigen gestalt und gelegenheit erkundigen und verzeichnen, was an jederem ort geregt [gerügt?]⁶³⁾ und gewest wirdet; und da einiger mangel gespurt, dass die gerichtter nicht nach unser gerichttsordnung und reformation vertreten, dasselbig zu erkennen geben, dass darinnen besserung geschehe.

Und im fal⁶⁴⁾ erfaren wurde, dass an einichem ort kein vogt- oder herrngedinge were, sol er uns oder unsern retten die gelegenheit und wie es damit ein gestalt hab, zu erkennen geben, auf dass dieselbige nach nottorft aufgericht werden.

Unser diensten halben sol unser anwalt auch eigentlich erkundigen, ob die von jemant underzogen oder underdunkelt (!)⁶⁵⁾ und welcher gestalt die an jederem ort und ob auch ein unbgang⁶⁶⁾ derselben bei den undertanen gleichheit (!) und wie es sich sonst geburt, damit gehalten werden⁶⁷⁾, und dabei aufsehens haben, dass unsere undertanen durch die amptleutte mit den diensten und andern ungebührlichen Beschwörungen in keinem teil und sonderlich im arnt und in der saet nit bemuhet, angemutet oder uberfallen und doch bei dem, das sie uns oder den anderen zu tun schuldig, gehalten werden, und dass gem. unsere undertanen mit keinen ferneren diensten beschwert oder beladen, auch sonst keine diensten jemant anders verlassen oder verliehent werden, dan mit unserem vorwissen und austrucklichem bevelch.

⁶¹⁾ befinden.

⁶²⁾ gemuet.

⁶³⁾ gewrogt.

⁶⁴⁾ er erfaren.

⁶⁵⁾ verdunkelt.

⁶⁶⁾ im umbgähn.

⁶⁷⁾ werde.

Ferner sol er erkundigen die gestalt unser freier dienst- und herwagen, dergleichen karren und dienstpferden an einem jeden ort, ob es auch damit und sonst, wie sich geburt, gehalten, oder aber etliche ausgezogen und oversehen werden und uns solches alles (da er derwegen ichtwas befunde oder ime vorkommen wurde) zu überschreiben.

Unser generalanwalt sol auch vornemblich erfahren, ob unsern ausgegangenen ordnungen, edicten und bevelhen in unserm furstentumb Gulich ankommen⁶⁸⁾ und gelebt werde, und, sofern sich in dem einich gebrech zutrüge, neben unseren amtleuten und bevelhaberen daran sein, dass solches abgeschafft, die ubertretter davor angesehen und auf dem bruchtenverhör gebruchtet und gestraft oder uns alle gelegenheit davon vermeldet werden.

Im fal er sonst in unseren empteren einichen mangel oder gebrech befunde, daran uns und unsren undertanen gelegen, das er sampt unseren amptleuten nit besseren könt, solches sol er uns anzeigen, doch vorhin von unseren bevelhaberen und undertanen derhalben gutten bestendigen bericht einnehmen und, warauf die sachen beruhen tun, clarlich vermelden.

Soll sich in unseren commission- und rechtssachen, auch in schickungen, darzu wir inen brauchen und bevelch derhalben zukommen lassen wurden, vleissig erzeigen, wie ime davon aus unser cantzlei jederzeit bericht zugestalt werden sol.

Im fal auch unsere undertanen von auswendigen nachbaheren⁶⁹⁾ oder steden beschwert wurden, sol er denselbigen unseren undertanen mit unserem vorwissen und bevelch dienen, beiredig [sc.: fein] und richtlichen [!] vorstant tun und beweisen.

Er sol kein genoss [b. i.: Genuß], profit, gaben oder geschenk von einichen parteien oder denen, mit welchem [!]⁷⁰⁾ wir rechtens pflegen, empfangen oder jemant anders zu seinem behuef empfangen lassen, auch keine sollicitation oder procuracion von niemant annemen in sachen, die uns zugegen weren oder seinen bevelch belangen teten.

⁶⁸⁾ nachkommen.

⁶⁹⁾ nachbarherren.

⁷⁰⁾ welchen.

Was oberzaltermassen ger. unser anwalt von einem mai zu dem anderen ausgericht oder mit recht erhalten, sol er nach umbgang des jars verscheidenlich schriftlich und verstantlich in unsere cantzlei mit vermeldung aller umbstende und gestalt der sachen ubergeben, auch die acta uberschicken und von jederem underscheitlichen gnugsamen bericht tun.

Daruber⁷¹⁾ obgesetzte articulen sich etwas ferner notturftiglich zutragen tete⁷²⁾, das in seinem bevelch gehorig und wie⁷³⁾ ime auch zu verrichten auferlegen wurden, sol er sich nach empfangenem unserem bevelch darin gleichfals, wie sich geburt, gehorsamblich und vleissig halten und erzeigen etc.

In der Bestallung M. Heuschreiber's steht unten:

Geben auf unserem schlos zu Hamboch am 23. monatstag octobris ao. 75.

Wilhelm hertzoch zu Gulich.

P. Langer.

XVI. Bergischer Landschreiber.

Auf Befehl des Herzogs ist Otto Schendhern als bergischer Landschreiber angestellt und in eitspflichten aufgenommen, auch gleich darauf ime ein placat neben vorgesetzter lantschreibersordnung (darin nichts, ausserhalb was hernach volgt, in welchen ampt jedes monats die bruchten zu verhoeren verendert) under i. f. g. secretsiegel sub dato Hamboch den 11. decemb. 1572 mitgeteilt.

Dusseldorf	April		Monheim	} August
Angermund	} Mai		Miselohe	
Mettmann			Bornefeld	} September
Elberfeld	} Juni		Hückeswagen	
Beyenburg			Steinbach	} Oktober
Solingen			Windeck	
Burg			Blankenberg	} November
		Löwenberg		
		Lülsdorf		

⁷¹⁾ da aber.

⁷²⁾ teten.

⁷³⁾ wir.

Und ist in vorger. ordnung diese clausul zu ende zugesetzt:
 Was in vorgesetzter unser ordnung von unsern voegten vermelt,
 dasselbig sol auch von unseren lantdingern, richtern, dingeren,
 scholteissen nach eines jeden ampts gelegenheit verstanden
 und auf dieselbige gleichfals gedeutet werden.

XVII. Ordnung des Göllichischen landrentmeisters.

Der lantrentmeister sol alle meines g. h. gult, renten,
 aufkumsten und verfelle an gelde oder was zu gelt gemacht
 wurde, von den rentmeistern, kelneren und allen anderen
 bevelhabern empfangen, ausgescheiden was einem jeden
 bevelhabern auszugeben geburet, wie solches unterschiedlich
 und austrucklich hernach volgt.

Dan erstlich sol ein jeder rentmeister oder bevelhaber
 obgemelt dem lantrentmeister nit dörfen liefern, sonder zur
 rechter zeit, wan es geburt, bezalen die jårliche pension,
 dienstgelt, gehalt und belonung, so an inen verweist und jar-
 lichs aus seinem bevelch verschrieben seint.

Dergleichen sol er ausgeben und bezalen, was an meines
 g. h. heuseren, hoven oder anderen gutteren zu bauen, zu
 underhalten, zu frieden und zu besseren von nten, doch
 dass solches vorhin besichtigt, verordnet und auf der rechen-
 schaft bewilligt werde. Was aber an eilendem notbau, be-
 friedung und underhaltung zu tuen were, das one merklichen
 schaden keinen verzug erleiden mchte, sol er unverzuglich
 und zu rechter zeit tuen und machen lassen.

So einich bottenlon oder anders vermg seines rechen-
 zeduls zu hanthabung und vertedigung desselbigen befelchs
 von nten, die keinen verzug erleiden mchten, sol er auch
 verrichten mgen. Aber alles ubrigs sol er dem lantrent-
 meister liefern, mit desselbigen hantschrift und sonst nit
 berechnen.

Ein jeder bevelhaber sol in dem letzten des aprilis ober
 wenigstens in den ersten 8 Tagen des Mai in die bleibende
 cantzlei uberschicken quitantzien oder anderen [1] scharften
 seine contrarechenschaft, die zu hoffe verbleiben sol. Und

ber Landrentmeister soll dieselbe, sobald sie ankommen, durchsehen und, was die bevelhaber an gelt schuldig pleiben, einfordern, von den fruchten die notturft zu underhaltung des hofs nach gelegenheit im vorrat verhalten und das ubrig verkaufen lassen nach gelegenheit des markts und der notturft zum meisten nutz und profit meines g. h. Dan keine Früchte sollen ohne Vorwissen des Landrentmeisters verkauft, verbeut noch verschickt werden.

Der Landrentmeister soll auch, sobald die Rechnung überschickt ist, an die orter reitten oder zum wenigsten nach gelegenheit schicken und besehen, ob auch die fruchten, wie⁷⁴⁾ die bevelhaber schuldig verbleiben, vorhanden seint. Wo aber die nit vorhanden, sollen sie erkundigen, woran die lieferung mangelt, die register der schult fordern und diejenige, [sc.: so] se [!] schuldig verbleiben, vor sich bescheiden, zu verneinen, ob auch genugsame ursachen vorhanden, darumb die inforderung underlassen und also bei den bevelhaberen und pechteren daran sein, dass mein g. h. einmal alle jars ausbezalt werde und die pechter nicht in schult verlauffen.

Der Landrentmeister soll jährlich überlegen und einen extract machen, was an einem jedern ort und bevelch boven das gewönlich ausgeben wie vorg. obert [!], und darnach sich mit jedem Rentmeister und Befehlshaber vergleichen und termin setzen, wiewil und zu welcher zeit, ein jeder innen [!] binnen dem jar liefern kan.

Nach diesem allem wie vors. sol dem landrentmeister jarlichs ein staet gemacht werden, was er dagegen ausgeben sol.

Und erstlich die summa, so er den [!] kuchenschreiber und [!] zu underhaltung des hofs liefern sol.

Zum anderen, was [sc.: er] einem jeden rat und diener binnen lants und bei der pleibender cantzlei an dienstgelt oder underhaltung geben sol.

Zum dritten wie er dieselbige sal verpflegen.

4.) Was von nöten zu verpflegung der rete und diener, so auf besichtigungen, tagleistungen und anderen meines g. h. sachen verordnet oder die in gescheften meins g. h. nach der ordnung verzeren wurden.

⁷⁴⁾ Für: welche.

5.) Was er dem rentmeister bei hoffe zu den ankommenden sachen lieffern sol.

6.) So einiche quittung oder andere bestellung zu tuen von nöten an den orderen [1], da ein jeder lantrentmeister were [1].

Den⁷⁵⁾ bottenlon bei der pleibender cantzlei.

Was er den kellern [! kelnern] oder schlutteren der gewonlicher hofleger zubuessen sol.

Was er er zu den beuen lieffern sol, dass es die bevelhaber nit ausrichten können.

Was er einen jedenen an bezalung seiner schuld oder hinderstendiger pension bezalen sol.

Item der sant [!]⁷⁶⁾ sol dem lantrentmeister nit so hoch verordnet werden, als sein ufbaren sein wirt, umb der zufellig meins g. h. und derselbiger lande sachen willen, die auszurichten von nöten, und davon dem lantrentmeister ordentlicher und schriftlich underzeichneter bevelch gegeben werden sol.

Die bevelschriften sollen, wie sich geburet, gegeben und von den räten, in dero bevelch es ist, unterschrieben werden.

Der lantrentmeister sol verordnen, dass an den gewonlichen hoflegere; vorrat von allerlei fruchten vorhanden sei und, da der leger sonst kommen möcht, notturft bestalt werde.

So in abwesen des lantrentmeisters aus bevelch der verordenter rete was gestalt wurde [1], das den [1] Landrentmeister auszurichten geburet, sol er denjenigen, die es dargestreckt hetten, widerumb geben oder bestellen, damit ein jedes in seiner ordnung und geburlicher rechnung gelassen werde.

Der Landrentmeister sol mit aufsicht haben, dass meins g. h. gutter, gult und renten zum meisten nutz und profit s. f. g. ausgetaen oder sonst gebracht [!]⁷⁷⁾ werden.

Dergleichen sol er aufsicht haben, dass alda [!]^{77a)} anfelle [1] uf dem Reinstrom zu rechter zeit angefangen, wie sich geburet, bepost und darinnen nit gesaumbt werde oder meins g. h. hochheit unvertetigt bleibe.

⁷⁵⁾ Von hier an keine Numerierung mehr.

⁷⁶⁾ Offenbar für stat.

⁷⁷⁾ Für: gebraucht.

^{77a)} d. h. überall wo.

Der Landrentmeister soll anhalten, vermanen und fordern, dass die landrechenschaften [!] zu geburlicher zeit ausgeschriben, gehört und die gebrechen beantwort und gebessert werden.

Ferner sollen dem lantrentmeister alle bruchten, die in den landen fallen, da er rentmeister ist, sowol diejenigen, die zu hoffe und bei der pleibender cantzlei, als die in den ampteren vertedigt, gelieffert werden, doch dass daran die amptleutte und bevelhaber den geburlichen abgang vermög der rechenzettul inbehalten.

Die lantschreiber sollen dem lantrentmeister ein anzeichnuss geben, zu welcher zeit in einem jederen amt die bruchten vertedigt seint, wieviel die ertragen, was der abgang ist und zu welcher zeit der bezaltag sein sol, damit der lantrentmeister solches von den bevelhaberen ausfordern möge.

Von dem allem sol der Landrentmeister einen sonderlichen empfang und rechenschaft machen.

Von den vors. bruchten sol hinwiderumb bezalt werden, was die atzungen der gefangenen, da die meinem g. h. zu verrichten geburen, sich ertragen; die belonung der scharfrichter und andere uncosten, so zur straffung der ubeltat angewant wurden.

Und das ubrig, dahin es zu notturft und beschutzung der lande jedes jars verordnet wurt, als zu der artelereien, vestungen, brugken und anders.

Dazu sol der Landrentmeister auch aufboeren alle aufgebracht gelt und lantsteuren und davon ein sonderliche rechenschaft machen und die obg. drei rechenschaften eine nit durch die andere mengen.

XVIII. Ordnung meines g. f. und h. gült, renten und rechnschaften belangent.

Nachdem hiebevör verordent und bevohlen, dass alle meines g. f. und h. gult und renten durch die rentmeister, schlütter, kelner oder bevelhaber ordentlich empfangen und niemant anders dan dem rentmeister⁷⁸⁾ gelieffert werden, doch ausgescheiden, was in einem jederen ampt verschrieben und in dem geburlichen abgang oder zum notbau ordentlich zu lassen weren [!], so sollen die verordente rette zu der rechnschaft sampt dem lantrentmeister und rechenmeister aufsicht haben, dass dem also nachkommen, und was dem lantrentmeister, den rentmeistern, kelneren, schlüßtern und bevelhabern sonst in der hofsordnung auferlegt, dass solches bestalt und, wie es verordent, gehalten wirt, und wir [!] ⁷⁹⁾ einiches gelts von nöten, das bei dem lantrentmeister und nit bei den bevelhabern zu gesinnen.

Die verordente reten sollen allen rentmeistern und bevelhabern jedes jars zum halben april schreiben lassen, ire rechnschaften fertig zu machen und im anfang des mais zu handen des rechenmeisters zu schicken. Und sol der rechenmeister dieselbige durchsehen, ob sie der gebur, der ordnung und eines jederen zettel gemess gestalt, und durch die rette gefordert werden, dass die rechnschaften nach halbem mai oder zum lengsten zue ent des maies zu hören angefangen und die bevelhaber zeits gnug darzu bescheiden werden.

Wo aber die rechnschaften aus anderer ehehaft und ver hinderung vor der rechter vorben. zeit nit können gehört werden, welches doch one sonderliche ursachen nit sol underlassen werden, so sol man gleichwol die rechnschaften zu überschicken fordern und, was eil auf ime hat, vor der rechnschaft ausrichten, insonderheit wa einiche bevelhaber abgestanden weren oder wurden dass andere bequeme zeitlich zu mei angestalt werden.

Dass bei jeder rechnschaft zum wenigsten stets vier verbleiben und fleissig aufmerkens haben, der ein, dass meins

⁷⁸⁾ Offenbar Lanrentmeister.

⁷⁹⁾ Für: were.

g. h. rechenschaft und contrabuch sich mit dem lesten [!] vergleiche; der ander, wie die alte rechenschaft sich mit der neuer ubereintregt; der dritte, ob die quitanzien bei rechenschaften und zetteln sich mit den puncten in der rechenschaft vergleichen und sonst geburlich gestalt sein; dass derselbige auch alle gebrechen und gedenken bei jeder rechenschaft aufzeichne; der vierte, der die summen recht lege und calculire.

Dass die verordenten auf der rechencamer fleissig achtung haben, dass ein jeder bevelhaber seine rechenschaft stelle und sonst sich halte vermög seiner ordnung und articulzetteln, und was anders berechent, dass solches nit passirt, sonder, wie sich geburt, gestalt werde.

Dass die partes und summa sowol in den beizetteln als in der rechenschaft recht calculirt werden.

Dass die quitanzien sich mit den quartaln, datum und termin verglichen [!] und queit schelten [!] von allen verletztenen terminein.

Dass in den rechenschaften nicht ausgelassen oder verendert dan mit redlichen ursachen, die clärlich und austrücklich in der rechenschaft gestalt weren.

Dass allerhant hinderstant und alte schuld einbracht werde.

Dass die bevelhaber das gelt nit anders rechnen, dan nach der valvation, die m. g. h. jederzeit verordnen wirt.

Ob die bevelchschriften ordenlich gegeben und die bevelhaber sich denselbigen gemess halten.

Was aus gnaden jemand vergund, dass solches nicht vor gerechtigkeit angezogen [sc.: werde].

Dass es nit weiders oder lenger gebraucht, dan es zugelassen.

Und nachdem viel abgangs und restanten berechent werden, daraus meinem g. h. je lenger je mer schadens erfolgt, sollen die verordneten den bevelhaberen auferlegen, dass sie eigendlich erkundigen und gruntlichen [!] ursachen dartun, warumb ein^{79a)} jedes bevelch sol abgerechent werden, und, so die ursachen nit gnugsamb befunden, dass es alsdan in heben und boeren gebracht.

^{79a)} Bofl für: in.

Dass hinfurter keine neue restanten zugelassen, sonder die rentmeister daran gehalten werden, meinem g. h. in heben und boeren zu halten. Wo inen aber einiche widerwerdicheit begegnete, sollen die verordenten inen anweisung geben und bestant tuen lassen.

Dass ein jeder bevelhaber jårlichs ein claren hauptzettel mache, dabei er zeichne, wer zu viel oder gar bezalt und denselben mit auf die rechenschaft bringen.

Dass die bevelhaber darzu gehalten werden, dass sie alle jars die gulden. renten und fruchten ausforderen und nit under den leutten stehn noch auflauffen lassen. Doch wa ein misswachs were, also dass die fruchten nicht zu bekommen, alsdan mögen die bevelhabere mit rat und bevelch des lantrentmeisters denjenigen, die die fruchten nicht bezalen könnten, die fruchten auf gelt setzen und das gelt auch in demselbigen jar ausmanen, damit jeder jar seinen last trage.

Dass auch die bevelhaber jedes jars meinem g. h. ausbezalen, ausgescheiden, da fruchten im vorrat zu halten verordent weren.

Dass der lantrentmeister und jeder kelner oder schluitter der gewonlicher hofleger vor der lantrechenschaft ein legerbuch ubergeben von allem, was er von anderen bevelhabern empfangen oder inen widerumb geliefert habo, und dass⁹⁹⁾ die legerbuchiger der bevelhaber rechenschaft beschehen [1], wie es befunden, angezeichnet und der gebrech corrigirt und gebessert werde.

Wo einicher bevelchaber sonst ichtwas uf cinen anderen berechent, zu besehen, ob auch solches sich mit des anderen rechenschaft vergleiche. Dergleichen, was zu hoffe oder in anderen landeren gelieffert, ob es sich auch daselbst also befinden wurde und berechent werde.

Dass alle gebrechen, so in verhör der rechenschaft oder sonst vor und nach [sc.: sich] befinden, ordenlich und verstandlich auf ein halben seit bappiers geschriben und dem [1] bevelhaberen vorgehalten oder sonst darnach erkundigt und, was daruf vor berichtung gegeben, vertragen oder befohlen, dass solches auf die ander seit dagegen geschriben werde.

⁹⁹⁾ Sc.: über.

Was die bevelhaber vor gebrechen die rechenschaft belangen anzeigen, was sie auf solches alles ausgericht und, so einiche gebrechen ausstehn bleiben, dass dieselbige auf einen sonderlichen gedenkzedel gezeichnet und zu gelegner zeit daran vermant und alle jars verneuert werde.

Dass die gebrechen jedes jars auf den rechenschaften beantwort und sovil möglich ausgericht.

Dass die bevelhaber auf der kunftiger rechenschaft mit sich bringen, was sie uf solches alles ausgericht, und inen auch darauf bescheit gegeben werde.

Dass alle gutter [!] und verfelle meins g. h., sie seien anderen verschrieben, aus gnaden zugelassen oder sonst ein [! in?] anderer gebreuch kommen, in die rechenschaften gestalt und meldung geschehe, wie es damit gelegen.

In jeder rechenschaft von puncten zu puncten die bevelhabere zu fragen, auch sonst erkundigung zu tuen in dem empfang, ob die gutter und verfelle hoher ausgetaen oder sonst zu mererm profit gebracht werden mögen, und in dem ausgeben, ob einiche articulen geringert könten werden; solches zu verschaffen, doch alles, one jemants zu verkurtzen oder [sc.: ohne] nachteil meines g. h. in anderen sachen.

Dass alle jars des lantrentmeisters staet gemacht, was und wem er ausrichtung und bezalung tuen sol, doch dass der staet dermassen uberlegt, dass er vorhin [!] dem kuchen-schreiber seine termine halten und andere notige sachen ausrichten können [!].

Gleichfals einem jedenen bevelhaber jarlichs ein staet zu machen, was er ausgeben, bauen oder liefern sol.

Es were auch wol von nöten des lantrentmeistes und anderer bevelhaber staet dermassen zu verordnen, dass man nit allein zukommen, sonder auch einen vorrat haben möge, im fal der notturft zu gebrauchen, damit man die undertanen alsdan nicht beschweren oder in geferligkeit kommen dorfe.

Es sollen die verordenten vors. daran sein, dass in einem jedern amt ein clar rentbuch oder legerbuch aufgericht werde, darinnen al meins g. h. gult, renten, zins, pacht, verfelle, landzehenden, benden, höffe, gutter, möllen, vischereien, holtzgewachsgerechtigkeit etc. clarlich mit der massen, pelung

und anschuss benant seint, und solches zu allen zwanzig jaren durch die rentmeister oder bevelhaber mit underscheit der verenderung zu verneueren, wabei meins g. h. renten nit verlustlich werden.

Dass in den alten rechenschaft, rentbuchern, gerichteten und bei den alten erkundigung geschehe von den gutteren und renten, die meinem g. h. zugehört, wa die verbleiben und wie es sonst damit gelegen.

Was die rette und verordenten zu der rechencamer in allem vors. erfahren könden, daran meinem g. h. mit reden nutz [sc.: und] besserung furzuwenden were, dasselbig sollen sie sovil möglich befurdern und in das werk bringen.

Und wa i. f. g. schat oder abbruch geschehe, dasselbig mit allem fleis abwenden und furkommen. Was sie aber nicht vermöchten, sollen sie mit allen umbstenden und irem gutbedanken meinem g. h. zu erkennen geben.

Die rette mögen den rentmeisteren und bevelhaberen one sonderlich vorwissen meins g. h. in nachfolgenden puncten bevelhen, geburliche auslage zu tuen:

Die verschriebene und verweiste renten und pensionen, der diener lon und gehalt, so verweist [!] und mit inen vertragen.

Was an notbau muss gemacht werden, aber keine neue baue tun zu lassen one ordnung, vorwissen und bevelch meines g. h.

Was meinem g. h. von atzung und rechtfertigung der gefangenen zu bezalen geburt.

Was an bottenlon und kuntschaften nottig auszulagen.

Nottige zerung und verpflegung binnen lants vermög der gemeiner ordnung durch den landrentmeister zu geschehen.

Was i. f. g. nutz beibringt, darinnen nicht zu versehen [!]; was aber derselben schaden pringen mach, erstlich i. f. g. zu erkennen [sc.: zu?] geben.

Was aus gnaden jemants gegeben oder verlassen sol oder möcht werden, dass solches durch m. g. h. und von hoffe geschehe und an i. f. g. geweist werde.

XIX. Ordnung der rechenmeister.

Die rechenmeister sollen die rentbucher, rechenschaften und alles, was die gulden und renten belangt, in gutter, ordentlicher registration und bewarung halten.

Die schriften, so von den bevelhaberen derhalben ankommen, sollen sie empfangen, verwaren und, was darauf geantwort oder sonst in den sachen bevohlen wurde, fertigen und die bevelchsschrift unterschreiben.

Die rechenmeister sollen sich der hofcantzleien und anderen aufgerichten ordnungen, sovil sie betrifft, gemess halten; was inen darin auferlegt und insonderheit, was die ordnungen. gult und renten mitbringen, ausrichten oder bei anderen, den es geburt, anhalten und forderen, so lang und dick bis es ausgericht.

Auch sollen sie insonderheit darauf sehen, dass alles, was sich in jeder rechenschaft geburt, ingbracht oder der mangel angezeigt werde, dass [! da?] sie hören, befinden oder vernemen auf der rechenschaft und sonst, da unnöttige costen angewaudt oder darin meinem g. f. und h. nutz zu tun were, davon sollen sie sonderliche gedenkzettel machen und zu gelegener zeit an ein jeders verwaren [!]⁸¹⁾.

Als die rechenschaften gehört, sollen die rechenmeister das —⁸²⁾ oder schluss fleissig durchsehen, collationiren und unterschreiben, auch jemand von den retten so zu der cantzleien und rechenschaft verordent und dieselbige gehört [sc.: haben], underzeichnen lassen.

Was aus einem jederen nupt verschrieben, verpfant, aus gnaden oder ein zeit lang verlassen oder sonst abkommen, davon sollen [sc.: sie?] die copeien mit der zeit samblen und in ein souder buch registriren.

Die zettel des hausgerats, geschutz, pulvers und andern vorrats hocherm. meines g. f. und h. in i. f. g. heuseren oder vleckten sollen die rechenmeister zu sich forderen, verwaren und erkundigen, was darinnen verandert, ab- oder zukommen

⁸¹⁾ Bieleicht: vermanen.

⁸²⁾ Lücke von einem Wort.

ist, zum wenigsten einmal des jars dabeischreiben. Was auch mit der zeit dazu vergolten^{82*)}, das berechent wirt, davon sollen sie auszuge machen und bei das ander legen.

Sie sollen auch in ein sonderlich buch aufzeichnen, wie ein jeder diener in- oder auswendig angenommen, wie er sich halten und seine belonung sein solle.

Die rechenmeister sollen sampt den registratorm auswarten und die registration helfen halten von meines g. h. hochheit, landsteuren, lanttagen, ritterzettel, beu, artelerei, hausgerat.

XX. Ordnung der bevelhaber und diener auf der rechenammer.

1.)⁸³⁾ Die rechenmeister und andere, so in der rechenammer verordent, sollen sich der gemeiner hofs-, Ranzlei- und lantsordnungen, auch nachfolgender anzeichnuss gemess halten, derselbiger vor sich selbst treulich und vleissig nachkommen, auswarten und bei anderen daran sein und vermanen, dass ein jedes zu seiner zeit ausgericht und darinnen nicht gesaumbt noch verzogen werde.

2.) Dem lantrentmeister und einem jederen rentmeister, kelner oder bevelhaber sol alle jars sein staet aufgericht werden, darnach er sich mit aufboeren und ausgeben zu halten. Der staet sol dermassen verordent werden, dass der lantrentmeister und [sc.: bie?] bevelhaber mit aufboeren und ausgeben zukommen möge und kein ordnung [!] nach [!] viel auf [!]⁸⁴⁾ daraus erwachse.

3.) Auch sol einem jederen ein clar ordnung und rechenzettel zugestellt werden, wie er sich in bedienung seines ampts und rechnung zu halten, welche aus dem gemeinen formular sol begriffen [!], welche [sc.: den] retten, so zu der rechnung verordent, zu besichtigen erstlich zugestalt werden [sc.: sol].

4.) Gleichfals sol einem jederen derselbigen ein clare form und exemplar seiner rechnungen einmal gegeben werden, nach welcher formen er vor und vor seine rechnung zu stellen

^{82*)} D. h. hinzugekauft.

⁸³⁾ Die Zahlen auch am Rande.

^{84*)} kein unordnung noch viel of wenig vielleicht zu lesen.

und die quittanzen zu empfangen. Und sollen [!] in aufrichtung solches exemplars die [für: der] rechnung die elteste rechnungen durchsehen [!] und gegen die neue vergleichen [!] werden, zu vernemen, ob alles in der neuen eingebracht, was in den alten befunden; und so einich mangel daran were, auszuziehen und mit allem bericht den retten, so zu der rechnung verordent, anzuzeigen.

In allen formen der rechnungen sol man sowol im aufboeren als im ausgeben das staende und vornemblich das radergelt voraussetzen und das ander darnach ordenlich nach einander, und darauf gesehen werden, dass solche form und ordnung das ein jar wie das ander gehalten und nit verandert werde.

So einiche bevelhaber todlich abgahn oder sonst abkommen wurden, sol man dem neuen und ankommenden den rechenzettel und form der rechnungen alsbalt mit notturftigem bericht zustellen und jemants verordnen, der des abgestorbenen schriften untersuche und, was darunder zu finden meins g. h. gult, renten, hochheit und gerechtigkeit belangent, solches mit sich neme, und dem kunftigen bevelhaber allen bericht davon zukommen lasse.

5.) Es sollen auch keine neue bevelhaber noch diener angenommen werden, man sei erst mit innen ires underhalts und belonung vertragen, wie man auch keinem kein placat geben noch verkundigen sol, ehe dass die burgen gestalt, vort eit und gelubte getaen, wie sich geburt.

6.) Die jarrechnungen sollen sampt den hof- und beizetteln jarlich im april von allen bevelhaberen gefordert und uberlieffert, auch alsbalt und vor ausschreibung und bescheidung der rechenschaften in der rechencammer durchsehen, calculirt und gegen die furgestellte form, staet und rechenzettel conferirt werden, insonderheit, ob die hof- und beizetteln recht stahn und sich mit der rechnung vergleichen.

Dergleichen, ob die reductiones von sonderlichen partes und summen auch wol stahn und recht calculirt sein, und ob einich taglohn oder anders hoher berechent werde, dan gewonlich und geburlich, und was gebrechen darinnen befunden, auch wa sich die bevelhaber irem staet, rechenzettel, gegebener

form und ordnung nicht gemess gehalten, clar und bestentlich auf ein halbe seit des papirs aufzuzeichnen, und dass man das bedenken dabei schreiben könne, und den verordenten retten anzugeben.

7.) Welche rechschaften oder quitanzien der obg. summa, formen, rechenzettel und staet nit gemess befunden, dieselben [sc.: sollen] nit angenommen, sonderen den bevelhaberen widerumb zugestellt werden, umb auf ire kosten zu veranderen, auch keine unkosten derhalben auf der kunftiger rechnung zu passiren.

8.) Auch sol man keine puncten one geburliche quitanzien gut tun oder passiren lassen; vornemblich dass nöttige quitantzen zu haben.

9.) Dergleichen sol man keinem zulassen, dass er ichtwas auf wolgefallen oder anders, dan es verordent, in die rechschaft bringe one geburliche bewilligung vorhin, und⁶⁴⁾ ehe es in die rechschaft bracht, erlangt werden sol.

10.) Insonderheit sol acht darauf gegeben werden, dass bevelhaber kein restanten stahn lassen noch abkurtzen, sonder dass sie alles, was meinem g. h. zukompt, aufbauen⁶⁵⁾ und in die rechnung bringen; wa aber derhalben einicher gebrech furiele, also dass sie es nicht bekommen könten, dass die ursachen schriftlich angezeichnet, und dass in der rechenammer daran gemant werde, damit die [!] bevelhaberen beistant und behulf geschehe, und solchs inzuforderen, oder dass sonst furderlich darauf bescheit gegeben werde.

11.) Was man auch in den rechschaften befint, das nit gäntzlich, sonderen zum teil und unclar, auch nit zu seiner zeit inbracht wirdet, solches sol man aufzeichnen und in gedanken halten, bis dass es clar gemacht, inbracht und verglichen ist. Und, wan solches geschehen, sol es in die rechschaft, da der gebrech gewest, angezeichnet werden, kunftig unverstant zu verhalten.

12.) Als in der rentmeister und bevelhaber rechenzettel gesetzt, dass sie alle jar im april neben irer rechschaft uberschicken sollen anzeichnus von dem, das sie in der-

⁶⁴⁾ sc.: dass ichtwas.

⁶⁵⁾ Offenbar: aufboeren.

selbiger rechnung schuldig pleiben, ob sie es empfangen oder hinder welchem es ausstendig, und aus was bestendigen ursachen die inforderung hinderlassen, so sol in der rechencammer darauf gesehen werden, dass sie in dem und allem anderen irer ordnung und rechenzettel sich gemess halten. Und sol die anzeichnuss obg. schult alsbalt vorgenommen und dem lantrentmeister angezeigt werden, damit das gelt, so die bevelhaber empfangen und hinder sich haben, gefordert und die fruchten zu lieffern, zu verkauffen oder in vorrat zu halten nach gelegenheit verordent werden; und den ausstant belangent, dass darauf acht gehabt, ob die angezogene ursachen gnugsamb, ob die armen mit der inforderung beschwert und die reichen oder sonst einer vor dem anderen ubersehen werden, und nach befinden sol den bevelhabern anstunt geschreiben werden, wie sie sich mit der inforderung eines jeden nach gelegenheit zu halten, damit es den undertanen zu beschwernuss nit auf-
lauf und die inforderung zu meines g. f. und h. nachteil nicht underlassen pleibe und folgents die undertanen mit muhe und widerwertigkeit nicht dörfen umbgeschlagen oder nachgemant [1] werden.

13.) Daran zu sein, dass der lantrentmeister alsbalt, nachdem dass die rechenschaft in die rechencammer gesant, umbreite oder schicke zu besehen, wie [! für: ob?] das korn, wie durch die bevelhaber angeben, vorhanden sei oder nit, auch zu erkundigen, ob ein jeder dasjenig, so auf iren [sc.: anzeichnussen?] angezeichnet, schuldig und die ursachen war und bestendig sein, darumb die inforderung underlassen.

14.) Was die bevelhaber auf iren rechenschaften jarlichs schuldig pleiben, dass sokhes auch vort ingefordert und gelieffert werde, als dass [1] es nicht hinder inen, noch auch hinder den pechtern oder undertanen stahn pleibe noch auflauffe.

15.) Wo einiche bevelhaber ankommen [1]^{88a)}, zu verordnen, dass durch die erben oder sonst jemant anders das amt bis zu meins g. h. anderer vorsehung wol verwart werde.

16.) Was jemant berechent einem andern gelieffert zu haben, der es ferner berechnen sol, aufsicht zu haben, dass es von demselbigen inbracht, und die rechenschaften also

^{88 a)} Wohl für: abkommen.

vergleichen [!], auch alle beirechenschaften zu geburlicher zeit gefordert und gehört werden.

17.) Ufsicht zu haben, dass es mit dem korn verkauffen, verpachtungen und anders gehalten werden [!] vermog der ordnung, und, was sich ungeburlich befindet, sol man nicht passiren, sonder wie obg. zuruckschicken und corrigiren lassen auf costen der bevelhaber, und darinnen noch sonst keiner ubersehen, sonder stracks nach der ordnung gehalten werden.

18.) Wan einiche pachtjaren umbgehen oder sonst ichtwas zu verpachten, alsdan die gelegenheit, grosse und werde der gutter erkundigen zu lassen, nit allein durch die bevelhaber, sonder auch durch etliche andere unvermerkt, und umbzusehen, dass man gutte, frome pächter bekomme. Und die gutter also nach befinden und vermögen der ordnung zu verpachten auf anbringen und wolgefallen und, so es gewilligt, von den pachtern burgen und versicherung zu nemen und keine verschreibungen, placaten noch pachtzettel davon zu geben, es seien dan solche vors. burgen oder versicherung vorhin gestalt.

19.) Darauf zu sehen und den bevelhaberen ernstlich zu bevehlen, dass sie von den pechteren noch anderen, die mit inen ires bevelchs halber zu tun haben, kein gaben noch geschenke klein noch gross nemen, wie ers dan⁸⁶⁾ inen in der ordnung oder bestellung oder sonst auf der rechenschaft zugelassen wirdet.

20.) Dergleichen dass sie auch die undertanen nit weiders beschweren noch befestigen⁸⁷⁾, dan sich geburt und inen zugelassen, und so den undertanen einiche begnadung oder zulassung geschehe, dass inen die auch zu gut komme und damit wie verordent gehalten werde⁸⁸⁾.

22.) Dass in allen empteren und sonderlich, da es am meisten von nöten, zum ersten die rentbucher aufgericht werden vermög der formen und ordnung mit vorgehender erkundigung der gelegenheit.

⁸⁶⁾ Gleich: es sei denn, dass es.

⁸⁷⁾ Für: belastigen.

⁸⁸⁾ Eine Nummer 21 ist nicht vorhanden; in einer Inhaltsangabe der einzelnen Artikel dieser Ordnung findet sich jedoch unter 21: dass einem jederen dahin verweist, gute ausrichtung geschehe.

23.) Wan nun solche rentbucher begriffen, alsdan besehen zu lassen, ob sie ordentlich und wol stahn, und, so die gut befunden, ins rein schreiben und durch die gerichter aufrichten zu lassen und darnach den bevelhabern, sovil inen von nöten, copei daraus zu geben und das principal in der rechencammer zu verwaren. Und daran zu sein, dass solche rentbucher durch die bevelhaber mit underscheit der veränderung in zwanzig jaren zum wenigsten einmal verneuert werden, damit meins g. h. hoheit, gerechtigkeit, gult, renten und aufkumbsten nit verleusslich werden.

24.) Die bevelhaber, so zu rechnen haben, sollen alle jars alsbalt nach der rechnung und die andere [sc.: Befehlshaber?] sonst bescheiden und bei iren aidten gefragt werden, ob meins g. h. ordnung, edicten und gemeine bevelch in irem ampt und darumbher gehalten und den allenthalben nachkommen oder von jemant dargegen getan oder furgenomen, in welcher gestalt, warumb solches nicht gebessert, gestrafft noch angegeben worden.

25.) Die gebrechen, so die bevelhaber auf der rechenschaft ubergeben, sol man nicht anders annemen, dan vermög der bevelhaber ordnung, nemblich sovil meins g. h. hoheit, rechenschaft, gult und renten belangent; was aber dieser und jener bitten wurde, sol nit dabei gesatzet noch angenommen werden, sonder mag dasselbige ein jeder insonderheit angeben; und sollen solche vors. gebrechen auf ein halben seit des pappiers geschrieben und dobbel ingegeben werden, also dass man die antwort und was darauf befohlen, dabei zeichnen möge, damit die rette und auch bevelhaber sich daraus richten können.

26.) Auch sollen sie daran sein und vermanen, dass die vors. gebrechen beantwort und, was vor bescheit daruf geben, dergleichen was die bevelhaber auf meins g. h. gedenken und gebrechen oder sonst tun und ausrichten sollen, inen alles schriftlich zugestalt werden [!], mit bevelch, sich darnach zu halten und gegen die kunftige rechenschaft solche zetteln und anzeichnus wider einzubringen und anzuzeigen, was darinnen geschehen und ausgericht sei.

27.) Die vors. gebrechen der bevelhaber, was darauf geantwort und den bevelhabern auszurichten bevohlen oder

bei hoffe und anderen ausgericht wirt, sol alle jaren in ein buch registriret und dermassen verwart werden, dass man alzeit wissen und finden möge, was vormals auf ein jedes vertragen, bevohlen und ausgericht ist oder waran es gefelt habe; und dass vor solch gebrechenbuch jarlichs ein taffel gemacht werde.

28.) So auch einiche gebrechen aus gnugsamen ursachen das jar anstahn bleiben und nicht ausgericht werden könden, dieselbige sol man widerumb in das neue gebrechenbuch setzen und anhalten, bis dass sie ausgericht sein, und in das alt gebrechenbuch ein solch  zeichen machen, welches bedeut, dass es in folgenden jar wider anzeichert ist.

29.) Bei den bevelhaberen sol vor der volgender rechnung erkundigung geschehen, ob auch alles der gebur und, wie verordent, ausgericht sei, und, so nit, waran es gemangelt und warumb solches in zeit nit sei angegeben.

30.) Und so einich mangel an allem wie obg. befunden, solches sol aufgezeichnet, den verordenten retten angegeben und bei den bevelhaberen und sonst umb besserung angehalten und niemand ubersehen werden.

31.) Welche bevelhaber kein gehör geben oder, was inen befohlen, nit ausrichten oder irer ordnung nicht nachkommen oder sonst unduglich befunden wurden, die sollen vermant und gleichwol die gebrechen und mengel aufgezeichnet und den verordenten retten furgebracht werden, damit, im fal es nit gebessert, an m. g. h. gelangt und andere versehung furgenomen werden möge.

32.) Was zu hoffe oder bei anderen auszurichten ist, so [!]⁸⁹⁾ man bei denen, da sich solches geburt, solang und duck anhalten, biss dass dem bevelch und verordnung der gebur nachkommen wirdet.

33.) Anzuhalten, dass die alten und andere rechenschaften, und [! offenbar: die] noch ungehört, verhört und clar gemacht und die schulden, so derhalben und sonst ausstendig, ingefordert und herwiederumb dasjenige, so meinem g. h. anderen zu bezalen geburt, auch verricht werde.

⁸⁹⁾ Offenbar: sol.

uberlieferung des hausgerats oder andern vorrats gebrech befunden wurde, solches anzugeben und nach bevelch zu halten.

34.) Dergleichen dass die schatz- und hofzetteln von den lantsteuren auch ordenlich gestalt ingefordert, bei einander, bracht und durchsehen werden, ob sie sich vergleichen.

35.) Dass solches auch den lossen [!] geschehe und die alte brieffen sampt geburlicher quittanzien uberlieffert und auf die brief, wie und welche zeit sie gelost seint, geschreiben werde.

36.) Wan einiche beue und [!] sonderliche rechenschafften davon zu tun verordent wurden, sollen dieselbige rechenzettel alle monat gefordert und durchsehen werden und so darinnen ichtwas ungeburlichs oder unordenlichs befunden, meinem g. h. oder den verordenten retten zu besseren angeben, auch die jarrechnungen der beue nicht liegen bleiben, sonder, sobald das jar umb ist, gefordert und durchsehen und gehört werden.

37.) Und so bei m. g. h. oder den verordenten retten anmanung geschehen, dass jedes jars im herbst oder winder verordnung geschehe, dass jegen den kunftigen sommer gebauet sol werden, wa man vorrat oder andere notturft dazu haben und zu rechter zeit bestellen möge, damit die beue nicht verhindert noch mit unnöttigen kósten und ungelegenheit gemacht werden.

38.) Gleichfals sol es auch mit der artelereienrechnung gehalten, zetteln und anzeichnus davon gemacht und in gutte registration und verwarung gebracht werden, was im vorrat vorhanden, was jederzeit dazu bestalt oder gemacht wirdet, wa es ist und so ichtwas davon kompt und wohin, und sollen von dem artelereimeister und andern, so es in verwarung haben, solcher bericht alle jars genomen und angezeichnet werden.

39.) Wie von den artelereien vorgemelt, so sol man es auch [sc.: mit?] dem hausrat und anderem vorrat auf meins g. h. heussern halten. Und so jemant von den heuseren abziehen oder sonst versterben wurde, sol man jemand verordnen, der mit den alten zetteln und aus der rechenschafft, was mitler weil dabei gemacht, dahin ziehe und dem, so ankommen wirdet, alles wider uberlieffern lasse, und dass davon ein neuer zettel gemacht, dem ankommenden zugestellt und abschrift davon in die rechencammer geliefert werde. Im fal auch an

40.) Die zettel der hundleger- und järgerechtigkeit sollen bei ein gesucht und aus allen landen und empteren bei ein registriert, den bevelhaber und jagermeister angesagt werden, daran zu sein, dass von dem alten herkommen und gerechtigkeit nichts aus dem gebrauch komme, noch von jemant einiche gab oder geschenk genomen noch andere über gebur beschwert oder auf costen meines g. h. berechent werde, das man mit reden bei anderen haben kan.

41.) Bei bruchtenmeister und landschreiber sol vermant und angehalten werden, alle jar die bruchten zu verhören; und so einich amt zu gering und die bruchten darinnen nicht vertetigt wurden, alsdan dieselbige in dem zweitten jar zu verhören, also dass die bruchten in keinem amt über das zweite jar unverhöret und unvertetigt stahn bleiben.

42.) Sobald die bruchten verhört, dass alsdan die bruchtenzettel nicht in einer summen, sonder der bruchtenbucher copei und abschrift mit vermeltung, was eines jedenen ubertretung, wie ein jeder derhalben gesatzt und vertetigt worden und was der abgang sei, alles mit underscheit, sonder ichtwas auszulassen, in die rechencamer gelieffert werde.

43.) Dass die bruchtenzettel in der rechencamer jegen die bruchtenbucher durchsehen und darauf acht gehabt werde, ob es auch allenthalben vermög der ordnung und gleichheit in den uberfarungen gehalten, und wa mangel befunden, dass solches angezeigt wert, umb zu besseren.

44.) Dass den bevelhabern nach verhör der bruchten alsbalt schreiben werde, die bruchten auf die verordente termein zu lieffern.

45.) Dass auch diejenige, so die bruchten empfangen, vermant und gehalten werden, ire rechnung von irem empfang und ausgift der bruchten alle jars zu tun. In der rechencammer zu conferiren, ob auch alles von beiden [!] ⁸⁹) ingebracht und, wie sich geburt, berechent werde.

46.) Was berichtung die amptleut und bevelhaber hieavor überschickt, die umbgahnde diensten, dienstkarren, dienstleutte und dienstpferde, heerwagen und heerkarren, auch die

⁸⁹) Mit beiden sind offenbar gemeint die Amtleute (bevelhaber) und Bruchtenempfänger.

freien belangent, sol man bei ein legen und besehen. Wo auch nit gnugsamer bericht gescheen noch ankommen, dass derselbige nachmals gefordert und jeder ampt in sonderheit gelegt und anzeichens [!] davon gemacht werde.

47.) Und sol in der rechencamer und bei dem kuchenschreiber darauf gesehen werden, dass es gleichmessig zugahe, dass ein ampt nach getrage [!] nit hoher dan das ander beschwert, noch auch in einichem ampt jemant ubersehen und den anderen desto mer aufgelegt werde.

48.) Dass auch diejenige, so zu dienen schuldig, in gebrauch gehalten und meins g. h. gerechtigkeit in dem noch anderen nicht underkommen [!].

49.) Dass auch dem kuchenschreiber von der gelegenheit etliche anzeichnus zum bericht geben werde, damit man sich bei hoffe desto besser wist zu richten und das alte herkommen und gerechtigkeit in gebrauch gehalten und niemants uber gebur beschwert werde.

50.) Aller amptleutte, diener und bevelhaber gehalt und verdienst, wie die stan oder kunftig verordent werden, sollen clarlich aufgezeichnet und in ein buch gesatzet werden, damit solches jederzeit zu finden.

51.) Alle copeien von brieffen und verschreibungen, so in der rechencammer uberantwort oder sonst vorbracht werden, meins g. h. hochheit, lehenschaft und gerechtigkeit betreffent, auch von demjenigen, was aus den empteren verpfant, aus gnaden oder vertregen ein zeit lang, erblich oder zu gefallen meines g. h. verlassen ist, sollen gesamblet und ein jeder ampt in ein sondere lade hingelegt und darauf geschreiben werden, wie die uberantwort, wanhe, in was [!] beisein, und ob sie mit den haubtbrieffen collationirt sein. Auch sol man in jedere laden ein anzeichnus legen, welche copeien darinnen seint, und solchs alles hinlegen und geschlossen verhalten.

52.) Nach gelegenheit sol am forderlichsten verordent werden, in jederen [!] ampt meins g. h. hoefguetter, benden, busch und andere erbschaft zu messen und die gelegenheit zu besichtigen und von der grosser busche- und zehenden-gerechtigkeit die anschus, bezirk und bepelung anzuzeichnen

und da man die nit hat noch eigentlich weiss, die zu setzen und die scheid und pelung clar zu machen. Und, wie es an einem jederen ort befunden, solches sol in der rechencamer registriert und, das unclar und wa irtumb ist, clar gemacht und der gebur vergleichen werden.

53.) Anmanung zu tun, dass in die embter und, da es am meisten von nöten, am ersten geschickt werde, die gelegenheit meins g. h. hoffe, busch, bende, lant, weiden, heiden, moelen und anderer erbschaft zu besichtigen, auch sonst die gelegenheit i. f. g. gult, renten, aufkombsten und verfelle zu erkundigen, ob alles in guttem bau, frieden und besserung gehalten, den verpachtungen, vertregen und befehlen nachkommen und, wa, sonder jemant unrecht zu tun, besserung furgenommen, merer nutz zu tuen [!], oder unkosten gespart werden könden, anzugeben und ins werk zu stellen.

54.) Was die in der rechencamer wissen oder erfahren können, da meins g. h. renten, sonder jemants zu verkurtzen, gebessert werden mogen oder da i. f. g. abbruch geschehe, sollen sie in einen gedenkzettel setzen und zu gelegner zeit daran vermanen.

55.) Die gedenken, ratschlege und bevelchen meines g. h. hoheit, gult und renten belangent, so vor und nach angezeichnet, sollen in ein ordenlich buch von monat zu monat jedes jars unterschiedlich gesamblet und darbei gesatzt werden, was und welcher gestalt ein jedes ausgericht sei. Was aber anstan bleibt und in dem jar nit endlich ausgericht wirt, solchs sol man widerumb im anfang des buchs der gedenken in kunftigen jar setzen, zu rechter zeit und solang anhalten und vermanen, bis es ausgericht. Und, was denen in der rechencammer darinnen befohlen, solches sollen sie nicht liegen lassen, sonder am forderlichsten ins werk stellen und bei anderen daran sein, dass es gefertigt werde.

56.) Die in der rechencamer sollen den bevelhaberen auf ire rechnungen die recessen fertigen, die gebrechen beantworten und in allen vermög der ordnung und nach gelegenheit und notturft unsers g. h. best furwenden.

57.) Von [!] allem, was in der rechencamer verhandlet oder meins g. h. hoheit, gult, renten und aufkombsten be-

langent [!], sol in ordenliche registration gebracht und gehalten, auch niemant ichtwas aus der rechencamer gegeben oder zugestalt werden, dan mit vorwissen und bevelch meines g. h., des cantzlers oder des rechenmeisters; und so jemant ichtwas zugestalt werde, solches aufzuschreiben und wider einzufordern.

58.) Es sol niemant einiche rechenschaften oder schriften von der rechencammer abtragen in sein behausung oder herberg, damit nichts verruckt, noch verleustlich oder auch anderen offenbart werde.

59.) Die gelegenheit und heimlichkeit der rechenschaft und meines g. h. renten, hocheit und andere gelegenheit sol man niemants offenbaren, auch niemants in die cammeren, da s. f. g. rechenschaften und heimlichkeiten enthalten werden, kommen lassen, dan darzu ein jeder verordnet ist.

60.) Was auch in der rechencammer heimlichs furgenomen und auch abzuschreiben uud auszurichten befohlen und sonst befohlen wurde, solchs auf der cantzleien noch auch anderen nicht zu vermelden, dan da es inen ausdrucklich befohlen und die notturft erfordern wirt.

61.) Was meinem g. h. oder den verordneten reten vorgebracht oder referirt sol werden, dass zuvoren grundliche erkundigung und liquitation geschehe, damit man waren und bestendigen bericht tun könne und aus mangel denselbigen nicht ubersehen [!], noch jemant verkurtzt werde.

62.) Die in der rechencammer sollen von niemants einich geschenk oder gaben nemen, die [!] bei m. g. h. oder in der rechencammer zu tun, dadurch i. f. g. hocheit, gerechtigkeit, schulden, renten oder ichtwas verdunkelt, verschwiegen oder i. f. g. einichs wegs schatlichs sein möchte.

63.) Dass denen in der rechencamer, auch den bevelchhaberen geburliche underhaltung dagegen verschafft werde.

XXI. Registration in der rechencammer.

Von einem jedern jar insonderheit	} Gebrechen der bevelhaber auf der rechenschaft wie die beantwort, und das darauf ausgericht. Gebrechen meins g. h. Was darauf bevohlen und ausgericht.
Von jederm bevelhaber insonderheit	

Von der reutterrechnung.

Wie mit einem jederen vertragen und der verricht oder verweist sei.

Von aufgebrachtem gelt und loessen.

Annemung der diener und was eines jedern underhalt sein und er tun sol, auch wen die bevelhaber zu burgen stellen.

Aufsicht zu haben, was [!] die bevelhaber ire rechnung stellen, und die quitantzien nit anders empfangen, dan wie die einmal gemacht und entworfen sein.

Auch kein ausgeben sonder quitantzien zu passiren, dass sie dieselbige ordnung halten. Dan so jemant seine rechnung anders stellen, die quitantzien empfangen oder weiders berechnen werde [würde], dan wie inen [!] zu hoffe begriffen und vermög des staets⁹⁰⁾, nit anzunemen, sonder auf kosten des bevelhabers zuruckzustellen und kein zerung oder un-kosten derhalber in der kunftiger rechnung zu passiren.

Dass jederem bevelhaber sein staet gemacht und zugestalt werde von dem kunftigen jar, sobald er die rechnung des vergangenens jars getaen.

Aufsicht zu haben, dass nicht weiders in die rechnung des ausgebens gebracht, dan in dem staet zulassen⁹¹⁾, es sei vom bauen oder anderem ungewonlichen ausgeben.

Dass in dem aufboeren alles einbracht und ordenlich nach einander gesetzt werde das ein jar wie das ander.

⁹⁰⁾ Für: aufrihtung.

⁹¹⁾ D. h. anders, als nach Maßgabe des Anschlags.

⁹²⁾ Für: zugelassen.

Die alten rechenschaften zu durchsehen, auch sonst in den emptern erkundigen zu lassen, was mein g. h. an einem jeden ort mer hab, dan in die rechenschaft gebracht, sowol von dem, das verpfant, als das die diener und andern aus gnaden gebrauchen.

Was abgangs in jederem ampt sei und gelassen werden sol und die ursach des abgangs in die rechenschaft stellen zu lassen.

Hinfurter keinen abgang zu gestatten, dan aus bewilligung und redlichen ursachen, die nit⁹⁹⁾ [!] ausgetruckt werden.

Dass die zetteln des aufboerens durch die bevelhaber clarlich und unterschiedlich gesatz, von wem und wovon ein jedes desselbigen jars empfangen.

So ichtwas anstahn pleibe, die ursach zu vermelden und in dem kunftigen jar wider einzubringen, da es sich geburt.

Dass die zettul mit der rechnung und die rechnung mit dem rentbuch sich vergleichen.

Dass die summen recht calculirt und reducirt werden.

So einiche bevelhaber abkommen, dass der hinderstant eingefordert werde.

Dass die pensionarien und ein jeder, der verweist, alle jars bezalt werde.

Was auf landtagen durch die landschaften bewilligt, aufsicht zu haben, dass solches ausgefordert, und was auch die lantschaft widerumb vertrost [!], dass dem nachkommen werde.

Dass die bevelhaber ire contrarechenschaften, die zu hoffe verpleiben sollen, rein und clar schreiben lassen, nicht maculirt oder corrigirt.

Jederem bevelhaber zu allen zehen jaren ein rechenschaft in burgament [!] schreiben zu lassen.

Ufsicht zu haben, wo einicher bevelhaber auf andere berechent, es sei gelt, frucht oder anders, dass solches in der anderer rechenschaft eingebracht werde.

Gleichfals zu conferiren die rechenschaften des lantrentmeisters, kuchenschreibers und andere [!], so gelt ausgegeben wurden.

⁹⁹⁾ Bieffeicht: mit.

Das auch zu einichen schickungen oder zerung ausgegeben, aufsicht zue haben, dass solchs verrechent und, was uberebleiben wurde, eingebracht, und waran gebreche, dass solches wider verricht und erstat werde, wie sich geburt. Aufzeichnuss zu machen von allem hausgerat, geschutz, pulver und anderem verrat in meines g. h. heusern und vleckten.

Was jedes jars berechent oder sonst bestalt wurde an hausrat, geschutz, pulver und anderem verrat, dass solches in den zettel gezeichnet und daruf gesehen werde, wan einicher bevelhaber ankompft, dass dem neu ankommenden alles ubereleiffert werde sampt den [!] zettel. Wa auch etwas davonkeme, solches gleichfals in die aufzeichnus zu setzen.

Von allen verschreibungen, placaten oder verweisungen eines jeden ampts copeien zu samben und insonderheit registriren zu lassen.

Wa man die copeien in der cantzlei hat, bei ein zu suchen, wa nit, zu forderen.

Alle meines g. h. land, wissen [!]⁹⁴⁾, weingarten, buschen messen zu lassen und mit bericht der gelegenheit und vor paelen [!]⁹⁵⁾ aufzuzeichnen.

Gleichfals aufzuzeichnen, wievil gericht in jederem ampt und wievil dörfer oder baurschaften in jeder gericht gehörig, und wa die foeren und paelen kieren, und was hofsgeding, laten-, kurmuedigen oder zinsgutter in einem jeden gelegen, und wem die zugehörig.

Dergleichen von den schatz- und freigutteren dieses auszurufen.

Item was eigenherlichkeiten in oder bei dem ampt gelegen. Wie es mit denselbigen gestalt, ob sie lehen, und was mein g. h. weiders, dan die hohe obrigkeit als der landfurst da habe.

Eines jedern ampts bepalung und greintzen bereiten und clarlich aufzeichnen zu lassen.

Auch in die rechenbucher zu setzen, wa ein jeder gericht sein haubtfart hab, und was gerechtigkeit da sei von gerichtswedden, bruchten, urkunden.

⁹⁴⁾ D. h. Wissen.

⁹⁵⁾ Wahrscheinlich ein Wort: vorpaelen ober: voren und paelen.

Dass die widerbelehungen oder verweisung von lehen oder sonst [!] geschehen, wie vertragen.

Aufzusehen, was zu den beuen verordnet, dass davon ordentliche rechenschaft geschehe.

Mit vleiss zu erkundigen, ob einiche gutter, land, wiesen, buschen, weingarten zu merern nutz auszutun und zu bringen sei, sonder jemants zu verkurtzen oder ungebürlich zu beschweren, und dass meins g. h. gerechtigkeit verwart und die [sc.: Güter] in gutter rustung gleichwol gehalten werden.

Dergleichen, ob einich ausgeben mit billigkeit und nutz geringert und unkosten gespart werden, da das dienlich und sonst an andern dingen nit nachteilig oder versaumblich.

Aufsicht zu haben, dass die bevelhaber sich irer articul und ordnung gemess halten und, wa einiche derselbiger die nicht hetten, dass die noch gefertigt und inen zugestellt werden. Und wan einicher neuer bevelhaber angenomen, dass ime dieselbige zettel und bericht, auch form der rechenschaft und quitantz uberantwort werden.

Ufsicht zu haben, dass keine neue bevelhaber angestalt, ehe die alte ire erben des gelts, so sie auf die embter hetten, verricht oder gefreiet seint.

Wa die bevelhaber gnugsamen bericht von den rotzehenden überschickte [!], denselbigen zu durchsehen und bescheit darauf zu geben. Wa aber die bericht noch nicht gnugsamb ankommen, darumb anzuhalten.

Den abgáng der futterhaffer zu durchsehen und, was nit gebürlich, auszutun [!] und der futterhaffer nicht ehweit [!] zu lassen.

Dass die bruchten in dem mai vor dem arnt vermög der bruchtenordnung gehört, die zettel gefordert und der ordnung nachkommen, werde.

Der accis halber zu beratschlagen, wie es am besten damit zu halten mit der inforderung, ob die zu verpachten oder sonst mit ordnung solle aufgeboert werden nach eines jedenen orts gelegenheit.

Mit den bergwerken zu beratschlagen, wie die sollen gebauet und underhalten werden.

Dass einer verordent wirt, aufsicht zu haben der lantzolle halber in jederem lande.

No. ordnung darauf zu begreifen.

Der wasserzol halber zu conferiren bei [!] den anderen zolle [!], ob es auch nach meines g. h. ordnung gehalten werde.

No. ordnung darauf.

Sonst ist von registration in der rechencamer allerlei weider berichtang in der ordnung der golt und renten.

XXII. Rechenzettel der bevelhaber.

1.) Zum ersten sol der vogt, rentmeister oder kelner in empfang seiner rechenschaft sehen,⁹⁶⁾ mit was gulden oder marke er rechne, auch wievil albus und schilling ein jeder gulden oder mark ausbringt, und wievil heller oder pfenning einen albus oder schilling machen.

2.) Daneben sol er auch al seinen empfang, was er an schwarzen und rader gelt empfengt, voran nach einander setzen und alsdan die gantze summa summiren, zu lauffendem gelt reduciren und, was er an leichtem gelt aufgehoben, solches alles zusammen summiren, aber alle ausgift sol er nach lauffendem gelt berechnen. Und die lauffende muntz sol er nicht höher noch anders aufboeren noch ausgeben, dan nach meins g. h. gemeiner verordnung und bevelch oder wie es ime auf der rechencamer bevohlen, unangesehen, ob es jemant anders höher ausgabe oder geben wolte; sonder, wa ime solches angelangt, dass er dasselbig den amptleutten zu erkennen gebe, umb die darvor anzusehen, damit die steigerung und veränderung verhuet bleibe.

3.) Und sol auch bemelter N in anfang der fruchtenrechnung setzen, mit was masse er empfangen und ausmesse, und wievil sinuern auf ein malter, wievil viertel uf ein sumbern gerechent werde, und wie jeder mass sich vergleiche mit der hofmasse, welche der colnische masse gleich ist, so man mit derselbiger zu hoffe in meines g. h. leger in- und ausmessen sol.

⁹⁶⁾ Für: setzen.

4.) Er sol aber in einem jederen jar nit weiders berechnen, dan was darin gehört, empfangen und ausgeben ist, und das eine nicht durch das ander menge. Doch ob in einichem jar etwas anstahn bleibe und nit aus[ge]geben wurde, davon sol er in seiner rechnung meldung tun und die ursach, warumb es nicht bezalt, anzeigen.

5.) Als im einiche anzeichnus und form seiner rechnung zugestellt, so sol er dieselbige form und ordnung halten das ein jar wie das ander und die partes oder puncten nicht versetzen noch verandern, es werde ime dan aus ursachen auf der rechenschaft befohlen.

6.) Dergleichen sol der N. nichts in seine rechnung stellen noch berechnen auf wolgefallen meines g. h., das nit stahende [sc.: ist], noch ime austrücklich zu berechnen befohlen ist; sonder, wan dasselbige [!] ichtwas furfele, so sol er solches mit einem bei- und gedenkzettel neben seiner rechnung oder sonst vorhin zu erkennen geben, umb bescheit und bevelch darauf zu nemen, ehe und zuvor es in die rechnung gesetzt wirt.

7.) Der N. sol im empfang [!] des mais ein leger- oder habbuch [!] machen, darin er schreiben sol, was er von wegen meines g. h. empfengt, zu welcher zeit, von welcher personen, von was wegen, wavon und wievil. Und sol dasselbig hüb- oder legerbuch oder abschrift davon mit seiner rechnung vor dem kunftigen mai überschicken, damit man seinen vleiss oder unfleiss desto besser vernemen möge.

8.) Alle erbzins und alle renten, davon keine pachtbrief oder zettel weren, sol er an radergelt aufboeren.

9.) Auch sol der N. von der acceissen, so er zu berechnen hat, alle jars auf seiner rechenschaft einen zettel mit uberantworten, darinnen unterschiedlich mit angezeichnet sein sol, wie und wem die acceiss verpacht und was ein jeglicher davon gegeben und bezalt habe.

10.) Dergleichen zettel sol er ingeben die zins und pfenningsgelt belangen, darinnen unterschiedlich vermeldet, wavon es gegeben, sampt namen und zunamen eines jederen, der den zins und pfenningsgelt das jar bezalt hat und wievil ein jeder.

11.) So einiche kuermöden auch verfallen, sol er ubermitz das gericht oder zum wenigsten in beisein zweier scheffen, hofleute oder laten verdingen und einen zettel dabei ubergeben, darin angezeichnet, wieviel kuermöden das jar gefallen, wie die verstorbene geheissen, von was gutter sie die geben, und welche widerumb damit behant oder belehent seint.

12.) Von den pechten und renten, die man an keinen parceln empfeng [!], sol er auch einen zettel jedes jars ubantworten. Aber andere pecht und renten, die nit an keinen [!] parcelen empfangen werden und was auch nit stahnde ist, sol er austrucklich in die rechenschaft setzen oder stellen.

Der N. sol alle zins, pecht, renten, schatz und verfelle, es sei an gelt, fruchten oder anders jedes jars zu felligen zeiten und termeinen vleissig ausmanen und auszalen lassen, auch ein jar in das ander nicht mengen, damit es den undertanen zu beschwernus nit auflauffe und die inforderung zu meines g. h. nachteil nit underlassen bleibe oder volgents die undertanen mit muhe und widerwertigkeit nicht dorfen umbgeschlagen oder nachgemant werden.

Indem sich aber einiche hagelschlege, brant oder andere solche beschwernus zutrüge, dass etliche nit bezalen könnten, solche ursachen sol er schriftlich zu erkennen geben mit underschiet des pachts, der personen, der gelegenheit, des schadens und beschwernus, bescheits darauf zu gewarden.

Und sol der N. jedes jars in anfang des mertz, zum lengsten vor dem 10. oder 12. tage einen zettel in die cantzlei schicken, darinnen angezeigt, wievil fruchten er in gereitschaft habe; und so einiche fruchten noch nit ausgemant noch empfangen weren, aus was bestendigen ursachen solches underlassen, und an wem, und wieviel bei einem jederen hinderstendig und gebreche, umb zu vernemen, was er sich mit der inforderung der fruchten oder des gelts darvor zu halten. Und sol sonder bevelch keine fruchten vor gelt loesen.

Welche fruchten auch auf gelt geschätzt [!] wurden, davon⁹⁷⁾ er das gelt binnen demselbigen jar inforderen oder sich dermassen versichern lassen, dass er es furderlich bekommen möge.

⁹⁷⁾ sc. sol.

Und so jemants einiche begnadung geschehe, solches sol er den armen und denen, dahin es verordent, zu guttem koinnen lassen.

Zudem sol auch der N. keine fruchten verkauffen, es geschehe dan mit wissen und willen des lantrentmeisters. Und sol alsdan unterschiedlich anzeigen, wem und wieviel fruchten er einem jedenen verkauffe und uf welchen tag. Dergleichen, wieviel er von einem jedenen pechter oder undertan und von welchem vor die fruchten an gelt empfangen.

Dergleichen sol er auch meltung tun, welchen undertanen oder pechtern die fruchten auf gelt gesetzt weren.

Wannhe einiche teurung in den fruchten vorhanden, als dass die undertanen zu irer underhaltung zu gelten [!]^{97*)} begeren, so sol der vogt inen die umb gelt verlassen und verschaffen, dass jederem kirspel einer oder zwen verordent werden, die die fruchten von ime mit summen nach notturft und gelegenheit eines jedern orts empfangen und einem jedenen ausmessen vor solchen pfenning, als die ins gemein gelden und inen von wegen meines g. h. verlassen werde, damit die frembten und verkauffer inen kein ausschlag [!]⁹⁸⁾ machen, und auch bem. N. der unmuessen des vielfeltigen ausmessens ins gemein enthaben werdeu. Und er sol derhalber auch von denselben verordenten gnugsame versicherung nemen, dass sie ime die pfennigen von den vors. fruchten mit gantzen summen liefern und bezalen sollen.

Er sol auch gutte reine fruchten von den pechtern empfangen und sich dieselbige vermög eines jedenen vertrags und pachtung lieffern lassen.

Der N. [sc.: sol] nun vortan von allen fruchten, so in gereitschaft hinder ine liegen bleiben, und mit von denen, so noch hinder den leutten ausstendig oder aus henderpechter [!] anderen geliefert oder auch inen, den pechteren selbst, umb gelt verlassen weren, jārlichs vor schrimpfkorn und meussbiss von hundert drei mt. und ferner nicht berechnen.

Der N. sol auch die foeren und päle von meins g. h. zehen [!] verwaren und aufsicht haben, dass die nicht ver-

^{97*)} D. h.: kaufen.

⁹⁸⁾ Vielleicht: aufschlag?

meinert oder jemants, der von alters zehenden gegeben hette oder zu geben schuldig were, ausgelassen und ubersehen werde.

Er sol auch alle zehenden, die nicht verschrieben seint, mit der kertzen austun und certification davon aus der rechenschaft inbringen.

Ferner sol er aufsicht haben, dass meines g. h. hocheit und gerechtigkeit der ratzehenden, wildenzehenden und buschzehenden vertetigt, auch, so ichtwas davon abgezogen, widerumb beigebracht werde.

Und sol der N. aufsicht haben, dass meins g. h. heugewachs und benden wol verwart, auch mit frieden, mit graben und wesseren gebessert werden, sofern das in seinem bevelch zu tun.

Mit austueung meines g. h. benden, heugewachs und weiden sol sich der N. jedes orts, da es zu tun, halten vermög des bevelchs, so er hiebevor derwegen empfangen oder ime sonst jederzeit auf seiner rechenschaft bevohlen werden möchte.

Es sol auch der N. die weiere und vischereien des orts durch bevelch und verordnung machen, rusten und gnugsamb besetzen lassen und hinfurter in gutter rustung und besetzung halten und alle jar auf der rechenschaft einen zettel ubantworten, darinnen geschrieben sei, mit was gezal [!] und wie lang die weiere besetzt gewest, und wannhe sie vischir [!] sein.

Der vischmeister sol nach empfangenem bevelch dem N. anweisung und verordnung tuen, was an den weieren zu rusten und zu machen von nöten, und sol solches dem vogten oder N. helfen verdingen oder, da es sein kan, mit den diensten, aber mit keinem taglon machen lassen. Und herwiderumb, wenn gefißcht wird, sollen die Fiße zu behuf meins g. h. verkauft oder zu rat gehalten werden nach gelegenheit. Und der N. sol das gelt empfangen und berechnen, und was auf den weieren befunden und wa die visch verbleiben, sol er auch in einen besonder zettel stellen, wie vorg.

Es sol auch der N. meins g. h. weieren und vischereien des orts mit rat und gutbedunken des vischmeisters zum meisten nutz i. f. dl. behalten, wie ime dasselbig jederzeit auf der rechencammern oder sonst bevohlen werden möchte, und vleissig aufsicht haben, dass dieselbige in gutten bau und rustung gehalten und die diensten und ander gerechtigkeit

darzu gehörig gebraucht, damit dieselbige nicht verdunkelt werden noch underkommen.

Der N. sol aufsicht haben, dass meines g. h. hochheit und gerechtigkeit mit den vischereien auf den wasserflussen und wiltfangen gehalten und vertetigt werden.

Der N. sol vleissig aufsicht haben, dass meines g. h. hochheit und gerechtigkeit auf den welden und marken und eichergewachs [!] gehalten und vertetigt werde.

So auch auf meins g. h. eignen buschen einich bau- oder ander grobholz gehauen wurde, dass alsdan daselbst und sonst an den ortern, da das von noten, widerumb junge beume oder postlinge in die staet gesetzt und gepost werden.

Er sol auch vleissig aufsehens haben, dass meins g. h. heubusch befried pleiben; indem aber jemant geburliche drift darin hette, alsdan zu verschaffen, dass auf den frischen heuen in vier jaren mit den beesten nicht gehuet oder getrieben werde.

Alle kleine verfelle, so nit verweist oder verschriben weren, sollen von dem N. vors. zu gelde gemacht und berechent werden und von denen, so verschriben oder verweist seint, sol er mit underscheit in seiner rechnung meldung tuen.

Was auch m. g. h. in heben und bueren oder in gebrauch hat [!] oder noch hette, darinnen sol sich der N. von wegen i. f. g. halten, von einem jederen infordern und nicht aus heben, bueren und gebrauch kommen noch bringen lassen, dass geschehe under welchem schein es wolle, es were dan, dass ime darauf hochg. meins g. h. schriftlich underzeichneter bevelch zugeschickt wurde; so sol er dannoch solches in seiner negstkunftiger rechenschaft schriftlich vermolden, auch davon in seinen gebrechen keinen zweiffel machen noch fragen stellen, sonder durch diejenige, die gebrech daran hetten, angeben und sich beschiet daruf bringen lassen und, so er daruber jemant ichtwas stahn liesse und nicht inforderte und mein g. her als^{98*)} aus heben und boeren keme, sol an ime gesucht und er davor angesehen werden.

Auch sol der N. nicht gestatten, dass jemant in dasjenige, das meinem g. h. zustendig, greiffe oder sich neben i. f. g. indringe. So aber ime solche gewalt begegnete, die er sampt

^{98*)} Für: also.

meines g. h. amptleutten und bevelhaberen des orts nit weren konde, des er sich doch zum höchsten befeissigen sol, alsdan, oder so sonst jemant sprach oder gerechtigkeit darzu zu haben vermeint, sol er und die amptleutte [sc.: die Sächte] verhören und i. f. g. alle umbstende, bericht [sc.: en?] und nach befinden der sachen clarlich überschreiben, aber doch mitlerzeit und ehe er i. f. g. gemuet darauf vernomen, kein verneuerung oder inbruch gestatten.

Der N. sol nit gestatten, dass einiche neue wint- oder andere muellen in ged. amt oder hochheit gemacht oder mit vischen, quellen, rodtten oder sonst einiche andere neuerung vorgenommen werde, die meinem g. h. oder i. f. g. undertanen in einichem teil abbruchlich oder nachtillig [!] sein möchten, es were dan alles mit i. f. g. vorwissen und zulassen, davon ime von hoffe schriftlicher bevelch und geburlicher schein vorbracht wurde.

Indem auch einiche meins g. h. gutter, pachtlant, mullen, benden, vischereien, acciss, zehenden, busch und andere verfelte hoher ausgetan oder zu merem nutz gebracht werden möchten, sol er auf der rechenschaft anzeigen.

Er sol auch keine gutter verpachten, es werde dan die gelegenheit und werde davon, auch die mass, zubehör und gerechtigkeit solcher gutter vorhin eigentlich erkundigt und auf der rechenschaft angezeigt und, was er von guttern verpachten wurde, sol er nicht anders, dan mit goltgulden, radergelt oder fruchten, wie ime solches bevohlen wirt, verlassen [!] und keine pachtung mit leichtem geld tuen, auch die namen und zunamen der pechter jedes jars in die rechnung setzen.

Und sol der N. keine gutter lenger, dan zwelf jar zu verpachten macht haben, doch dass solches vorhin auf der rechenschaft zu erkennen gegeben und bewilligt werde, ehe er entlich zusage.

Der N. sol aufzeichnen, was ime bedunkt, damit meins g. h. gult und renten sonder jemants zu verkurtzen gebessert werden mögen.

Nachdem auch mein g. h. in gemein verordnen lassen, dass keine i. f. g. amptleutte, vögte, rentmeister und dergleichen bevelhaber sich unternehmen sollen, einiche i. f. g. hoffe, zehenden, lant, mullen, benden, busch und dergleichen

gutter in pachtung mit der kertzen oder sonst an sich zu werben, es geschehe dan mit austrucklichem bevelch i. f. g. oder in⁹⁹⁾ der rechencamer, so sol sich der vors. N. derselbiger ordnung gemess halten und auch in seinem bevelch nichts dajegen handeln noch furnemen lassen, sonder, wa solches geschehe, sol er dasselbige zu erkennen geben, damit es abgeschafft werde.

Auch sol der N. keinen trugen weinkauf nemen von einicher pachtung, dan aus schriftlichem bevelch von hoffe und zulassen auf der rechenschaft, sonder alles zu meines g. h. nutz austun, doch der gestalt und massen, dass die pachtungen nicht höher ausgetrungen werden, dan die pechter tragen und leiden können.

Von allen den pachtungen sol er gnugsamb burgen und versicherung nemen, also dass er den pacht jarlichs sicher bekommen kan. Sonst sol er selbst davor stahn.

So auch einich lant, mullen, benden oder dergleichen vor den pacht¹⁰⁰⁾ [!] oder sonst liegen bleibe, solches sol der N. anfangen austuen und soviel er kriegen kan, davon^{100*)} nemen, doch so da underpfände weren, dieselbige derhalben zu suchen [!].

Und sol auch der N. alle¹⁰¹⁾ der [!] pachtungen in seinem bevelch, es sei erbpacht, leibpacht, zu jaren oder zu meins g. h. gefallen, forderen, durchsehen und vleissige achtung haben, dass sich die pachtere vermög derselbiger verpachtung halten und solch gelt oder die werde darvon lieffern, als nach datum der verpachtung gegolten und gangbar gewest ist. Und so auch die zeit der verpachtung oder vertrags umb weren oder die pechtere sich anders dan der gebur hielten oder gehalten hetten, solches eigentlich aufzeichnen und wie vorg. bei der rechenschaft uberantworten.

Was erbpacht seint, sol er die pächter selbst lieffern lassen vermög der pachtbrief, und so einiche darinnen seumig oder bruchig weren, sol er zu erkennen geben.

⁹⁹⁾ in wohl zu streichen.

¹⁰⁰⁾ Vielleicht = wegen Nichtzahlung des Pachtzinses.

^{100*)} Nämlich von dem Pachtzinse.

¹⁰¹⁾ Vielleicht Briefe zu ergänzen.

Und sol auch der N. aufsehens haben, dass diejenige, den mein g. h. in seinem bevelch einiche gutter oder anders verpfant, durch vertrege oder aus gnaden verlassen hette, sich damit und sonst der gebuer halten, vermog irer pfantbrief, vertrege oder gnediger herzulassung [1].^{101 a)}

Auch sol er sich mit vleiss erkundigen und darauf sehen, wa einiche meins g. h. gutter oder underpfande versplissen waren oder wurden one verwilligung i. f. g., solches sol er auf der rechenschaft in seinen gebrechen zu erkennen geben, auch nit zulassen, dass es geschehe.

Der N. sol auch aufsicht haben, dass meins g. h. gutter in guttem bau und besserung gehalten und nach umbgang der pachtjaren also wider geliefert werden.

Er sol auch keine neue oder sonst notbeue an meins g. h. heuseren, hoeffen, moelen oder anders tuen, es seie ime dan zuvor auf sein angeben zu hoffe erlaubt und durch i. f. g. baumeister besichtigt, und wanehe die besichtigung geschehen, so sol er solches dannoch nit anders, dan nach rat bemeltes baumeisters verdingen oder beuen und alle gereitschaft stellen lassen, es were dan sach, dass solcher bau keinen verzug der besichtigung one schaden meines g. h. erleiden möcht. Und was er also wie vors. vom bau berechnen wirt, das sol er in einen zettel stellen, darinnen unterschiedlich vermelt wirt, wer das werk gemacht und was ein jedes von materialien gekost habe und wa ein jedes genomen oder herkommen und alsdan mit einer summen in die rechnung bringen.

Die quitantzien von einem jederen, da es nöttig, nach der formen, so ime zugestellt, empfangen, ehe er das gelt oder fruchten ausgabe, und so er sonder quitantzien rechnen oder die quitantzien anders nemen wurde, sol ime nit passirt werden.

Der N. vors. sol alle meins g. h. gult und renten, zins, pechten und verfelle dem lantrentmeisternen lieffern und mit seinen quitantzien berechnen, doch daran abgezogen den stahenden abgang und gewonliche jarliche ausgabe, davon er auch auf der rechenschaft uberantworten sol gnugsame versigelte quitantzien mit queitscheltung von demselbigen und

^{101 a)} Offenbar für: meines g. h. zulassung.

anderen vorbittenen [!] ¹⁰²⁾ termeinen. Und, so er sich anders bewegen liess, sol ime auf der rechenschaft nit zugelassen werden.

So auch jemant einich mangel durch inen zu bezalen verweist were [!] ¹⁰³⁾ oder wurde, solches sol er kunftig nit bezalen. ehe er schein von demselbigen sehe, dass er damit von meinem g. h. belehent were. Und ob derselbigen einiche todlich abgingen, sol er es mit iren erben gleichermassen halten.

Als er von wegen meins g. h. auswendig seines bevelchs bescheiden wirt, sol er nit weiders vor zerung rechnen, dan nach hofsordnung, nemblich dass er sol tag und nacht auf sein pfert einen schleffer [!] berechnen mögen. Aber in bedienung seines ampts und bevelchs sol er vor sich noch andere meins g. h. diener und bevelhabere des vors. ampts ublich keine zerung berechnen und auch niemants ungewonlichs one schriftlichen bevelch verpflegen oder queiten.

Der N. sol meins g. h. undertanen in i. f. g. oder anderen namen keine ungebührliche beschwernuss auflegen, nit gestatten, dass sie von jemant anders ungebührlich beschwert, doch zu tun [!] ¹⁰⁴⁾, das sich geburt und sie meinem g. h. zu tuen schuldig gehalten werden.

Es sol auch der N. von meines g. h. undertanen noch anderen in seinem bevelch kein erbschaft gelten, belegen, beuten noch sonst an sich kriegen oder werben, dan mit vorwissen meins g. h., und dass die gelegenheit zuvor erkündigt und ime schriftlich zugelassen, auch sonst damit wie lantrecht und nach i. f. g. ordnung gehalten werden.

Dergleichen sol er von den geistlichen oder anderen keine gutter, zehenden oder gerechtigkeit, die in dem ampt seines bevelchs gelegen seint, an sich werben oder pechten, es geschehe dan mit vorwissen und bewilligung meins g. h.

Es sol auch der N. alle jars clarlich und verstendlich auf eine halbe seit des papiers aufzeichnen die gebrechen, so

¹⁰²⁾ Für: verlitlenen.

¹⁰³⁾ D. h. wohl, wenn jemand mit einer durch ihn zu bezahlenden Anweisung zu ihm kommt.

¹⁰⁴⁾ Sinn: aber darauf sehen, daß sie thun ic.

in seinem bevelch vorhanden sint oder furfallen werden meins g. h. gult und renten bedreffent; dergleichen, was er weiss oder erfahren kan, da meinem g. h. an i. f. g. gulten, renten, aufkompsten, gerechtigkeiten oder anders abbruch oder verkurtzung geschee[n] were oder noch geschehen wurde, und solchs mit überschickung oder uberlieferung seiner contrarechnung dem rechenmeister zustellen, damit man dabei schreiben könne, was er sich in einem jederen zu habe [!]¹⁰⁶), und was ime also auf solchen gebrechen geantwort oder sonst von wegen meines g. h. befohlen, sol er treulich und vleissig ausrichten. Und so er in einichen [!] sonderliche beschwernuss oder gebrechen befunde und ime sonst behinderung begegnete, sol er anstunt zu erkennen geben, bescheits gewarten und sich darnach halten.

Dergleichen sol der N. des anderen jars aufzeichnen, was er uf den letzten bevelch ausgericht, oder ursachen anzeigen, waran es gefelt, und was sich also mitlerzeit zugetragen oder [sc.: er?] weiders erfahren hab. Doch sol er keine parteiensachen oder einiche pit und forderungen vor sich selbst oder andere under solche gebrechen meins g. h. gult und renten betreffen nit mengen, sonder dieselbige, da es sonst staet hat [!] und wie sich geburt, furbringen oder furbringen lassen.

Es sol auch der N. und seine nachkomlinge das rentbuch seines bevelchs vleissig durchsehen und bewaren und dasselbige zu allen zwanzig jaren über nutz¹⁰⁶) des gericht verneuern und der gebrucher namen und zunamen unterscheidenlich darin setzen lassen, auch dabei anzeigen, wan [! was?] in den vors. zwanzig jaren ankommen und verandert sei und copei von solchem rentbuch zu hoffe uberantworten, umb zu besehen, ob es recht gestalt, und wo [!] es sonst so [b. h.: anderš?] befunden, sol er ein ordenlich rentbuch bringen.

Und sol jarlichs seine rechenschaft zeitlich vor dem meitage in gereitschaft stellen und auf gesinnen zu hoffe schicken sampt seinen gebrechen, hebbuch und zetteleu wie

¹⁰⁶) Offenbar: zu halten habe.

¹⁰⁶) Für: ubermitz.

vorg., damit man die von [offenbar: vor] der rechenschaft durchsehe und er auf sein recess nit warten dörfe.

Darzu sol er neben uberlieferung seiner rechenschaft alle jars seinen staet von der neuer rechenschaft stellen und corrigieren lassen, sowol von dem aufboeren, als von dem ausgeben.

Der N. sol alle zettelen, so bei die rechenschaft gehören, mit buchstaben zeichnen und alle zusammen binden und mit der rechenschaft ubergeben.

Der bem. N. sol die schult und widerschult, so mein g. h. ime oder er i. f. g. wiederumb an gelte, fruchten oder anders schuldig verpleibt, zu ende und ausgang seiner rechenschaft auf ein besonder blat wider erholen [!] und ordentlich bei einander, also:

an gelte
 an weiss
 an roggem
 an habern
 und so vortan.

Und sol der N. zeitlich [vor] dem maitag wie obg. neben seiner rechenschaft eine verzeichnuss in die rechencamer schicken, darinnen vermeldet, was er von bem. schult, die er meinem g. h. schuldig verbleibt, aufgeboert und in gereitschaft habe und was ime noch hinderstendig und noch einzufordern, mit clarem underscheit, wa und an wem der gebrech seie und aus was bestendigen ursachen er es nit ingefordert oder die schultner nit haben konnen bezalen, umb bescheit darauf sei [! zu?] gewarden.

Und was der N. in seiner rechenschaft schuldig bleibt, sol er auf gesinnen lieffern und alle jars aufzalen und nit under den leutten stahn lassen noch hinder sich behalten oder under das sein vermengen.

Was er aber empfangen oder ime aufzuboeren befohlen wirt, dass er solches zu mai an gelt bezahle und mit lieffernug oder verkauffe der fruchten [sich] halte nach bevelch, so ime derhalben zukommen wurde.

Was dem N. auf der rechenschaft oder sonst bevohlen wirt, solchs sol er treulich und vleissig binnen ben. zeit aus-

richten. Im fal ime aber solche verhinderung furfiel, dass er es nit tun noch durch andere bestellen konde, sol er alsbalt zu erkennen geben, woran es gemangelt, beschiets zu gewarten, und in meins g. h. sachen und bevelch nit seumig sein noch verpleiben, bis dass er gefragt [1].

Gleichfals sol er den gemeinen bevehlen und ordnungen, so mein g. h. ausgahn und verkundigen lassen oder nachmals ausgahn wurden, mit vleiss nachkommen und sich denselben allenthalben gemess halten.

Dan es wil mein g. h., dass i. f. g. diener i. f. g. ordnungen und bevehlen nachkommen, die halten und ausrichten oder aber billigen ursachen anzeigen sollen, warumb es nit geschehen können oder sich geburen wil.

Der N. sol meins g. h. gult, renten und alles inkommen von den pechtern selbst aufboeren und empfangen und durch die potten nichts aufbucren noch sich lieffern lassen. Aber mag irer gebrauchen, dass sie die pächter und schuldner manen und inen ansagen und bevehlen, ire hinderstendige zins und pechte zu handen des N. zu lieffern und im fal der missbezalung davor zu pfenden. Welches der N. auch aus [1]¹⁰⁷⁾ den herren- und vogtgedingen allemal den gemeinen undertauen, so meinem g. h. schatz und andere [1] pacht jārlichs gelden, kunt tun und ansagen lassen sol, den botten nicht von i. f. g. gulden und renten zu lieffern, sonder auf ir anmanen und bevehlen sich personlich zu den bevelhaberen zu verfuegen und inen selbst zu lieffern.

XXIII. Ordnung wie meines g. f. und h. leib- und pachtgueter ausgetan sollen werden.

So jemants einich gut begert aufs neu zu pachten und lieber¹⁰⁸⁾ daran zu gewinnen oder einiche mer lieber begerte zu gewinnen an dem gut, so er vorhin gepacht hette, sollen der lantrentmeister und lantnesser mitsampt den rentmeistern

¹⁰⁷⁾ Offenbar: auf.

¹⁰⁸⁾ D. h. Zeiber.

und bevelhabern jedesorts zuvoren besichtigen, erkundigen und clarlich aufschreiben, wie hernach volgt:

1.) wievil morgen das lantgut, weide, wert oder anders halte und an sich habe.

2.) die pelung und anschuss.

3.) die eigentliche mass und, wa die nit vorhanden, daselbst messen zu lassen.

4.) wievil ein jeder morgen nach gemeiner achtung wert sei, eins helf dem anderen, jarlichs ausbringen und zu pacht tun mögen. [!]

5.) ob es stabe zu gewinnen [!].

6.) ob auch einich ander unnutz lant, sant, widengewachs, holtz oder sonst ichtwas anders darzu gehörig.

7.) was diejenige, so der weinung [! wöhl: winnung] gesinnen, jarlichs darvor geben oder wieviel [sc.: fie?] den pacht hohen wollen, behaltlich der geburlicher furwinnung, wie hernach volgt.

Und wan dis vors. also beschaben, sol der lantrentmeister allen bericht wie vors. den verordenten reten zu hoffe zu erkennen geben, umb zu beratschlagen, ob die verwinnung [!] nutz sei oder nit.

Und man sol niemants lassen winnen oder pachten, er gebe dan zum wenigsten zu pacht die drei teil, was er jarlichs nach gemeiner achtung zu pacht tun mag, und dass die vorwinnung nit höher dan vor den vierten teil genomen werde, als nemblich wa ein gut geacht wirt an 20¹⁰⁰⁾ [!] gulden jarlicher pachtung, dass davon 30 guld. jarlichs zu pacht und fur die zeben ein zimliche furwinnung genomen werde, und also vortan ein jedes nach advenant.

Item die gutter, so gebessert seint oder da augenscheinliche besserung zu vermueten, sollen nit in dem alten pacht verlassen, sonder nach der achtung, als sie in zeit der winnung in massen und werde befunden, ausgetaen werden wie vorgemelt.

Item es sollen an den gutenen nit uber zwei oder zum höchsten drei lieber getan und dieselbige anstunt oder zum lengsten binnen einem viertel jars nach der beschehener winnung benant und die brief darauf empfangen werden mit

¹⁰⁰⁾ Wahrscheinlich doch 40.

dem vorbeding, so einiche lieber binnen gerurter zeit nit benant wurden, dass dieselbige alsdan tot und ab sein sollen. .

An den gutteren, daran merkliche besserung oder hassert [!] auf stunde oder die gross und wichtig weren, kein mer lieber zu tun, sonder die aufsterben zu lassen, und alsdan zu uberlegen und zu ratschlagen, ob nit nutzer sein sollen [! für: sol?], solche grosse gutter in blank [!] zu legen und mit parcelln auszutuen, damit ein jeder zu seiner gattung [!] kommen und verholffen werden möge.

Ingleichen sollen alle gutter, so zu verpachten sein, zuvor besichtigt, gemessen und ein jedes nach seiner gelegenheit und umb die werde verordent [!] ^{109*)} und ausgetan werden.

Item dass die morgenzal, pepelung [! woh[!]: bepelung], anschus und andere gelegenheit und zu tehter ¹¹⁰⁾ [!] so vil moglich mit in die brief gesetzt und benant werden.

XIV. Ordnung der wasserzolle und was sich an denselben die zolner, zolschreiber und beseher zu halten.

Wanne ein Schiff ankommt, morgens, mittags oder abends, so es noch wider faren mag, soll es nicht an- oder aufgehaltten werden, sondern sogleich befehen und gefertigt werden und keinem vor den anderen darin vorteil oder verhinderung gescheen.

Keiner von den Befehlshabern und Zolldienern soll heimlich gespräch, gelech, gesellschaft oder handlung in den heuseren oder sonst vor der besichtigung und verzollung mit den schiffleuten halten, sonder zu ankunft der schiff einer den anderen, der nit zugegen, anstunt durch die zolknecht hollen lassen, also dass die besichtigung und verzollung nicht allein durch den beseher, sonder auch in beisein des zolners und zolschreibers geschehe.

Die schiff sollen nicht raue und bloss gesetzt, noch die schiffleutte gefragt werden, was sie an anderen orten gegeben

^{109*)} Für: geordent.

¹¹⁰⁾ Wohl Ein Wort: Supächter.

haben, sonder eigentlich besehen und erfahren [!], wieviel schlechter futter weins, schlechter last hörich [!] und anderer zolbarer war, wie die gnant mag werden, ein jeder schif geladen, und solchs alles clarlich aufgeschrieben werden.

Der Beseher und Zollbiener soll den Schiffsleuten auf den warfe oder auf dem schif nit ansagen, was sie verzollen oder geben sollen, sonder anstunt nach der besichtigung samender hant auf das zolhaus gehen und sich daselbst besprechen und eintrechtlich vergleichen und verzollen lassen.

Der Zollschreiber sol auch klar aufzeichnen in seinem contra-buch und unterschiedlich dabei setzen des schifmans namen und zunamen, auf welche zeit das schif ankommen und verfertigt, item ob es aufferdig oder abfertigt gewest.

Es sollen auch die samptliche zoldiener vleissig aufsehens haben und verschaffen, dass die schifleute auf einem ort, als auf dem anderen an allen meins g. h zollen iren namen und zunamen anzeigen und aufschreiben lassen und die nit veranderen bei [ver]lust ires guts.

Wenn die besichtigung und aufzeichnus wie vors. geschehen ist, so sol der beseher und andere zoldiener die schatzung des schifs nach gemeiner ordnung tun und den grossen und kleinen gleichhalten.

Dergleichen sol auch der zolschreiber aufzeichnen, wie hoch das schif gesatzet sei, wievil schlechter futter weins vor ein zolbar futter zugelassen seint, dergleichen alle andere war nach advenant. Niemand übersehen noch zu hoch beschweren; doch wenn eine billige Ursache vorhanden, warumb einichen schifleuten nachlassung geschehen solte, das mit anzeigen.

Die Zollbiener sollen sich mit ihrer zugeordneten stehenden Belohnung begnügen und von den Schiffsleuten nichts nehmen.

Die Zollbiener sollen nicht vor die schifleute einiche weinzapwirtschaft oder herber [Herberge?] halten, auch kein Geld oder anders under dem schein der gelaeger von den Kaufleuten oder Schiffsleuten empfangen. Wer von den Kaufleuten oder Schiffsleuten den Zollbienern etwas geben würde, der soll zu der reisten [!] oder wanne solches kuntbar gewornden, an allen

meins g. h. zollen doppelten zol bezalen und inen nit mer dan zwei vor ein gelassen werden.¹¹¹⁾

Item sollen die zoldiener muche [!] niemants geringer noch hoher besehen oder verzollen lassen, dan vier vor ein, beheltlich doch meinem g. h. solchs zu i. f. g. gefallen und gelegenheit zu verandern und vermög brief und siegel, gerechtigkeit und alter gewonheit zu setzen.

Es sol auch kein zoldiener auf andere zolschreiber oder [sc.: Zollbiener?] entbietten, wie die schifflutte bei inen besehen oder verzolt seint, und so es inen auch von anderen zugeschrieben oder empotten wurte, sollen sie sich nicht darnach, sonder nach dieser Ordnung richten.

Kein Schiff mit freiem Gut (es sei auf meins g. h. bevelchschrift oder anders) soll unbesichtigt vorbeifahren, damit man wissen möge, ob auch weiders dan sich geburt, under dem schein der freiheit gefurt.

Wenn die Zollbiener unbekante argwöhnische Personen in den Schiffen finden, sollen sie dieselben nicht vorbeifahren lassen, sie hetten dan dieselbige zuvor den rechten [!]^{111*)} oder in abwesenheit meins g. h. [!] dem bauherer [!] angezeigt, sich der gelegenheit nach damit zu halten.

Item es sol niemant von den bevelhaberen des zols baussen verfenkliche ursachen aus der stat ziehen, sonder, so solche ursachen furfielen, sollen sie iren gesellen und anderen zoldiener solchs ansagen und bestellen, damit die schifflutte gleichwol geferdigt und doch [!] durch den zolschreiber angezeichnet werden, welche von den dreien nit dabei gewesen.

Item so auch der zolschreiber aus einichen verfenglichen ursachen von Dusseldorf verreisen oder sonst dabei zu kommen verhindert wurde, sol er einen von den zolknechten oder anderen darzu geschiecht [!] vermög seines bevelchs und wie sich geburt, aufzeichnen lassen, doch sein buch demselbigen und sonst niemants ubergeben oder sehen lassen,

¹¹¹⁾ Am Rande: Nota: diese beide articul sullen allen schifflutten abfertigt zu Dusseldorf und auffertigt zu Lobith (also die Ordnung auch für Kette:Karf bestimmt) verkündigt werden; darumb diss uf beiden orteren den zoldienern zu bevehlen.

^{111*)} Für: reten.

damit in seinem abwesen derhalber keine unordnung oder versaumnuss geschehe. Und wan er wiederkomt, so sol er von denselbigen solche aufzeichnung und bericht nemen und dan vortan in sein buch setzen.

Item der zolschreiber sol sein contrabuch bei sich behalten, dem zolner¹¹²⁾ oder niemant anders sehen lassen, sonder wanhe er zu der rechenschaft erforderet, dasselbige dem rechenmeister verschlossen uberantworten.

Das zolgelt sol nit in den heuseren, schiffen oder anderen orden oder auch durch jemant insonderheit empfangen und also dem anderen zugeschickt werden, sonder alles, was da felt, aus [für: auf] den [!] zolhaus in irer aller beisein empfangen und in die verordente zol [! sc.: kiste?] gelegt werden, davon der zolner, zolschreiber und beseher jeder einen schlusser haben sollen. Doch sol der zolner al aufboeren und ausgeben des zolaufschreiben und berechnen und, als er einich gelt van wegen meines g. h. wurde ausgeben, sol er in beisein der ander zoldiener aus der kist nemen und die quitantz an die staet legen.

Der zolner sol kein gelt oder pension ausgeben, dan vermög des staetbuchs, so ime jedes jar auf der rechenschaft zugestalt, und das ubrige dem lantrentmeister vermög meines g. h. gemeinen bevelchs und niemant anders uberantworten. Indem er aber weiders, dan vermög des staetbuchs und dem [!]¹¹³⁾ lantrentmeister oder sonder quitantz von dem und allen verbiethenen^{113*)} termeinen einich gelt ausgeben wurde, sol ime auf seiner rechenschaft nit zugelassen oder passirt werden.

Item die zoldiener sollen keinen schifleutten borgen, dan da es von nöten und da sie alle samptlich oder zum wenigsten irer zween vor burgen sein, und dass das geld alle wege vor ausgang des jars bezalt und dem lantrentmeister gelieffert werde, also dass er es in seine rechenschaft desselbigen jars bringen mag.

Item die zoldiener sollen die schifleutte fragen und sonst erfaren, ob sie auch jeger gelest [!]¹¹⁴⁾ oder zwischen wegen

¹¹²⁾ D. h. nicht dem Zöllner, noch jemand.

¹¹³⁾ Offenbar fehlt hier etwas.

^{113*)} Für: verlittenen; vgl. S. 165.

¹¹⁴⁾ Wohl: irgent gelöscht.

ausgeladen haben und, wa dem also, alsdan zu fragen, an welchem ort und wievil, und solchs alles durch den zol-schreiber mit aufgeschrieben werden.

Item der zolner sol von dem zol goldgulden, gulden, paiment und solch geld nemen, als auf anderen herrenzollen empfangen wirt.

Item der zolner sol nit aus des zolschreibers contrabuch sein rechenschaft setzen, sonder dieselbige selbst nach den tagen, wechen, monaten, namen und zunamen anzeigen, was er empfangen habe.

Item dasjenige, so an hoerung [!] schatz [!] empfangen wirdet, sol sich niemants von den zoldieneren allein underwinden.

Item sol der zolner in anfang seiner rechnung setzen, wievil alb. auf einen goltg., oberland. g. und mk, und wievil hl. vor einen alb., und welcher werung, in seiner rechenschaft gerechent werden.

Item sol der zolner nit weiders in einem anderen jar rechnen, dan was darin gehört, empfangen und ausgeben ist, und das eine nit durch das ander mengen. Doch ob einiche bezalungen stahn bleiben und nit ausgegeben wurden, davon sol er in seiner rechenschaft meldung tun und ursachen anzeigen, damit man des wissens habe.

Item der zolner sol keinen bau weder auf dem schloss am zolhaus noch anders dergleichen keine schiffung [!] oder einich ausgeben oder bestellung tun anders [sc.: dan?] vermög seines staetbuchs, sonder sol der [!] bauherren und kelner damit geworden lassen.

Item die zolknecht sollen stets zuversetzt am wurve [!] auf ankompst der schiffe warten und, so einiche von den zoldieneren nit zugogen, dieselbige anstunt fordern und hollen.

Es sollen auch die zolknecht die schifleutte nit beschweren, auch nit weiders von inen nemen, dan vermög der ordnung.

Es sollen die vorgem. zolldiener den aufgezahlten Puntten bei den Eiben, die sie dem Herzog gethan haben, nachkommen.

Wenn jemand von den Befehlshabern findet, dass sich der ander dieser ordnung nicht gemess hält, so ist er bei seinem Eibe schuldig solches anzuzeigen.

XXV. Ordnung der lantzolle.

Es soll unser zolner zu N. im Anfang seiner Rechnung oder Rechenschaft setzen, mit was gulden . . . er rechne. . . .

Soll den zol nit anders aufboeren, dan an rader gelt, zu verstehen, dass er vor 1 mr. 6 rad. alb., vor 1 alb. 1 rader alb., vor 1 schill. 1 rad. schill., vor 1 hl. 1 rad. hl. oder die werde darvon empfangen und berechnen sol.

Soll in jebem Jahr nit weiders berechnen, dan was darin gehört, empfangen und ausgeben ist, u. f. w. wie in XXIV. Seite 163.

Soll erstlich allen abgang und ausgeben, was stahende ist, darnach unser diener gehalt und belonung und volgents das gemeine ausgeben in seiner rechenschaft bei einander setzen, damit man ein jedes eigentlich zu finden wisse.

Wenn jemand einich Mangelb an unsern zolner zu bezalen verweist were oder wurde solches sol er kunftig nicht bezalen, ehe er schein von denselbigen sehe, dass sie damit von uns belehent weren. Und ob derselbigen einich tödlich abgingen, sol es unser zolner mit iren erben gleichermassen halten.

Als er von unsertwegen auswendig seines bevelchs bescheiden wirt, sol [er] nit weiders vor zerung rechnen, dan nach ordnung unsers hof. Nemblich sol er zu hoffe auf gehen essen, vor sein pfert futter holen lassen und, solange er zu hoffe ist, vor sein pfert und stalmut einen raderalb. und, so er einiche nacht zwischen wegen pleiben muss, sol er tag und nacht auf sein pfert vor raufutter und stalmut einen schliffer berechnen mogen. Aber in bedienung seines ampts und bevelchs sol er fur sich nach [!noch?] anderer [!andere?] unser diener und bevelhaber des vors. unsers ampts uberal kein zerung berechnen und auch niemants ungewonlichs one unseren schriftlichen bevelch verpflegen oder queiten.

Unser zolner sol keine neue oder sonst notbaue an unseren haus, gehuchten, bruggen oder anders tun, es sei ime dan zuvor auf sein angeben zu hoffe erlaubt und durch unseren baumeister besichtigt. Und wanhe die besichtigung geschicht, so sol er solches doch nit anders, dan nach rat bemeltes unsers baumeisters verdingen und bauen u. f. w. wie XXIV.

Der Zöllner soll unser zolgelt und verfelle allein unserem lantrentmeister und sonst niemant anders liefern und mit seiner quitantz berechnen, doch davon abgezogen den stehenden Abgang und gewöhnliche jarliche ausgabe, davon er auch auf der rechenschaft uberantworten sol gnugsame versigelte quitantzien mit quitscheltung von demselbigen und allen anderen verlittenen termeynen. Und, so er sich anders bewegen liess, sol ime auf der rechenschaft nicht zugelassen werden.

Der zolner sol jährlich sein rechenschaft zeitlich im anfang des aprilis in gereitschaft stellen und auf gesinnen zu hoffe schicken, damit man die vor ber Rechenſchaft durchsehe und er auf sein recess nit warten dürfe.

Er sol auch allen anderen zolneren befehlen und aufsicht haben, dass keiner mehr oder weniger neme, dan wir insgemein verordnen und bevehlen lassen, auch vor sich selbst damit nit anders halten, also dass niemants durch [sc.: ihn] darin ubersehen noch höher beschwert werde. Wenn er vernimmt, daß einiche under- oder andere unsere zolner mer oder weniger nehmen oder sich sonst dieſer Ordnung nicht gemäß halten, so soll er eß bei seinem eide auf der rechenschaft zu hoffe zu erkennen geben.

Soll in seine Rechenſchaft setzen mit claren underscheit die namen und zunamen der furleut, tag und war, was an dem zol daselbst kommen und verzolt sei. Soll auch von niemand mehr oder weniger nehmen, dan ins gemein verordent ist, auch vleissig aufsehens haben, dass an demselbigen zol nit umbgefaren werde.

Wan auch die furleutte an anderen unseren zollen verzolt haben und ire zeichen davon furbringen, so sol unser zolner nit desto weniger aufschreiben die namen und zunamen der furleutte, tag und war, nemblich: auf N. tag ist N. furman vorbei gefaren mit einem zeichen von N. zolner und hat N. war und derselbiger sovil geladen oder sovil pfert gehabt.

So auch einiche kaufmans- und zolbar war freigelassen und durchgefurt wurde, sol der zolner clärlich aufzeichnen, wem solche war zustendig, wie viel der gemessen und aus was ursachen dieselbige freigelassen, mit anzeigung des tags, auch namen und zusammen des furmans wie obg.

Indem aber jemants von nachbarheren oder anderen solcher obg. zolbefreiung im schein einicher gerechtigkeit, freiheit oder alter gewonheit gesinnen tete, sol unser zolner [sc.: den zol] nit annemen noch zulassen; sonderen, so solchs von einichen nachbargraven oder heren auf gunst gesunnen wurde, sol unser zolner 'inen freilassen mögen [Obj. fehlt], wie wir ime davon ferner mass und ordnung zustellen lassen werden.

Auch sol er von den zolnern under inen gehörig alle monatsrechenschaft und auch an den orteren, da solchs moglich und die leutte zu bekommen sein, gleichfals claren underscheit der namen und zunamen der furleute, tag und war nennen, auch vleissig aufsehens haben, ob es alles in die rechnung bracht und was an den zol ankommen oder verzolt sei, dass auch an denselbigen nicht umbgefahren, noch durch die underzolner verschwiegen werde.

Indem aber zu allen obg. wart- oder beizollen die diener nit [zu] bekommen weren, die schreiben und lesen könnten, so sol dannoch der zolner bedacht sein und vleiss ankeren, dass solche vors. diener an den orteren, da die strassen vast gebraucht, bestalt und gehalt[en] werden, damit die obg. rechenschaft und anzechnus dermassen geschehen konne.

Es sol auch unser zolnor alle jars clärlich und verstandlich auf ein halbe seit des babirs aufzeichnen die gebrechen, so in seinem bevelch vorhanden seint oder furfallen werden, unseren zol und verfelle desselbigen betreffen, dergleichen, was er weiss und erfahren kan, da uns an unserem zolle und gerechtigkeit desselben abbruch oder verkurzung geschehen were oder noch geschehen mochte und solchs mit uberschickung oder uberlieferung seiner gegenrechnung unserem rechenmeister zustellen, damit man dabei schreiben könne, was er sich in einem jederen zu halten habe.

Ingleichermassen sol er auch des anderen jars aufzeichnen, was er auf den letzten bevelch ausgericht, oder ursachen anzeigen, woran es gefelt und was sich auch mitlerzeit zugetragen oder er weiders erfahren habe. Doch sol er keine andere sachen oder forderungen vor sich selbst oder vor anderen under solchen gebrechen, unsern zol betreffen, mengen, sonder die-

selbige, da es sonst staet hat und wie sich geburt, furbringen oder furbringen lassen.

Unser zolner sol vleissig aufsehens haben und verschaffen, dass die karrwege und herstrassen durch unser ampt eines [!] ^{114*)} bevelchs von den anstossenden erben nit zugemacht, verenet noch verwust, sonder verbessert und in gutter rustung gehalten werden, damit die kaufleutte und jederman ungeirret wandlen möge.

Auch sol der zolner aufsicht haben, dass die furleutte von niemants beschwert, betregt [!] noch gesatz [für: geschätzt?] werden; indem es aber von jemants furgenomen wurde, dass er zusamt unsern amptleutten und bevelhaberen des orts nicht [!] ¹¹⁵⁾ dasselbige abgeschafft werden möge.

Es sol von aller zolbar war oder pferden, die zollen radergelt oder die werde davor geboert und vor [!] keinem minder oder mer genomen werden, dan wie hernach volgt:

von einem fuetter weins	3 mr.	
von dem gut, das contner [!] gut ist, jeder pfert	6 alb.	} rader- gelts.
von stockfisch, jeder pfert	6 alb.	
von gebranden wein, jeder pfert	6 alb.	
kopfer } von jeder pfert	4 alb.	rad. gelts.
eiser }		

blei	} von jeder pfert	4 alb. radergelts.
isertraet		
saltz		
schollen		
eigen [für: feigen]		
rosinen		
hoppenkraut		
olich		
butter		
keess		
ungel		
schmaltz		
wollen		
hörnig [!]		
rolled [!]		
honich		

^{114*)} Für: seines.

¹¹⁵⁾ Sinn: sorge, dass.

mai horning [1]	3 alb.
reinfisch } tonfisch } bucking }	vom pfert 2 alb.
steinkolen vom pfert	1 alb.
denne [1] boert ¹¹⁶⁾ das pferd	3 sol.
von einem moellenstein	6 alb.
vom stuyer [1]	3 alb.
robellen [1] } kaupfert }	3 alb.
ochsen	2 alb.
kuhe	1 alb.
vasselrint	9 hl.
veltverken	1 sol.
vasserverken	3 hl.
schaf ¹¹⁷⁾	
kalf } lamb }	2 hl.
weiss } ertz }	8 hl.
roggen }	
gerst	6 hl
haber } speltz }	6 hl.

Und von allem andern, das hie nit in ist, nach advenant.

¹¹⁶⁾ Offenbar Ein Wort: Tannenborb.

¹¹⁷⁾ Nicht klar ob 2 oder 3 hl.

III.

Ein Bergischer Zolltarif vom Jahre 1639.

Mitgeteilt vom Archivdirektor **H. Mörth** zu Krummau in Böhmen.

In dem Fascikel „Zollfachen“ findet sich im fürstlich Schwarzenberg'schen Archive zu Schwarzenberg in Franken ein gedruckter Zolltarif, welchen Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm zu Düsseldorf am 21. März 1639 erlassen hat. Auf der Rückseite dieses Tarifs ist handschriftlich zu lesen: „Auffschlagsregister auf Niederland. Nach dieser Ordnung und Iyften thuet der Licentmeister des Ampts Steinbach fordern“.

Diesen Zolltarif hat offenbar der Herr von Gimborn, Johann Adolf Graf zu Schwarzenberg, welcher die Graffschaft Schwarzenberg infolge Erbvertrags vom Grafen Georg Ludwig zu Schwarzenberg im Jahre 1642 übernommen hat, von den Rheinlanden nach Franken mitgebracht. Da er von kulturhistorischem Interesse ist und im Düsseldorf'schen Staatsarchiv nicht mehr vorhanden sein soll, so geben wir ihn in den nachfolgenden Zeilen im vollen Wortlaute.

Iyfte

Was vonwegen des Durchleuchtigsten Fürsten vnd Herren / Herren Wolfgang Wilhelmen Pfalzgraven bey Rhein / in Bavern / zu Göllich / Cleue und Berg / Herzogen / Graven zu Weldeuß / Sponheim / der Mark / Rauensberg vnd Mörß / Herren zu Rauenstein / 2c. Bey diesen beschwerlichen Kriegszeiten / vnd damit die Landsbesenßionskosten den Underthanen desto leichter ankommen / vor recognition vnd auffschlag von Vieh / auch Wein / Bier / Getreide vnd anderen Waaren die zu Landt auß Ihrer Fürstl. Durchl. Fürstenthumben Göllich vnd Bergh / in diejenige Land getrieben vndt geführet werden / welche eine zeit hero nit allein bergleichen / sondern noch ein mehrers / von demjenigen so auß denselben Landen in diese Fürstenthumben getrieben vnd geführt worden / gefordert haben / vnd damit noch immerfort continuiren, auff eine zeitlang gefordert vnd erhaben werden solle.

	Cölnische		Cölnische	
	Gulb.	Alb.	Gulb.	Alb.
Wein und Bier.				
Reinisch Wein die Ahme	1	.		
Brandenwein die Ahme	2	.		
Spanische Wein die Ahme	1	12		
Effig die Ahme	18		
Bier die Ahme	6		
Ander gebrandt von jedem Reichsthaler werth	1 ¹ / ₄		
Obst und ander Baumfrüchten.				
Epffel, Bieren / daß Malder	1		
Baumnuß / daß Malder	3		
Lamber'sche Nuß / daß Malder	8		
Castanien / daß Malder	8		
Kirschen daß Sümberen	1		
Ander Obs vom Reichsthaler werth	1 ¹ / ₄		
Getreide.				
Weizen / daß Malder	6		
Roggen / daß Malder	4		
Gersten / Malz / daß Malder	4		
Buech Weizen / daß Malder	3		
Spelz / Haber / daß Malder	2		
Erbsen / daß Malder	4		
Bonnen / Wicken / daß Malder	2		
Roeb: vnd Leinsamen dz. Malb:	8		
Roebkuchen / daß 100 Stuck	2		
Hoppf / der Centener	10		
Gebrandt Weidt / der sek ober 6 Tonnen	4		
Turinger Weidt / daß Faß	3		
Andere granen vnd Sämen von jedem Reichsthaler werth	1 ¹ / ₂		
Viech.				
Koppelpferdt Jedes	2	.		
Mutterpferdt Jedes	1	.		
Winterfüllen Jedes	18		
Seugfüllen Jedes	12		
Better Ochß Jeder	1	.		
Bette Kuhe Jede	16		
Mager Ochß Jeder	12		
			Magere Kuhe auch Rinder jedes	8
			Kalb jedes	1
			Bettes Schwein jedes	6
			Mager Schwein jedes	3
			Better vnd Treibhammel/auch Schaaß vnd Geißen jedes stück	2
			Lamb jedes	1
			Ander Viech von jedem Reichsthaler werth	1
Beilwerd.				
			Rohe Ochsenhaut / daß stück	6
			Rohe Kuhhaut / daß stück	3
			Schäff: vnd Kalbsfel 100 stück	1
			Geloet Ledder 100 pfundt	12
			Andere Heudt / Beilwerd vnd Ledder von jederm Reichsthaler werth	1 ¹ / ₂
Bette Wahr vnd Fisch.				
			Speck ein Centner	16
			Schinden ein Centner	16
			Inschlitt ein Centner	16
			Butter ein Centr	16
			Reef ein Centner	10
			Santart vnd einlandsche Reef ein Centner	6
			Wachs ein Centner	2
			Tar: vnd Pech eine Tonne	10
			Stockfisch ein Centner	10
			Hering ein Tonne	16
			Buckingh ein Tonne	16
			Kabberdan ein Tonne	16
			Honigh ein Tonne	1
			Traen ein Tonne	1
			Salz der Saß	6
			Seiffen daß Rintgen	4
			Spanische Seiff der Centner	18
			Steif der Centner	16
			Röholz die Ahme	12
			Baumelz die Ahme	2
			Lachß der Centner	12

	Eölnische			Eölnische	
	Gulb.	Alb.		Gulb.	Alb.
Große Fiſch die Wage von wey vnd zwanzig pfundt	.	2	Stab: vnd ungeschmiedet, ge- goffen Eisen der Centner	.	4
Andere Bettewaaren vnd Fiſch vom Reichsthaler werth .	.	1 1/2	Ander Metal von Eisen / röhe vnd gearbeitet von jedem Reichsthaler werth	1 1/2
Weyhr vnd Munition			Stein vnd Holz.		
Edeloch ohne sonderbare Fahzettel nit aufzuführen.			Mullensteine		
Reiquetten daß stuch	3	Ein siebengehender	4	.
Bandelier vnd Feuerrohr d. stuch	4	Ein sechs: vnd funffgehender	3	.
Pistolen daß paar	6	Ein dreizehender	2	12
Feuerschlösser daß stuch	3	Andere Stein vnd Steinwerck vom Pferdtslast	3
Duchsenlauff daß stuch	1 1/2	Lehsten vom Pferdtslast	3
Pistolen Leuff daß stuch	1	Duffstein die Lonne	1
Bulver der Centner	1	12	Steinkohlen vom Wagen	3
Salpeter per Centner	2	.	Kalk daß Malber	2
Gemeine Wapen vnd Kriegs- rüstungen in Fässer einge- packt von jedem Cent: schwarz	.	16	Bretter / Zimmer: vnd Bam- holz vom Pferdtslast	3
Andere Wapen / Klingen vnd Kriegsrüstungen von jedem Reichsthaler werth	1 1/2	Holzene Kohlen die Rahr	3
Seidne / Wöllene vñ Leinen- gewandt vnd Waaren.			Allerhandt andere Waaren.		
En allen bergleichen gewandt vnd waaren / so die auß- führer bey Straff der Con- sulation anzugeben schuldig sein sollen, vom Reichs- thaler werth	1 1/2	Drogisterey vnd Apotekerey von jedem Reichsthaler werth	1 1/2
Wint / Garn / Suet / gleich- faß / Woll der Centner	16	Bebden vñ Feddern d. Centner	1	6
Fleisch der Stein	1	Klaun der Centner	8
Wanß der Centner	16	Suet schreibpapier daß Reiß	.	3
Wiel vnd Eisene Waaren.			Gemein schreib vñ druck papier daß reiß	2
Alajer vnd Glodenspeiß der Centner	1	6	Grav papier daß Reiß	1
Ynn der Centner	1	6	Schaußglaß ein Riste	1	.
Rey der Centner	4	Ander Glas vom Reichth. werth	.	1 1/2
Stuel der Centner	10	Allerhandt andere Kauffman- schaften / Kramereyen / Wa- ren vnd Gütern / auch Mane- facturen, Erden: vnd ander gebachens / vnd was in dieser Lyfte nit spezificirt ist vom / jedem Reichsthaler werth	1 1/2
Grob Eisenwerck / geschmiedet vnd gearbeitet der Centner	.	8	Brfundt Hochstemelter Ihrer Fürstl: Durchl: hierunden aufgedruckten Secret Siegels / Gezeichnet zu Dusseldorf am 27. Martij Anno 1639.		
Wesen: Beilen / Schuppen / Reyer vnd dergleichen von jedem Reichsthaler werth	1 1/2			

IV. Bericht des Kurkölnischen Rats Jakob Omphalius vom Reichstage zu Speyer (1544).

Mitgeteilt von W. Harlek.

Die nachfolgende, an den Koadjutor des Erzbischofs Köln, Adolf von Schaumburg gerichtete Relation hat die Vorgänge auf dem Reichstage zu Speyer vom Frühjahr 1544 und ganz besonders den Handel des Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen und des Landgrafen Philipp von Hessen wider Herzog Heinrich von Braunschweig zum Gegenstande. Letzterer war bekanntlich infolgeder von Weiden, dem Kurfürsten und Landgrafen, namens des Schmalkaldischen Bundes den Städten Goslar und Braunschweig geleisteten Kriegshülfe im Sommer 1542 aus seinem Lande vertrieben worden und hatte, ungeachtet seiner Suppliken und Protestationen beim Kaiser und bei den Reichstagen zu Regensburg und Speyer, die Wiedereinsetzung in sein Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel nicht zu erreichen vermocht; auch der Versuch der gewaltsamen Rückgewinnung des Erblandes endete im Oktober 1545 mit der Gefangennehmung des Herzogs und seines ältesten Sohnes Karl Viktor durch den Landgrafen. Erst nach dem Siege Kaisers Karl V. bei Mühlberg (1547) ward Heinrichs Wiedereinsetzung in sein Land zur Thatsache, zugleich begann damit aber auch die Periode einer versöhnlicheren und milderer Haltung des persönlich stets an der alten Kirche festhaltenden Fürsten gegenüber seinen der Reformation zugewandten Unterthanen. Als er am 11. Juni 1568 zu Wolfenbüttel, achtzigjährig, das Zeitliche segnete, war der Bestand der Reformation im Herzogtum durch seinen evangelischen Sohn Julius gesichert.¹⁾

¹⁾ Vorstehendes zumeist nach F. Kolbweh, Heinz von Wolfenbüttel (Heft 2 der Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte), Halle 1888, vgl. namentlich das. S. 44, 58, 64, 67 ff.

Der Inhalt des nachfolgenden Berichts, soweit derselbe den Braunschweiger Konflikt betrifft, ist hiernach im allgemeinen verständlich, insbesondere die Klagepunkte bezüglich der Städte Braunschweig und Goslar wegen der Mißhandlung und behaupteten gewaltsamen Beseitigung des Goslar'schen Bevollmächtigten Dr. Konrad Dellingshausen durch Herzog Heinrich²⁾, und hinsichtlich des Verhältnisses dieses Fürsten zu Eva von Trott, der Hofdame seiner Gemahlin Maria von Württemberg, von Dymphalius ungenau als „Anna Truttin“ bezeichnet³⁾, ferner der Stand der beiderseitigen Klagen beim Reichskammergerichte, die Stellung des kaiserlichen Vizelandlers Dr. Matthias Held (Hild) u. a. m. Wenn der Bericht auch erheblich Neues nicht beibringt, so ist derselbe doch als rasch hingeworfener, unmittelbarer Ausdruck der augenblicklichen Situation wie auch durch die Persönlichkeit des Berichterstatters von Interesse. Dieser, in vierfacher Beziehung, als Humanist, Rechtsgelehrter, Arzt und Diplomat mit Auszeichnung genannt, zählt zu den gelehrtesten Männern seiner Zeit und als Sohn des Niederrheins hat er zudem das besondere Recht, hier erwähnt zu werden.

An der äußersten Südgrenze allerdings der niederrheinischen Territorialgruppe, in der kurkölnischen Stadt Andernach im Jahre 1500 von ehrbaren Eltern geboren, eignete sich Jakob Dymphalius in seiner Vaterstadt die Elemente des Wissens an. Nachdem er sodann auf deutschen und auswärtigen Universitäten zunächst philologisch-humanistischen Studien obgelegen, widmete er sich in unablässigem Verneifer der Rechtswissenschaft sowohl als der Heilkunde, und es wird berichtet, daß er mit seinem Freunde und Landsmann, dem Arzte und nachmaligen Professor der griechischen Litteratur zu Paris, Dr. Johann Günther, im Jahre 1524 von Utrecht nach Löwen gegangen sei und von dort aus nachhaltige Beziehungen zu gelehrten und bedeutenden Zeitgenossen, wie Johann von Schleiden (Sleidanus), Johann Sturm, Bartholomäus Latomus, Andreas Vesalius u. s. w. unterhalten habe. Im geistigen Verkehr mit solchen Männern mehr und mehr gefördert, gelangte Dymphalius durch Wort und Schrift bald in weiten Kreisen zu begründetem Ansehen und erwarb den Grad eines Doktors beider Rechte, wie

¹⁾ Kolbwey, a. a. D. S. 10 f.

²⁾ Kolbwey, a. a. D. S. 9 f.

es scheint, zu Toulouse, wohin er auf seinen Reisen durch Frankreich, als Begleiter vornehmer junger Herren, gelangt war. Im Jahre 1537 ward er als Kurkölnischer Beisitzer Mitglied des Reichskammergerichts und danach Rat des Kurfürsten Hermann V. von Köln, dem er im engen Anschlusse an dessen Reformationsversuch bis zu Ende treu blieb, stets bereit, seinem Herrn nach besten Kräften zu dienen. So finden wir ihn im April 1543 auf dem Reichstage zu Nürnberg, um mit Dietrich, Grafen zu Manderstheim-Blankenheim, und Degenhard Haß, Amtmann zu Sinn, als Kurkölnischen Kollegen, und den Abgeordneten der Kurfürsten von Mainz, von der Pfalz, Sachsen und Brandenburg, des Herzogs Ulrich von Württemberg und der Stadt Straßburg einen Waffenstillstand zwischen Kaiser Karl V. und Herzog Wilhelm III. von Cleve-Jülich-Berg vermitteln zu helfen.⁴⁾ Als Kurfürst Hermann sich persönlich Ende 1544 zum Reichstage nach Speyer begeben wollte, streckte ihm Omphalius zu den Kosten dieser Reise, bei dem erschöpften Zustande des erzbischöflichen Kammerguts, die Summe von 1200 Goldgulden bereitwilligst vor und empfing dagegen für sich und seine Gattin Elisabeth Bellinghausen die Verschreibung einer ablösbaren Erbrente von 60 Goldgulden aus den Gefällen des Bonner Rheinzolls mit Urkunde vom 31. Dezember 1544.⁵⁾ Ein Jahr später, im Dezember 1445, war es Omphalius, der im Auftrage der Stände des Erzstiftes mit der Oppositionspartei des Kölner Domkapitels über einen Ausgleich zu Gunsten Hermanns V., freilich vergeblich, unterhandelte;⁶⁾ ebenso sucht er noch Anfang 1547 mit dem Grafen von Manderstheim bei Karl V. für seinen Kurfürsten zu wirken⁷⁾ und ist im August desselben Jahres nebst dem Licentiaten Georg Schorn eifrig bestrebt, zu Poppelsdorf gegenüber dem Administrator Adolf die Interessen des alten Herrn wahrzunehmen.⁸⁾

Nicht lange vor Hermanns V. Tode (15. Aug. 1552) folgte Omphalius einem Rufe des Herzogs Wilhelm III. von Cleve-

⁴⁾ Lacomblet, Urkundenbuch IV 543 (Bertrag vom 28. April 1543).

⁵⁾ Urk. im Düsselb. St.-A. Die Verschreibung wurde unter Hermanns Nachfolger Adolf durch den Kanzler Bernhard von Hagen abgelöst.

⁶⁾ R. Barrentrapp, Hermann von Wieb, S. 262.

⁷⁾ R. Barrentrapp, a. a. D. II. S. 118 (Brief des P. Canisius an Johann Gropper vom 24. Januar 1547).

⁸⁾ St.-A. Düsselb. Bgl. auch R. Höhlbaum, Buch Weinsberg II. S. 202.

Jülich-Berg an dessen Hof. Wann seine Ernennung zum herzoglichen Rat erfolgte, ist nicht genau bekannt; doch weisen zusätzliche Verwilligungen (von einem Deputat von 6 Viertel Holz aus dem Amte Miselohé alljährlich zu Weihnachten und von drei Karren Kohlen ebenso aus dem Amte Steinbach, beide vom 25. Oktober 1551 datiert) auf das Jahr 1551 mit Wahrscheinlichkeit zurück. Als ein fernerer Beweis der Willigkeit wie der guten Vermögensverhältnisse des Empfängers erscheint es, daß Herzog Wilhelm mittels Erlasses vom 6. Februar 1557 seinem Rat Doktor Jakob Omphalius gegen ein Darlehen von 3000 Rheinischen Gulden die aus den Schatzgefällen der Freiheit Monheim jährlich zahlbaren 150 Gulden, den Gulden zu 3 Mark 5 Schilling gerechnet, bis auf spätere Ablöse zueignete.

Als Beamter und Staatsmann wird Omphalius stets mit Auszeichnung genannt. Im Mai 1556 war er an der vom Reichstage zu Augsburg beschlossenen Visitation des Reichskammergerichts beteiligt und im Juni 1557 erschien er zum Deputationstage in Frankfurt a. M. als Jülich'scher Abgesandter. Es wird auch berichtet, er habe 1562 seinen Fürsten auf den Regensburger Reichstag begleitet.

Gleichwohl blieb Omphalius nicht in der ehrenvollen Amtstellung am Düsseldorf'schen Hofe, sondern wandte sich von dort nach Köln, um an der Universität daselbst eine juristische Professur zu übernehmen und den wissenschaftlichen Bestrebungen, von denen er durch die von ihm veröffentlichten Schriften Zeugnis gegeben hatte, mehr sich widmen zu können. Er soll zu Köln mit Erfolg Vorlesungen gehalten haben und auch für den Kölner Rat praktisch thätig gewesen sein. Erhebliche Vermögensverluste, nach denen ihm kaum der freie Genuß kleiner Landbesitzungen gesichert schien, veranlaßten ihn zuletzt, sich auf das Gutchen zum Büchel (ein Spliß des dem ablichen Fräuleinstift Gevelsberg gehörigen Büchelter Hofes bei Wiesdorf im Amte Miselohé) zurückzuziehen, woselbst er am 25. Oktober 1567 — nach anderer Angabe erst 1570 — starb.^{*)}

*) Vorstehende Daten sind, soweit die Quellen und Hilfsmittel nicht in den Anmerkungen nachgewiesen sind, größtenteils mit Benutzung des Artikels „Omphalius“ von Reichmann in Bb. 24, S. 352 f. der „Allgemeinen deutschen Biographie“, theilweise aber auch nach Materialien des Düsseldorf'schen Staatsarchivs zusammengestellt. Von den literarischen Arbeiten, welche Omphalius

Lassen wir nun den in der Ueberschrift bezeichneten Bericht vom 6. (nicht 26. April, wie Omphalius irrig schrieb) 1544 folgen.

S. Reverende in Christo ac graciose domine, quoniam prae maximis occupationibus quibus occupor, non potui omnia que vel gratia vestra cupiebat vel ego optarem, cum hoc tabellione scribere, volui novitatis caussa haec pauca significare. Caussa principis ab Arania et comitis a Nassau contra Hessum exaudita et conclusa est: nunc in hoc laboratur ut certis pactis ad concordiam componatur, quod ut fiat, magnopere opto etiamsi spes non magna affulgeat; tanta est quorundam hominum confidentia. Turcicum subsidium 24 mil. peditum 4000 equitum in menses sex promissum. Formam eius futuram existimo „uff den gemeinen pfennick“, quoniam aequalitas „und vergleichungh der alten auslege ubell und fast verhinderlich dismael züerhalten“. In puncto religionis nihil actum in hunc usque diem. Quinta huius mensis aprilis caussa ducis Saxonie principis electoris et Lantgravii contra ducem a Braunszweich acta est publicè presidentibus imperatoria et regia Maiestate principibus electoribus et statibus imperii. Ingens fuit perorationis contentio, gravis ac multiplex criminatio cum vehementissima insectatione. Dux Braunszweichensis non interfuit in Imperatoris cubiculo in quo caussa proposita. Capita orationis fortasse hec fuerunt quantum auditu obiter et in magna

successive veröffentlichte, schlagen in das Gebiet der klassischen Sprach- und Altertumswissenschaft die Schrift „de locutionis imitatione et apparatu“, (Basil. 1537 ap. Frobenium) und der Commentar zu den Reden des M. Tullius Cicero, pro A. Caecina, pro lege Manilia und in L. Pisonem, gedruckt zu Basel 1538 bei Robert Winther), wogegen als rechtswissenschaftliche Publikationen des Omphalius eine zu Paris erschienene „Nomologia“, vier Bücher „de officio et potestate in Republica bene et sancte regenda“, acht Bücher „de usurpatione legum et eorum studiis qui iurisprudentiae professionem sibi sumunt (Basil. apud Oporinum 1550) und ein „Commentarius de civili politia“ zu erwähnen sind. Jakobs Sohn, der Licentiat der Rechte Bernhard Omphalius, gleich dem jüngeren Jakob Omphalius zu Köln ansässig, gab im Jahre 1572 und später Briefe seines Vaters aus den Jahren 1536 bis 1566 heraus. Vgl. über die beiden jüngeren Omphalius R. Höpflbaum, Buch Weinberg II. S. 212, 265, 297, 322, 353, 366. Bernhard Omphalius hatte 1577 noch Landbesitz beim Büchelter Hof.

multitudinis turba ac strepitu exaudire potui. Dux a Braunschweich cum primum consilium proposita ac edita Caesaris propositione haberetur nollentque Saxo et Hessus illum in consilium admittere, protestatus est se praeter ius publicum gentium dignitatem ordinis imperii constitutiones sua ditone spoliatum esse ac proinde ante omnia esse restituendum iuxta editum libellum iudicio Camerę. Ergo cum Braunxzveich. conquestus sit indignissime se esse spoliatum, necessario quęsitam esse defensionem ac confutationem per Saxonem et Hesium ut se coram Cesare rege ac statibus imperii purgarent. Actę gratię Imperatori Regi atque ordinibus ob propositam et premissam causę huius cognitionem. Quod enim dux Braunschweichensis publice se tueri nequeat, ideo quaerere perflugium apud iudicium Camerae imperialis, cuius sciat cognitionem suspectam et adversariis suis repudiatam esse. Propositio fuit: Dicturum utrumque actorem Saxonem et Hesium quibus ex causis defensio ac propugnatio civitatum Braunschweich et Goslar suscepta contra ducem Henricum a Braunschweich fuerit, quę illius immanitas et crudelis tyrannis, quę mens et consilium contra protestantes, quod consilium cum doctore Matthia Hild et caeteris habuerit, quod iudicium de imperatore fecerit, quam prodigiosum adulterium cum concubina Anna Truttin habuerit, quę insidię ad turbandam pacem publicam. Petita attentio: cum praecastigatione aliqua rhetorica ne cupide, odiose et temere calumniandi ac criminandi capta occasio videri possit. Hic primum expositum fuit, quomodo initio lis orta cum civitate Braunxzveich fuerit, quid actum et iudicatum fuerit in Rommelsberck et quod pendente lite, etiam appellatione interposita et contra camerę imperialis mandatum dux Braunxzveichensis privata vi et potestate occupaverit Rommelsbergk berckwerck ablato inde plei kopper silber¹⁰⁾ instrumentis in aliquot multa milia aureorum: quę omnia delata sint in coenobium Reifenberg. Item factam esse eius coenobii munitionem ad divexandos ac opprimendos cives Braunschweichenses. Hinc latrocinia, hinc bonorum direptiones, hinc miserandę et crudeles strages atque cędes. 2^o. Narratum deinde quam multi exorti sint qui se publicos hostes contra civitatem Braun-

¹⁰⁾ siber Ms.

xzveich declararint, quorum tamen omnium factionem et insidias promotas esse per duces, quo gravius et acerbius ipsa civitas vel opprimeretur vel in deditionem veniret vel exhauriretur largitionibus et pecuniis in redimenda pace ac concordia publica. Item in quo civitatis summum presidium ac defensio fuerit, hunc ablatum saeva internitione esse, scilicet doctorem Conradum Delinckhaussen. Vehemens hic fuit captivitatis insidiarum inclementię subsequente cędis ac mortis exaggeratio cum magna orationis amplificatione (est enim oratio lecta ex libro et post singula capita oratione viva explicata) res et causa inchoata hora secunda matutina duravit in horam noctis septimam. Ergo ex iis literis quae D. Delinckhaussen secum habuit, duces a Braunxzveich cognovisse adversarii sui defensionem. 3. Caussam in iudicio camerę imperialis cognitam esse super spolio et attentatis contra d. Braunx. in principali contra Goslar quę civitas in bannum imperiale damnata sit non iusta aliqua causa, sed partim defensionis impedimento, partim odio et offensione aliqua iudicis et assessorum qui renascenti religioni non faveant, partim factione et subornatione D. Matthię Hild qui hanc causam contra civitatem et pro duce Braunxzveich. vehementer sollicitaverit. Hic lectę aliquot epistolę quas Matthias Hild in hanc rationem ad duces Braunxzveich. scripserit, quarum certe literarum gravis et vehemens fuit suspitio et iusta quaedam indignatio. Notata hic iudicii camerę imperialis aut nimia cessatio aut importuna diligentia. 4. Hic lectę multae epistolae, etiam habita consilia inter duces Braunxsveich. et Dr. Hild, etiam ex parte hic facta mentione archiepiscopi Maguntinensis, et alios quosdam, quibus declaratur et docetur, quantum illi studium odium et factionem ceperint de oppugnandis et evertendis protestantibus, quam undique quaesita pecunia et contractio nutui in eum usum, quę diligentia in conscribendo equite ac milite. Item quae criminatio fuerit Hildii et ducis Braunxzveichensis de negligentia et cessatione Caesaris quem ille accusat et reprehendit, quia¹¹⁾ privata sua anteferat publico bono et quod narretur „unbedachtlich der handel angriffen werde“; hic vero criminatur „ess willen Inen be-

¹¹⁾ qua Ma.

duncken das sich ir Maiestet den handell nit hoche und empsigklich anleigen liesse und moess darumb mit einem thoetten hebichen hitzen“, significans Caesarem non admodum incitari contra audaces protestantium conatus. Hic ab Hildio gravissime accusatus et reprehensus est Grandvell et episcopus von London. Haec orationis pars magnam offensionem concitavit. Non potui reliqua scribere, nam statim avocabar et expecto adventum gratiæ vestræ cui me humiliter commendo. Spire 26. Aprilis¹²⁾ anno 44.

G. V.

humilis servitor

Ja. Omphalius.

present. Poppelstorff
die 8. Aprilis a^o 44.

Ego accepi Mercurii
9. Aprilis.

Reverendo in Christo ac gratioso domino/
d. Adolpho archiepiscopo Coloniensi
coadiutori/ comiti in Steinborg Schawen-
borg/ et Holstein, domino in Gemme/
suo gratiosissimo/

Aut in eius absentia soli d.:/ Bernhardo
ab Hagen preposito Cancellario/ Coloniensi.

¹²⁾ Unter dem Datum steht von des Koadjutors Hand „Erratum“, es wird also 6. Aprilis heißen müssen, da der Bericht schon am 8. desselben Monats in Poppelstorf präsentiert wurde.

V.

Übereinkunft des Herzogs Adolf v. Cleve mit einem Apotheker, welcher sich zu Cleve niederlassen soll. — 1437, den 6. Mai.

Wy Adolph van gaiden guden hertoige van Cleve ind greve van der Marke doin kond allen luden, dat wy myt meister Johan Vos onsen apteker averdragen syn, also dat he ons toegesacht heeft, dat he vyff jaere langh na datum dis briefs bynnen onser stat van Cleve sall blyven woenen ind eyn goide apteke uphalden, ind went he van Leyen upgebraken ind myt der woene to Cleve komen is, so soilen wy ind gebreke onser onse erven meister Johan vors: nu ter stont an doin geven sess malder roggen Cleefscher maten ind twyntich vymen holtz, dats to weten acht vymen hairds holtz ind twelf vymen rysholtz, die wy oen an syne woenstede bynnen Cleve soilen doin vueren, ind so voirt die vyff jaere langh alle jaere so vele roggen ind holtz as vors: is. Ind wy soilen meister Johan vors: die vors: tyt langh des jairs eens doin cleden myt sulken gewande, as onse scrijvere, ind verwen, as onse camer-knechte to hebn plegen; ind wy soilen oen ontfangen vur onse huysgesinde ind oen dairvur verantwerden, sonder dat wy oen ghenen kost geven endurven. Ind as dese vyff jaere umb syn ind geleden, solangh as meister Johan dan dair enteynden to Cleve wonende blyfft ind die apteke upheldt as vors: steet, so soilen wy ind onse erven oen gheven ind doin as vurschreven steet; ind meister Johann vors: sall alle die wyle, he aldus bynnen Cleve woenet, gebruyken vur onsen ind onser erven tollen to water ind to lande sulker vryheit, as onse burgere van Cleve doin, dairup oen burgermeister, scepen ind rait onser stat van Cleve in der tyt teykene geven moigen, ast geboirt ind gewoenlich is, dat wy oen to doin bevelen myt desen brieff. So bekennen wy vor ons ind onse erven, went dit aldus gededinght is ind went wy willen, dat meister Johan dit gebalden ind voltagen werde, so hebn wy des tot orkonde onse segel an desen brieff doin hangen. Ind went ich meister Johan de vur worden myt mynem gnedigen herren hertougen van Cleve etc. vors: angegain bun ind die gelaijft heb ind gelave myt desen brieff to halden ind to voltroken as eyn guet man schuldich is to doin, so we my die antreffen moigen sonder argelist, so heb ich des tot orkonde myne segel oick an desen brieff doin hangen. Gegeven in den jaeren onss heren Dusent vierhondert seven ind dertich, up den mauendach post dominicam Vocem iocunditatis.

Nach dem Original im Staatsarchive zu Düsseldorf, an dem nur noch das kleine herzogliche Siegel anhängt.

VI.

Die Gründung der Leineweberzunft in Elberfeld
und Barmen im Oktober 1738.¹⁾

Von Dr. Karl Spannagel.

Nicht dem Zufall, sondern der Günstigkeit der Natur verdankt die heute so blühende Textilindustrie von Elberfeld und Barmen ihren Ursprung. Die von dem klaren, kalkhaltigen Wasser der Wupper bespülten Wiesen des langgestreckten, engen Thals, in welches sich die Häusermassen der beiden Städte gebettet haben, eigneten sich vortrefflich dazu, dem rohen Garn die Verebelung durch die Bleiche zu teil werden zu lassen. Die Bleichereien bilden den Ausgangspunkt der gesamten Industrie des Wupperthals. Hätten sie den lautmännischen Sinn seiner Bewohner erst einmal geweckt, so lag es für dieselben nahe, nicht beim Halbfabrikat stehen zu bleiben. Bald gesellte sich deshalb zur Siebtschaukel der Webstuhl, und sein unmelodisches Klappern klang von Jahr zu Jahr lauter durch das rührige Thal. An 600 Familien sollen um das Jahr 1738 Beschäftigung und Unterhalt durch ihn gefunden haben. Von Anfang an war das Leinengarn der einheimischen Bleichereien der bevorzugte Gegenstand der Weberei. Es wurde teils zu Band (Lint) teils zu Stoffen (Tücher, Bettziechen, Bonten, Doppelsteine etc.) verarbeitet und durch die Kaufleute in alle Welt verhandelt.

Schon längst hatten es die Bleicher zu einer festen Organisation ihres Gewerbes gebracht.²⁾ Das Privilegium der „Garn-

¹⁾ Die Arbeit beruht auf Akten im Geh. Staatsarchiv zu Berlin und im Staatsarchiv zu Düsseldorf. Das Zunftprivilegium vom 16. Oktober 1738 ist nach einer notariell beglaubigten Abschrift abgedruckt, welche sich in der Bibliothek des Bergischen Geschichtsvereins in Elberfeld befindet.

²⁾ Vgl. hierüber die Urkunden zur Geschichte der Garnnahrung im Wupperthal, herausgegeben von W. Creelius und A. Werth im 16. und 17. Band dieser Zeitschrift.

Nahrung“ von 1527 sicherte ihnen weitgehende Rechte von monopolartigem Charakter zu. Kein Wunder, daß auch die Leineweber ähnlichen Zielen zustrebten. Ein durch die Staatsgewalt garantiertes Zunftgerechtiam erschien ihnen der beste Schutz gegen jede unliebsame Konkurrenz, und eine solche fanden sie unangreifbar dicht vor ihrer Thüre, jenseits der nahen märkischen Grenze.

Die langjährige Vereinigung der Territorien Jülich, Cleve, Berg und Mark unter einem Herrscherhause hatte trotz der Eifersucht, mit der die Stände jedes Landes auf ihre Selbständigkeit pochten, mannichfache Beziehungen geknüpft, die durch die Trennung in einen preussischen und einen pfälzischen Teil nicht ganz zerrissen wurden. Ein Punkt, an dem sie sich besonders lange lebendig erhielten, war die bergisch-märkische Grenze auf den Höhen des Wuppertals. Die wirtschaftlichen Interessen des Industriebezirkes im bergischen Hügelland gravitirten weit mehr nach den kohlen- und eisenreichen Bergen im Norden und Osten, als nach der fruchtbaren rheinischen Kornebene im Westen. Aus dem Märkischen bezog die bergische Industrie ihre Kohlen, holten die Kronenberger, Solinger und Remscheid'sche Schmiede ihr Eisen, die Wuppertal'sche Bleicher das Holz und die Asche, deren sie zu ihrer Arbeit bedurften. Ein reger Verkehr und Waarenaustausch fand fortwährend über die Grenze hinüber statt.

Auch die aufblühende bergische Textilindustrie hatte nicht vor den schwarz-weißen Grenzpfählen Halt gemacht. Im Hochgericht Schwelm, dem nächstbenachbarten märkischen Amte, hatten sich viele Bleicher und Weber niedergelassen, die zum Teil ausschließlich für Wuppertal'sche Kaufleute arbeiteten und von diesen sogar vielfach bevorzugt wurden, weil sie billigere und bessere Arbeit lieferten.

Diese märkische Konkurrenz war den Elberfelder und Barmer Leinewebern ein Dorn im Auge. Gegen sie vornehmlich richteten sich ihre Zunftpläne, jede Verbindung mit ihnen sollte den einheimischen Kaufleuten abgeschnitten werden.

Im Frühjahr 1738 regte die pfälzische Regierung eine Revision der Elberfelder Garnordnungen vom 25. März 1698 und 26. April 1712 an, weil verschiedene Mißbräuche bei ihnen zu Tage getreten waren. Die hiermit verbundene Untersuchung über den Garnhandel und die übrigen industriellen Verhältnisse in Elberfeld und Barmen scheint bei den Leinewebern den Anstoß zur Verwirk-

lichung ihrer Wünsche gegeben zu haben. Sie wandten sich an den in Elberfeld ansässigen Kaufmann und Kommerzienrat Bell, einen Bruder des einflussreichen Jesuiten und kurfürstlichen Beichtvaters Bell in Mannheim, jeder Weber versprach, einen Beitrag von 2 Thalern zu der neu erbauten katholischen Kirche in Elberfeld beizusteuern und auf diesem Wege gelang es ihnen, am 16. Oktober 1738 folgendes Zunftprivileg zu erhalten:

Von Gottes Gnaden Wir Karl Philipp Pfalzgraf bei Rhein, des heiligen Römischen Reichs Erzschatzmeister und Churfürst u. u. thun kund und fügen hiemit Jedermänniglich zu wissen: Nachdem bei uns die in unser Stadt und Amt Elberfeld und in dem Barren unsers Herzogtums Berg niedergelassene Leinen-Weber unterthänigst angestanden, damit wir zu deren besserer Beibehaltung ihnen ein Zunft-Privilegium gnädigst verstaten möchten, wir uns auch hierüber gehorsamt referiren lassen und befunden haben, daß eine wohl eingerichtete Zunft-Ordnung zum merdlichen Aufnehmen unserer getreuer derortiger Unterthanen fast erspriesslich sein werde, wes Endß uns die nachfolgende Satzungen unterthänigst vortragen worden:

1. Sollen alle dieses Leinenwebers-Handwerks Genossen ohne das geringste zu verzehren, auf den 1^{ten} Monats Octobris an einem darzu bestimmten Ort erscheinen, 6 Amts-Meister aus denen im heiligen Römischen Reich hergebrachten und gelittenen dreien Religionen geziemend erwählen und nach verfloßnem Jahr die 3 ältesten, an deren Statt 3 andere zu erwählen, abgehen, welche nachkommende von denen abgehenden die Rechnung zu empfangen haben. Diesem nächst sind Amts-Meistere verbunden, dasjenige, so ein und ausgegeben wird, in ein des Endß gewidmetes Buch richtig zu verzeichnen und das überbleibende zu des Amts Nutzen bis zur nöthiger Verwendung in eine besondere Amtscassam, worab der ältest- und jüngster Meister einen besonderen Schlüssel haben solle, hinzulegen.

2. Wann über ein oder anderen Klagen einkommen oder sonst beim Handwerk einige Gebrechen vorkommen, sollen Amts-Meistere durch ihren Amts-Boten oder jüngsten Meistern einige ad etwa 6 oder 8 deren ältesten Zunft-Meistern zusammen citiren, die Klage und Gebrechen fleißig untersuchen, dem Befinden nach gebührend abstrafen, jedoch daß die Strafe den Werth eines

Goldgulden nicht übersteige, und sonst entscheiden. Dafern aber Sachen vorfielen, welche die Meistere unter sich abzumachen nicht vermöchten oder sonsten einer widerrechtlich beschweret zu sein vermeinen wollte, solle der Amts- oder Stadtrichter, nachdem der sich beschwerender ein Amts- oder Stadt-Eingeseffener sein werde, die Sache mit Abschneidung aller Weiterung summarie untersuchen und zu Verhütung kostbaren Procedirens gegen gewöhnliche Verhörß-Gebühr de plano abmachen.^{*)}

3. Sollen die übrigen Amts-Genossen denen erwählten 6 Amts-Meistern als ihren vorgesetzten Oberen allen schuldigen Gehorsam und Einfolg bezeigen, denenselben mit keinen widrigen und impertinenten Wörtern begegnen, viel weniger sie schelten und schmähen bei Strafe eines halb der Junft und halb den Beleidigten zuzuwendenden Goldguldenß, auch vorbehaltlich nach Ermessigung des Verbrechens sonstiger fiscalischer und civilischer Ahndung.

4. Solle zu diesem Handwerk kein Lehrling, welcher 3 Jahre lang zu stehen, angenommen werden, er sei dann von christlichen Eltern ehrlich geboren, und damit einem jeden der Zugang zu Erlehrung dieses Handwerks erleichtert werde, solle derselbe, er sei eines Meisters Sohn oder Fremder, für Einschreibgeld zur Amtsladen nur einen Reichsthaler, denen Amts-Meistern aber jedem einen Schilling zu geben schuldig sein.

5. Müssen die Lehrlingen sowohl als Gesellen, ihren Meistern gebührend gehorsamen, ihre gewöhnliche Werkstage und Stunden zufolge ihrer Religionen halten, die ihnen angewiesene Arbeit getreulich und fleißig verrichten, an denen Sonn- und Feiertagen bei Winterszeit um 8 Uhren, den Sommer aber um 9 Uhr Abends in ihren Wohnungen sich einfinden. Keinesweges aber am Montag oder sonsten ohne erhebliche Ursache ihre Arbeit und Werkstatt verlassen und dem Saufen oder Müßiggang nach-

^{*)} Die Einmischung der staatlichen bzw. städtischen ordentlichen Justizbehörde in ihre Angelegenheiten behagte den Amtsmeistern nicht. Unter dem Vorwand, daß ihre Wohnstätten und die sie bewohnenden Junftmitglieder verschiedenen Gerichtsbarkeiten unterworfen seien, baten sie um einen besonderen Justizkommissar. Schon am 1. Juli 1739 wurde ihr Gesuch bewilligt und der Kommerzienrat Bell und der Eiberfelder Amts-Richter Sieger wurden zu Justizkommissaren für die Leineweberzunft ernannt.

gehen, bei Strafe eines Thalers, so der Gesell dem Amte jedesmal verfallen sein solle.

6. Wann einem Jungen oder Gesellen der Lohn ohne Ursache verweigert oder sonst von dem Meister verkürzt würde, soll man dem letzteren das Arbeiten so lange verbieten, bis er den Gesellen in allem klaglos gestellet, desgleichen auch, wann der Jung oder Gesell dem Meister verkürzt hätte und da einer, so auswendig gelehret, der Orts kommte und Arbeit erlangte, soll er 10 Stüber zur Amtsladen geben, damit dadurch die bedürftige, franken Gesellen gepflegt und die Verstorbene zur Erden können bestättiget werden.

7. Damit zu besserer Florirung des Garnhandels denen Kaufleuten tüchtige Arbeit verfertiget werde, solle man Niemand als Meister annehmen, er habe dann unter dem Handwerk des Orts behörend gelernet, oder da er ein Fremder, 3 Jahr, wann aber eines Bürgers oder Meisters Sohn, 2 Jahr daselbst knechtweise gearbeitet, es wäre dann Sache, daß sonst einer sein Handwerk wohl verstünde und sich wegen der Jahre mit denen Amts-Meistern zum Besten des Amts abgefunden, seinen Geburtsbrief beigebracht, mithin das erforderliche Meisterstück als nämlich ein Stück Doppelstein und Ziechen verfertigte, 12 Reichsthaler einmal vor all zur Amtscassa geliefert, fort denen Amts-Meistern, so das Stück besichtigen, für ihre Bemühung und Gebühr 40 Stüber und weiter nichts gegeben.

8. Eines Meisters Sohn oder der mit eines Meisters Wittib oder Tochter das halbe Handwerk erheirathet, soll nur 6 Reichsthaler zur Amtscassa zu erlegen haben, im übrigen aber einem Fremden gleichgehalten sein, wie dann auch keine Meister-Mahlzeit oder ein anderes dergleichen Tractament darzu setzen bei Strafe von 6 Goldgulden erlaubt sein solle.

9. Soll ein jeder, ehe er Meister wird, die Bürgerschaft gewinnen und sowohl die gewöhnliche Gebühr dem zeitlichen Bürgermeister als der Stadt einen ledern Brandeimer geben.

10. Rein Meister solle dem andern die Gesellen entführen, sondern wann der Geselle bei seinem Meister länger nicht verbleiben wolle, solle derselbe 14 Tage, wann aber die Arbeit am meisten pressiret, dieses dem Meister 4 Wochen zuvor ankündigen, bei dessen Entziehung solle kein Meister solchen Gesellen unter

2 Goldgulden Strafe aufnehmen, der Gesell aber mit einem Reichsthaler dem Amt verfallen sein.

11. Wann ein Meister mit Hinterlassung einer Wittib abstirbt, kann dieselbe, als lang sie Wittib bleibet, das Handwerk wie vorhin gebrauchen, falls diese aber einen Mann einer andern Profession heirathet, solle selbiger die Treibung des Handwerks 6 Wochen nach angetretener Ehe verboten werden.

12. Alle Handwerksgenossen sollen gehorsamlich erscheinen, wann sie von Amts wegen an das bez Endts einmal für all bestimmte Ort abgeladen werden und ohne sonderbare, erhebliche Ursache bei Strafe eines Orts Goldgulden nicht ausbleiben.

13. Damit auch die Amtsgenossen ihre tägliche Nahrung desto fählicher haben, und die gemeine Steuer und Lasten desto besser ertragen können, so solle außer Stadt und Amt Elberfeld wie auch in dem Barmen keine ihrer Zunft Arbeit verfertiget dahin eingebracht werden und im widrigen Fall die Waare zur Halbscheid dem landesfürstlichen, fiscalischen aerario, die andere Halbscheid aber halb zum Behuf der Armen und halb zum Besten des Amts verfallen sein. Damit dieses aber auch der Handelschaft zum Nachtheil nicht falle, so wird denen Amtsgliedern zwar erlaubt, die Arbeit für denjenigen Preis wie solcher dormalen hergebracht nicht allein, sondern auch darunter, wie sie mit denen Kaufleuten und andern accordiren können, zu verfertigen. Denen selben solle jedoch sich zusammen zu rottiren oder zu vereinbaren, daß sie anderster als für höheren Preis nicht arbeiten wollten gänzlich bei Strafe 6 Goldgulden zu Last eines jeden von ver gleichen Rott, auch wohl nach Ermessigung bei Verlust des Handwerksprivilegii selbst verboten sein.

14. Wie dann auch sub poena confiscationis und nach Ermessigung willkührlicher Geldstrafe denen Bürger und Handelsleuten verboten wird, das unter des Amts District verfertigtes oder eingebrachtes Garn anderwärtlich zu Fabricirung der zunftmäßiger Arbeit verführen zu lassen.

15. Und damit diese Zunftordnung zu einer desto besserer Observanz gedeihen möge, sollen die Amts-Meistere, auch wohl das ganze Amt, dafern sie wider ein oder andern einlangende Klagen gebührend nicht untersucht, den Kläger nicht klaglos gestellt und die Übertreter zufolge dieser Zunftregeln nicht würden

bestraft haben, dem churfürstlichen Fisco in noch einmal so viel als die verdunkelte und verabsäumte Strafe sonst hätte austragen mögen, kraft dieses wirklich verfallen sein und dafür unnachlässig angesehen werden.

Daß Wir vorbesagte Leinenweber in diesem ihrem unterthänigsten Gesuch gnädigst willfahret und dieselbe mit dem Amtsprivilegio nach Zielsezung vorexprimirter Regeln, welche wir uns allemal zu vermehren, zu mindern, auch wohl gar völlig aufzuheben gnädigst vorbehalten, kraft dieses begnadiget haben, unserer Landes-Regierung wie auch übrigen Beamten und Bedienten gnädigst befehlend, darauf jeder Zeit und in allen Stücken die erforderliche, unterthänigste Obacht zu nehmen und unabwendig festhalten zu lassen, Urfund unseres Handzeichens und Geheimer Kanzlei-Secrets Insigels.

Mannheim, den 16^{ten} Octobris 1738.

Carl Philipp Churfürst.

Zur Ergänzung dieses Privilegiums füge ich die vier Jahre später zu ihm erlassenen Ausführungsbestimmungen hier ebenfalls im Wortlaut bei :

Zunft-Ordnung, wie solche vom ganzen Ambach beschloffen und approbiret worden.

Erstlich sollen von Jahr zu Jahr drei von denen Ambachs-Meistern abgehen und an deren abgehenden Platz drei andere erwählet werden. Es sollen an deren abgehenden Platz neu in die Wahl gesetzt und durch die Mehrheit der Stimmen drei auswählet werden. Diejenige Meistere, welche in die Wahl gesetzt werden sollen, sollen die Ambachs-Meistere mit Zuziehung anderer Meister aus dem Ambach aussetzen bei angefangener Ordnung derer Religionen. Mit denen Ambachs-Meistern soll es ohnveränderlich sein Verbleiben haben, daß nämlich in der Stadt von jeder Religion allezeit einer, in dem Kirspel und Barmen aber die drei Ambachs-Meistere mit denen Religionen umwechseln sollen.

2^{do} soll ein jeder, der einen fremden Gesellen (welcher dahier in diesem Zunftbistricht noch niemals gearbeitet) aufnimmt, solchen bei denen Ambachs-Meistern in Zeit von 14 Tagen anzuzeigen bei Strafe eines Orts Goldgulden gehalten sein, es mag ein solcher

Gesell zünftig gelernt haben oder nicht. Die zünftige Gesellen sollen mit glaubhaften und richtigen Attesten versehen sein, für Einschreibgeld dem Zunftschreiber nur 2 Stüber erlegen und mit denen acht Stübern zu einer Kranken-Auflage angewiesen werden; soviel aber diejenige, welche unzünftig gelernt, angehet, sollen solche bei einem Meister 3 Jahre in Arbeit zu stehen und für ein Schreibgeld denen Ambachs-Meistern jedem einen Schilling zu geben schuldig sein. Sonsten aber bei Verweigerungsfall soll einem solchen unzünftigen länger als 14 Tage zu arbeiten nicht erlaubt sein.

3^{to} Diejenige Meister, welche Lehrlinge das Handwerk lernen wollen, sollen bei Strafe eines Goldguldens verbunden sein, solche nach verfloßener Zeit von 14 Tagen bei denen Ambachs-Meistern nicht nur melden, sondern auch solche einschreiben zu lassen. Kein Lehrlinge soll eingeschrieben werden, er habe denn zuvor das in dem gnädigst verliehenen Zunft-Privilegio ausgebrückte Einschreibegeld richtig erlegt. Ferner soll keinem Meister erlaubt sein, einen anderen Lehrlingen anzunehmen bis der erstere seine 3 Lehrjahre ausgestanden und ausgeschrieben ist, und für Auszuschreiben soll ein jeder Lehrlinge einen Thaler zur Amtscassam und jedem Ambachs-Meister einen Schilling zu erlegen haben, anbei keinem Meister zwei oder mehrere Lehrlingen auf der Getauen arbeiten zu lassen und zu lernen durchaus nicht erlaubt sein.

4^{to} Die Meisters-Söhne anlangend ist beschloffen, daß selbige das Borrecht haben sollen, nicht ehender gehalten zu sein, sich einschreiben zu lassen, bis sie von ihren Eltern ab und bei anderen Meistern als Gesellen arbeiten wollen, im übrigen aber keinem Meisters-Sohn länger als 14 Tage ohngeschrieben bei einem fremden Meister zu arbeiten erlaubt sein.

5^{to} sollen die Ambachs-Meistern keinen zum Meister annehmen, welcher nicht im Stande ist, das in dem gnädigsten Privilegio ausgebrückte Geld bei das Meisterstück zu erlegen, und bei Ermangelung dessen soll einem solchen das fernere Arbeiten als Meister verboten werden, damit dadurch dem Ambach keine unnöthige Kosten caufret, sondern solche ausgestellt werden mögen.

6^{to} soll keinem Meister erlaubt sein, keinen anderen Weibspersonen als ihren eigenen Töchtern das Handwerk zu lernen und auf keinerlei Bedingniß oder für Lohn auf einer Getauen arbeiten zu lassen, mit Vorbehaltung deren wenigen jedoch, welche vor

Aufrichtung des Zunft-Privilegii vor Knechtslohn gearbeitet und mit der Zunft abgehen werden. Derothalben wird allen Meistern fernerer Unterschleif mit bergleichen Weibspersonen auf was Weise und Condition sie auch immer zu arbeiten angenommen werden sollten, bei Strafe eines Thalers verboten sein.

7^{mo} Kein Meister soll von denen Kaufleuten mehrere Arbeit abholen als er auf gebührende oder bestimmte Zeit verfertigen und liefern kann. Wenn nun im Gegentheil gegen einen oder den andern Meister von denen Kaufleuten über die Liegenlassung der Arbeit mit gutem Fug wohlbegründete Klagen einlaufen sollten, ein solcher Meister dem Amt mit einem Orts Goldgulden Strafe jedesmal verfallen sein soll.

8^o Wenn gegen Verhoffen die Fabrique in solchen schlechten Stand kommen sollte, daß viel Meistere ohne Arbeit sein würden, so ist beschloffen und für gut befunden, damit ein jeder Meister zu seiner Nahrung nothwendige Arbeit haben möchte, daß denen Meistern, welche mit 4—5 Getauen arbeiten, die 4. und 5. Getauen abgeschaffet, ja gar, wann es die Not erforderte und von jämtlichen Ambach vor gut befunden würde, auch die 3. Getau verboten und keinem Meister nicht mehr als 2 Getauen erlaubt sein sollen.

9^o soll keinem Meister erlaubt sein, seinen Gesellen die Ketten umsonst zu scheeren bei Strafe jedes Mal eines Orts Goldgulden, es mag auskommen oder verrathen werden über kurz oder lang.

10^{mo} Als oft ein Meister seinen Gesellen auf Ziechen annimmt, so soll er ihm ansagen, daß er, der Gesell, wenn er Feierabend machen wollte, ihm einen ganzen Baum zuvor aussagen müßte, und ein jeder Gesell, welcher auf Ziechen arbeitet, soll und muß denjenigen Baum, den er aufgefangen, auch abarbeiten.

11^{mo} Wann bei denen Ambachs-Meistern eine Leiche angegeben wird, so sollen selbige durch den Jungmeister 60 Meistere mit der Leiche citiren lassen, und keiner von denen citirten Meistern soll bei Strafe eines Schillings ohne wichtige Ursache und ohne der Ambachs-Meistere Verlaub nicht ausbleiben. Dem Jungmeister soll für Citiren von dem, der die Leiche angiebt, 10 Stüber gegeben werden. Anbei ist beschloffen, daß einem Meisters-Kinde unter 15 Jahren nur 30 Meistere mit der Leiche citirt

werden sollen. Hierentgegen wann ein Kaufmann die Meistere aus dem Handwerk verlangte, sollen einem solchen Kaufmann gegen Erlegung eines Thalers zur Amtscassam 60 Meistere mit der Leiche citiret werden, und für das Citiren soll ein solcher Kaufmann auch den Jungmeister befriedigen.

12^{mo} soll kein Meister einem Lehrjungen das Handwerk zu erlernen vor halben Lohn annehmen, sondern alle und jede Meistere die Lehrjungen dieser Ordnung nach bei Strafe eines Goldguldens anderster nicht lehren, als daß es einem Meister frei stehen solle, ob er dem Lehrjungen von jedem Stück eine Kleinigkeit, um ihm zur Arbeit besser Lust zu machen, geben will oder nicht. Im Fall sich zutragen sollte, daß ein solcher Lehrmeister vor der Zeit, ehe der Lehrjunge die 3 Jahre Lehrzeit gestanden, absterben sollte, so soll die hinterlassene Wittib mit dem Lehrjungen für die gehabte Mühe mit Zuziehung deren Ambachs-Meistere sich betragen und solchen in Zeit von 14 Tagen nach dem Tode des Lehrmeisters quittiren und abgeben, hingegen die Ambachs-Meistere darauf bedacht sein, ihme bei einen andern tüchtigen Meister, der ihm die übrige Zeit auslehret, ohnentgeltlich einzuschreiben.

13^{uo} Wann ein Gesell bei seinem Meister Feierabend machet, soll er vorher seinem Meister die gebührende Arbeit verfertigen, sollte aber der Gesell ohne Verfertigung des ordentlichen Feierabends bei einem andern Meister sich einsetzen, daß der Meister zu Klagen genöthiget würde, so soll der Gesell dazu gehalten sein, gebührende Strafe zu geben und bei ersterem Meister die ordentliche Arbeit zu verfertigen.

14^o ist beschloffen, daß hinfüro, um große Kosten zu ersparen, die Ambachs-Meistere alle Zeit den ersten Montag in jedem Monat im Junsthauß einen halben Tag sein werden, um die in dem Ambach vorkommenden Streitigkeiten zu entscheiden. Ein jeder Meister nun, welcher Klagen gegen Gesellen oder Lehrjungen einzubringen hat, der kann sich an bestimmten Tag und Ort melden, herentgegen, wann die Ambachs-Meistere außerhalb dem bestimmten Tag Klagen untersuchen müssen, so soll der Kläger jedes Mal zur Amtscassam einen Orts-Goldgulden erlegen, ehe der Jungmeister zu citiren ausgeschiedet wird, und derjenige, der der Kosten Ursache ist, soll neben der Handwerks-Strafe gemelten Orts-Goldgulden wieder zu erstatten angehalten werden.

Praesentatum und abgelesen coram Herren Amtsverwaltern und respect. Richtigem H. Sieger que commissario bei sämtlichen Ambachs-Meistern und Leinenweber-Handwerks Genossen. Elberfeld, im Handwerksjunfthaus am Holterweg, den 1. Oktober 1742.

Beide Urkunden, Privilegium und Ordnung, bewegen sich durchaus in den üblichen Geleisen der Innungsstatuten des 18. Jahrhunderts. Die Organisation der Zunft war eine ziemlich lockere. Das lag hauptsächlich daran, daß die Leinweberei nicht ein Handwerk im engeren Sinne, sondern mehr eine Hausindustrie war. Darauf deutet schon die große Zahl der Zunftgenossen hin. Warfen sie alle zusammen auch ein beträchtliches Gewicht in die Waage des Wohlstands und der wirtschaftlichen Bedeutung der Stadt, so haben wir uns die einzelnen Mitglieder doch durchschnittlich als geringwertige wirtschaftliche Kräfte vorzustellen. Die größte Zahl der Getauenen, d. h. der Webstühle, die ein Meister besaß, scheint fünf gewesen zu sein; die im allgemeinen niedrigen Sätze der Eintritts- und Strafgebühren führen zu demselben Schluß. Eine wie untergeordnete sociale Stellung die Leinweber gegenüber den Kaufleuten einnahmen, erhellt aus der charakteristischen Bestimmung in § 11 der Zunftordnung, nach der die Hinterbliebenen jedes verstorbenen Kaufmanns 60 Amtsmeister als Ehrengelait bei der Beerbigung „verlangen“ konnten.

Ich gehe jedoch auf die Interna der Zunftorganisation und ihre technischen Einzelheiten hier nicht näher ein. Sie lassen sich mit Nutzen nur in einem größeren Zusammenhang darstellen und sind darin auch schon teilweise von Alfons Thun in seinem vorzüglichen Werk über die Industrie des bergischen Landes verwertet worden. Ich greife hier nur einen Punkt heraus, der sozusagen der auswärtigen Geschichte der Zunft angehört und dahin führte, daß sich die Spitzen der preussischen und pfälzischen Staatsverwaltung mit ihr beschäftigten.

In den meisten Einzelheiten der Zunftbestimmungen werden wir wohl nur die statutarische Sanktion der bisher bei der Leinweberei üblichen Gebräuche zu erblicken haben. Die, abgesehen von der Organisation selbst, wichtigste und wertvollste Neuerung enthalten die Paragraphen 13 und 14 des Zunftprivilegs, die den Webern ein Gewerbemonopol für Stadt und Amt Elberfeld und für Barmen zusicherten. Das war, wie wir gesehen haben, das vornehmste Ziel, das den Petenten bei dem Wunsch einer zünftigen

Organisation vorgeschwebt hatte. Ihre Spitze richteten diese Paragraphen in erster Linie gegen die märkischen Konkurrenten, denen der bergische Markt ganz gesperrt wurde, in zweiter gegen die Elberfelder und Barmer Kaufleute, denen die Freiheit in Bezug auf die Herstellung ihrer Waren abgeschnitten wurde⁴⁾. Ob dabei die Kautelen des § 13 genügten, um Preiserhöhungen durch die Zunft vorzubeugen, mußte zweifelhaft erscheinen.

Die beiden geschädigten Parteien trafen sofort Gegenmaßregeln, um den Schlag der Leineweber zu parieren. Die Elberfelder und Barmer Kaufleute wandten sich mit einer Beschwerde erst an die Düsseldorfser, dann an die Mannheimer Regierung, fanden aber an beiden Stellen kein Gehör, da sie sich keiner so guten Fürsprache wie ihre Gegner erfreuten und auch kaum erwarten durften, daß man den eben erst eingenommenen Standpunkt ohne weiteres wieder aufgeben würde⁵⁾.

Weit empfindlicher waren die märkischen Weber in Schwelm getroffen, wo nicht weniger als 651 Personen, die 279 Webstühle beschäftigten, nur für bergische Kaufleute arbeiteten. Da die Zunftordnung „auf's äußerste pouffirt“, d. h. streng durchgeführt wurde, suchten sie aufgeregt und laut lamentierend Schutz bei ihrer Obrigkeit. Verwalter des Hochgerichts Schwelm war damals der Hofgraf Steinweg, ein sehr tüchtiger und energischer Beamter, der nicht vergebens durch die harte Schule der Zucht und Pflicht gegangen war, in die König Friedrich Wilhelm I. von Preußen das Beamtentum

⁴⁾ Ein Edikt der Düsseldorfser Regierung vom 27. Oktober 1738 verbot, dem Zunftprivileg gemäß, den Elberfelder und Barmer Kaufleuten bei Strafe von 5 Goldgulden und Konfiskation des Garns, Garn außerhalb des Zunftdistrikts weben zu lassen. Ebenso wurde ihnen das Bleichen im Märkischen untersagt.

⁵⁾ Die Petition nach Mannheim (1740) trägt folgende Unterschriften: Aus Elberfeld: Hartmann, Carl Blüder, Eichholt, Peter Michelhaus, Joh. Leimbach, Herbert Schlieper. Aus Barmen: Wittve P. Michelhaus, Pet. Casp. Michelhaus, Joh. Michelhaus, Joh. Pet. Brebt, Wittve Brebt, Peter Brebt, Peter Evertsen, Peter Hochstein, Johann aufm Cleff, Gebrüder Keuchen, Joh. Casp. Brebt, Reinhard Krebs, Melchior Beckmann, Joh. Widmann, Engelbert Rübcl, Peter Braus, Melchior Cleff, Hillebrand Wuppermann, Hillebrand Wuppermann jun., Engelbert Hünnekeus (Hünninghaus), Peter Engel Wuppermann, Peter Beckmann, Johann Melchior Beckmann, Engel Nagel. — Die größere Anzahl der Barmer erklärt sich wohl daher, daß Barmen der märkischen Grenze näher liegt als Elberfeld.

seines Staates genommen hatte. Er suchte die Klagen den zu beruhigen, vermochte aber selbstverständlich allein nichts gegen die Zünftler auszurichten und berichtete pflichtschuldig an seine vorgesetzte Behörde, die Kriegs- und Domänenkammer in Cleve. Diese brachte den Fall weiter zur Kenntnis des Generaldirektoriums in Berlin, intervenierte gleichzeitig aber auch selbständig bei der pfälzischen Regierung in Düsseldorf. Indessen mit ebensowenig Erfolg wie die Elberfelder Kaufmannschaft. Der preussische Resident Glauberg in Düsseldorf schiebt die Schuld für den ablehnenden Bescheid vor allem auf den pfälzischen Geheimrat von Wingen, der die Sache in Händen gehabt habe, „ein difficiler und passionirter Mann, insonderheit aber ein bitterer Feind der protestantischen Religion, von dem auch in Zukunft nichts günstiges zu erwarten ist.“

Man sieht, der religiöse Gegensatz spielt auch hier mit, „Ein Jesuit hat die Hand im Werke“, heißt es in einem späteren Bericht der cleveschen Kammer, „und diese patres geben nicht leicht etwas nach, besonders, wenn sie sich einiges Vorteils, wie in diesem Fall, daraus zu erfreuen haben“. Jesuiten-Missionare standen damals an der Spitze der kleinen katholischen Gemeinde in Elberfeld. Sie werden unbedenklich die Beiträge der Leineweber zu ihrem Kirchbau eingefädelt haben. Was verschlug es, daß sie aus legerischen Taschen flossen? Non olebant. Die Hereinziehung der Religion in die Zunftangelegenheit, die doch wahrlich nicht das Geringsste mit ihr gemein hatte, deckt den wunden Punkt im Verhältnis der bergischen Untertanen zu ihrer pfälzischen Landesobrigkeit auf. Im allgemeinen war man, speziell im Wuppenthal, durchaus zufrieden mit der milden Form des pfälzischen Regiments. Nur die klerikalen Neigungen der mittelsbachischen Dynastie, von denen ganz besonders der bigotte Kurfürst Karl Philipp erfüllt war, gaben Anlaß zu Besorgnis und Verstimmung. Aus dem vorliegenden Fall ergibt sich freilich, daß man sie nicht immer zu bekämpfen hatte, sondern unter Umständen, die allerdings für den evangelischen Glaubenseifer der frommen Leineweber nicht gerade rühmlich sind, auch vortrefflich mit ihnen zu spekulieren verstand.

Seit den ersten Tagen des Jahres 1739 lag der Bericht der cleveschen Kriegs- und Domänenkammer (d. 27. Dezember 1738) dem Generaldirektorium in Berlin vor. Auch hier war guter Rat teuer. Das Generaldirektorium mußte sich nicht anders zu

helfen, als daß es die Akten dem auswärtigen Amt übermittelte, um durch eine diplomatische Intervention mit dem Gewicht des königlichen Namens beim Kurfürsten von der Pfalz die Abstellung der Beschwerden zu erlangen. So erging denn am 7. Februar eine Note nach Mannheim, in der über die verschiedenen, seit kurzem vorgenommenen Neuerungen in dem zwischen der Grafschaft Mark und dem Herzogtum Berg bisher ungehindert getriebenen Linnen- und Garnhandel Klage geführt und freundschaftlich vorgestellt wurde, daß die Aufrechterhaltung des bisherigen Zustandes ebenso sehr im pfälzischen wie im preussischen Interesse liege. Der einzige Rechtstitel, auf den man sich berufen konnte, — schon Steinweg hatte ihn in seinem Bericht angeführt — war der Artikel 11 des Erbvergleichs vom 9. September 1666 über die endgültige Teilung des niederrheinischen Länderbesitzes zwischen Kurbrandenburg und Pfalz-Neuburg. Dieser Artikel bestimmte, daß „die commercia, Handel und Wandel zu Wasser und zu Lande in diesen Landen Niemanden gesperrt werden dürften, sondern daß denselben allenthalben ihr freier und ungehinderter Lauf gelassen und darin Niemand zur Ungebühr mit ungewöhnlichen neuen Auflagen oder sonstigen beschweret werden sollte“. Der hierdurch auch zwischen den getrennten Ländern garantierten Handelsfreiheit laufe das Zunftprivilegium schnurstracks zuwider, behauptete die preussische Regierung.

Die Antwort auf diese Note ließ lange auf sich warten. Der preussische Resident Hecht in Mannheim erhielt am 4. April Weisung, sie möglichst zu beschleunigen und anzudeuten, daß, falls sie nicht nach der Gerechtigkeit und Billigkeit des Verlangens ausfiele, man in der Grafschaft Mark auf Repressalien Bedacht nehmen würde. Aber diese Drohung dürfte noch weniger gefruchtet haben, als die Betonung der freundschaftlichen Beziehungen in der Note selbst; und die Antwort, die endlich am 23. April nach Berlin abging, war in einem mehr als kühlen Ton gehalten. Sie beruft sich auf das „uralte“ Privilegium der wuppertthaler Bleicher von 1527, das schon das Verbot des Bleichens im Märkischen enthalte. Der Erbvergleich von 1666 verbiete nicht die Errichtung von Zünften, käme mithin für die vorliegende Frage gar nicht in Betracht. Von der Abwehr geht die kurfürstliche Regierung dann sogar selbst zum Angriff über, indem sie sich

über die fortwährend steigenden Imposten, d. h. wohl die Acciseabgaben, beschwert, die von allen aus dem Bergischen ins Märkische gebrachten Waren selbst an den gewöhnlichen Markttagen erhoben würden. Diese Besteuerung laufe, wenn auch nicht dem Wortlaut, so doch dem Sinn des Erbvergleichs von 1666 zuwider, da sie den freien Handel „fast unüblich“ mache; man möge deshalb preussischerseits zunächst vor der eigenen Thür fegen und diese Beschwerden abstellen. Den angedrohten Repressalien, heißt es schließlich, sehe man gelassen entgegen, sie würden bei dem Charakter der Handelsbeziehungen zwischen Berg und Mark den märkischen Verkäufern mehr Schaden bringen, als den bergischen Käufern.

Also nicht nur eine runde Ablehnung, sondern obenein noch Gegenforderungen. Resigniert überwies das auswärtige Amt in Berlin die pfälzische Antwort dem Generaldirektorium zur Kenntnis, mit dem Anheimsstellen, was weiter in der Sache zu thun sei.

Inzwischen hatten sich die Verhältnisse an der bergisch-märkischen Grenze zu sehr unleidlichen gestaltet. Der verbotene Garnverkehr dauerte im geheimen eifrig fort. Die wuppertthaler Kaufleute begünstigten die Schwelmer Weber und Bleicher sogar zum Teil erst recht, um die Zunftgenossen möglichst zu schädigen. Interessant ist es, wie sie sich dabei mit dem Edikt vom 27. Oktober 1738 resp. mit ihrem Gewissen abfanden. „Einige bergische Kaufleute“, heißt es in einem preussischen Bericht, „machen sich aus den Übertretungen eine Sünde, weil sie sich eiblich zur Haltung der Ordnung verpflichtet haben, andere aber sollen, um auf ihr Gewissen ein Pflaster zu streichen, es dahin nehmen, daß sie eigentlich kein Garn zum Bleichen ins Märkische schicken und davon Lohn bezahlen, jedoch aber dasselbige an Märkische verkaufen und hernächst, wenn es gebleicht, von denselben für einen etwas höheren Preis wieder erhandeln, andere aber sollen auch mit diesem Griff sich nicht eins aufhalten, zumalen sie das Bleichen im Märkischen wohlfeiler als im Bergischen haben können, mithin ihren Vorteil dabei finden“. Da bei Tage scharf aufgepaßt wurde, entwickelte sich allmählich ein bedeutender, nächtlicher Schmuggel über die Grenze. Es kam hierbei zu großartigen Schlägereien, „wobei verschiedene erbärmlich verwundet und zugerichtet wurden“. Auf die Dauer waren solche Zustände unhaltbar und bei der Erfolglosigkeit des diplomatischen

Einschreitens sah man auf preußischer Seite nach andern Mitteln aus, um den Schaden abzuwenden und den gestörten Frieden wieder herzustellen.

Zwei Maßregeln wurden hierbei vornehmlich ins Auge gefaßt und in den Korrespondenzen zwischen den beteiligten preußischen Behörden in Schwelm, Cleve und Berlin lebhaft erörtert. Zunächst kam man auf den Gedanken, ob es nicht möglich sein werde, wohlhabende bergische Kaufleute zur Übersiedelung ins Märkische zu veranlassen, wohin ihnen Weber und Bleicher zahlreich genug folgen würden, falls die vorhandenen nicht ausreichten. Dies wäre ohne Zweifel die beste Lösung des Konflikts gewesen. Sie hätte auch den Intentionen König Friedrich Wilhelms I. am meisten entsprochen. Hatte er doch schon 1734 in einem der so vielfach von ihm erlassenen Popularisationsedikte die Ansetzung von Leinwebern, Spinnern, Hausleuten und Tagelöhnern im Märkischen „und zwar je mehr desto besser“ herbeizuführen und durch die Gewährung von Freijahren, Baugeldern u. s. w. zu befördern gesucht. Allein diesen Vortheilen stand in den Augen der über die Grenze zu Lothenden ein drohendes Gespenst gegenüber: das preußische Enrollierungs- und Wehrsystem. Die friedliebenden Wuppertthaler teilten mit der überwiegenden Mehrzahl aller Nicht-Preußen und, verhehlen wir es nicht, auch mit einer großen Zahl von Preußen selbst, die unüberwindliche Abneigung gegen das preußische Wehrsystem, dessen (zwar durch zahlreiche Ausnahmen durchlöcherteres) Prinzip von der Wehrpflicht aller Untertanen den allgemeinen Anschauungen der Zeit über die Trennung des Nähr- und Wehrstandes so schroff widersprach. An dieser Klippe scheiterten alle Versuche, in Schwelm eine Trugindustrie zu gründen. Ohne Zusicherung eines Spezialprotektoriums gegen Werbung und Enrollierung fand sich niemand bereit, dem Rufe nach Preußen Folge zu leisten. Die Bitte um Bemilligung eines solchen Protektoriums schlug aber Friedrich Wilhelm I. in einem Reskript vom 20. Januar 1739 ab und kleinlaut bemerkte das Generaldirektorium, als die Frage später noch einmal angeregt wurde, man dürfe Se. Majestät damit nicht mehr behelligen, da es doch gewiß vergeblich sein würde. Erst als Friedrich II. kurz nach seiner Thronbesteigung die Spezialprotektion durch ein Reskript vom 17. Juni 1740 zugesagt hatte, zog „ein starker

Fabrikant“ Johann Caspar Bredt über die Grenze und etablierte sich in Schwelm; ein anderer, Johann Lefebusch aus Eberfeld, „dessen Vermögen auf 5000 Thaler geschätzt wird und der daneben eine reiche Mariage im Wert hat“, wollte ihm 1745 mit 300 Leuten folgen.

Das zweite Mittel, durch das man die pfälzische Regierung zur Nachgiebigkeit zu zwingen hoffte, bestand in der Ergreifung von Repressalien, wobei man in erster Linie an einen Ausfuhrzoll auf Kohlen und an ein Verbot der Ausfuhr von Asche, Holz und Bleichröden dachte. Bei näherer Überlegung ergab sich jedoch, daß bei allen diesen Vorschlägen so viel Bedenklichkeiten vorwalteten, daß es nicht ratsam erschien, sie zu verwirklichen. Die drei Instanzen, der Schwelmer Hograf, die Clevesche Kammer und das Generaldirektorium zeigten in diesem Punkt dieselbe, äußerst vorsichtige Haltung. Stillschweigend mußten sie der pfälzischen Regierung recht geben, daß bei der Art der Handelsbilanz zwischen den beiden Ländern jeder Retorsionszoll für Preußen eine zweischneidige Waffe war, und so führten denn auch alle Verhandlungen über Repressalien zu keinem praktischen Resultat. Pfälzischerseits ging man dagegen kühner vor und verbot im Dezember 1739 die Ausfuhr von Getreide aus dem Bergischen in das Märkische und die Einfuhr von Senfen und anderen Kleineisenwaren aus dem Märkischen über die bergische Grenze.⁹⁾ Der Streit spitzte sich also schnell zu und zog weitere Kreise in seinen Bereich.

Aus dem bisher Mitgeteilten erhellt, daß die preussische Position von Anfang an bedeutend schwächer war als die pfälzische. Der einzige Rechtsgrund auf preussischer Seite, der Erbvergleich von 1666, glich der Krücke eines Lahmen. Dem Kurfürsten von der Pfalz war ebenso wenig zu verdenken, wenn er ihn nicht dahin interpretierte, „daß Uns durch den Artikel 11 für immer verwehrt sein solle, zu verordnen, daß etwas, was Unsere Unterthanen selbst zu fabricieren im Stande sind und zum Aufbringen der Commerzien ersprießlich ist, inner Landes solle gearbeitet

⁹⁾ Der preussische Kriegs- und Steuerrat von Schaaf in Hagen bemerkt zu diesem Edikt, das Verbot der Getreideausfuhr könne nicht schaden, da mehr Getreide nach Berg importiert als exportiert werde und die Grafschaft Mark ihr Korn meist aus Preußen über Holland, Emmerich, Wesel, also nicht durch pfälzisches Gebiet, beziehe, dagegen dürfte das Verbot der Eiseneinfuhr die märkische Kleineisenindustrie sehr schädigen.

werden“, wie andererseits Preußen sich nicht durch ihn verpflichtet fühlen konnte, seine gesammte Steuerpolitik in Cleve und Mark an den status quo von 1666 zu binden.

Die Schwäche der eigenen Position wurde von den beteiligten preußischen Behörden bald genug erkannt. Sie gestanden ein, daß direkt gegen die Weinweberzunft nichts zu machen sei. Auffallend unsicher und unselbständig ist besonders die Haltung des Generaldirektoriums. Diese höchste Behörde der preußischen inneren Verwaltung erscheint in dem ganzen Handel nur wie eine Durchgangsinstanz, welche die von unten her empfangenen Anregungen an das Departement der auswärtigen Affairen weiter giebt d. h. abzuwälzen sucht. Bei dem ersten Versuch einer diplomatischen Intervention, den wir oben geschildert haben, mochte dies noch hingehen. Als aber das Generaldirektorium im Februar 1740 aufs neue zu diesem aussichtslosen Mittel griff und dabei das auswärtige Amt dienstlich um ein Gutachten über die vorgeschlagenen Repressalien ersuchte, da erfuhr es die treffende Zurückweisung, daß ein sachliches Urteil hierüber nicht Sache des auswärtigen Amtes sei, sondern schlechterdings der erleuchteten Dijudicatur des Generaldirektoriums selbst anheim gestellt werden müsse. Von einer erleuchteten Dijudicatur ist aber beim Generaldirektorium wenig zu spüren. Alle Gedanken und Maßregeln, die während des Streitfalles zur Erörterung kommen, finden sich schon in den Berichten Steinwegs aus Schwelm. Die beiden höheren Instanzen, die Clevesche Kammer und das Berliner Generaldirektorium, wenden sie hin und her, ohne eine scharfe Waffe daraus schmieden zu können, was allerdings keine leichte Aufgabe war.

Der, wie erwähnt, im Februar 1740 unternommene zweite Versuch einer Beilegung der Differenzen auf diplomatischem Wege verlief ebenso resultatlos wie der erste. Auf beiden Seiten werden lediglich dieselben Argumente wiederholt, die pfälzische Antwort fiel wiederum ablehnend aus. Das auswärtige Amt in Berlin übersandte sie dem Generaldirektorium mit dem Bemerken: „Inzwischen ist bereits zur Genüge abzunehmen, daß Chur-Pfalz sich hierunter durch fernere Remonstraciones schwerlich werde rectificieren lassen, weil es übrigens Recht zu haben glaubt.“ Mit diesem offenen Eingeständnis der preußischen Niederlage schließen die diplomatischen Akten über den Streitfall ab.

Die Leineweberzunft in Elberfeld blieb bestehen, und die gespannten Verhältnisse an der Grenze dauerten noch mehrere Jahre fort. Dagegen gelang es den Elberfelder Kaufleuten bald, dem Paragraph 13 des Zunftprivilegs die schärfste gegen sie gerichtete Spitze abzubrechen. Ein kurfürstliches Reskript vom 29. November 1742, welches auch in das am 6. Dezember d. J. revidierte Garnnahrungsprivileg aufgenommen wurde, bestimmte nämlich, daß die Kaufleute den Webern für den nötigen Bedarf an Waren nur denselben Preis, wie er anderwärts, auch außerhalb des Zunftdistrikts üblich sei, zu zahlen brauchten und daß es ihnen im Verweigerungsfalle frei stehen sollte, die Arbeit nach Belieben außerhalb des Zunftdistrikts anfertigen zu lassen. Damit war es in ihre Hand gegeben, die Weblöhne im Bergischen auf das Niveau der märkischen herabzudrücken und den Webern blieb nichts übrig, als sich hierin zu fügen oder die märkische Konkurrenz wieder zuzulassen.

So weite Ringe der Streitfall zog, seine Bedeutung ist, wie hier wohl kaum ausdrücklich betont zu werden braucht, in der Hauptsache nur eine lokale geblieben. Zum Verständnis der mehr als ablehnenden, aggressiven Haltung der pfälzischen Regierung sei inbessen darauf hingewiesen, daß das Verhältnis zwischen Preußen und der Kurpfalz damals nichts weniger als „freundnachbarlich“ war. Das Eintreten Preußens für die von dem Kurfürsten Karl Philipp bedrängten Calvinisten in Heidelberg und die preußischen Ansprüche auf die Succession in Jülich und Berg nach dem mit dem Tode Karl Philipps bevorstehenden Erlöschen der Neuburger pfalzgräflichen Linie hatten in Mannheim eine tiefe Verstimmung gegen die protestantische Großmacht im Norden Deutschlands hervorgerufen. Sie erklärt das schroffe Vorgehen der pfälzischen Regierung gegen die preussische. Mit innerlichem Behagen werden die kurfürstlichen Räte — nach der Art des Herrn von Bingen — die Gelegenheit ergriffen haben, dem mächtigen Nachbar ihre Überlegenheit fühlen zu lassen, mochte der Anlaß des Falls auch ein rein lokaler und seine Tragweite noch so gering sein. Als ein Symptom für die gespannten Beziehungen zwischen Preußen und Kurpfalz dürfen wir deshalb auch den vorliegenden Streitfall aus der Sphäre seiner lokalen Begrenzung herausheben und in einen weiteren Zusammenhang eingliedern.

VII.

Die Brüder des Templerhauses zu Niederbreisig
verleihen dem Frauenconvent zu Merten einen
Weinberg zu Oberdollendorf in Erbpacht.
1290, 2. Oktober.

Nos . . fratres Templarii domus de Brysege notum facimus universis presentia visuris et auditoris, quod nos communi consensu magistre et conventui sanctimonialium in Merthene hereditarie concessimus et concedimus vineam de Levenberge sitam apud Overendollendorp, quam olim a nobis habuit Marsilius ibidem pro annuo censu octo solidorum et quatuor pullorum in festo beati Martini hyemalis annis singulis solvendum vel sine captione in festo beati Sthephani ex tunc proximo nobis assignandorum et concessimus dictam vineam dictis magistre et conventari in presentia fratris Tilmanni conversi sui et ad manum ipsius, ita quod cum ipse decesserit et non fuerit, ipsa magistra et conventus seu alius nomine ipsorum sub censu predicto dictam vineam prothopendet, hoc est ins nobis de dicta vinea faciet quod volgo *werven* noncupatur. Et nos magistra et conventus predictae notum facimus et fatemur, quod premissa vera sunt et quod censum predictum ut dictum est solvemus ac alia omnia et singula dictis fratribus faciemus. In premissorum igitur testimonium atque robur nos fratres predicti pro nobis, nos vero magistra et conventus pro nobis sigilla nostra presentibus duximus appendenda. Actum presentibus fratribus nostris videlicet Henrico de Blatersten, Conrado et Gysilberto de Mendene et aliis fratribus nostris. Item fratre Tilmanno de Hunefe fratre Henrico de Dollendorp ac aliis fidedignis et datum anno domini M^oCC^oXC^{mo} octavo in crastino beati Remigii.

Nach dem Original im Staatsarchive zu Düsseldorf mit dem Siegel der Templerbrüder. Das Siegel des Convents Merten ist ab.

VIII.

Briefe Niederrheinischer Humanisten
an Erasmus. (1529—1536.)

Mitgeteilt von Archivar Dr. Franz Wächter.

Die Stadtbibliothek zu Breslau bewahrt unter ihren aus der berühmten Büchersammlung des 1536 verstorbenen Breslauer Patriciers Thomas Rehdiger stammenden Handschriften unter Nr. 254 des Handschriften-Verzeichnisses einen Papiercodex in folio, der eine sehr große Anzahl von Originalbriefen an Erasmus enthält. Viele derselben sind sehr unleserlich geschrieben, teilweise auch durch den Einband beschädigt. A. Horawitz hatte beabsichtigt, dieselben zu edieren, wurde aber durch den Tod daran verhindert. Im 3. und 4. Hefte seiner *Erasmiana* (Wien, 1883 und 1885) sind mehrere von den Briefen teils auszugsweise und leider fehlerhaft mitgeteilt, teils besprochen. Den Abdruck nachfolgender Briefe an dieser Stelle rechtfertigt Herkunft wie Wirkungskreis ihrer Verfasser, zumal an eine Veröffentlichung sämtlicher in der Handschrift enthaltenen Briefe an Erasmus in absehbarer Zeit wohl nicht zu denken ist. Die Reihe der Briefe eröffnet der junge Herzog Wilhelm von Cleve; die übrigen Briefschreiber sind bekannte Staatsmänner und Humanisten.

1.

Jungherzog Wilhelm von Jülich-Cleve-Berg übersendet Erasmus einen Becher. Buderich, 1529 November 10.

Gulielmus iunior dux Juliensis, Clivensis et
Montensis comes etc. Erasmo Roterodamo
theologo. S. D.

Dici non queat, eruditissime Erasme, quam nos delectarit recens illa foetura tua nobis dicata, non ob id solum, quod immortalem nobis apud posteros gloriam relinquet, verum etiam quod ad rempublicam iuvandam haec res vel imprimis pertinere

videtur, cui nos etiamsi impares destinati sumus olim administrandae. Quis enim non gloriatur ab illo celebrari eiusque amicitia frui, e cuius scriptis non nos modo, sed orbis totus utilitatem reportet? Dionysius dicebat, eruditos se conciliare, ut admirationi per illos mundo fieret, nos annitemur, ut eruditi, quorum consuetudine libenter utimur, nos Spartaee nobis destinatae idoneum reddant administratorem. Atque huc etiam pertinere putemus a veteribus traditum, philosophis ipsis aut administrandam rempublicam aut eos, qui administrant, philosophis uti debere a consiliis. Mitto tibi poculum cum inscriptione *ἀγαθῶν δαίμωνος*, quod *μνημόσυνον* solum et pignus esse volui tantisper auspicatae feliciter amicitiae, dum liberaliori detur gratia labores tuos compensare. Caetera si qua sunt ex Heresbachio nostro cognosces. Bene valet vir nobis charissime et vigiliis tuis rem literariam publicaue commoda macte virtute promovere pergito. Ex arce nostra Buderich III. id. Novemb. ao. XXIX.

Nostrapte manu
Wilhelm.

Adresse: Eruditissimo nobisque charissimo
Erasmo Roterodamo theologo.

Fol. 215. (Eigenhändige Unterschrift des Ausstellers.) Gedruckt in Erasmi Opera ed. Clericus III col. 17-4 B. Einzige Abweichung: annitamus für annitemur des Dr.

2.

Thielmann vom Grave¹⁾ wegen der Aufführung seines
Sohnes Bernhard. Köln, 1530 August 17.

S. P. Quamquam nullo tempore unquam tuarum literarum fidei vel minimum apiculum detraxerim, Erasme literarum decus ac ornamentum, domine et patrone mortalium observandissime, tamen quo propius progressu temporis mihi innotuit, quod

¹⁾ Tilmann Gravius (vamme Gravé, de Fossa), der mit Erasmus sehr befreundete und zu dessen eifrigsten Anhängern zählende Sekretär des Kölner Domkapitels und zugleich Notar, führte die Protokolle des letzteren, wenn auch mit manchen Unterbrechungen, mindestens von 1512 bis 1543. Vergl. über denselben auch C. Barrentrapp, Hermann von Wieb S. 69, 71 und 90.

olim de Bernhardi filii mei licentia et liberiore vivendi voluntate quam istic amabat, semel atque iterum mihi significasti, hoc religiosius teneriusque tua ad me privata scripta in dies colo observeque, ea inter mea cemelia et quae mihi sacratissima sunt reponens. Quas fabulas Joannes Emmeus in tribus epistolis de Bernhardo mihi depinxit, ex adiunctis earundem exemplis cognosces. Equidem mihi parum voluptatis peperere, quod intelligam filium maiorem habuisse respectum ad ea quae vel in symposiis convivii vel popinis quam quae in musarum viridariis agerentur. Quid enim aliud propter aes alienum conflatum et illud quidem quod certo scio praeter necessitatem ab eo factitatum divinabo? Ignoscat illis deus, qui eum ad tantam vitae licentiam forte instigarunt. Nondum enim mihi persuadeo, filium apud te tam malae fuisse indolis, ut solum natura duce sprete tua auctoritate neglectis quoque musis ad ea deflecteret quae sunt homine adolescente eoque discipulo indigna. Quis iam parens, cum tam inamoena de filio audit, quem ad universitatem, bonarum inquam artium mercaturam, misit, ita perpetua constantia stabilitateque animum confirmatum habere potest, quem ista e sua sede non deturbent deiiciantque? Quos cruciatus, quos dolores ego tacitus intra cubiculi mei parietes dissimulanter devoravi, non tam in proclivi est mihi perscribere, quam id pro tua prudentia expendere potes. Sed quid iam mihi faciendum? Qua arte quoque consilio Emmei literis tanta sensuum diversitate inter se pugnantibus ac fluctuantibus obviabo? Vaga enim omnia sunt incerta et dubia, quae scribit eaque praemeditatione concepta ut non dubitem quin parum sui consilii constet ratio. Id cum mihi ex tanta Emmei literarum pugnantia^{1a)} et lubricitate utcumque licet crasso et rudiusculo suboleat, nemo mihi prima fronte ista audiens persuaserit, ut eius nudis verbis statim re ipsa potius quam calamo respondeam. Docendum enim prius erat particulatim, expuncta in hoc ratione in quem usum et utilitatem filio pecuniam mutuo dederit, pro quibus libris, pro quibus rebus aliis creditoribus remanserit obligatus et alias rationes legitimas edocere quae prudentes et cordatos viros de nulla dubiae mentis aut vacillationis incertitudine suspectos habeant. Haec pluribus patrone incomparabilis apud

^{1a)} pugnantia = repugnantia?

tuam amplitudinem prosecutus sum, quam decet, in eam erectus spem ut posteaquam videas me Emmei literis varie circumduci mihi aliquod sanum et praesens consilium debeas communicare, quo illis animum meum torquentibus comiter et amice ac cum fructu aliquo queam respondere. Bernhardus, quem diligenter super hac re examinavi, forte vel pudore prohibitus vel metu percussus singula ut gesta sunt mihi narrare non audet. Bene vale. Apud inclytam Coloniam Agrippinam anno domini M. D. XXXV. XVI. calendas Septembris.

Tuae dignitatis clientulus

Tielmannus Gravius

summi templi Coloniensis a secretis.

Fol. 209. Eigenhändig.

3.

Johann von Platten²⁾ an Erasmus über die kirchliche Lage.
Augsburg, 1530 September 17.

Salve domine Erasme ex animo mihi charissime. Etiamsi nihil certe habeam, quod te scire oporteat, interim tamen, cum Quirinum³⁾ nostrum oportune nobis adesse conspicerem, volui tibi huius conventus fabulam utramque depingere; scis purgatorium iam annis ni fallor plus minus duodecim magna manu, ingenti obsidione, arctissime obsessum atque illos, qui purgatorio suffragari conati sunt, iam pede, iam manu, iam capite passim mutilos redditos, ita ut ni extrema eorum spes commode sane hac in illorum calamitate appulisset, iam iam aut animam agere viderentur, eximiis defessi laboribus, ingentibus obruti miseriis, aut purgatorium in adversariorum manus et imperium tradere coacti fuissent, sed ubi iam illis respirandi datus est locus, suffulti summorum praesulum atque procerum praesidio, infractos animos resumere, gladios et calamos vibrare conspiciuntur, ita ut in dubium veniat, utra

²⁾ Propst zu Cranenburg und Scholaster des St. Leonhardstifts u. L. J. zu Aachen, nachmals auch Propst zu Aachen und Keppen sowie Rat des Herzogs von Jülich und Cleve, zählt als Humanist wie Staatsmann zu den bedeutendsten Persönlichkeiten des Niederrheins. Er starb zu Düsseldorf 1561.

³⁾ Quirinus Talesius, Amanuensis des Erasmus.

pars victoria potiri debeat, tam utrimque bellatur acriter. In obsidione hac circumventus Polyphemus noster accepto vulnerere graviter laboravit; quodsi in utrisque castris passionibus, affectibus, privatis studiis et gloriolis sinerent medelam adhiberi, facile componi posse negotium certum est. Interim rerum eventus expectandus atque conservator noster Christus toto pectore obsecrandus, ut post habitos tumultus, sediciones, bella Christus suam pacem nobis elargire dignetur. Bene vale, vir cordatissime, et me, ut facis, ama atque diligenter tuam cura valetudinem. Augustae sic ex tempore 17. Septembris a^o 30.

Tuus Joannes a Vlatten scholaster.

Adresse: D. Erasmo Roterodamo, / viro doctissimo, amico /
reverenter observando.

Fol. 438. Eigenhändig. Auszug bei Horawitz IV S. 12.

4.

Johann von Campen⁴⁾ schildert die Befinnung des
Kardinals von Lüttich gegen Erasmus.

Rüringen (Dorf im Stift Lüttich mit bischöflichem Palast, jetzt Courange), 1532 März 4. Nachtrag Frankfurt, März 21.

Cum nudius tertius dominus meus Dantiscus Culmensis⁵⁾ episcopus et ego animi causa quaedam in arce legere[inus], ad quam reverendissimus dominus cardinalis Leodiensis⁶⁾ sedulo illum invitaverat et iam dies non paucos humanissime tractat, adventit de improvise reverendissimus ipse in cubiculum usque domini mei unaque secum adferēbat literas tuas ad reverendissimam celsitudinem illius 12. Decembris datas mihi que eas sublata voce legendas tradidit; ubi vero eas a capite usque ad calcem perlegissem, affirmabat non semel atque iterum sed saepe, tam sibi illas fuisse gratas, ut lectas plus decies vix

⁴⁾ geb. 1491, gest. 1538 in Freiburg, war Professor der hebräischen Sprache in Löwen.

⁵⁾ Johannes v. Höfen, nach seiner Vaterstadt Dantiscus genannt. Vgl. Beiträge zur Geschichte des Humanismus aus dem Briefwechsel des Johannes Dantiscus von Dr. Franz Hipler, Braunschweig 1890.

⁶⁾ Eberhard v. d. Mark.

tandem e manibus deposuerit. Inesse tamen quiddam dicebat in illis quod non mediocriter male haberet, sinistram enim de reverendissima celsitudine illius opinionem concepisso videris, propterea quod quidam ad te scripserint voces nescio quas odiosiores quam res ipsa merebatur. Quare cum cupiat reverendissima celsitudo illius, te ab illa suspitione esse quam alienissimum, iussit me suo nomine respondere tibi, idque praesente reverendissimo domino meo, quem testem adesse voluit, se nil nisi optime tibi voluisse nec serio de te aliter quam de homine sibi amicissimo locutum unquam imo ne per iocum quidem usquam dixisse, quod vel famae tuae vel tibi obfuturum⁷⁾. Reverendissimus ipse credere potuerit Eustathii factum adeo se non probasse, ut qui pro cucullis poscenti daturus alioqui aureos aliquot fuerat, homini iratus dare quicquam recusaret, propterea⁸⁾ quod scripserit contra te et odiosas illi ineptias dicere veritus non fuerit. Ad hunc modum corvus hians tua causa pulchre delusus abcessit. Addebat praeterea, se serio sic erga te affectum esse, ut si panis tantum unus reliquus sibi esset, eius dimidium, si opus foret, se tibi daturum libenter, quod re ipsa verum esse reperturum te adfirmavit, si quid unquam ulla in re qua tibi usui esse poterit, ab illo requisieris. Haec iussu reverendissimi domini cardinalis libentius ad te scribo, quod fore credam ea quam gratissima tibi. Vale Curingiae quarta Martii 1532.

⁹⁾ Tu interim quantum voles crede ipsi domino Dantisco et mihi locutus visus est serio. Iterum vale Francofordae 21. Martii. Tuus modis omnibus Joannes Campensis.

Abreffe: Domino Erasmo Roterodamo / a(mico) suo Friburgi.

Fol. 119. Bgl. Horaviß IV S. 19.

⁷⁾ tibi obfuturum am Ranbe nachgetragen.

⁸⁾ am Ranbe.

⁹⁾ dieser Nachtrag eigenhändig.

5.

Georg Wicel¹⁰⁾ über die religiösen Verhältnisse in
Deutschland.

Hofft von dem Eingreifen des Erasmus eine Besserung und spricht
über ihre Gegner. Basca, 1533, März 30.

S. Superioribus nudinis dedi ad te literas amantes quidem eas et perquam loquaces, sed te, tanto quippe viro, non indignas modo, verum etiam indignissimas. Sed nescivit consilium, nescivit modum amor.

Scripti quae sensi simplicissime, malens temerarius quam timidus esse. Summa rei erat oecumenica synodus. Bone Christe, ut animum meum obsedit eius negotii tam magni quam necessarii consideratio perpetua. Nihil nunc in votis meis est hoc ipso prius. Nam video summi mali nullum finem, nisi causa legitimo modo transigatur. Bello exulceratur, non sedatur. Germania divisa est maximo periculo Romani imperii, nedum christianismi. Si dormitabunt proceres, stetit^{a)} religio. Atque ubi sunt rhetores, qui orationis stimulis ad leviuscula, saepe ad^{b)} orbi perniciosam quaedam excitare primatum turbam soliti sunt? Quin illi nunc nervos intendunt omnes, et e media arte accendunt istorum frigus, quorum eo in negotio auctoritas^{c)} plurimum valitura dicitur. O surdas aures tuas, Roma, o pectora ad considerationem rei maximae emortua et in desiderii mundi huius sepulta. Quomodo habet titulus tuus, quae est professio, quod officium? Satisne diu expectamus opem debitam nobis catholici? Siccine grex domini Jesu nulli vobis curae est, uti fama non tarda in orbe universo volat? Num percussi sunt animi vestri et^{d)} a bonis qui queruntur de neglecta a vobis vinea, et a malis, qui vos non honestis admodum nominibus accusant ac damnant? Set bona est spes, fore ut emolliat curiam Caesar Carolus, aut certe fatiget improbitate, quo vel ob pudorem saltem detrectare non possint, id quod sua inprimis¹¹⁾ intererat. Quid pars Luteri factura

¹⁰⁾ geb. zu Fulda. Anfangs Anhänger Luthers, trat aber später zum Katholicismus zurück, lebte am Hofe Kaiser Ferdinands I. und Maximilians II. und starb 1578 zu Mainz. —^{d)} S. die Fußbemerkung zu Nr. 5. S. 209.

¹¹⁾ am Rande nachgetragen.

sit, ignoro. Sunt qui putent, eam ad conditiones aequas non descensuram. Arbitror ego descensuram, si amice evocetur et comiter tractetur, sique^{e)} in conventu omnia quam mansuetissime agantur. Videntur enim quidam illorum fere languere. Quosdam audio haud dissimulanter velle, quod numquam receptum fuisset dogma, ob tot incommoda, quae et¹²⁾ peperit et parturit. Ferocia authoris^{f)} Luteri mitescet, ubi doctissimorum hominum ex omni Europa advocatorum iudicium audiet. Cristae superbissimi¹³⁾ conflaccescent, cornua immania decident illi, quum non in¹⁴⁾ sterquilinio suo, sed in luce virorum clarissima ratio opinionis hesternae reddenda fuerit. Tu ab actione utilissima minime omnium aberis. Non audirem, si Caesar essem, laboro ex^{g)} calculo, venire non possum. Imo iuberem ego, Appium et senem et calculosum deferri. Non est ad portas Hannibal, non agitur de Pyrrhi pace, sed cacodaemon eversionem Christianae religionis ad extremum molitur et de ecclesiae pace agendum est. Unus tu multorum instar ea propones, ea disputabis, ea respondebis, ea diiudicabis, ea consules, ea censebis, quae nemo. Solon, si Plutarcho credimus, coortis apud Athenienses factionibus solicite cavit, ne ulli favere videretur, sed omnibus se communem praebuit, illud unum agens, ut discordes in gratiam redigeret. Unde communi consulto et discordiarum transactor et legumlator egregie^{h)} declaratus est. Speramus eum¹⁵⁾ te futurum Solonem, Erasme, cuius sententia nonnihil adimatur utrique parti, ut dissidium adimatur. Ob concordiam omnia tentanda sunt, et ante in constitutiones mittendus ensis, quam diutius ferenda discordia. Non est audiendus Luterus, non sunt audiendi sophistae, sed Erasmus et huius similes, hoc est ii qui neutram partem sed christianismum ab animo et sincere iuvant. Faxit isthuc bonus Christi spiritus Amen. Te valere optime semper cupio et opto, ut nonagenarius, si ultra non detur, supervivas Ecclesiae commodisⁱ⁾. Precor item, ut ad eam existimationem redeas, a qua propemodum te invidia huius tempestatis depulit. Sopitis dissidiis inclarescet, spero,

e—i) f. 209.

¹²⁾ am Ranbe nachgetragen.

¹³⁾ mi ergänzt.

¹⁴⁾ am Ranbe nachgetragen.

¹⁵⁾ am Ranbe nachgetragen.

rursus^k) tuum nomen, quod nunc obscurant illi, quos tu illustrasti. Intelligis, quos sentiam. Factio Saxonica in me concitata est, quod desierim pedes abortivi istius papae deosculari. Jonas tibi olim laudatus, nunc hostis tuus, scripsit in me, quum aliud non suppeteret, mendacia et convicia. Ego respondi, sed nondum parata est editio. Exstitit praeter hunc alius calumniator futilissimus, sed non magis curo istius modi insultus, quam si me femina lapillo peteret ἢ παῖς ἄφρων^{15a}), ut inquit poeta. Vale in Christo Jesu, a quo emendatio et pax ecclesiae. Amen. Datum Facchae dominica Judica. Anno M. D. XXXIII.

Literis prioribus non respondisti, Georgius Wicelius
quod quidem ego viderim. Utinam discipulus tuus.
saltem iis responderes, Fuldam
missis literis tuis. Iterum vale.

Adresse: Viro maximo domino/ Erasmo Roterodamo, / Rei publicae
christianae/ unico praesidio, do/mino ac praecep/tori suo/
colendissimo / Friburgi Brisgoiae.

Fol. 450. Eigenhändig. Gedruckt Erasmi opp. III col. 1755 E. Abweichungen dieses Drucks: a) stertit b) et c) auctoritas d) fehlt e) sicque f) auctoris g) fehlt h) egregius i) commoda k) fehlt.

6.

Johannes Caesarius¹⁶) erwartet die Antwort des Erasmus auf eine Schmähschrift des Stephan Doletus, kündigt ihm neue Unfechtungen durch die Karthäuser an und bittet ihn um ein Heilmittel gegen Steinleiden.

Die Schrift des Erasmus Praeparatio ad mortem hat er täglich in Händen. Köln, 1535 (?) März 29.

Salutem in Christo Jesu domino et servatore nostro. Expecto responsionem tuam ad librum Stephani Doleti¹⁷) plenum conviciis. Sed aliud et novum imminet tibi bellum a Chartu-

^{15a}) Homer, Iliad. XI, 389.

¹⁶) geb. in Jülich 1468, gest. 1560. In seinen letzten Jahren war er Gast der Grafen von Reuenahr, deren Kinder er unterrichtete. Er zählte zu den Anhängern Neuchlins. Erasmus widmete ihm das zweite Buch von Gaza's durch ihn übersetzter griechischer Grammatik.

¹⁷) Soll ein natürlicher Sohn Franz I. von Frankreich gewesen sein. 1545 August 3 zu Paris verbrannt.

sianis nostris, qui superiore hieme quendam apud nos virum satis eruditum subornarunt, qui adversum te scriberet super opinione auctoris operum illorum, quae nomine Dionysii Areopagitae circumferuntur. Demirantur plurimum apud nos probi eruditi homines, quod illi in mentem venerit, ut talem subiret provinciam, cum potius te magnis praeconiis ubique commendaret, ut a quo magnam suae eruditionis partem accepit. Sed quod non mortalia pectora cogit auri sacra fames^{17a)}. Ego, mi Erasme, perpetua aegritudine graviter molestor, interimque calculi malum me non parum torquet. Audio te illo malo liberatum, qua de re plurimum tibi gratulor. Adversus quod malum si habes aliquod praesentaneum remedium, id oro ne me celes. Calculus is in sinistro rene haeret et aliquando per harenulas^{17b)} inter mingendum descendebat, id quod nunc et per aliquot menses raro video. Sic optamus senium, ut interim multa mala nobis asciscamus. Libellum tuum de praeparatione ad mortem quotidie fere in manibus habeo ac lego. Vix effari possum, quantum is mihi animum dederit ad moriendum, cum ille iusserit, qui vitam nobis dedit. De quo libello soleo apud amicos narrare talem illum esse, ut videaris per ipsum te superasse ipsum, qui in aliis alios plerumque superaveris. Bene vale. Coloniae quarto calendas Aprilis.

Joannes Caesarius ex animo tuus.

Adresse: Magno Erasmo Rote/rodamo viro undecunque/
doctissimo amico suo / incomparabili et prae-
cepto/ri apprime observando.

Fol. 117. Eigenhändig.

^{17a)} Vergil. Aeneid. III, 56 sq.

^{17b)} harenulas = arenulas, d. i. als Griech.

7.

Jacob Omphalius¹⁸⁾ teilt Erasmus seine Aufnahme in das Juristenkollegium mit. Die Verteidigungsschrift desselben gegen Petrus Cursius hat er mit Vergnügen gelesen und kündigt ihm Briefe hervorragender Gelehrten an.
Toulouse, 1536 Februar 9.

S. Quod mihi curae in hoc tam alto studii mei secessu semper fuit, ut qui mihi ad suscipiendam iurisprudentiae rationem auctores fuissent, eosdem haberem speratae aliquando dignitatis fautores, id nuper sum consecutus. Calendis enim Decembris magna omnium doctorum suffragatione, consensu ac voluntate adscriptus sum in collegium iurisperitorum. Quo die praeter reliqua humanitatis studia, quae optimus quisque in me plurima contulit, expertus sum singularem et omni memoria inauditam eorum benignitatem, qui magna ingenii laude ius utrumque in scholis nostris profitentur. Neque enim quisquam disputationibus meis interfuit, qui non mihi de iure publice respondenti et ad laudem ingenii et doctrinae famam summa omnia honorifico testimonio concederet: et quod singulis debebatur, id plerique uni mihi post homines natos, quo clarior studii mei memoria haberetur, publice remiserunt. Ego profecto, ut debeo, honoris huius amplitudinem magni facio, quod nullam ob spem futuri beneficii sed solam rectam animi voluntatem virtutisque studium delatus mihi a laudatissimis viris videtur. Defensionem illam tuam adversus Petri Cursii¹⁹⁾ ferias validam ac robustam magna cum voluptate legi. Jacet profecto malevolorum hominum inanis invidia cum admirabili ingenii tui altitudine tum vero summa animi prudentia atque moderatione convulsa atque prostrata. Mihi certe nunc libet reliquum aetatis meae flexum animique motus ad dignitatem tuam vel retinendam vel propugnandam convertere: ut quoniam parem in te benevolentiam ac studium navare non possim, voluntatem saltem emetiri meam, omnemque meam operam

¹⁸⁾ geb. zu Andernach 1500, gest. 25. Oktober 1567. S. oben S. 172—175.

¹⁹⁾ Professor der Theologie zu Löwen.

fidem atque industriam²⁰⁾ tibi deferre videar voluisse. Neque enim ut fortunae acerbitas potestatem mihi parem beneficii gratiam referendi ademit, ita quoque meae erga te venerationis studium impedit: propterea quod necessaria ratio elaborandi mihi incumbit, omnes ut boni intelligant universa mea cum vitae tum dignitatis ornamenta a te²¹⁾ profecta esse. A te vero pro mea in te summa et maxima veneratione maiorem in modum peto, ut, quemadmodum coepisti, rationibus meis suffragari velis. Hoc vix rogare audeo, ut, si is sim, qui se totum ad rationes tuas adiunxerit ad tuamque voluntatem conformaverit, una saltem ad me epistola aedita nominis immortalitatem mihi parias. Scribunt ad te Nicolaus Beraldus, Jo. a Boyssone iuris civilis professor celeberrimus, Jo. Sabunyer insigni vir auctoritate et illustri gratia apud Franciscum Gallorum regem, cui si videbitur rescribes. Vale Tolosae quarto idus Februarii anno 1536.

Dignitatis tuae mancipium Ja. Omphalius Andernacensis.

Adresse fehlt.

Fol. 320. Eigenhändig.

²⁰⁾ Am Rande nachgetragen.

²¹⁾ übergeschrieben.

IX.

Die Lande Jülich und Berg während
der Belagerung von Bonn 1588.

Von Friedrich Rück.

Das Ende des Gelbrischen Erbfolgekrieges brachte den unter dem Regimente des Herzogs Wilhelm III. (V.) von Jülich vereinigten Territorien eine lange Periode des Friedens. Hand in Hand mit der friedliebenden Gesinnung dieses Fürsten ging die Abneigung der Stände, das Land in die Kriege der benachbarten Mächte und Reichsstände verwickelt zu sehen, eine Politik, die sie auch unter dem geisteskranken Johann Wilhelm und dem in Jülich und Berg succedierenden Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm zur Geltung zu bringen verstanden. Aber zum größten Nachtheile des Landes mußte man die Erfahrung machen, daß die Neutralität keine Wohlthat sei, wenn man nicht auch die Macht besaß, ihr militärisch Geltung zu verschaffen, die Durchzüge und Einlagerungen einer schlecht besoldeten und darum um so zügelloseren Soldateska zu verhindern oder sie wenigstens davon abzuhalten, auf eigene Faust und unter Vergewaltigung der Einwohner den Unterhalt zu suchen, der ihr nicht gutwillig oder nicht in genügender Menge geliefert wurde.

Die folgenden Blätter zeigen diese Lehre an einem einzelnen Fall, über den das Staatsarchiv zu Düsseldorf eingehende Nachrichten besitzt¹⁾, nämlich an den Bedrängnissen der Lande Jülich und Berg durch die spanischen Hilfstruppen des Kurfürsten Ernst von Köln nach der Einnahme Bonns am 22. Dezember 1587. Die Schicksale, von denen die beiden Fürstentümer und besonders

¹⁾ Jülich-Berg. Politische Begebenheiten Nr. 24. Der 509 Blätter starke Band enthält die vom Januar bis Juni 1588 wegen der Uebergriffe der Spanier geführte Korrespondenz, ein zweiter Band, der die Monate Juli bis Oktober umfaßt, hat sich nicht erhalten.

das Herzogtum Berg in dieser Zeit heimgesucht wurden, bilden ein typisches Beispiel für das, was die Lande viele Jahrzehnte lang vom Beginn des spanisch-niederländischen Krieges an bis zum Ende des dreißigjährigen Krieges zu erdulden hatten, eine Zeit, in der sie den Kriegsschauplätzen nahe liegend und immer gleichsam zwischen Hammer und Ambos schwebend, zum Spielball der kriegführenden Armeen wurden, die ohne Rücksicht auf die bewilligte Neutralität und die Versöhnungserklärungen wechselseitig, je nachdem es das Kriegsglück fügte, von ihnen Besitz nahmen und ihre Nahrung aus ihnen zu ziehen suchten.

Die Einnahme von Bonn durch den Obersten Martin Schenk von Ribbegen und die Wiedereroberung dieser Stadt durch den Prinzen Karl von Croÿ ist eines der letzten Ereignisse in dem Kampfe um das Erzstift Köln. Nachdem bereits am Ende des Jahres 1584 der Krieg am Rhein zu Ungunsten Gebhards Truchseß entschieden war, versuchten es noch einmal ein paar kühne und kriegsgeübte Parteigänger — zugleich als Diversion des Kampfes in den Niederlanden — die Fahne Gebhards am Rhein und in Westfalen aufzupflanzen und durch einige rasch und geschickt geführte Schläge seiner Sache zum Siege zu verhelfen. Dem Grafen Hermann von Neuenar gelang es am 10. Mai 1585 Neuß in seine Gewalt zu bringen und von diesem wichtigen Stützpunkte aus gemeinsam mit Martin Schenk und Hermann Friedrich Cloedt Streifzüge in das Erzstift Köln zu unternehmen. Neuß blieb über ein Jahr im Besitze der Anhänger Gebhards, bis endlich Herzog Alexander von Parma dem Kurfürsten Ernst zu Hilfe zog und am 25. Juli 1586 die Stadt einnahm.

Hatten schon in dem ersten Teile des truchseßischen Krieges die dem Erzstift benachbarten Gebiete empfindlich durch die Truppen der kriegführenden Parteien gelitten, so steigerten sich in dieser Zeit die Bedrängnisse ins Unerträgliche²⁾. Namentlich war es nach der Einnahme von Neuß durch Neuenar das Land des Herzogs Wilhelm von Jülich, welches durch die Raubzüge der Freibeuter

²⁾ Ennen bespricht im 5. Bande seiner „Geschichte der Stadt Köln“ mehrfach die Kriegsbrangale dieser Zeit; vgl. S. 121, 138, 158, 168, 177, 183 ff. — Vgl. Ritter, deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation. Bd. 5 S. 20 ff.

aus Neuß sowohl, wie durch die kurlönlischen Truppen heimgesucht wurde³⁾. Die Proteste des Herzogs und die Bemühungen, seine Neutralität zu schützen, hatten nur geringen Erfolg und ebensowenig fruchtete seine Thätigkeit als Oberster des Westfälischen Kreises. Die geringe Zahl der ihm zur Verfügung stehenden Truppen reichte kaum zur nothdürftigen Besetzung einiger wichtiger Plätze und zur Ausübung der ihm zustehenden Geleitsrechte aus; mußte er es sich doch gefallen lassen, daß das von seinen Soldaten eskortierte Geleit zwischen Bergheim und Köln wiederholt gestört und am 3. Juli 1586 von einer Bande kurlönlischer Freibeuter bei Junkersdorf vollständig aufgehoben wurde, wobei mehrere hundert Personen ums Leben kamen oder verwundet wurden⁴⁾.

Unter diesen Umständen schritten endlich im Jahre 1587 die verschiedenen Landstände nicht nur dazu, dem Herzog durch die Bewilligung außerordentlicher Steuern die nötigen Geldmittel zur Vermehrung seiner Soldaten zu schaffen⁵⁾, um ihn in die Lage zu setzen, die Uebergriffe der beutesuchenden streifenden Rotten mit Gewalt zurückzuweisen, sondern sie schlossen auch eine vom Herzog am 2. Dezember 1587 zu Düsseldorf bestätigte Union zur Verteidigung des Landes, worin sie sich verpflichteten, einander im Notfall eine bestimmte Anzahl Reiter und Knechte auf Erfordern zu Hilfe zu schicken. Sollte diese Hilfe zur Beseitigung der Gefahr nicht ausreichen, so sollten Ritterschaft und Lehenleute samt der Landfolge der Untertanen aufgeboten werden. Es wurden Bestimmungen über die Musterung der Soldaten getroffen und für jedes Land Direktoren und Häupter ernannt, denen es oblag, die Aufforderung zur Hilfeleistung ergehen zu lassen. Der Herzog selbst wollte für Geschüz, Kugeln und Pulver Sorge tragen.

Nur zu bald sollte sich Gelegenheit bieten, die Wirksamkeit dieser Vorkehrungen zum Schutze des Landes zu erproben. Nach der Eroberung von Neuß durch Alexander von Parma befand sich

³⁾ Ein im Staatsarchiv zu Düsseldorf befindlicher Altenband (Jülich-Berg, Polit. Begebenh. Nr. 23) enthält den die Ereignisse des Jahres 1586 betreffenden Briefwechsel der herzoglichen Regierung.

⁴⁾ Vgl. Henneß, der Kampf um das Erzstift Köln, S. 157 ff.; Ennen a. a. D. S. 183 ff.

⁵⁾ Auf den allgemeinen Landtagen zu Essen und Jülich 1587 April und Juni. Vgl. Ritter a. a. D. S. 27.

zwar nur noch Rheinberg im Besitze der Truchsessischen, aber die Vorgänge in Flandern veranlaßten den Herzog, die bereits erfolgreich begonnene Belagerung dieses festen Platzes aufzuheben, und Martin Schenk verstand es trefflich, seine Abwesenheit auszunutzen. In der Nacht vom 22. zum 23. Dezember 1587 gelang es ihm durch einen kicken Handstreich, die kurfürstliche Residenz Bonn zu überrumpeln und damit den Verlust von Neuß auszugleichen. Außer Stande, dem gefürchteten Parteigänger aus eigener Kraft die Spitze zu bieten, wandte sich Kurfürst Ernst wieder hilfesuchend an den Herzog von Parma, der ihm auch jetzt seine Unterstützung nicht versagte und die zur Wiedereroberung von Bonn bestimmten Hilfstruppen dem Kommando des jungen Karl von Croÿ, Prinzen von Chimai, unterstellte. Ihn selbst hielten die Verhältnisse in den Niederlanden dort zurück.

Die Truppenbewegungen begannen sehr bald. Innächst hatte der Gouverneur von Roermond, Johann Andrea Sigogna, von dem Herzog den Auftrag erhalten, zehn Fahnen leichte Reiterei nach Bonn zu schicken, um „dem Feind unter Augen zu kommen“. Sechs Fahnen, aus Italienern, Spaniern und Wälschen zusammengesetzt, brachen am 14. Januar 1588 unter der Führung des Kapitäns Georgio Gressia von Maastricht auf, marschierten die hohe Straße nach Malmédy und rückten am 15. durch das Land Falkenburg in das Gebiet von Lachen. Auf der jülicher Seite war man rechtzeitig auf die Ankunft der Spanier vorbereitet. Schon im September 1587 hatte Herzog Wilhelm in der Voraussicht der abermaligen Teilnahme des Herzogs von Parma am Kampfe Dietrich von Sikel an diesen abgeschickt, um für die bevorstehenden Durchzüge aus den Niederlanden nach dem Rhein für seine Unterthanen möglichste Verschonung zu erwirken. Als der Abmarsch der Spanier unmittelbar bevorstand, entsandten die Deputierten der jülicher Landstände den ehemaligen Schützenmeister Thomas von Nevelstein über die Grenze, der denn auch die ersten Bewegungen der Spanier so rechtzeitig meldete, daß der jülicher Marschall Bertram von Nesselrod^o), noch ehe sie den Boden des Fürstentums betraten, sich im Interesse des Landes brieflich an Sigogna wenden konnte. Während dieser umgehend versicherte, die Einwohner würden von

^o) Zugleich Amtmann zu Münstereifel, Randerath und Guskirchen.

den Soldaten so wenig als möglich molestiert werden, hatten sich am 19. Januar des Gressia Reiter in den Dörfern nördlich von Schweiler (Hoengen, St. Jöris, Hehlath) eingelagert und begannen sofort mit Plündern, da die Bauern aus Furcht geflohen waren und ihre Häuser im Stich gelassen hatten. Ueber die weitere Marschrichtung der leichten Kavallerie lassen uns die Berichte der jülicher Beamten im Ungewissen; wahrscheinlich eilte Gressia auf dem nächsten Wege in die Gegend von Bonn, wie sein Auftrag lautete und wie er sich Thomas von Nevelstein gegenüber auch geäußert hatte. Anfang Februar finden wir ihn in Brühl, und nun sollte sich den jülicher Unterthanen die Anwesenheit der Spanier bald in der drückendsten Weise fühlbar machen. Am 6. Februar versuchte Gressia von Brühl aus von den zu dem Amte Bergheim gehörigen Dörfern Fischenich und Effern Kontributionen zu erpressen und kurz darauf zeigte er sich den erschreckten Einwohnern des Amtes Bergheim persönlich, indem er zunächst mit seiner Abteilung nordwärts marschierte. Am 9. Februar erschienen 600 seiner Reiter in der Gegend von Brauweiler, wo eben Leute des jülicher Rittmeisters Reuschenberg als Geleite einer Fuhre Weins eingetroffen waren. Soldaten und Fuhrleute wurden verjagt und den Letzteren der nicht getrunkene Rest des Weines erst am anderen Tage wieder zugestellt. Am Abend quartierten sie sich in Stommel im Amt Bergheim ein, von wo sie unter Mitnahme von 20 Pferden, Lebensmitteln und anderen Gütern nach Nettessheim in das Kölnische weiter rückten. Die Beraubung von Stommel traf das Dorf um so härter, als es erst kurz zuvor ausgeraubt und verbrannt worden war. Schon am 12. Februar, wahrscheinlich auf die Nachricht von der inzwischen erfolgten Ankunft des Prinzen von Chimay in der Gegend von Düren, machte Gressia kehrt und rückte über Oberauffem nach Hemmersbach und Sindorf. Drei Fahnen fielen in Heppendorf ein, plünderten und erklärten, sie würden nicht eher weichen, als man ihnen 300 Thaler liefere. Aus Heppendorf entbot der dort liegende Kapitain⁷⁾ die Geschworenen des Dorfes Bassendorf am 13. Februar zu sich, um für drei Fahnen Reiterquartier zu machen, und drohte, daß im Weigerungsfalle sofort 500 Mann Fußvolk und 2000 Reiter, d. h. das Heer des Prinzen von Chimay,

7) Wahrscheinlich Gressia selbst.

gegen Paffendorf rücken würden. Durch ähnliche Drohbrieife ſuchte man von den Herren von Türrich, Hemmersbach und Bernich Kontributionen zu erzwingen.

Unterdeſſen war, wie erwähnt, auch das Gros der Belagerungsarmee herangezogen. Prinz Karl von Crov war am 7. Februar mit 4 Fahnen (Marquis de Havre, Graf Buſſin, Prinz von Chimay, Herzog von Neſchot), 1200 Pferde ſtark, in die Abtei Cornelimünſter eingerückt und dort einige Tage liegen geblieben, um Verſtärkungen zu erwarten. Nach der Meinung des Marſchalls von Neſſelrod hatte die Abtei dieſe unliebfamen Gäſte dem Gouverneur von Limburg, Reisbroch, zu ver danken, der, um die Laſt der Einquartierung von dem eigenen Lande abzulenken, den Prinzen nach Cornelimünſter geführt hatte. Nachdem die erwarteten Zuzüge, 1000 Pferde und drei Regimenter zu Fuß, eingetroffen und die Borräte in der Abtei gründlich aufgezehrt waren, brach der Prinz am 12. Februar auf. Dem jülicher Böttelierer Wilhelm Spieß zu Motſum, der ihm in Vertretung des Marſchalls entgegengeſchickt war, erklärte er, die jülicher Beamten möchten dafür Sorge tragen, daß die Unterthanen zu Hauſe blieben und Unterhalt für Roß und Mann herbeiſchafften, dann würden ſie vor jeder Vergewaltigung ſicher ſein. Übrigens gedenke er nur einmal im Herzogtum Jülich zu übernachten. In der That machte er einen ſtarken Tagemariſch — wie er ſagte, war er dem Herzog zu Liebe von morgens 6 bis abends 7 Uhr im Sattel geweſen — und ließ ſich von Wilhelm Spieß in den Dörfern nördlich von Düren (Merzenich, Arnoldsweiler, Ellen, Golzheim, Huchem, Stammeln, Duir) ins Quartier legen. Aber auch hier hatten die Einwohner inſolge der früheren ſchlimmen Erfahrungen die Wohnungen verlaſſen, ohne etwas für die Traktirung der Spaniſchen gethan zu haben. Der Prinz war hierüber ſehr ungehalten; wie er ſagte, hatte er ſeine erbitterten Soldaten nur mit Mühe in Ruhe halten und größere Unordnung verhüten können. Wilhelm Spieß, der am anderen Morgen erſchien, um den Abzug zu befördern, wurde ſehr ungnädig empfangen, der Prinz lehnte es ab, ſich ferner von ihm quartieren zu laſſen und ihm über das Ziel ſeines Weitemarſches Auskunft zu geben, brach vielmehr am 13. wieder auf und quartierte ſich nach kurzem Marſche auf eigene Fauſt in Nörvenich, öſtlich von Düren, ein; was dort nicht untergebracht werden konnte, wurde in die Dörfer

Hochkirchen, Bolheim, Gressheim, Boll, Wiffersheim gelegt. Der herzogliche Capitain Krommel, den der Marschall kurz zuvor mit einigen Reitern zur Abwehr streifender Rotten in Nörvenich eingesetzt hatte, mußte sein Quartier den Spaniern räumen. Am anderen Tage schickte der Prinz an die nahe gelegenen Dörfer Kontributionsbefehle mit der Drohung, ihnen im Weigerungsfalle das Kriegsvolk über den Hals zu schicken und am 15. begannen die Raubzüge in die Umgegend; aus Nerzenich wurden 4 Herden Schafe und vor Distelrath bei Düren sämtliche Schafe und Kühe weggenommen.

Die jülicher Deputierten sahen diesem Treiben nicht unthätig zu. Sobald sie von der Bedrohung Paffendorfs, auf welches als regelmäßiges Absteige- und Nachtquartier des Herzogs auf seinen Reisen zwischen Jülich und Berg besonderer Wert gelegt wurde, Kenntniß erhielten, entsandten sie dorthin den Hauptmann Wambach mit einigen Söldnern, welche durch die ausgefetzten Schützen des Amtes Caster verstärkt wurden. Anderen Reisigen gelang es, den Spaniern ihren Raub vor Distelrath wieder abzufagen. Gleichzeitig wurde eine Gesandtschaft nach Nörvenich abgeordnet, um sich bei dem Prinzen über die Bedrängung der Unterthanen zu beschweren. Dieser schob die Schuld auf die Bauern, die gegen seinen Wunsch ihre Wohnungen verlassen hätten; er habe nicht Kontributionen ausgeschrieben, sondern Futter und Unterhalt für seine Leute verlangt, wobei er freigestellt habe, statt dessen Geld zu zahlen. Werde dem Folge gegeben, so würden die Soldaten ihr Quartier nicht verlassen. Für die Uebergriffe der von Gressia kommandierten leichten Kavallerie erklärte er sich nicht verantwortlich, da diese ihm noch nicht unterstellt sei. Übrigens war er naiv genug, die Räumung seiner augenblicklichen Quartiere zu versprechen, wenn man ihm die Stadt Jülich oder einen anderen festen Platz anweisen würde. Es kam ihm offenbar darauf an, sich in dieser Gegend, die vom Kriege noch nicht so sehr als das Erzstift Köln gelitten hatte, so lange aufzuhalten, bis er mit den namentlich aus Friesland und Lothringen erwarteten Verstärkungen die Belagerung von Bonn unternehmen könne. Wohl nicht mit Unrecht sah man am Hofe des Herzogs als den eigentlichen Urheber dieser Pläne den Günstling des Erzbischofs Ernst, den nach dem Falle von Neuß zum Gouverneur daselbst ernannten kurkölnischen Kammermeister

Paul Stoer, an, den man als „das haubt uber das gantz colnisch kriegswesen“ bezeichnete, und der nicht nur Cressia auf seinem Durchzug begleitet hatte, sondern sich auch jetzt wieder bei dem Prinzen von Chimai befand. Die ständischen Deputierten ließen sich auf die Vorschläge Karls von Croÿ nicht ein, sondern schickten im Namen des Herzogs an alle Ämter Befehl, sich mit der bestimmten Anzahl Schützen in Bereitschaft zu halten, sich mit den Spaniern in keine Kontribution oder Vergeltung einzulassen und ihre bewegliche Habe an sicheren Orten unterzubringen; sie konnten es indessen nicht hindern, daß sich einige der geängstigten Dörfer in der That loskauften⁹⁾. Außerdem berichteten sie ausführlich über das Geschehene an den Herzog und baten angesichts der drohenden Gefahr, die in Düsseldorf geschlossene Landesvereinigung zur Ausführung zu bringen und die Deputierten von Cleve, Berg, Mark und Ravensberg aufzufordern, sich zur Hilfeleistung bereit zu halten.

Aber dem Herzog war gerade jetzt am wenigsten mit einer gewaltfamen Abhilfe der sein Land heimsuchenden Kriegsdrangsale gebient, da er Ausichten auf eine friedliche Lösung des kölnischen Krieges zu haben glaubte⁹⁾. Schon im Januar hatten die Grafen Johann von Nassau, Heinrich und Hermann von Sayn und Salentin zu Hsenburg über Maßregeln zur Abwendung der Kriegsunruhen Verhandlungen angeknüpft, denn nicht nur lag die allgemeine Befürchtung nahe, daß der niederländische Krieg an den Rhein verpflanzt würde, sondern man besorgte auch seitens der rechtsrheinischen Reichsstände nicht ohne Grund, daß die Bonn gegenüber errichteten starken Schanzwerke bei Beuel den Krieg auf die rechte Rheinseite ziehen und seine Hauptlast dem diesseitigen Gebiete zumwälzen werde. Herzog Wilhelm hatte die Vermittlung zwischen Martin Schenk, Gebhard Truchseß und dem Kurfürsten Ernst unternommen und war bestrebt, vorläufig einen halbjährigen Waffenstillstand vom 1. März an zu Stande zu bringen, dem dann der definitive Friedensschluß folgen sollte. Seine Gesandten Otto von Bylandt zu Rheidt, Winand von Leerodt und der Lizentiat Andreas Harzheim waren eben von Bonn zurückgekehrt, um mit dem Prinzen von Chimai und dem Bevollmächtigten des Kurfürsten Ernst, Paul Stoer, zu

⁹⁾ Disterich, Gladbach, Lügheim, Merzenich.

⁹⁾ Vgl. Hennes a. a. D. S. 171, Ennen S. 209 ff.

verhandeln, und erhielten nun wegen der durch die Spanier verübten Unbilden weitere Instruktionen.

Der Prinz war am 16. Februar mit Stoer und einem Teil des Heeres nach Brühl gezogen, wohin ihm am 17. der Rest folgte, während die leichte Kavallerie im Amte Bergheim und der Herrlichkeit Hemmersbach noch liegen blieb, und, trotzdem der Herzog wiederholt Gressia durch Abgesandte Vorstellungen machen ließ, ihre Plünderungen fortsetzte. Dem an Gressia abgeordneten Küchenmeister Albert von Lünig erklärte dieser einfach, er werde noch 14 Tage liegen bleiben und nicht eher abziehen, als er von dem Prinzen Befehl erhalten würde. Welche Autorität der Herzog bei den Spaniern genoss, zeigte sich, als ein Hoftrompeter nachdrücklich auf Räumung des jülicher Landes und namentlich auf Verschönerung von Passendorf drang; ein des Deutschen mächtiger Kapitain Philippo erwiderte ihm in Gressias Gegenwart: „Ei lieber, wir wissen des hofs gelegenheit und was dar umb gehet besser als ir; der alt herr kan allezeit nit leben, wen derselbig das haubt legt, wird man irer etliche, auch den landhofmeister Bongart und gemelt dorf Passendorf wol zu finden wissen.“ Am 18. Februar brach Gressia auf, um sich weiter westlich zu Eick im Amt Caster und zu Niederembt im Amt Bergheim einzulagern, in dem letzteren Dorf aber wiesen Rittmeister Frenz und Hauptmann Bambach die Spanier zurück, welche sich nun unter Drohungen nach Elsdorf begaben. Am nächsten Morgen brachen sie wieder auf, um über Heppendorf nach Kerpen zu marschieren, wandten sich dann aber und legte sich in Wiffersheim und Erp im Amte Nörvenich und dann nach Blagheim im Kölnischen ins Quartier. Von hier aus verübten sie bald die schlimmsten Räubereien. Eines Tages überfielen sie in starker Anzahl das Dorf Golzheim, nahmen Pferde weg, schlugen Kisten und Kasten auf und öffneten mit Gewalt die Kirche, aus der sie zwei Kelche und eine Monstranz raubten, während sie die Hoftien umherstreuten. Ferner erstiegen sie den Hof zu St. Tönis-Volheim, nahmen eine Rotte daselbst liegender herzoglicher Soldaten gefangen und plünderten den Hof aus, in den die umwohnenden jülicher Untertanen ihr Vieh und ihre Frucht gesüchtet hatten. Täglich streiften Rotten in der Stärke von mehreren hundert Mann mit fliegenden Fahnen in den Dörfern¹⁰⁾ umher und

¹⁰⁾ Genannt werden die Dörfer Poll, Pingsheim, Wiffersheim.

raubten, was ihnen in die Hände fiel. Verschiedene adelige Sitze wurden ausgeplündert¹¹⁾, und die Dorfbewohner, welche aus Furcht ihren Wohnort verlassen hatten, liefen obdachlos umher.

Neben diesen Bedrängnissen durch das Heer des Prinzen von Chimai hatte das Land auch durch die Besatzungen zu Mörs, Ürdingen und Kaiserswerth außerordentlich zu leiden, die täglich in das Fürstentum Jülich ausbrachen, nächtlicherweile die Dörfer und Höfe überfielen, Pforten, Wände und Fenster aufbrachen, alles zum Mitnehmen Geeignete raubten und ihre Streifzüge bis vor die Städte Jülich, Düren und Zülpich ausdehnten; namentlich war es die Besatzung von Mörs unter dem Capitain Camillo, die sich in dieser Weise hervorthat. Allerdings liefen diese Züge nicht immer zum Vorteil der Angreifer ab. Am 3. März wurde die Freiheit Süchteln durch einen aus Besatzungstruppen von Mörs, Kaiserswerth und Kraufau (bei Krefeld) gemischten Haufen von mehr als 300 Mann überfallen. Die herzoglichen Soldaten waren kurz vorher abgezogen und die Wachen wurden durch die Bürger versehen. Da gelang es den Angreifern morgens zwischen 4 und 5 Uhr an einer unbewachten Stelle in den Ort zu bringen und die Kirche zu besetzen. Von hier aus griffen sie die auf der Wehr befindlichen Bürger an, die über den Graben hin den Flecken verließen und sich im Felde, durch zahlreiche Bauern verstärkt, zur Gegenwehr rüsteten. Die Feinde plünderten die Kirche und einige Häuser, legten an zwei Stellen Feuer an und verließen den Flecken in Reih und Glied auf einem anderen Wege, aber die Bürger und Bauern griffen sie an, schlugen sie in die Flucht und nötigten sie, ihren Raub im Stiche zu lassen. Drei wurden in dem Flecken selbst und fünfzig in dem Bruche zwischen Süchteln und Clörath von den ergrimmtten Bauern niedergeschlagen. Auf der anderen Seite wurden nur einer erschossen und vier oder fünf verwundet. Den Brand gelang es auf zwei Scheunen und einige Stallungen zu beschränken¹²⁾.

So hart auch das Herzogtum Jülich durch die zügellosen spanischen und kölnischen Truppen bedrückt wurde, so sollte doch alles bisher Geschehene noch weit durch das übertroffen werden, was dem Fürstentum Berg in den nächsten Monaten widerfuhr.

¹¹⁾ So die Häuser des Daem Spieß zum Vorst, des R. von Schilling zu Stammel und des Jägermeisters Heinrich von Breitmar.

¹²⁾ Bericht des Bogts Joachim Hölter zu Brüggen.

Es wurde oben schon auf die Bedeutung der Bonn gegenüberliegenden Schanzwerke für den etwaigen Verlauf der Belagerung hingewiesen und in der That entschloß sich Karl von Croÿ zunächst diesen wichtigen Punkt in seine Gewalt zu bringen und zu diesem Zwecke einen beträchtlichen Teil seiner Truppen über den Rhein zu schaffen. Auch diesen Plan wird ihm Paul Stoer, der fortwährend in der Umgebung des Prinzen war, und dem viel daran liegen mochte, das kölnische Gebiet von der Einquartierung zu entlasten, nahe gelegt haben, wenigstens war er nachher der erste, der mit den Truppen übersezte. Der Prinz erwartete nur noch die Ankunft des Gouverneurs von Friesland, Johann Baptist de Taxis, der zu seinem militärischen Beirat bestimmt war¹²⁾, und zugleich durch zu Schiffe rheinaufwärts geführte Truppen das Belagerungsheer verstärken sollte. Außerdem sollte das lothringische Regiment des Obersten Belmont unter der Führung des Obristleutnants von Tremblecourt eintreffen. Der Plan, den Rhein zu überschreiten, wurde streng geheim gehalten, nicht allein vor den Feinden, sondern auch vor dem Herzog, dessen Grund und Boden man dabei doch betreten mußte. Am 5. März erschienen abends spät zwei mit Kriegsvolk bemannte Schiffe, Ausleger genannt, vor Düsseldorf, deren Admiral der Regierung am anderen Morgen ein an den Herzog gerichtetes Schreiben des Obersten von Taxis¹³⁾ überbrachte, in welchem dieser darum ersuchte, den Admiral mit einigen Auslegern rheinaufwärts fahren zu lassen. Die Räte ließen die beiden Schiffe sowie einen dritten am Nachmittag durchfahrenden Ausleger gegen das Versprechen, die herzoglichen Untertanen sowie die Kaufleute nicht belästigen zu wollen, passieren, ohne Zweck und Ziel der Reise erfahren zu haben, schickten jedoch der Sicherheit halber sowohl an den Herzog als an den bergischen Marschall Wilhelm von Waldburg gen. Schenkern¹⁴⁾ Botschaft von dem Geschehenen. Auch als der Hauptmann Blankemeier in Kaiserswerth um freien Paß für den dort befindlichen Ausleger und zwei leere Schiffe bat, die er in Folge erhaltenen Befehls nach Köln bringen wollte, ahnten die Räte in Düsseldorf noch nichts von den Plänen der Spanier. Die Aufklärung sollte ihnen indessen bald

¹²⁾ Vgl. Ennen S. 215.

¹³⁾ Dat. Blicrich 1588 März 3.

¹⁴⁾ Amtmann zu Jülich und Steinbach.

werden. Am Abend des 10. März kam der erste Ausleger in Mülheim an, dessen Kapitän Johann Taß sämtliche vorhandenen Schiffe für die Überfahrt des spanischen Kriegsvolks forderte.

Der etwas ängstliche Bizkanzler Hardenrath wurde durch diese Nachricht ganz außer Fassung gebracht, er berichtete sofort an den Herzog, der sich damals gerade in Jülich befand, und bat, ihn mit diesen „Land- und Kriegssachen“, von denen er sich seit jeher fern gehalten habe, zu verschonen; indessen schickte er doch den Rittmeister Rutger von Bottlenberg, gen. Kessel, und den Hauptmann Schlebusch mit einigen Reitern und Schützen nach Mülheim, um womöglich den Rheinübergang zu verhindern. Diese waren jedoch dazu außer stande. Die Spanier hatten vor Köln Schiffe requiriert und mit diesen am 12. März in Eile einige hundert Mann bei Mülheim übergesetzt, denen der Rest am 13. folgte. Den Abgesandten des Rittmeisters Kessel erklärte Karl von Croy, er habe von dem Prinzen von Parma ausdrücklichen Befehl, sich einen oder mehrere Tage in Mülheim einzulegen, und quartierte den Haupttheil seiner Truppen in Deuß, Mülheim und den benachbarten bergischen Dörfern ein. Die Erlaubnis dazu von dem Landesherren einzuholen, hielt er nicht für nötig.

Herzog Wilhelm hatte auf die Nachricht von dem Rheinübergang Karls von Croy alsbald an diejen den bergischen Marschall Schenkern abgesandt, der sich, nur von seinen Dienern begleitet, sofort von Jülich nach Köln auf den Weg machte. Er erreichte die Stadt nach einer gefahrvollen Reise, auf der ihm einmal von einigen Soldaten der Bonner Besatzung der Weg verlegt und nach ihm geschossen wurde, während ihn ein anderes Mal die Spanier angriffen und, wie er sagt, „dermassen tractirten, das ein zeit anders nit gewest, dan ich wurde mit meinen dienern auf dem platz pliben mussen“. Schon in Köln überzeugte sich der Marschall, daß unter den obwaltenden Verhältnissen „die sachen one grosse weiterunk und beschwer nit abgehen wollen“, und daß es nötig sein werde, die Union ins Werk zu setzen. Der Prinz allerdings gab ihm die besten Versicherungen, entschuldigte den Uebtritt auf bergisches Gebiet mit dienstlichen Gründen, und begehrte, man möge aus Freundschaft und in Anbetracht der Verwandtschaft des Herzogs mit dem Könige von Spanien den Unterthanen befehlen, Heu, Stroh, Hafer und Brot zu liefern, dann werde er

nicht gestatten, daß die Soldaten ihre Quartiere verließen. Aber gleichzeitig erfuhr Schenkern von ihm persönlich bekannten spanischen Offizieren, daß trotz der guten Absichten des Prinzen, strenge Mannszucht zu halten, wenig Hoffnung auf deren Durchführung vorhanden sei wegen der schlechten Bezahlung der Soldaten und der Mannigfaltigkeit der Nationalitäten, aus denen sie zusammengesetzt seien. Zu den vorhandenen Truppen sollten etwa 1000 Reiter kommen, die von Maastricht heranrückten und welchen Thomas von Revelstein vom Herzog entgegen geschickt wurde, und ferner das Regiment des Obersten von Belmont, eine aus Lothringern und Burgundern gemischte und wegen ihrer Zügellosigkeit berühmte Truppe, die unter der Führung des Obristleutnants von Tremblecourt durch das Erzstift Trier marschiert war und sich jetzt über Dollendorf, Lonzorf, Lessenich (Amt Münstereifel) nach Brühl bewegte.

Unterdessen hatten bereits die in Mülheim und Deuz Lagernden die schlimmsten Befürchtungen wahr gemacht. Sobald die Truppen übergesetzt waren, begannen sie auch ihre Plünderungszüge in das Bergische Land, angeblich, weil sie in ihren Quartieren keine hinreichenden Vorräte fanden. Einige Bauern wurden erschossen, nach der Angabe des Prinzen von Chimai, weil sie zuerst die fouragierenden Soldaten überfallen hatten. Das letztere ist nicht unwahrscheinlich, denn die Landbevölkerung, die zudem noch im vorigen Jahre durch eine Mißernte getroffen war, war durch die Erlebnisse der früheren Kriegszeiten aufs äußerste erbittert, und es war nicht das erste Mal, daß sie den beutesuchenden und durchstreifenden Soldaten zu Leibe gingen¹⁰⁾. Gleich am 13. März waren einige Spanier bis nach Bensberg gekommen, hatten Ackerpferde im Werthe von 300 Thalern abgespannt und dabei erklärt, sie würden sich in Kürze von dem Hause Bensberg, wohin die Einwohner in der Eile einen Teil ihrer Habe geflüchtet hatten, bessere Beute holen. Am demselben Tage kam es zwischen den herzoglichen Soldaten und den Spaniern zu einem förmlichen Scharmützel. Die oben erwähnten herzoglichen Offiziere, Hauptmann Schlebusch und Rittmeister Kessel, hatten die Absicht, über Bensberg nach Siegburg zu ziehen, und waren bis Forsbach, im Amte Lützendorf, gekommen, als

¹⁰⁾ Vgl. Hennes a. a. D. S. 122.

ihnen ein spanisches Streifcorps zu Pferde in der Stärke von 50 Köpfen begegnete. Man begann auf einander zu schießen, Hauptmann Schlebusch blieb tot auf dem Plage, während Kessel verwundet wurde, auf der anderen Seite fielen zwei bis drei. Die Vertröstungen des Prinzen von Chimai erwiesen sich als völlig wertlos. In einem Umfang von fünf bis sechs Meilen rheinwärts und abwärts hatten die Dorfbewohner ihre Häuser verlassen, nachdem sie hinreichend Futter für die Spanier zurückgelassen hatten. Trotzdem zogen diese, viele hundert stark, unter dem Vorwand Futter suchen zu wollen den Bauern in das Gebirge nach, wohin sie ihre Pferde, Vieh und andere Güter gebracht hatten, griffen sie im Sturm an, töteten, wenn sie in der Überzahl waren, Mann und Weib und verschonten selbst die unmnündigen Kinder nicht; sie hausten, wie es in dem Bericht des Marschalls Schenkern heißt, dergestalt, das es einem steineren hertzen bedaurlich und mans arger von Turken niet gewertig sein kunte. Schon am 14. März wiederholten sie ihren Besuch in Benzberg, plünderten das Dorf vollständig aus, wobei 4 Hausleute erwürgt und mehrere auf den Tod verwundet wurden, und erklärten, demnächst würden sie auch in den Besitz des Schlosses gelangen. Da dessen Besatzung nur aus 14 Soldaten bestand, die der gefallene Hauptmann Schlebusch kürzlich dorthin gelegt hatte, so setzte diese Drohung den benzbergischen Kellner Christian von Heimbach in heftigen Schrecken und er erbat sich eine Verstärkung von 15 bis 16 Mann, um das Schloß verteidigen zu können. Verschiedene adelige Häuser, so Hsenburg, dem von Elverfeld gehörig, das Lülzdorfsche Haus zum Haen, Leidenhausen, Morsbach, dem von Hall zuständig, Wandt, im Besitze der von Zweifel, und das Haxfeldsche Haus zum Thorn, wurden eingenommen und ausgeplündert. Vergänglich teilte Marschall Schenkern dem Prinzen und dem neben Taxis als Beirat bei dem Heere befindlichen bekannten spanischen Obristen Verdugo die Unthaten ihrer Untergebenen mit und forderte Abstellung der Uebelstände und Räumung des Landes; er erhielt keine Antwort, und am 21. März brach wieder ein Haufe von etwa 700 Mann zu Roß und Fuß nicht weit unterhalb des Hauses Benzberg an einer Stelle, wo sie die Wacht der bergischen Unterthanen am schwächsten fanden, bei Volberg im Amt Lülzdorf, über die Sülze in das Land ein und schlugen Weiber und Kinder und

was sie am Wege fanden, nieder. Man zählte 21 ermordete Hausleute ohne die Verwundeten; verschiedene Häuser wurden angezündet. Zu Rath, im Amte Porz, hieben sie einen Bauer in 5 Stücke und zündeten sein Haus an. Einige führten sie gefangen mit sich fort, dazu über 300 Pferde, Rüge und Schafe. Auch jetzt erklärten sie, wie einer der Gefangenen, der wieder entlaufen war, berichtete, sie würden den „weißen Flocken“, womit sie das Schloß Bensberg meinten, im Sturme nehmen.

Man sollte denken, diese Ereignisse hätten im Verein mit den Erfahrungen der früheren Jahre und den Schicksalen, die eben erst das jülicher Land getroffen hatten, Fürst und Landstände zu kräftigem und entschlossenem Vorgehen bringen müssen, wenn man nicht die Union vom vorigen Jahre als bloße Komödie ansehen wollte. An Stimmen, welche zum energischen Handeln rieten, fehlte es nicht. Vor allem war es der thatkräftige Marschall Schenkern, der mit aller Entschiedenheit dahin drängte. Er schrieb schon am 22. März an die Räte in Düsseldorf, da mit diesem Jamer und elent sowol der koeniglichen werden zu Hispanien als dem ertzstift im wenigsten niet gedienet, alle zusagen niet in acht genomen, kein ersuchen vlien und bitten platz hat, so stunde . . zu erwogen, ob niet diesem unheil und vorstehender not mit einer starker jegenwer, darzu gottlob unser genediger furst und her genuchsam gefast sein kan, zu begegenen und sich zu verthetigen. Er wies auf das Beispiel benachbarter Reichsstände und namentlich des Erzstifts Trier hin, wo bei Gelegenheit des Durchzuges des Belmontschen Regiments der Befehl erteilt war, wenn die Ungebühr der durchziehenden Soldaten nicht aufhöre, die Lehnsleute aufzubieten und zusammen mit den geworbenen Knechten den Ruheförtern entgegenzuziehen. Er sagte: Solte diesem Jamer also stilschwigent zugesehen und die gegenwer uber zuversicht niet vorgenommen (werden), wurde das furstendumb Berg entlichen undergans, und hiernehest in der belagerung Bon das furstendumb Guilich gleicher fortuin gewertig sein. Wenn man auch den materiellen Schaden nicht hoch anschlagen wolle und glaube, ihn auf andere Weise ersetzen zu können, so schreie doch das unschuldig vergossene Blut zum Himmel und fordere Genugthuung. Aber alle diese Vorstellungen blieben ohne den gewünschten Erfolg. Vergebens forderte er, der ohne Befehl

des Herzogs nichts unternehmen dürfe, endlich einen Entschluß herbeizuführen, ob die gegenwer und naturliche defension an hant zu nemen und ob er und die Unterthanen auf die Unterstützung des Herzogs zu rechnen hätten, damit das Land nicht unverfchuldeter Weise derartig verheert werde, die Unterthanen aber wenigstens mit dem Leben davon kämen und doch nit so jemerlich underm schein der freundschaft auf die fleischbank geliebert würden.

Aber der Herzog war zu keinem entschiedenen Vorgehen zu bewegen. Von Alter und Krankheit gebeugt und von Natur jeder Gewaltthat abhold, war er ängstlich bemüht, die Spanier nicht zu verletzen und den Schein zu meiden, als ob er die Neutralität nicht streng einhalte. Unentwegt schritt er auf der Bahn undankbarer und unfruchtbarer Vermittelung weiter und schickte, nachdem Alexander von Parma seinen Vorschlag eines halbjährigen Waffenstillstandes entschieden abgelehnt¹⁷⁾ und auch Gebhard Truchseß sich geweigert hatte, auf weitere Verhandlungen einzugehen, eine Gesandtschaft an Kurpfalz, Kurmainz und Kurtrier, welche einen Tag in Köln zur Fortsetzung des Friedenswerkes zustande bringen sollte¹⁸⁾. Auch die herzoglichen Räte und Amtleute waren keineswegs sämtlich der Ansicht Schenkens, und dieselbe Unentschiedenheit herrschte unter den Landständen. Im Lande verbreitete sich das Gerücht, der Jungherzog Johann Wilhelm weile mit 200 Reitern selbst bei den Spaniern und wolle an der Belagerung von Bonn teilnehmen¹⁹⁾. Auf ihn und die uneinigen Amtleute schob das schwer heimgesuchte Landvolk die Verantwortung für all das Elend und den Jammer, die nach der Ankunft der Lothringer nur noch größer wurden.

Diesen war bereits am 8. März Johann von Erp gen. Warrenberg entgegengeschiedt worden und hatte sie bis zu ihrer Ankunft am Rhein begleitet, nachdem er von dem Führer von Tremblecourt die besten Versicherungen erhalten hatte. Aber das an sich zügellose Volk war durch die Nachricht, daß der Better des spanischen

¹⁷⁾ Ferber, Geschichte der Schenk von Rhedgen S. 263, Hennes a. a. D. S. 171. Gewährmann ist Strada, de bello Belgico.

¹⁸⁾ Einiges über diese und andere Verhandlungen, auf welche hier nicht näher eingegangen werden kann, bringt Ennen a. a. D. S. 210 ff.

¹⁹⁾ Über die spanischen Neigungen Johann Wilhelms vergl. Ritter a. a. D. S. 28.

Kommissar Korpel, der sich bei dem Regiment aufhielt, von jülicher Bauern in dem Dorfe Kall in seiner Herberge erstochen worden sei, in die höchste Noth geraten, und Erp war kaum seines Lebens sicher. Unterdessen hatte Marschall Schenkern in Folge der Meldungen von den immer weiter ausgebreiteten Raubzügen der Spanischen ohne einen besonderen Befehl dazu abzuwarten, den Rittmeister Kessel aus Siegburg, das wegen der Nähe von Bonn und seiner strategischen Bedeutung verhältnismäßig stark mit Soldaten belegt war, in das Unterquartier Berg geschickt, um die Pässe zu besetzen und wenigstens das Wuppergebiet von den täglichen Einfällen zu schützen. Aber er kam zu spät. Am 23. März brachen die Spanischen in einer Stärke von 800 bis 1000 Mann an verschiedenen Stellen durch die Wupper in die Ämter Nifeloh und Monheim, durchzogen das ganze Gebiet auf beiden Seiten der unteren Wupper, raubten eine große Masse Rüge, Schafe und Schweine und töteten die Bewohner, welche mit ihrem Vieh fliehen wollten. Die Dörfer Neukirchen, Opladen, Leichlingen, Neusrath, Rheindorf, Hildorf wurden ausgeplündert, die Häuser erbrochen; Geld und Geldeswert, Früchte und was ihnen sonst dienlich schien, mitgenommen, alles übrige zertrümmert; was man nicht mit treiben oder schleifen konnte, erschossen und erstochen; ein Teil der Bewohner gefangen, fortgeführt und gepeinigt. Auch die Kirchen wurden nicht verschont, sondern ebenfalls erbrochen und beraubt. In ungleich größerer Anzahl wiederholten sie diesen Einfall in die Ämter Nifeloh, Monheim und Solingen am 27. März, raubten und mordeten zu beiden Seiten der Wupper und zogen bis in die Gegend von Solingen und über Nidhrath bis nach Hilden. Das ganze Gebiet zwischen Agger, Sieg, Sülz und das Wupperthal war ihnen preisgegeben, und sie waren verwegen genug, am 28. März auch einen Anschlag auf die Stadt Solingen zu versuchen. Um Mittag kamen sie in starker Anzahl an und liefen ohne Worte zu verlieren Sturm auf die Stadt. Zwar wurden sie in mehr als einstündigem Kampfe zweimal zurückgeschlagen und mußten unverrichteter Dinge abziehen, aber einen Teil der Vorstadt ließen sie brennend zurück. Die Stadt wurde von diesem Überfall um so härter betroffen, als sie erst wenige Jahre zuvor vollständig niedergebrannt war und die Bürgerschaft eben den Neubau unter großen Opfern vollendet hatte.

Von allen Seiten, von Unterthanen und Beamten, liefen die Berichte über die Übelthaten der Spanier beim Herzog und seiner Regierung ein, mit Recht wurde behauptet, daß sie in Feindesland nicht schrecklicher hausen könnten, aufs Flehentlichste bat man um Rettung und Hilfe. Der Herzog mußte schließlich einsehen, daß er mit seinen Gesandtschaften und Briefen an den Prinzen von Chimai nicht weiter komme und den Erfolg seiner Vermittlungspolitik nicht abwarten könne. Karl von Croy hatte auf alle Klagen und Beschwerden nur leere Entschuldigungen und Gegenbeschwerden. Die eigenmächtige Einlagerung entschuldigte er, wie bemerkt, mit dienflüchtigen Rücksichten und berief sich auf den Befehl des Herzogs von Parma, die Fouragezüge durch den Mangel am Nötigsten und das fehlende Entgegenkommen der bergischen Beamten. Er gab zu, daß seit der Ankunft des lothringischen Volkes, dessen böse Gewohnheiten ihm wohl bekannt seien, die Exzesse übermäßig zugenommen hätten; er habe den Herzog von Parma selbst um Abberufung dieses Regiments gebeten, könne aber nichts ändern, ehe er einen entsprechenden Befehl erhalten habe. Die Schuld für die Exzesse treffe die, welche nicht für die Verpflegung der Truppen gesorgt hätten. Croy und Taxis beklagten sich über ungebührliches Benehmen der bergischen Unterthanen und Soldaten; erstere schlugen die fouragierenden Soldaten tot, letztere hätten Verbugo und Taxis auf dem Wege angesprengt und auf sie geschossen, einen Landmann, der ihnen den Weg gezeigt, mißhandelt; die Besatzung des Auslegers in Düsseldorf habe die Soldaten des Taxis im Vorbeifahren trotz des Passzettels schmähdlich behandelt u. dergl. m. Nur zögernd entschloß sich bei dieser Lage der Dinge Herzog Wilhelm, als ihn auf dem Landtage zu Jülich Ende März die Deputierten der bergischen und märkischen Stände um schleunige Anordnung von Verteidigungsmaßregeln baten, seine Zustimmung zur Besetzung der Pässe zu geben, jedoch unter der Bedingung, daß man die Spanier nicht reize und sich zu Feinden mache. Dem Prinzen sollte von der Absicht die Pässe zu besetzen Mitteilung gemacht werden. Die Stände bewilligten auf weitere drei Monate von Mitte April bis Mitte Juli die Mittel zur Erhaltung der angeworbenen Soldaten, und nun ließ Marschall Schenkern an den bedrohten Stellen und an den Pässen Schanzen errichten und besetzte sie mit Soldaten, während der Herzog den Amtmann zu Borz, Heinrich von der

Hovelich, und Johann von Erp genannt Warrenberg als Gesandte an den Prinzen schickte.

Unterdessen begann die Belagerung von Bonn in ein neues Stadium zu treten. Bisher hatte das Ende März entstandene Hochwasser, welches auch die Bonner Besatzung zum Verlassen der Schanze bei Beuel genöthigt hatte, sowie der Mangel an Belagerungsgeschütz den Prinzen gehindert, diese Befestigung anzugreifen. Nun veranlaßten ihn zwei Ereignisse, die Belagerung der Schanze entscheidener in die Hand zu nehmen und seine Truppen bei Beuel zusammenzuziehen. Das Hochwasser begann zu fallen und außerdem erhielt er Anfang April die Nachricht, daß Martin Schenk in der Pfalz Truppen geworden habe, die er nun zu Schiffe rheinabwärts nach Bonn zu führen im Begriff sei. Außerdem rüsteten Verbugo und Laris das große Geschütz zur Beschießung der Stadt. Auf die Meldung von dem Herannahen der feindlichen Schiffe eilte Karl von Croÿ mit zwei Kompagnien Reiter und einigem Fußvolk über die Sieg in das Amt Löwenberg und kam am 6. April in Honnef an. In der That gelang es ihm, die nach Bonn bestimmten Fahrzeuge erheblich zu beschädigen; sie vollständig zu vernichten hinderte der Mangel an Schiffen. Der Rest seiner Truppen hatte sich inzwischen nördlich von Beuel in den Dörfern Bergheim, Mondorf und Munkhofen eingelagert. Dorthin kehrte auch der Prinz am 7. März über Siegburg, wo ihm der Marschall Schenkern auf sein Ansuchen den Weg durch die Untiefen des Flusses zeigen ließ, zurück und lagerte sich in Bilich und Bergheim. In den nächsten Tagen begann die planmäßige Belagerung der Schanze bei Beuel.

Mit dieser Verschiebung der Truppen nach Süden nahte auch dem bis jetzt noch wenig heimgesuchten südlichen Teil des Herzogtums Berg die Gefahr der spanischen Heutezüge. Den Schlüssel zum oberen Sieggebiet bildete die Stadt Siegburg und die vor ihr liegende Brücke über die Agger bei Troisdorf. Siegburg, wohin sich eine Menge Landbewohner mit Hab und Gut geflüchtet hatten, besaß, wie erwähnt, eine ziemlich starke Besatzung und zur größeren Sicherheit hatte Schenkern vor der Aggerbrücke eine Schanze aufwerfen lassen und eine Anzahl Soldaten hineingelegt. Zu dieser besonderen Vorsicht nöthigten ihn nicht nur das bisherige Verhalten des Chimaischen Kriegsvolkes, sondern auch bestimmte Anzeichen, daß es die Spanier auf Siegburg selbst abgesehen hatten.

Schon auf dem Marsche nach Honnef hatten sie versucht, über die Aggerbrücke zu den Dörfern hinter Siegburg zu gelangen, mußten aber, weil sie die Schanze besetzt fanden, zurückweichen. Von einigen Bauern, die sie gefangen hatten, suchten sie durch Drohungen und Verheißungen zu erfahren, wie man am besten die Agger passiren und an die Stadt Siegburg kommen könne, wie stark die Besatzung und wie es sonst allenthalben daselbst bestellt sei. In der Voraussicht, daß die getroffenen Verteidigungsmaßregeln einem ernstlichen Angriff der Spanier nicht Stand halten könnten, wies Schenkern dem Herzog die Unzulänglichkeit derselben nach, theilte ihm seine Überzeugung mit, daß die Belagerung von Bonn und damit die Bedrängung des Landes sich noch lange hinziehen werde und betonte die Nothwendigkeit, so schnell als möglich andere Mittel und Wege zur Abwehr der Gefahr ausfindig zu machen. Nur zu bald sollte sich zeigen, wie berechtigt seine Befürchtungen waren. Nachdem die Spanier die Dörfer, in denen sie einquartiert waren und die nähere Umgegend ausgeraubt hatten, nötigte sie der Mangel an Lebensmitteln, weiter landeinwärts nach Nahrung zu suchen. Trotz den Zusicherungen, die Karl von Croÿ den herzoglichen Gesandten Johann von Erp und Heinrich von Hovelich in Bergheim gegeben hatte, brach er am 11. April, nachdem das Hochwasser verschwunden war, mit seinem ganzen Haufen unterhalb der Schanze an der Aggerbrücke durch die Agger und schloß den Burgbann von Siegburg ein. Der Marschall, der mit seinen Reitern und Knechten ausgefallen war, wurde in die Stadt zurückgedrängt, im Zurückweichen hörten einige des Französischen kundige Adelige und Bürger, wie der Prinz den Seinigen zurief, sie sollten nur frisch und tapfer folgen und andringen, die Stadt sei so gut als gewonnen. Ein Teil der Truppen begab sich nun mit dem Prinzen und Laris nach der Aggerbrücke und nötigten den mit der Verteidigung der Schanze betrauten Leutnant Tiele Fink von Ratingen, der dieselbe mit nur 16 Schützen besetzt hielt, durch die Drohung, sie im Sturm einzunehmen, Brücke und Schanze gegen freien Abzug dem Prinzen freizugeben²⁰⁾. Dann begannen die spanischen Truppen das Land-

²⁰⁾ Den unter dem Befehl des Hauptmanns Hans von Neuenhof gen. Lep zur Leyen stehenden Leutnant ließ der Marschall nachher in Eisen legen, weil er ohne Gegenwehr die Schanze übergeben hatte. Bei den Akten findet sich ein ausführlicher Bericht des Leutnants, der die Vorgänge an der Schanze darstellt.

voll anzugreifen, nahmen eine große Menge Vieh weg, raubten alles aus und mordeten Männer, Weiber und Kinder. Ein Teil rückte nun in das Amt Blankenberg nach den nächstgelegenen Dörfern, Pässen und Schanzen, während die Übrigen, namentlich die Hauptmasse des Fußvolks, einen Angriff auf das Stadthor machten. Hier zurückgewiesen, steckten sie die Vorstadt, die sogenannte Aulgasse, welche vor dem Thore lag, in Brand und zogen ab. Zwischen 40 und 50 Häuser gingen in Flammen auf²¹⁾, ebenso der bei Siegburg gelegene Anstz Bertrams von Kesselrod zum Driesch. Hundert und mehr Hausleute und Weiber wurden niedergemetzelt, andere lebensgefährlich verwundet, das Dorf Geistingen teilweise abgebrannt, einige Bürger, namentlich der Kesselrod'sche Kellner zum Driesch samt seiner Familie und vielen Hausleuten, gefangen fortgebracht und auf hohe Ranzion gesetzt. Das Haus des Kellners zu Troisdorf nebst einem andern Hause wurde niedergebrannt, ebenso wurden eine Reihe von Dörfern zwischen Siegburg und dem Rhein: Rheidt, Rassel, Udenborn, Spich, Eschmar, Mullichhofen, Sieglar ein Raub der Flammen. Eine einzelne ergreifende Episode erwähnt Schenkern in seinem Bericht an den Herzog. Auf einem verbrannten Hofe bei Siegburg fand man einen ermordeten Hausmann mit einem toten kleinen Kind, ein zweites Kind von 3 bis 4 Jahren saß weinend im Stroh und sagte, als man es nach seiner Mutter fragte, sein Vater und das junge Kindchen seien tot geschlagen und die Mutter in den Busch gelaufen. Von der Mutter konnte man keine Spur entdecken und der Marschall, der das Kind zur Erziehung zu sich nahm, vermutete, „das sie gleichs anderen mehr zur schand mit genommen oder ermordet sein wurd“. Der angerichtete Schaden wurde auf 90—100000 Thaler geschätzt.

Nach diesem Unternehmen, das nicht allein eine Verletzung der Neutralität, sondern eine offenbare Feindseligkeit bedeutete, wartete der Prinz die Beschwerden des Herzogs nicht erst ab, sondern hatte die Kühnheit, seinerseits mit der Miene der beleidigten Unschuld eine Gesandtschaft an diesen zu schicken, die zwar sein Bedauern über das Scharmügel bei Siegburg ausdrücken sollte,

²¹⁾ Die nicht verbrannten Häuser der Vorstadt waren zum Teil verwüstet. Der Marschall schlug damals dem Herzog vor, dieselben im Einverständnis mit dem Abt innerhalb der Stadtmauern wieder aufbauen zu lassen, wo noch Platz genug vorhanden sei.

die Schuld daran aber den Bergischen zuschob; Unterthanen und Soldaten seien mutwillig aus dem Flecken und der Schanze gelaufen, hätten heftig auf die Spanier geschossen und feindlich gerufen und geschrien, sodaß es nicht mehr möglich gewesen sei, Regel und Ordnung zu halten. Innerhalb 14 Tagen seien nach der Klage seiner Reiter mehr als 50 Pferde diesen abgenommen und eine große Anzahl Diener und Soldaten ermordet worden. Um das Plündern und Rauben verhüten zu können, verlangte er, der Herzog möge den Amtleuten befehlen, auf einige Tage Heu zum Lager herbeischaffen zu lassen. Dies war natürlich der Hauptzweck der Sendung. Infolge der Besetzung der Schanzen und Pässe konnten die Fouragierungen nur mit größeren Abteilungen unternommen werden, und da nach dem letzten Raubzug das Land von allen Lebensmitteln entblößt war, mußte man immer weiter landeinwärts streifen, um Beute zu holen. Die Belagerung der Schanzwerke bei Beuel konnte unter diesen Umständen nur langsame Fortschritte machen und so fand es der Prinz für gut, sich den Unterhalt liefern zu lassen. Er versprach für diesen Fall Befehl zu geben, daß niemand zum Fouragieren ausreiten dürfe, und erklärte sich bereit, die Pässe durch qualifizierte Personen bewahren zu helfen.

Als Schenkern von der Gesandtschaft Kenntnis erhielt, wandte er seine ganze Verebtsamkeit auf, um den Herzog davon abzuhalten, die Vorschläge des Prinzen anzunehmen und sich überhaupt noch in Verhandlungen mit ihm einzulassen. Es sei ganz unmöglich, aus dem verderbten Land noch ferner Proviant und Fütterung zu ziehen, seine eigenen Reifigen hätten in 10 Tagen weder Heu noch Stroh für ihre Pferde bekommen und würden auch keinen Hafer haben, wenn er ihn nicht in der Grafschaft Sayn gekauft hätte. Die Unterthanen müßten immer weiter in das Gebirge zurückweichen und auch dort sei die Not sehr groß; in den Ämtern Solingen, Elberfeld, Bornefeld, Burg, Hüdeswagen, Beyenburg, Steinbach, Bensberg, Windeck werde den Pferden und dem Vieh mit Laub gestreut, die Unterthanen lebten von Hafer, trockenem Brot und einem Trunk Wasser oder Schembier; wenn sie nicht im vorigen Jahre etwas raube Frucht geerntet hätten, müßten sie jetzt Hungers sterben, weil man von Köln und vom Rheine her kein Getreide erhalten könne. Hätte er ihnen nicht so viel als möglich die Hand geboten, so habe man in diesem Jahre keinen

Hafer säen können. Wenn der Herzog trotz dem bisher dem Lande zugefügten Schaden, der mit 200000 Goldgulden nicht zu erstatten sei, auf seiner Nachgiebigkeit gegenüber dem Prinzen beharre, so bleibe den Amtsleuten nichts übrig, als den Untertanen zu raten, zur Rettung von Leib und Leben aus dem Lande zu weichen. Aber von weiteren Gesandtschaften in das Lager riet er aufs Entschiedenste ab. Er schrieb am 13. April an den Herzog: Dweil dan, gnediger furst und her, bei dem printzen von Chimay, dem oberigsten Taxis oder anderen, so sich des itzigen dieses ends ligenden kriechsfolks regement annemen, auf zusag hand siegel und versprochenen glauben nichts als gewaltthatliche handlungen erfolgen, daher sich von inen keiner zu versehen, auch meines einfals fernere beschickung die sich jegen E. F. G. mit schriften freundlich erpieten und in thaten fiantlich erzeigen, E. F. G. zu verkleinerung derselben furstlicher reputation gereichen, und ohne das nichts freundbarlichs verfangen solte, als werden E. F. G. auf die erheischende notwendige gegenmitteln gnedig zu gedenken . . . wissen. Jedensfalls, riet er, möge er die oft beratschlagte Gesandtschaft an den König von Spanien ins Werk setzen.

Aber die Langmut und die friedfertige Gesinnung des Herzogs waren unzerstörbar und hielten selbst diesem kräftigen Appell an seine fürstliche Ehre stand. Er ordnete die Amtsleute von Lültsdorf (Daem von Hart), Blankenberg (Wilhelm von Kesselrod zu Greshofen) und Borz (Heinrich von der Hovelich zu Lohmar), neben Johann von Erp gen. Warrenberg an den Prinzen ab, die am 21. April in Sieglar mit jenem verhandelten. Karl von Croy empfing sie nichts weniger als gnädig; er beantwortete die Beschwerden des Herzogs mit haltlosen Ausreden und Gegenklagen, weigerte sich, fernere Querelen anzuhören und verwies an den Herzog von Parma, in dessen Auftrag er handele; dagegen erweiterte er seine bisherigen Forderungen dahin, daß er täglich 15 bis 20 Malter Hafer verlangte — nicht als Kontribution, wie er sagte, sondern als freundschaftliche Unterstützung, damit die Plünderungszüge ein Ende nähmen. Die Gesandten lehnten zwar diese Zumutung mit der Begründung ab, es sei kein Hafer im Land — soviel wenigstens hatte Schenkern durchgesetzt —; dagegen einigte man sich dahin, zweimal in der Woche einen freien Markt zu halten, auf dem den

Spaniern Proviant und Brot für Geld verabfolgt werden sollte. Indessen sollte sich auch jetzt zeigen, wie sehr Schenkern Recht hatte, als er weitere Verhandlungen als zwecklos bezeichnete. Der Prinz war weit entfernt die vorgeschlagene Einrichtung eines freien Marktes zu verwirklichen. Seine unregelmäßig besoldeten Truppen wären auch gar nicht im Stande gewesen, Gebrauch davon zu machen. Sie fuhren also fort mit Sengen und Brennen, während der Prinz selbst seine Forderungen auf ein tägliches Quantum von 30 Malter Hafer und 3000 Pfund Brot empor schraubte, die ihm Schenkern liefern sollte. Dieser erklärte es für eine Unmöglichkeit, eine solche Leistung von der ruinirten Landschaft zu erzwingen, verhandelte jedoch mit einigen Kaufleuten wegen der Lieferung von 200 Maltern Hafer, die dem Prinzen im Interesse der bedrohten Unterthanen verehrt werden sollten.

Karl von Croÿ befand sich in einer üblen Lage. Er war mit seinen Laufgräben zwar bereits bis auf Steinwurfweite an die Beueler Schanze vorgerückt, aber noch immer wartete er auf das schwere Geschütz, das Verdugo herbeizuschaffen im Begriffe war und ohne das er nichts ausrichten konnte. Am 20. April hatte er den Tod seines kriegserfahrenen Beraters, des Obristen von Taxis, zu beklagen, der bei einer Besichtigung der Schanze in den Laufgräben erschossen wurde. Fortwährend hatte er mit Mangel an Proviant und Fourage zu kämpfen, da sich auch die Stadt Köln weigerte, ihm Lebensmittel zu verabreichen unter dem Vorgeben, man thue den Bürgern im Bergischen Verhinderung, daß sie nichts in die Stadt bekommen könnten. Um so weniger glaubte er auf das Land Rücksicht nehmen zu sollen. Die bergischen Bauern hatten zur Wehr gegriffen und gemeinsam mit den herzoglichen Soldaten Schanzen und Pässe besetzt, so daß er auch von dieser Seite ohne größere Kraftentfaltung nichts erhalten konnte. Außerdem erhielt er die Meldung, daß Martin Schenk Vorbereitungen treffe, ihn zu überfallen und Bonn zu entsetzen; und er besorgte, die Bergischen würden ihn dabei unterstützen, um die spanischen Gäste dadurch endlich los zu werden, wie sie umgekehrt im Jahre 1584 den bairischen Hilfstruppen des Kurfürsten Ernst aus Rache für die von der Armee Johann Casimirs erlittenen Drangsale gegen Eitel Heinrich von Braunschweig beigegeben hatten²²⁾. Er theilte

²²⁾ Vgl. Hennes a. a. D. S. 122.

am 2. Mai Johann von Eroy seine Befürchtung mit und erklärte, wenn Schenk der Durchzug durch des Herzogs Gebiet gewährt oder ihm Vorschub geleistet werde, so könne er für den Verlauf nicht einstehen, denn er sei bereit, sobald der Feind des Herzogs Grund und Boden betrete, ihm unter Augen zu ziehen und das Kriegsglück zu versuchen. Schließlich entstand auch noch Meuterei in seinem Heere. Das lothringische Regiment verließ den am weitesten vorgeschobenen Laufgraben an der Beueler Schanze und zündete sein Lager an, wobei auch das der Deutschen mitverbrannte. Troß und Wagen hatten die Meuterer ins Feld geschickt. Indem sie mit Ungestüm riefen „allons, allons“, machten sie sich zum Abmarsche bereit. Nachdem Karl von Eroy sich der Treue seiner deutschen Soldaten und der Karabiniers versichert hatte, fing er an mit den Lothringern zu verhandeln, während die Deutschen sich in Schlachordnung stellten und gemeinsam mit der Reiterei die Widerspenstigen umzingelten. Auf diese Weise gelang es, die Mehrzahl der Lothringer bei der Fahne zu halten. Sie nahmen den Laufgraben, dessen sich inzwischen die Verteidiger der Schanze bemächtigt hatten, auf Befehl des Prinzen im Sturme wieder, verließen ihn dann aber aufs neue, indem sie erklärten, sie würden erst dann ihre frühere Stellung wieder einnehmen, wenn das Geschütz angekommen sei, und nahmen ihr Quartier in der Abtei Schwarzrheindorf.

Daß unter diesen Umständen weder von einer baldigen Einnahme der Stadt Bonn noch von einer Verschonung des Landes Berg die Rede sein konnte, ist begreiflich. Besonders wurde in dieser Zeit das Amt Löwenberg heimgesucht. Von Ort zu Ort zogen die Truppen des Prinzen und hausten, wie es in der Klageschrift der Amtseingesessenen heißt, „also gar erschrecklich mit moerden brennen rauben frauenschenden fangen spannen rantsionieren und dergleichen unchristlichen fiandlichen turkischen, ja bei Turken unerhorten muthwilligen wesen . . . , das unser keiner sich von inen darf sehen lassen, sonder alle, welche nit tot geschlagen, verwiechen, das leben leid aus commer und elend dahin sterben“. Sie brannten das Land aus, zerstörten Kirchen und Klöster und gruben sogar die Gräber auf, um nach Schätzen zu suchen. Die Felder wurden abgemäht oder zertreten, die Weinberge blieben unbebaut liegen. Ähnliche Klagen kamen aus den Ämtern Lülksdorf, Blankenberg und Borz. Die Hafersaat

konnte nicht bestellt werden und das Vieh, das die Bauern noch besaßen, kam aus Mangel an Futter um. Am 17. Mai klagten die Amtleute, wenn die Unterthanen jetzt nicht in ihre Wohnungen zurückkehren, im bevorstehenden Juni die Brache zur Kornsaat zurüsten und die noch unbeschädigte Winterfrucht zur Erntezeit einbringen könnten, so müßten sie „Hungers und Kummers vergehen und das Land verlassen“.

Die herzoglichen Beauftragten erreichten von dem Prinzen nicht das Geringste. Dieser behandelte sie höchst rücksichtslos. Daem von Harf, den Amtmann von Lalsdorf, ließ er einmal einen ganzen Tag vor seiner Wohnung warten und schließlich doch ohne Audienz wieder abziehen. Er erklärte ihnen noch einmal rund heraus, man solle ihn mit den Klagen verschonen und sie dem Herzog von Parma vorbringen, ohne dessen Zuthun könne er ihnen nicht abhelfen. Seine Versprechungen hielt er nicht, schob ihnen Äußerungen unter, die sie nicht gethan hatten, und berief sich u. A. in seinem Schreiben an Schenkern darauf, daß ihm die Lieferung von Hafer von den Gesandten im Namen des Herzogs zugesichert worden sei. Schließlich weigerten sich die drei Amtleute, den Prinzen ferner persönlich aufzusuchen, und sandten ihm die Beschwerdefchriften des Herzogs Wilhelm durch einen Trompeter ins Lager. Den Herzog aber forderten sie auf, er möge, das zu beständiger abwendung dieses und weiteren verderbs und verhinderung ontlichen undergangs erspriesslich sein möchte, nunmehr unverlengt an hand nemen, und als dessen ungeachtet der Herzog Daem von Harf und Wilhelm von Nesselrod abermals an Karl von Croy schicken wollte, um Beschwerden wegen der Verwüstung der Wildbahn vorzubringen, kamen sie diesem Befehl nicht nach, erklärten vielmehr den Räten, daß ihnen nicht allein ihrer Person halber, sondern namentlich auch wegen der fürstlichen Reputation des Herzogs bedenklich sei, den Prinzen noch im Lager aufzusuchen. Zum zweiten Male mußten sich der Herzog und seine Räte durch die Amtleute an die fürstliche Ehre mahnen lassen. Endlich sah auch Herzog Wilhelm die Zwecklosigkeit weiterer Verhandlungen mit Karl von Croy ein und rief am 24. Mai Johann von Erp, der sich bis dahin ständig bei dem Heere des Prinzen aufgehalten hatte, zurück.

In derselben Zeit kamen neue Schreckensnachrichten aus verschiedenen Theilen des Landes Berg. Am 22. Mai brannten die

Spanier das wegen seiner Schönheit berühmte Kloster Heisterbach mit Kirche, Glockenturm und Abtei aus Vorfaz nieder, nachdem sie das Dachwerk zuvor abgebrochen hatten; nur Scheuer und Stallung ließen sie stehen. Die That geschah, trotzdem der Abt, welcher die Leiden des Krieges bereits mehrfach gekostet hatte, den Prinzen kurz zuvor um Verschonung der Gebäude gebeten, und dieser ihm gegen ein wertvolles Geschenk an Wein und Hafer alles, was er verlangte, zugesichert hatte. Der Schaden wurde über 100000 Thaler geschätzt. Bei Bensberg nahmen seine Truppen einen Haufen Rüge weg, führten den herzoglichen Wildförster gefangen mit sich fort und preßten ihm hundert Reichsthaler ab. Das Haus Wahn, Sitz der von Zweifel, und das Dorf Gexlar wurden niedergebrannt. Den Pastor zu Troisdorf, der sich nachts heimlich in das Dorf begeben hatte, schoss man ohne weiteres durch den Kopf, zog ihn nachend aus und ließ ihn liegen. Auch das Dorf Raufendorf südlich von Siegburg übergab man den Flammen.

Herzog Wilhelm verharrte trotz dieses empörenden Treibens in seiner Unthätigkeit. An dem einzigen Sohn, dem Erben seiner Länder, bei dem sich schon damals die Spuren geistiger Gestörtheit zeigten und der heftig zum Anschluß an Spanien drängte²³⁾, hatte er keine Stütze — Johann Wilhelm machte eben damals mit seiner jungen Gemahlin eine Badereise nach Ems —, und durch die von den verschiedensten Seiten auf ihn einwirkenden Ratschläge und Forderungen wurde der alte, franke und von Natur unentschlossene Fürst vollständig in der Schwebel gehalten. Während die unmittelbar interessierten protestantischen Fürsten die Erwartung hegten, der Herzog werde sich endlich entschließen, die Spanier mit Gewalt aus dem Lande zu treiben²⁴⁾, oder ihm vorzuschlagen, als Oberster des Westfälischen Kreises dessen Stände zu den Waffen zu rufen, verlangte auf der anderen Seite der Herzog von Baiern durch seinen Gesandten Johann Barvicius, der am 1. April bei Herzog

²³⁾ Ritter, a. a. D. S. 28.

²⁴⁾ Landgraf Ludwig von Hessen-Karburg sprach in einem am 18. April (alten Stils) nach Cassel gerichteten Schreiben die Hoffnung aus, daß der von Gulich sampt seinen leuten endlich aufwachen und sich dermaleins, damit sie gleichwol zu ihrem grossen schaden fast lang gewartet, zur wehr stellen solten.

Wilhelm eingetroffen war, allen Ernstes, dieser möge den Erzbischof Ernst militärisch bei der Belagerung von Bonn unterstützen, damit die Stadt um so eher genommen werde und der deutsche Niederrhein Ruhe bekomme. Auf die Meinungsverschiedenheiten zwischen seinen Räten und unter den Ständen wurde oben hingewiesen. Dem energischen Marschall Schenkern und einigen anderen Amtleuten, welche mit ihm zu entschiedenem Vorgehen rieten, standen die Räte der Regierung zu Düsseldorf gegenüber, die die ängstliche Politik des Herzogs begünstigten; und die Stände bewilligten nur unter Schwierigkeiten die allernötigsten Mittel zur Unterhaltung der geworbenen Truppen, namentlich opponierten die Städte gegen diese Ausgaben und die von Jülich gingen sogar so weit zu erklären, sie würden lieber die Durchzüge der Spanier dulden, als die Übergriffe der eigenen Söldner, — freilich, sie merkten von den ersteren weniger als das flache Land, während sie die Einquartierungen der Letzteren größtenteils zu tragen hatten.

So kam der Herzog, der zudem auf den Erfolg seiner Gesandtschaft an Mainz, Trier und Pfalz wartete, zu keinem entscheidenden Entschluß. Zwar ließ er es geschehen, daß die Unterthanen zu den Waffen griffen und sich an der Besetzung der Pässe und Schanzen beteiligten, aber zur Anwendung der Union von 1587 kam es nicht. Es blieb bei wiederholten Verfügungen an Ritterschaft und Lehensleute von Jülich und Berg, sich zum Aufbruche bereit zu halten, und an die Amtleute, für Besetzung und Bewachung der festen Plätze Sorge zu tragen²⁵⁾. Sehr gelegen kam es dagegen dem Herzog, als nun von einer anderen Seite die Verhandlungen mit dem Prinzen aufs neue eingeleitet wurden. Sowohl das Domkapitel in Köln, als die kurfürstlich-kölnischen Räte erboten sich anlässlich der Rüstungen im Bergischen, von denen sie ernsthafte Schwierigkeiten für den Prinzen von Chimai und eine weitere Hinausschiebung der Einnahme Bonns befürchteten, zwischen dem Herzog und dem Prinzen zu vermitteln, indem sie verlangten, der Herzog möge zunächst seinen Unterthanen ihr gewaltames Vorgehen gegen die spanischen Truppen unterlagen. Herzog Wilhelm ging sofort und mit Freuden auf dies Anerbieten ein, er erklärte zwar, die Seinigen befänden sich lediglich im Verteidigungsstand, ernannte

²⁵⁾ Vgl. Lebebur, Archiv 3 S. 244.

aber alsbald Bevollmächtigte, die in Köln mit den Spanischen tagen und ein Einvernehmen der beiderseitigen Truppen herbeiführen sollten.

Schenkern, welcher verlangte, man solle, da von Jülich eben so gut wie von Berg geklagt werde, Abgeordnete sämtlicher Landes- teile entsenden, um der Sache mehr Ansehen zu geben, hatte gleich- wohl wenig Vertrauen zu den geplanten Verhandlungen. Er hatte von gut unterrichteter Seite über Köln erfahren, die Spanischen seien gänzlich abgeneigt, mit den Herzoglichen zu kommunizieren, und auch diesmal erwies sich sein Pessimismus als wohlbegründet. Die Bevollmächtigten mußten bald zu berichten, man schiebe die Angelegenheit auf die lange Bank, und trotz mehrmaliger An- nahmungen des Herzogs verging der Juni, ohne daß die Kommission getagt hätte. Es ist ungewiß, ob es überhaupt je dazu gekommen ist.

Während dieser Vorgänge im Herzogtum Berg blieb auch das jülicher Land nicht ganz von den Leiden des Krieges verschont. In Herzogenrath, an der nordwestlichen Grenze, lagen die Lanciers des Obristen Mondregone unter dem Kommando des Leutnants Gabriel Floria und belästigten von dort aus vielfach die Ämter Geilentirchen und Wilhelmstein. Am 26. Mai wurde wieder einmal das Bergheimische Geleit überfallen, ähnlich wie zwei Jahre vorher bei Junkersdorf²⁰⁾. Der Zug war auf dem Wege von Bergheim nach Köln bis nach Müngersdorf (westlich von Köln) gelangt, als plötzlich etwa 400 Mann kölnischer Truppen — zwei Kompagnien Karabiniers und eine Kompagnie Lanciers, hauptsächlich aus Wallonen bestehend —, die sich teils in dem Dorfe, teils in dem Korn versteckt hatten, von vorn und hinten das Geleit anfielen, einige Soldaten und Hausleute absprengten, ausplünderten und einige erschossen, andere verwundeten. Darauf griffen sie die Wagenburg an, auf die sie viermal Sturm liefen. Ihr Führer rief: Ihr gesellen, nimpt den wind zum furtheil und fallt frei dapper an, den wir haben gewonnen und alles was wir sehen ist unser! Aber die herzoglichen Soldaten des Rittmeisters Johann von Weimbs gen. Wambach wehrten sich tapfer und nach zwei- stündigem Gefecht mußten die Angreifer das Feld räumen. Auf der jülicher Seite fiel der Leutnant Reinhard von Randerath, 8 Soldaten und 2 Hausleute, 11 Soldaten und viele Hausleute wurden ver-

²⁰⁾ S. oben S. 215.

wundet. Von den Feinden blieben der Anführer und 5 Soldaten auf dem Platze, 2 fand man tot im Korn und 5 andere starben unterwegs.

Auch sonst hatte das Land Jülich mehrfach unter den Plünderungen durch die an der Grenze liegenden und durchziehenden spanischen und kölnischen Truppen zu leiden. So raubte die in Lechenich liegende Abteilung einmal den Bürgern zu Euskirchen außer anderen Gütern eine große Anzahl Rühе, von denen sie 200 Stück für 300 Thaler ranzionieren mußten. Aber die Hauptlast des Krieges in dieser Zeit lag doch auf dem Fürstentum Berg. Hier hatte der Prinz von Chimai eine neue Art der Erpressung zur Anwendung gebracht. Ende Juni schickte er seinen Sekretär Peter de Journary an die Freiheiten Deuz und Mülheim und suchte dieselben zur monatlichen Erlegung einer bestimmten Geldsumme zu veranlassen, wogegen er ihnen versprach dafür zu sorgen, daß sie den geringen Rest der noch übrig gelassenen Feldfrüchte einernteten und überhaupt ihren Ackerbau in Frieden betreiben könnten; wenn sie dagegen auf seine Vorschläge nicht eingehen würden, drohte er das von Trier her zu seiner Verstärkung anrückende Kriegsvolk bei ihnen einzulegen. Dieser Vorgang wird es gewesen sein, der den Marschall Schenkern veranlaßte, den Herzog zur Befestigung der Freiheit Mülheim, womit schon Ende Oktober desselben Jahres begonnen wurde²⁷⁾, zu bewegen.

Alle Versuche, die Herzog Wilhelm auch fernerhin machte, durch Briefe und Gesandten — selbst der westfälische Kreis stellte einen besonderen Agenten zu diesem Zwecke in Brüssel an — auf Alexander von Parma, Karl von Croÿ, Cigognia und andere Heerführer zu Gunsten seiner Unterthanen einzuwirken, erwiesen sich als wirkungslos. Alexander brachte Gegenklagen vor, namentlich wegen der oben erwähnten Ermordung des Wolfgang Korpel, machte Vertröstungen und gab Versprechungen; aber dabei blieb es. Auch die Rückkehr der Gesandten Otto von Biland und Dietrich von Sifel, die Mitte Juni erfolgte, bewirkte keine Änderung in den Verhältnissen. Erst die Eroberung der Schanze in Beuel scheint dem Herzogtum Berg einige Erleichterung gebracht zu haben. In den ersten Tagen des Juni hatte Verbugo vier Geschütze heran-

²⁷⁾ Vgl. Ennen a. a. D. S. 285.

geführt, mit welchen die Beschießung der Schanze begonnen wurde, 18 weitere sollte er demnächst zur Stelle schaffen. Außerdem rückten zahlreiche Truppenverstärkungen heran, Don Juan de Corbova mit zwei Regimentern und Verdugo mit dem seinen; aber erst am 26. September gelang es dem Prinzen, den tapferen Verteidiger von Bonn, Hans von Putliz, zur Übergabe der Stadt zu bewegen.

Über die Schicksale der beiden Länder während dieses letzten Teiles der Belagerung sind wir schlecht unterrichtet, da unsere Hauptquelle, der Briefwechsel mit den Amtleuten und den Spaniern, Ende Juni abbricht. Wahrscheinlich wurde in dieser Zeit vorzugsweise das jülicher Land heimgesucht²⁹⁾, das Fürstentum Berg hatte nur noch einmal einen größeren Überfall durch die Spanier zu erdulden, als nämlich am 25. Juli einige hundert Reiter des Prinzen von Chimai auf sogenannten Schalen über den Rhein setzten und sich in Mondorf im Amte Lilsdorf einlagerten.

Beilage 1.

Ungefährlicher schad des Chymayschen kriegsvolks a^o 1588
im furstenthumb Berg,

als der printz von Chymey den 12. Martii a^o 1588 uff den Rhein ausleger bracht und mit derselben zuthun zu Mullenheim ins furstenthumb Berg geruckt, daselbst verplieben bis uff den halben octobris ungefehr, was darzwischen fur schad den bergischen underthanen beschehen, ist in verschiedenen verfolgen zu befinden und dis summarie extrahirt³⁰⁾.

²⁹⁾ Dies geht daraus hervor, daß, wie oben S. 213 Anm. 1 erwähnt wurde, ein zweiter Band über die Übergriffe der Spanier während der Belagerung vorhanden war, in dem aber, wie es scheint, nur ein einziger das Land Berg betreffender Bericht enthalten war (letzter Absatz der Beilage 1). Der übrige Inhalt wird also Jülich betroffen haben. Vgl. Beilage 3.

³⁰⁾ Diese sowie die in Beil. 2 enthaltene Zusammenstellung der Übelthaten der Spanier im Fürstenthum Berg ist den Berichten der Amtleute entnommen und geht auf den auch in der Darstellung zu Grunde gelegten Altenband Jülich-Berg, Polit. Begebenheiten Nr. 24 zurück, nur die Notiz zum 25. Juli entfällt dem verlorenen zweiten Band. Die Bearbeitung erfolgte bei der Düsseldorf. Regierung. Ich füge, da es im Texte nicht geschehen ist, die Foliengahl der einzelnen Berichte hinzu. — Beide Zusammenstellungen, die offenbar zu dem Zwecke gemacht worden sind, um als Material zu Verhandlungen, Beschwerden u. s. w.

12. Martii hat der printz von Chymey einen gewaltigen haufen kriegsvolks zu Mullenheim, daselbst auch zween ausleger im Rheinstraum gewesen, ubersetzen lassen, welche sich zu Deutz und Mullenheim und ferner ins furstenthumb Berg nidergelegt ³⁰⁾ und alsbald ire excursionses gemacht bis hin uff die Sultz, daselbst etliche underthanen ermordt, pferd und vieh hingeraubt, item was sie im feld betreten hingeraubt und totgeschlagen. Haben geplundert wie folgt:

13. Martii werden zu Bensburg vor den schlagbeumen vier pferd, welche uber 300 thaler wert, abgespannen und haben sich die reuber verlauten lassen bessere beuten in kurzem zu holen.

Item der hauptman Schlebusch wird zu Vorsbach im ambt Lulstorf umbs leben bracht, der ritmeister Kessel hart verwundt ³¹⁾.

14. et 15. Martii werden Issenbroch, Lulstorf's haus zum Haen, Leidenhausen, Morsbroch, Wandt und Hatzfelds haus zum Thorn eingenommen und geplundert.

15. Martii wird das dorf Bensburg durchaus geplundert, vier hausleut umbbracht, viel verwundt und haben sich die theter verlauten lassen, sie wollten das Haus Bensburg in kurzem zu irem willen haben.

21. Martii seind wol an die 700 haubter zu ross und fuess under dem haus Bensburg uber die Sultz eingefallen und haben weib kinder und was am weg gewesen nidergeschlagen und etliche pferd hingeraubt und heuser gebrant.

M. Schinck. ³²⁾.

Am 22. Martii wird uberschriben, das berurtes volk den vorigen tag im ampt Lulstorf zu Volberg, gnent auf der Sultzen gelegen, so an pferden khobesten und schafen uber dreihundert genomen, darzu 21 hausleut (die man nach irem abziehen be-

zu dienen, entstammen der vom Staatsarchive zu Duffeldorf erworbenen Sammlung des verstorbenen Rentners Guntrum. In Beilage 1 habe ich zur Erganzung die Posten vom 22. und 23. Marz aus einer in dem erwahnten Altenbande fol. 219 und 220 enthaltenen fruheren Zusammenstellung hinzugefugt.

³⁰⁾ Bericht des Rittmeisters Kessel f. 157.

³¹⁾ Bericht des Keilners zu Bensberg, Heimbach f. 174.

³²⁾ Marschall Schenkern f. 178, 179, 214, 197.

funden) jemerlich ermordt, auch mher derselben unchristlich verwundt, etliche heuser abgebrant, im ampt Portz zu Radt einen armen hausman in funf stucken gehauen und seine behausung gleichfals angezunt, auch etliche hausleut gefangen, deren einer widerkomen und gesagt, wie sich berurtes volk vernemen lassen, sie wolten den „weissen flocken“, benentes irer f. g. haus Bensbur meinent, ansuchen und einlaufen, wie dan auch die auf dem haus von andern desselben trewlich gewarnet.

Sub dato 23. Martii irer f. g. zugeschrieben, das gedacht kriegsvolk denselben tag zu ross und fues mit gewalt durch die Wupper an verscheidenen orten gefallen, in Lutzekirchen Witzelder Leichlingen Reindorf Hittorf, vom Ganspoel an bis Rickelrodt und an die Lotorfer strassen geplundert totgeschlagen und alles was sie bekommen können hinweggefurt ²³⁾.

Item seind diese kriegsleut in die dorfer Newenkirchen Upladen Lichelink Reussrodt und dar umbher eingefallen, haben dieselb geplundert, die leut ermordet, gefangen mitgenommen, gepeinigt, pferd kuhe und alles genommen.

Vogt Monh. 27. Martii²⁴⁾.

27. Martii seind widerumb diese reuber bis über die Wopper den streich umb Werst umb Nesselrod beiderseits der Wopper und bis gen Luttorf under Solingen, durch Reichrod bis gen Hilden gezogen, einen grausamen raub an pferd kuhe und sonsten geholt, kirchen ufgeschlagen und spoliirt, bei Nesselrod 8 personen erschossen und vielmehr hin und wider jemerlich verwund und umbbracht.

Vogt Monh. 27. Mart.

Dinger Misenlo 27. Mart.²⁵⁾.

28. Martii wird die stat Solingen feindlich angelaufen, die theter abgewehrt und von inen darnach die vorstat schier abgebrent, über ein stund oder etlich wider ein anfall gethan und ubel gehauset.

amt. Solingen et Bornfeld 28. Mart.²⁶⁾.

²³⁾ Ruiger von Dattelberg gen. Keffel f. 194.

²⁴⁾ Wilhelm Stail, Vogt zu Ronheim f. 212.

²⁵⁾ Johann Driß, Dinger zu Rifelose f. 214.

²⁶⁾ Wilhelm von Scheidt gen. Beschpfennig, Amtmann zu Solingen, und Wilhelm von Mettenberg, Amtmann zu Bornfeld f. 217.

7. Aprilis wird meinem g. fursten und herren zugeschrieben, das die Hispanische bei den bergischen underthanen, so sie etwan gefenglich verhalten, theils mit bedrawung theils mit verheissung erkundigen wollen, wo uber die Acher am besten zu kommen und an die statt Sigberg zu gelangen, wie stark die besatzung darinnen und wie es sonst allenthalben beschaffen seie.

M. Schinck.⁸⁷⁾.

11. Aprilis seind die Hispanische in grosser anzal zu ross und fuess zu Trostorf durchgefallen, die schantz doselbst etlich mal uffgefordert und einbekommen, folgents naher Siegberg geruckt, dasselb feiandlich angegriffen, die Ulgass verbrant, darnacher aus iren quartiren geruckt, alles mitgenommen und geraubt, von Reidt, Cassel bis uff Lohmar gestreut, haben im wald doselbst man weib und kinder jemerlich umbbracht verwundt und ermordet.

A. Hovelich 11. Aprilis⁸⁸⁾.

M. Schinckern 11. Aprilis⁸⁹⁾.

NB. Seind der verbrenten heuser ausserhalb des adelichen sitzes zum Driesch, so auch gar verbrent, an die 40 gewesen, tote weiber und hausleut bei 100 befunden.

M. Schinc. 13. Aprilis⁹⁰⁾.

12. Aprilis fällt das kriegsvolk zu Upladen, fuhren den dinger doselbst gefenglich hinweg.

Geldheber Miselo 13. Aprilis⁹¹⁾.

Item haben das dorf Geistingen mehrentheils verbrent.

M. Schinckern 13. Aprilis.

Item haben den kelner zum Driesch mit seinen [sonen⁹²⁾] dochtern enkelen und megden gefenglich hingefuhrt, uff hohe ranzion gesetzt.

11. Aprilis haben sie zu Trostorf des zolners behausung, welchs ein schone herberg war, neben noch einem haus gantz abgebrant.

⁸⁷⁾ f. 253.

⁸⁸⁾ Heinrich von der Hovelich, Amtmann zu Borz f. 265.

⁸⁹⁾ f. 268.

⁹⁰⁾ f. 303.

⁹¹⁾ Johannes Flandriaen, Geldheber des Amtes Nifelohe f. 275.

⁹²⁾ Fehlt in der Vorlage.

Item haben etliche, so aus Siegberg gezogen, allernechst bei Siegberg uff einem verbrenten hove einen ermorten hausman mit einem kleinen toten kind, item noch ein kint von 3 oder 4 jahren tot, dabei ein ander kind weinend im strö sitzen befunden. Als dasselbig umb sein mutter gefragt worden, hats geantwort: „Mein vatter und unsere kleine kindergen seind dot geschlagen und mein mutter ist in den busch gelaufen.“

M. Sch. 18. Aprilis.

Item haben die dorfer Reidt Cassel Uckendorf Speich Eschnar Mullickhoven Sieglar zum andermal angezundet und in brand gesetzt.

M. Sobi. 18. Aprilis.

22. Maii wird das herlich closter und abdei Heisterbach von dem Chymeischen kriegsvolk in brand gestochen, welchs auch gantz abgebrant, die glocken zerschmolzen und aus gemachtem vorsatz grundlich verdorben, so uber die 100000 thaler wert gewesen, unangesehen der abt doselbst dem princen von Chymai ein zimliche verehrung an wein und haberen gethon und eines viel anderen vertroset worden.

M. S. 23. Maii.

Item haben negst bei Bensburg einen zemlichen haufen kuhe genommen, meins g. f. und herren wiltforsteren gefenglich hingeführt, demselben neben andern costen 100 reichsthaler abgedrungen.

M. Sch. 23. Maii.

Item haben zu Waen ohn alle ursach den unmundigen kinderen von Zweifel iren seess mit allen geheuchtern abgebrant und das dorf Geessler verbrant.

M. Sch. 23. Maii.

21. Maii wird der pastor zu Drostorf durch den kopf geschossen, nackent ausgezogen und also ligend verlassen.

M. Sch. 23. Maii.

25. Maii haben diese leut das dorf Reuschendorf vor Siegburg abgebrant.

In Junio hat der prinx (!) von Chimai irer g. secretarium an die freiheiten Deutz und Mullenheim geschickt mit denselben uf eine monatliche gewisse geltcontribution zu handeln, sollen

alsdan mit irem vich fridlich zu haus sitzen mogen. Ward den von Mullenheim etwas zu contribuiren befohlen.

Vogt Mullenh. 25. Junii⁴⁵⁾.

25. Julii seind etliche hundert Chimaischer reuter mit dreien schalden uber Rhein ins furstenthumb Berg gefallen und zu Montorf im amt Lulstorf verplieben.

A. Hovelich 26. Julii⁴⁶⁾.

Beilage 2.

Das Hispanisch kriegsvolk, so dem printzen von Chimei untergeben, hat vom 12. Martii jungst., da⁴⁵⁾ es ersten uber Rhein unersuchter wiess in meines gnedigen fursten und hern hertzen zu Gulich etc. furstenthumb Berg gesetzt, ganz feindlicher weiss die sembtliche underthanen der embter Portz Lewenberg Lulstorf Blankenberg mit grausamen unmenschlichen morden totschiagen fangen spannen ransionieren und verwunden, mit schiessen hawen und stechen, auch unerhortem weiber megd und kinder schenden dermassen feindlich angegriffen, das die arme leut von haus und hof verlaufen, das liebe vatterland reumen, theils in stedt und sonsten in das gebirg und kluften verkriechen und sich verstecken müssen, auch das land vom Rhein an bis uber die Sieg an die Seinische und Colnische grentzen oed und wust wegen der kriegsleute durchstreufens ligen thuet, wie sie dan auch hinab bis uff die Wupper zu geraubet und haben die verjagte arme underthanen sich bis dahen und noch in eusserster armut verhalten müssen, haben alles an viech besten gereidem guet und heusslichem eigenthumb⁴⁶⁾, auch korn fruchten stroe verloren, also das viel alsolcher armer verjagter leute, dern kinder und gesind, solch ir elend und allereusserste verderbung zu gemuet und hertzen gefuert und theils wegen solcher beschwernuss und

⁴⁵⁾ Christian Vogts, Vogt zu Mullenheim a. Rhein f. 492.

⁴⁴⁾ Heinrich von der Hovelich, Amtmann zu Portz. Der Wortlaut dieses Berichts ist nicht erhalten. — Am Schlusse des ganzen Altenstückes steht: Huc usque aus den beiden verfolgen, so Arnoldus herausergeben.

⁴⁵⁾ Vorl. das.

⁴⁶⁾ Vorl. eingethumb.

grossen hertenleids im gebirg und elend gantz jemerlich tots verfallen, die uberige, so etwan uberleiben, konnen solchen schaden auch in irem leben nimmer uberwinnen, geschwiegen das inen ire wenig beesten, so sie noch vor dem kriegsfolk errettet und bis dahero mit grossen schweren costen erhalten, jezo auch in mangel der fuedereien niderfallen, sterben und verderblich werden. Daher sich zutregt, wan gedachte arme verwichene und ausgedrungene⁴⁷⁾ leute etwan ir gesinde an ire wonungen umb strohe graes und fuederung heimblich zu holen aussenden, auch bisweilen selbst ire garten zu proffen sich bei nechtlicher weil anheimisch begeben, so ist doch under dem keiner ein halb stund sicher, sonder werden durch das raubend kriegsfolk feindlich angefallen, beraubt, ubel misshandelt, ermordt, etliche auch gefenglich mit ins leger gefurt, also das der armer verderbter und verhergter underthanen gar wenig uberleiben, die nit zu dot gejagt, gestorben oder von den kriegsleuten umbbracht und hingenomen sein, dessen alles dannoch kein end oder aufhorent, wie sie dan diejenige, so sie mit solchem aus- und einfallen unterwegs ungefer angetroffen, mehrentheils so unmenschlich ermordt erschossen zerhawen und durchstochen, das auch dern tote leichnam nit wol zu kennen gewesen, ja sein auch etliche ermordte underthanen von den hunden fressen worden und nur allein daran erkendt, das ire bein und fues noch in den hosen und schuchen gestochen, geschwiegen das man irer noch viel missen thuet und nit weiss, wohin die komen sein. Die andere, so sie nit ermordet, item welche sie gefangen, haben sie dermassen wundlich zerkerbt zerschlagen und mit den hanen von den buchsen inen die negel ab den daumen geschraubt und sonst unerhorter weis gemartert, das inen der tot naher und nutzer als das leben gewesen, haben sich gleichwohl ransonen mussen und sein dern etliche folgentz tots verfahren.

Die weibspersonen, so in ire hend gerathen, haben sie dergestalt benotzuchtigt geschendt misspraucht, und in aller unzucht sich also sodomitisch, turkisch und viehisch verhalten und noch, das es nit zu beschreiben, etliche haben sie auch gleich den mennern ertodet.

⁴⁷⁾ Forl. ausgedrungene.

Dabei sie auch hochgedachts meines gnedigen fursten und hern wildbanen nit verschonet, sondern ihnen teglich das wild heufig fellen und niderlegen, haben auch noch etliche irer f. g. wiltknecht und diener bei sich gefangen; fischen daruber auch hin und wider die weier und deich aus.

Dweil nun aus oberzelten ursachen und wegen des kriegsvolks grausamen wueten die arme underthanen verwichen, faren gedachte kriegsleute ferner zu und stechen die heuser in brand, also das in vielen verschiedenen dorferen die heuser in grosser anzal gantz und gar aus schleglen thueren finstern kisten kasten alles zumal in stucken, brechen auch das isenwerk blei und anders aus, durchgraben und durchsuchen putzen keller und alles, dabei der vom adel seess, ja auch kirchen closter und gottesheuser nit verschonet und ebener massen gegen dieselbe verfahren wird, in gestalt auch noch neulich das closter Heisterbach verbrent. Daneben ziehen gemelte kriegsleute aufs sterkest, oft in die 4. 5. und 600, auch wol 1000 personen an die schlosser, schantzen und andere winkeln mit trommeten und offenbarem trommenschlag, tringen feindlich auf die wenigen, so wegen i. f. g. die underthanen zu verthedigen ingehen, und da sie meister werden, nemen sie alles hinweg und ermorden ohne verschonung weib und kinder und alter verleubter leut, alles was sie antreffen. Wie sie auch der statt Sieberg zugesetzt und was sie mit verbrennung der Aulgassen, ertodung und zursablung vieler unverhafter fromer alter und junger leute, man und weibspersonen gehandelt und gantz unmenschlich verfahren, ist meniglich kondig. Haben daneben die weingarten, auch obs und andere beum nidergehawen und die underthanen mit schiessen und ermorden von dem weingartsbaw abgeschreckt und vertrieben, und, das gantz unchristlich und unmenschlich, durchsuchen die toten greber, kratzen und reissen die tode corpora ausser der erden in hoffnung daselbst einge geborgene guter zu finden.

Und weil die liebe zeit des kornerntz — Gott lob — vast sich nahet, stehet hochlich zu besorgen, wo diesem unwesen nit vorkomen, noch einsehens beschicht, die arme leut werden ire wenig kornfruchten, so etwan nit im gronen von dem kriegsvolk mit den pferden abgeätzt, nit einsamblen konnen, wie dan

auch dieselbe keine sommerfrucht haber noch dergleichen weder im feld noch garten sehen noch pflanzen, auch ire weingart nit rusten können, zudem an kunftiger kornsæet, weil sie irer beesten und pferde beraubt, merklich verhindert, daher dan noch ferner elend, hochste theurung und jamer, wie zu besorgen, erfolgen wird.

Beilage 3.

Auch diese Beilage ist, wie 1 und 2, der Guntrumschen Sammlung entnommen. In der letzteren befinden sich Fragmente eines kurz gefaßten Generalregisters der in Jülich und Berg während des kölnischen Krieges erlittenen Schäden, welche auf Grund eines nicht erhaltenen über 2000 Artikel umfassenden Spezialverzeichnis in verschiedene Abteilungen nach Gegenständen geordnet sind, wobei die Nummer des betreffenden Artikels jedesmal vorgefetzt ist. Danach betrug z. B. die Zahl der Ermordeten 705, die Summe des geraubten und erpreßten Geldes 774 444 $\frac{1}{2}$ Thlr., der Hanzionen der Gefangenen 64972 Thlr., die Anzahl der geraubten Pferde 2262, Ochsen und Kühe 10652, Schweine 2064, Schafe 13409. Zur Ergänzung der Beilage 1 sowie der Darstellung, die mit dem Monat Juni abschließt, lasse ich hier denjenigen Abschnitt aus dem Register der geplünderten Dörfer, Klöster u. s. w. folgen, welcher, wie ich annehme, die letzte Zeit des Krieges betrifft. Die Artikel, auf welchen das Register fußt, waren chronologisch geordnet. Auf Artikel 1677, welcher die Niederbrennung des Zweifelschen Hauses Bahn (f. ob. S. 247) verzeichnet, folgt das Nachstehende. Es sind mit Ausnahme von Artikel 1780, welcher sich auf das S. 248 zum 25. Juli erwähnte Ereigniß bezieht, ausschließlich jülicher Orte, die genannt werden. (Vgl. ob. S. 243 und Anm. 28.)

- Ar. 1685. Poll Luxheim Wissersheim Goltzheim und Buir (Dörfer bei Düren).
 Ar. 1686. Glessen (ö. Bergheim) geplündert.
 Ar. 1689. Hokiroh Eggersheim Eresheim (Streßheim) Eschweiler (Dörfer bei Düren) Ober- und Niederausheim (bei Bergheim).
 Ar. 1693. Vischenioh (sw. Rön) geplündert.
 Ar. 1696. Kaldenkirchen Braocht Breil (Bretzell) Bostheim Born (n. Brüngen) spoliirt.
 Ar. 1699. St. Thonis und St. Jorisamern (Amern: St. Anton und St. Georg bei Brüngen).

- Ar. 1708. Herkenbusch (bei Grevenbroich) in templo geplündert.
 Ar. 1717. Das gantz ambt Geilenkirchen verdorben.
 Ar. 1720. Girebelsradt meistheils abgebrant. Dietherichsweiler Lundersdorf Eschweiler Wullesheim Kels (Dörfer bei Düren) schwere zulegerungen gehabt.
 Ar. 1722. Hunkirchen Irresheim Wissersheim (bei Düren).
 Ar. 1735. Hergarten (bei Gemünd) geplündert.
 Ar. 1736. Kall (Kalfcheuren?) und Kendenich (sw. Rön) verlassen.
 Ar. 1740. Ahe (f. Bergheim) gebrent.
 Ar. 1742. 10 dorfer geplündert.

- Ar. 1747. . . . dorf (unleserlich, etwa Sindorf f. Bergheim) und andere verbrent.
- Ar. 1761. 6 dorfer geplündert.
- Ar. 1755. Guligische mit Tryer grensende empter geplündert.
- Ar. 1757. Kaldenborn (bei Ahrweiler?) abgebrant.
- Ar. 1758. Drei dorfer geplündert, verbrent.
- Ar. 1760. Suchtelen spoliirt, gebrent.
- Ar. 1762. St. Thonisamer geplündert, gebrent.
- Ar. 1763. Dorweiler (w. Lechenich) geplündert, gebrent.
- Ar. 1765. Stutzheim (Stoßheim bei Gusskirchen) gebrent.
- Ar. 1767. Polheim (Poulsheim nro. Rön) spoliirt, verbrent.
- Ar. 1768. Iffersheim (Iversheim bei Rünstereifel) spoliirt.
- Ar. 1769. 4 dorfer verlassen.
- Ar. 1773. 2 dorfer geplündert.
- Ar. 1774. Wadesheim und Heimersheim (ö. Ahrweiler) ausgeplündert.
- Ar. 1777. Titz und Hasselsweiler (n. Jülich) ausgeplündert.
- Ar. 1780. Mundorf (Mondorf n. Bonn) und Mullendorf (wohl Müllertoven) geplündert.
- Ar. 1813. Suchtelen eingenommen.
- Ar. 1817. Keienberg (ö. Erfeleng) eingenommen, geplündert.
- Ar. 1824. 6 dorfer verlassen.
- Ar. 1826. Haus Born eingenomen.
- Ar. 1827. Kirch zu Kaldenkirohen.
- Ar. 1833. Etliche empter gebrant-schatzt.
- Ar. 1867. Grotenrod (bei Geilenkirchen) geplündert.
- Ar. 1870. Beck geplündert.
- Ar. 1871. Herkeubusch (bei Grevenbroich) geplündert.
- Ar. 1873. 3 dorfer.
- Ar. 1874. 3 dorfer.
- Ar. 1876. 2 dorfer.
- Ar. 1878. 1 dorfer (!).
- Ar. 1879. 6 dorfer.
- Ar. 1882. Tuschenbroch (bei Wevelinghoven).
- Ar. 1889. Kirch Eschweiler.
- Ar. 1893. Dillickrodt (ö. Brüggem).
- Ar. 1899. Schlenderen (Schlenberhan bei Bergheim) eingenommen.
- Ar. 1929. Bossheim (Boisheim bei Dülken) gantz geplündert.
- Ar. 1933. Amt Bruggen gantz.
- Ar. 1933. 6 dorfer geplündert, verbrent.
- Ar. 1935. 9 dorfer geplündert, verbrent.
- Ar. 1937. Karken und Kempen (n. Heinsberg) cum templo.
- Ar. 1940. Das haus zum Vorst geplündert.
- Ar. 1953. Effelt (nro. Bassenberg) geplündert und sovill darin geraubt, das sie daselb vor 1200 thlr. rantz(ion) nicht wider lassen wollen.
- Ar. 1959. Gasten (Gästen nro. Jülich) und Gerkrad (bei Dahlen?) geplündert.
- Ar. 2007. Glesch und Pfaffendorf (bei Bergheim) geplündert.
- Ar. 2015. Remagen genommen, geplündert.
- Ar. 2019. Bracht (n. Brüggem) gar verderbt.
- Ar. 2043. Kirch zu Berg (Amt Brüggem?) gebrant.
- Ar. 2047. Beide Amer die kirohen aufgeschlagen, geplündert.

X.

Der Kampf des Magistrats von Elberfeld, der Bürgerschaft von Elberfeld und Barmen und der kirchlichen Konsistorien des Wupperthals gegen die Erbauung eines Theaters in Elberfeld im Jahre 1806.

Von **A. Kraft.**

Die folgenden Aktenstücke stellen die einheitliche Stimmung des bürgerlichen und kirchlichen Wupperthals vor beinahe 90 Jahren in Beziehung auf die Erbauung eines Theaters in so klarer Weise vor Augen, daß es eines Kommentars nicht bedarf. Wir bemerken nur, daß die Angelegenheit in die bewegte tief aufregende Zeit fällt, wo die alte bergische Landesregierung abtreten mußte, indem der bisherige Kurfürst Max Josef zum König von Bayern ernannt wurde, und sein Statthalter Herzog Wilhelm von Bayern unser Land verließ.

Der Kaiser Napoleon gab dasselbe unter dem Namen: Großherzogtum Berg seinem Schwager Joachim Murat, in dessen Person zum erstenmal ein Franzose unser politisches Oberhaupt wurde, der aber meist außerhalb seines Großherzogtums als General im französischen Heere die Kriege seines Schwagers mitmachte und an der Befiegung Preußens noch in demselben Jahre 1806 einen wesentlichen Anteil hatte, bis er nach 2 Jahren König beider Sizilien wurde und im Jahre 1815 den Tod durch Erschießung erlitt. In seinem Abschiedswort an die Bewohner des Großherzogtums entbindet er seine „geliebten und getreuen Unterthanen von dem Eide der Treue. „Nie wird das Band der Zuneigung erlöschen im Andenken an die gewissenhafte Rechtschaffenheit, welche ihren Charakter auszeichnet, an die Ergebenheit, welche sie uns erwiesen haben, und an die Treue, womit sie uns dienten. Sie waren unsere Kinder und unsere väterlichen Gefinnungen gegen sie

werden nie aufhören.“ Das tragische Schicksal unseres ehemaligen Landesherrn fand auch hier zu Lande Teilnahme.

Außerdem sei noch folgende Bemerkung gestattet. Wenn im Jahre 1806 die von Düsseldorf aus nach Elberfeld ergangene Zumutung allseitige Ablehnung im Wuppertal hervorrief, so vergegenwärtigt man sich die damalige totale Differenz des Charakters der Stadt Düsseldorf und des Wuppertals. Düsseldorf war eine Residenzstadt mit Hof, Militär und Beamten, in deren Kreisen es vielfach an dem Ernst des Lebens fehlte, worüber namentlich der verstorbene Zuccalmaglio als Zeitgenosse sehr eingehende Mitteilungen gemacht hat. Im Wuppertale hatte seit Jahrhunderten ein emporstrebender Bürgerstand mit großer Energie eine bedeutende Selbständigkeit errungen. Der Dichter Göthe beschreibt den Geist der Kaufleute Elberfelds, den er bei einem Besuche seines Freundes Stilling im Jahre 1774 kennen gelernt hatte, sehr richtig, wenn er sagt, daß dieselben beim Erwerb irdischer Güter die himmlischen nicht außer Acht gelassen hätten. In einem geographischen Handbuch von 1804 heißt es über das Amt Elberfeld: „Nirgends sieht man besser, was Fleiß und Industrie vermögen, als eben hier. Denn nicht nur dieses, mehr als eine Stunde lange Thal, sondern auch die benachbarte Gegend, sind Beweise eines fast allgemeinen und großen Wohlstandes, überall aber hört man auch außer dem frommen Gesange der Handwerker das Klirpern der Webstühle und das rauschende Gefurche der vielen Garnmühlen, überall sieht man Leben und ruhige Geschäftigkeit, denn ungefähr 20000 Menschen leben von dem hiesigen Kunstfleiß.“ Die Bevölkerung des Wuppertals war damals noch meist evangelisch und verteilte sich auf fünf Gemeinden, die glücklicherweise noch nicht die unübersichtlich große Zahl von Gliedern hatte, wie gegenwärtig der Fall ist. Die Gemeinden standen unter der Leitung ausgezeichneter, kernfester, gläubiger Männer, während in manchen Gegenden Deutschlands sowohl bei den Theologen, wie in den Gemeinden eine Lockerung alter, ehrwürdiger Sitten und eine schwindfuchtsartige Abnahme des bekannten einstigen Glaubens um sich gegriffen hatte. Der Besuch des öffentlichen, die Übung des häuslichen Gottesdienstes war ziemlich allgemein. Man begreift, daß der damalige Gegensatz von Düsseldorf und Elberfeld ein sehr durchgreifender sein mußte, und daß bei so ernsten Zeitverhältnissen,

wo ein Wendepunkt aller äußern Verhältnisse eingetreten war und wo man bei zunehmender Unsicherheit nur mit Befürchtungen in die Zukunft blickte, im Wuppertal kein Sinn für kostspielige Theaterunternehmungen vorhanden sein konnte.

Die Befürchtungen im Wuppertal, daß der christlichen Religion nach dem damaligen Ton der Zeit durch Schauspiele nicht die nötige Ehrerbietung zu teil werden könne, wurde gelegentlich auch dadurch gerechtfertigt, daß einmal in Düsseldorf am Charfreitag die Kreuzigung Jesu im Theater dargestellt wurde. Überhaupt gingen von der französischen Zwischenregierung in unsern Landen keine irgendwie erkennbaren religiösen Einwirkungen aus. Das Land war, wie man vielleicht mit Recht gesagt, eine Art von Domäne des großen Eroberers, während unsere Landeskinder in Spanien und in Rußland in den Tod getrieben wurden.

Mit dem Sturze Napoleons begann in vielen Beziehungen eine neue Ära. Von England ging eine mächtige und tiefe Bewegung für die Christenheit der verschiedenen Konfessionen aus, in der mit großen Geldopfern in vielen Sprachen der Welt die heilige Schrift verbreitet wurde durch die Thätigkeit der britischen und ausländischen Bibelgesellschaft, für welche auch der russische Kaiser Alexander in seinem ungeheuren Reiche eine merkwürdige Begeisterung hervorrief, während auch bei uns die Obrigkeiten für dasselbe Prinzip eintraten. Der Generalgouverneur der bergischen Lande, der thatkräftige Justus Gruner, wurde Präsident der Bibelgesellschaft. Die Verbreitung des Christentums unter den Heiden wurde nun mit Eifer betrieben. Als Napoleon zum Schrecken der Welt im Jahre 1815 von Elba zurückkehrte und zum zweitenmal gleichsam im Handumdrehen rasch den französischen Kaiserthron bestieg, nahm der König von Preußen Friedrich Wilhelm III. von Wien aus, nach dem einstimmigen Beschluß der zum Kongreß versammelten Mächte, einen großen Teil der deutschen Provinzen am Rhein und auch unser Land in Besitz. In dem Besitzergreifungspatent vom 5. April 1815 heißt es: Eure Religion, das Heiligste was dem Menschen angehört, werde Ich ehren und schützen.

Der Guldbigungsakt in Elberfeld erfolgte am 20. April 1815, nachdem der Generalgouverneur Gruner am Tage vorher eine sehr ernste Aufforderung zu einem öffentlichen Bußtage erlassen hatte.

werden nie aufhören.“ Das tragische Schicksal unseres ehemaligen Landesherrn fand auch hier zu Lande Theilnahme.

Außerdem sei noch folgende Bemerkung gestattet. Wenn im Jahre 1806 die von Düsseldorf aus nach Elberfeld ergangene Zumutung allseitige Ablehnung im Wuppertal hervorrief, so vergegenwärtigt man sich die damalige totale Differenz des Charakters der Stadt Düsseldorf und des Wuppertals. Düsseldorf war eine Residenzstadt mit Hof, Militär und Beamten, in deren Kreisen es vielfach an dem Ernst des Lebens fehlte, worüber namentlich der verstorbene Zuccalmaglio als Zeitgenosse sehr eingehende Mittheilungen gemacht hat. Im Wuppertale hatte seit Jahrhunderten ein emporstrebender Bürgerstand mit großer Energie eine bedeutende Selbstständigkeit errungen. Der Dichter Göthe beschreibt den Geist der Kaufleute Elberfelds, den er bei einem Besuche seines Freundes Stilling im Jahre 1774 kennen gelernt hatte, sehr richtig, wenn er sagt, daß dieselben beim Erwerb irdischer Güter die himmlischen nicht außer Acht gelassen hätten. In einem geographischen Handbuch von 1804 heißt es über das Amt Elberfeld: „Nirgends sieht man besser, was Fleiß und Industrie vermögen, als eben hier. Denn nicht nur dieses, mehr als eine Stunde lange Thal, sondern auch die benachbarte Gegend, sind Beweise eines fast allgemeinen und großen Wohlstandes, überall aber hört man auch außer dem frommen Gesange der Handwerker das Klimmern der Webstühle und das rauschende Gesumse der vielen Garnmühlen, überall sieht man Leben und ruhige Geschäftigkeit, denn ungefähr 20000 Menschen leben von dem hiesigen Kunstfleiß.“ Die Bevölkerung des Wuppertals war damals noch meist evangelisch und verteilte sich auf fünf Gemeinden, die glücklicherweise noch nicht die unübersichtlich große Zahl von Gliedern hatte, wie gegenwärtig der Fall ist. Die Gemeinden standen unter der Leitung ausgezeichneten, kernfester, gläubiger Männer, während in manchen Gegenden Deutschlands sowohl bei den Theologen, wie in den Gemeinden eine Lockerung alter, ehrwürdiger Sitten und eine schwindsuchtsartige Abnahme des bekannten einstigen Glaubens um sich gegriffen hatte. Der Besuch des öffentlichen, die Übung des häuslichen Gottesdienstes war ziemlich allgemein. Man begreift, daß der damalige Gegensatz von Düsseldorf und Elberfeld ein sehr durchgreifender sein mußte, und daß bei so ernsten Zeitverhältnissen,

wo ein Wendepunkt aller äußern Verhältnisse eingetreten war und wo man bei zunehmender Unsicherheit nur mit Befürchtungen in die Zukunft blickte, im Wuppertal kein Sinn für kostspielige Theaterunternehmungen vorhanden sein konnte.

Die Befürchtungen im Wuppertal, daß der christlichen Religion nach dem damaligen Ton der Zeit durch Schauspiele nicht die nötige Ehrerbietung zu teil werden könne, wurde gelegentlich auch dadurch gerechtfertigt, daß einmal in Düsseldorf am Charfreitag die Kreuzigung Jesu im Theater dargestellt wurde. Überhaupt gingen von der französischen Zwischenregierung in unsern Landen keine irgendwie erkennbaren religiösen Einwirkungen aus. Das Land war, wie man vielleicht mit Recht gesagt, eine Art von Domäne des großen Eroberers, während unsere Landeskinde in Spanien und in Rußland in den Tod getrieben wurden.

Mit dem Sturze Napoleons begann in vielen Beziehungen eine neue Ära. Von England ging eine mächtige und tiefe Bewegung für die Christenheit der verschiedenen Konfessionen aus, in der mit großen Geldopfern in vielen Sprachen der Welt die heilige Schrift verbreitet wurde durch die Thätigkeit der britischen und ausländischen Bibelgesellschaft, für welche auch der russische Kaiser Alexander in seinem ungeheuren Reiche eine merkwürdige Begeisterung hervorrief, während auch bei uns die Obrigkeiten für dasselbe Prinzip eintraten. Der Generalgouverneur der bergischen Lande, der thatkräftige Justus Gruner, wurde Präsident der Bibelgesellschaft. Die Verbreitung des Christentums unter den Heiden wurde nun mit Eifer betrieben. Als Napoleon zum Schrecken der Welt im Jahre 1815 von Elba zurückkehrte und zum zweitenmal gleichsam im Handumdrehen rasch den französischen Kaiserthron bestieg, nahm der König von Preußen Friedrich Wilhelm III. von Wien aus, nach dem einstimmigen Beschluß der zum Kongreß versammelten Mächte, einen großen Teil der deutschen Provinzen am Rhein und auch unser Land in Besitz. In dem Besitzergreifungspatent vom 5. April 1815 heißt es: Eure Religion, das Heiligste was dem Menschen angehört, werde Ich ehren und schützen.

Der Huldigungsakt in Elberfeld erfolgte am 20. April 1815, nachdem der Generalgouverneur Gruner am Tage vorher eine sehr ernste Aufforderung zu einem öffentlichen Bußtage erlassen hatte.

In dem bald darauf eröffneten Kriege bluteten unsere Landesfinder in den Schlachten zu Ligny und Waterloo und die im folgenden Jahre 1816 einbrechende große Teurung, die bis zum Sommer 1817 anhielt, gab insbesondere dem Wuppertthaler Kaufmannsstand hinreichend Gelegenheit, der hungernden armen Bevölkerung in christlicher Menschenliebe sich anzunehmen. In der schweren Zeit von 1806 bis 1816 wurden von dem Kaufmannsstand zu Elberfeld und Barmen, (einen Stand der Rentner gab es damals noch nicht), so viele Opfer gefordert, wie von keiner Stadt unsers Rheinlandes. Die Schädigungen der Fabrikthätigkeit in dem isolierten Großherzogtum, der Durchmarsch von Hunderttausenden von Kriegeren von der Grenze Asiens und ganz Europas, welche verpflegt werden mußten, die außerordentlichen Kriegssteuern, die beim Umschwung der Verhältnisse zu entrichten waren, die opferwillige Linderung der Not in der Teurungszeit lenkten die Theilnahme und die Thatkraft auf ganz andere Dinge hin, wie Theater und Kunstenthusiasmus. In dieser Beziehung können wir an die längst entschwundene Zeit unserer Väter nur mit Ehrerbietung denken.

Urktenstücke über das projektirte bergische Nationaltheater.

1.

Aus dem Westfälischen Anzeiger 1806, 7. März, Artikel
aus Elberfeld.

Unsere Bürger sind in der vergangenen Woche durch eine Angelegenheit beschäftigt, die mit dem rühmlichsten Patriotismus allgemein als ein Gegenstand des öffentlichen Wohls betrachtet und behandelt wurde.

In der vorletzten Woche kamen 2 Mitglieder der Düsseldorf'schen Theater-Direktion hier an, kauften den Platz zu einem Schauspielhause und schlossen den Contract zur Erbauung desselben ab. Man schien es für unnötig zu halten, dem hiesigen Magistrat und dem Handlungsvorstande auch nur eine Anzeige davon zu machen, die Sache wurde vielmehr so still getrieben, daß die mehrsten, selbst der angesehensten Bürger nicht eher etwas davon erfuhren, bis sie schon abgethan war.

Wenn schon im vorigen Jahre ein Auffatz in der Hamburger Zeitung, worin alle deutsche Schauspieler von Kopf und Herz aufgefordert wurden, nach Düsseldorf zu kommen, und daselbst eine

bergische National-Bühne zu bilden, die (hierdurch erfahren wie zuerst so par bricol das uns zuge dachte Glück) den Sommer hindurch in Elberfeld spielen sollte, das Herz eines jeden patriotischen Bürgers mit unangenehmen Gefühlen ergriff, so quollen diese nun an allen Seiten über, und die Sprache derselben wurde hier und im benachbarten Barinen überall gehört, wo Bürger zusammen waren, die ihre Vaterstadt liebten und ehrten mehr, als ihr Vergnügen, — und die der Meinung waren, daß die Selbstständigkeit der beiden ersten und größten Industriestädte des Landes durch ein Unternehmen gekränkt würde, welches durch eine große und respectable Mehrheit ihrer Bewohner in jedem Zeitpunkte und unter allen Umständen für gefährlich, in den gegenwärtigen aber für verderblich erklärt und bewiesen wurde.

Am lautesten äußerten die vielen dortigen Freunde und Beförderer gemeinnütziger Anstalten: „sie wüßten es am besten, wie viel noch für das Ernste und Gute gethan werden müsse, ehe noch für das Sinnliche und Schöne gebaut werden dürfe“.

Die Verwaltung der allgemeinen Armen-Anstalt kündigte im vorigen Herbst ein großes Defizit, und ihre Besorgnisse, die täglich zunehmende Zahl der Armen im nahenden Winter nur nothdürftig unterhalten zu können, durch die öffentlichen Blätter an, und nun sollte man noch eine Anstalt anderer Art entstehen sehen, zu deren Erhaltung wöchentlich 3—400 Rthl. aufgebracht werden müßten, da man nach öffentlichen Anzeigen die weit kleinere Summe, die man zum Unterhalt von 500 städtischen Armenfamilien wöchentlich anwandte, ohne außerordentliche Hilfsmittel nicht mehr aufbringen konnte. Wer konnte diese Vergleichung ohne tiefen und gerechten Schmerz machen??

Vergebens frug man nach den wichtigen Beweggründen, denen diese Rücksichten und noch eine Menge anderer, der Regierung schon früher mitgeteilte Rücksichten nachstehen mußten. Man konnte keine andern finden, als diejenigen, die ein Düsseldorfser Correspondent mit der naivsten Offenherzigkeit den Elberfeldern anvertraut hat, die Unmöglichkeit nämlich, die National-Bühne anders als auf unsere Kosten, im bergischen Lande durch zu sommern. Da dieser Brief merkwürdig ist u. viele Leser dieses Blattes sich seiner vielleicht nicht mehr erinnern, so wird der Redakteur es genehmigen, daß die erste Hälfte desselben hier noch einmal abgedruckt werde.

„Aus Düsseldorf.

Wie wir hier leben? Immer noch munter u. vergnügt. Wir haben unsere böhmische Schauspielertruppe, unsere jungen Dramaturgen und das Kaffeehaus bei Gilles, wo wir sehr gelehrt über die Kunst sprechen u. sprechen hören. Im Herbst bekommen wir, wie Sie bereits aus d. Hamburger Korrespondenten werden gesehen haben, ein National-Theater, u. dann hoffen wir noch erst, es recht weit in der Kunsttricherei zu bringen. Den Sommer geht die Truppe nach Elberfeld, weil wir dann das Leben auf dem Lande, im Hofgarten u. in den anderen Gärten, wo wir fast jeden Tag Tanz u. Musik haben, angenehmer finden.

Der Elberfelder Magistrat soll noch etwas schwierig sein in der Bewilligung der Erlaubniß. Viele Männer von Bedeutung sagen, daß das Schauspiel für Elberfeld nachtheilig sei, u. daß die Gegend um Elberfeld so schöne Spaziergänge habe, daß man füglich das Schauspiel in der breitternen Bude entbehren könne.

Indessen wenn man das eine sagt, so muß man das andere auch sagen. Das Elberfelder Schauspielhaus ist bekanntlich nicht wasserdicht u. zugleich so kalt wie die Gebäude, womit es die meiste Aehnlichkeit hat u. die ich aus bloßer Diskretion nicht nennen mag. Die Herren Elberfelder werden einsehen, daß es also väterliche Vorforge ist, daß wir ihnen die Schauspieler in einer Jahreszeit überlassen, in der es nicht viel regnet und nicht kalt ist.“ — — —

Zwei Tage nach Verkauf des Platzes erhielten die Prediger aller Confectionen, der Bürgermeister und noch einige öffentliche Beamte folgende gedruckte Aufforderung: Der Platz zu einem neuen Schauspielhause ist gekauft, der Bau desselben ist bedungen, und diese Woche soll damit angefangen werden. — Wir haben die Übel kennen gelernt, die eine Schaubühne für das sittliche und bürgerliche Wohl mit sich bringt. Von zehn Bürgern, wenn sie alle öffentlich auf gefordert werden, ihre Stimmen hierüber öffentlich abzugeben, werden neun sich laut und warm dagegen erklären. Und — wir schweigen noch, und lassen es ruhig geschehen, daß in unserm Orte abermals eine solche Vergnügungsanstalt errichtet wird, von der wir schon zur Genüge die Erfahrung gemacht haben, wie nachtheilig sie auf die Sitten, auf den Charakter, den Fleiß u. den Wohlstand, besonders unsrer großen arbeitenden Volksklasse, einwirken.

Wir kennen den Geist unserer Regierung. Wir wissen es, daß wir ihr diese Gefahren für unsern Ort, und die Stimmung des größten Theils unsrer Bürger gegen ein solches Unternehmen nur vor zu stellen brauchen, um der Aufhebung desselben gewiß zu sein. — Und wir schweigen noch!

Ihr, Diener der Religion, und ihr Oberhäupter unsrer Bürgerschaft — Ihr seid es, von denen eine große Anzahl patriotischer Bürger eine öffentliche Aufforderung erwartet, um ihre Stimmen kund werden zu lassen, und mit dieser Aufforderung das Mittel, sie der Regierung unseres Landes mit gebührender Ehrfurcht darzulegen.

Auch an die Verwaltung der Armenanstalt kommen in Menge mündliche und schriftliche Aufforderungen ähnlicher Art, u. dem Magistrat ward noch eine besondere Petition desselben Inhalts, u. von einer großen Anzahl angesehenen Bürger unterzeichnet, übergeben. Der Magistrat veranstaltete darauf eine allgemeine Beerdtenzusammenkunft, in der ganz einhellig beschloffen wurde: „der Regierung die ihr bereits früher dargelegten Gründe gegen ein Schauspielhaus in unserm Ort noch einmal darzulegen, dieselben mit noch weiteren Gründen u. Erklärungen zu verstärken, u. die Stimmen der nicht anwesenden Bürger über diesen Gegenstand ebenfalls beizubringen.“

In dem benachbarten Darmen, wo man nun auch die Einrichtung einer allgemeinen Armen-Anstalt nicht nur beschloffen, sondern auch sehr weit gefördert hat, circulierte zu derselben Zeit eine ähnliche Schrift, u. wurde ebenso allgemein als in Elberfeld gebilligt u. unterzeichnet.

An dem Erfolge aller dieser Vorstellungen, die alsobald der königlichen u. Herzoglichen Regierung in Düsseldorf vorgelegt werden sollen, wird zwar von keinem, der den Geist dieser Regierungen kennt, gezweifelt. Sollten aber wieder alles Erwarten die zwei oder drei Unternehmer des bergischen National-Theaters den Sieg über die Wünsche u. Hoffnungen der meisten u. angesehensten Bewohner des großen industriösen Wuppertals davon tragen, so werden diese zwar als treue Bürger u. Unterthanen einer von ihnen geliebten Regierung sich einem höhern Willen nicht widersetzen. Aber für diesen Fall haben die meisten von ihnen sich schon vereinigt, eine Verbindung unter sich zu schließen:

diesen Gegenstand reiflich erwogen habe und bei einem Wohlöbl. Magistrat gegen besagtes Unternehmen mit Darstellungen, die Evidenz und Gründlichkeit in Beziehung auf unsere Lokalität haben, einmütig angekommen seien. Das lutherische Consistorium vereinige sich gerne mit diesen Bemühungen und bitte Einen Wohlbed. Magistrat angelegentlichst, dieses wichtige Anliegen bis zu den Höchsten und Allerhöchsten Landesbehörden mit freimütiger Ehrerbietung zu befördern."

c.

Der Kirchenvorstand der reformirten Gemeinde zu Gemarke hat es mit innigem Vergnügen bemerkt, daß, sobald die Kunde von der Wiedererrichtung eines Schauspielhauses in Elberfeld hiehin erscholl, die allgemeine Stimmung des Publikums, selbst solcher, die ehemals dafür waren, dagegen laut wurde, und stimmt ganz in die Gesinnung und gesetzmäßigen Vorkehrungen der Elberfelder und Barmer Kaufmannschaft, das Schauspiel von unsern in vieler Hinsicht vorzüglich gesegneten Gränzen entfernt zu halten.

Wir haben es für unsre Pflicht gehalten aus politisch-mercantilschen und mehr noch aus religiösen Gründen unsern Wunsch und unsere Bitte mit dem Wunsch und der Bitte der hiesigen Kaufmannschaft und Bürger dahin zu vereinigen, daß Se. Herzogl. Durchl. in Gnaden geruhen wollen, unsrer Gegend die hohe Wohlthat zu erweisen, daß Höchstdieselbe die Errichtung einer Schaubühne in Elberfeld verbiete. Denn wir glauben, daß dadurch irreligiöse christwidrige Grundsätze häufig verbreitet werden, der immer höher steigende Leichtsin und Luxus befördert und genähret, der Geschmack an den ernstern Wahrheiten des Christenthums verdorben, das Herz für die Kraft der evangelischen Wahrheiten unempfänglich gemacht, die gesegnete Wirkung der Verkündigung des göttl. Worts verhindert und solchen Gesinnungen Vorschub gethan wird, welche die Thronen wankend machen, das Staats- und Bürgerwohl untergraben und das sittl. Verderben vermehren helfen.

Wir zweifeln nicht, Ew. Herzogl. Dcht. werden mit Rücksicht hierauf unsre Besorgniß gerecht erkennen, und unsre mit der hiesigen Kaufmannschaft vereinigte Bitte nach Höchst Dero uns bekannten

und im vorigen Jahr selbst erfahrenen Huld und Gnaden erhören; ersuchen zu dem Ende die hiesige löbliche Kaufmannschaft diese Gedanken, Wünsche und Bitte ihrer unterthänigsten Vorstellung mit bey zu legen, und dieselbe an die Allerhöchste und Höchste Behörde gelangen zu lassen.

Gemarkte, den 4. März 1806.

J. J. Buschmann, Pastor; Matth. Krall, Pastor; J. P. Steineshof;
J. H. Boswinkel, A.; A. W. Schuchard; Joh. Rütger Teschemacher,
Kirchmeister; J. H. v. Hees, Kirchmeister; J. S. Matthaei, Provisor;
P. C. Peill, Provisor; Joh. Werth, Aeltester.

d.

Auch das Consistorium der lutherischen Gemeinde zu Wupperfeld stimmt ganz in das vorstehende Gesuch des Kirchenvorstandes der reformirten Gemeinde zu Gemarkte, und überzeugt, daß ein Schauspielhaus in Elberfeld für die hiesige Gegend, wie die Erfahrung leider schon vormals gelehret hat, die verderblichsten Folgen besonders in Rücksicht auf die Moralität hat, vereiniget mit allen rechtlich und christlich denkenden Menschen hierdurch seine dringende Bitte an Ihro Herzogl. Dchl., daß Höchstdieselbe die Commission zur Erbauung eines Schauspielhauses wieder aufzuheben geruhen wolle.

Wupperfeld in Consistorio, den 4. März 1806.

B. Bartels, past.; Christian Karthaus, Kirchmeister; Georg
Evertsbusch, Kirchmeister; Samuel Mähler, Provisor;
Abrah. Vorwerk, Provisor; Joh. Heinr. Schulte, Aeltester;
Joh. Pet. Böhme, Aeltester; Wilhelm Windhövel, Scholarch;
Friedr. Mertens, Scholarch.

e.

Das Consistorium der luth. Gemeinde zu Wächlinghausen stimmt den Gründen der Gemarkter und Wupperfelder Gemeinen wegen Nichterrichtung eines Schauspielhauses zu Elberfeld und in unserer Gegend aus vollkommenster Überzeugung von der Schädlichkeit desselben, besonders in unserer Lage, bei, und bittet Ihre Herzogl. Durchlaucht unterthänigst um Gnädigste Aufhebung der deshalb

diesen Gegenstand reiflich erwogen habe und bei einem Wohlbl. Magistrat gegen besagtes Unternehmen mit Darstellungen, die Evidenz und Gründlichkeit in Beziehung auf unsere Lokalität haben, einmütig eingekommen seien. Das lutherische Consistorium vereinige sich gerne mit diesen Bemühungen und bitte Einen Wohlblen Magistrat angelegentlichst, dieses wichtige Anliegen bis zu den Höchsten und Allerhöchsten Landesbehörden mit freimütiger Ehrerbietung zu befördern.“

c.

Der Kirchenvorstand der reformirten Gemeinde zu Gemark hat es mit innigem Vergnügen bemerkt, daß, sobald die Kunde von der Wiedererrichtung eines Schauspielhauses in Elberfeld hiehin erscholl, die allgemeine Stimmung des Publikums, selbst solcher, die ehemals dafür waren, dagegen laut wurde, und stimmt ganz in die Gesinnung und gesegmähigen Vorkehrungen der Elberfelder und Barmer Kaufmannschaft, das Schauspiel von unsern in vieler Hinsicht vorzüglich gesegneten Gränzen entfernt zu halten.

Wir haben es für unsre Pflicht gehalten aus politisch-mercantilischen und mehr noch aus religiösen Gründen unsern Wunsch und unsere Bitte mit dem Wunsch und der Bitte der hiesigen Kaufmannschaft und Bürger dahin zu vereinigen, daß Se. Herzogl. Durchl. in Gnaden geruhen wollen, unsrer Gegend die hohe Wohlthat zu erweisen, daß Höchstdieselbe die Errichtung einer Schaubühne in Elberfeld verbiete. Denn wir glauben, daß dadurch irreligiöse christwidrige Grundsätze häufig verbreitet werden, der immer höher steigende Leichtsinn und Luxus befördert und genähret, der Geschmack an den ernstern Wahrheiten des Christenthums verdorben, das Herz für die Kraft der evangelischen Wahrheiten unempfänglich gemacht, die gesegnete Wirkung der Verkündigung des göttl. Wortes verhindert und solchen Gesinnungen Vorschub gethan wird, welche die Thronen wankend machen, das Staats- und Bürgerwohl untergraben und das sittl. Verderben vermehren helfen.

Wir zweifeln nicht, Ew. Herzogl. Dcht. werden mit Rücksicht hierauf unsre Besorgniß gerecht erkennen, und unsre mit der hiesigen Kaufmannschaft vereinigte Bitte nach Höchst Dero uns bekannten

und im vorigen Jahr selbst erfahrenen Guld und Gnaden erhören; ersuchen zu dem Ende die hiesige löbliche Kaufmannschaft diese Gedanken, Wünsche und Bitte ihrer unterthänigsten Vorstellung mit bey zu legen, und dieselbe an die Allerhöchste und Höchste Behörde gelangen zu lassen.

Gemarke, den 4. März 1806.

J. J. Buschmann, Pastor; Matth. Krall, Pastor; J. P. Steineshof;
J. H. Boswinkel, A.; A. W. Schuchard; Joh. Rütger Teschemacher,
Kirchmeister; J. H. v. Hees, Kirchmeister; J. S. Matthaei, Provisor;
P. E. Peil, Provisor; Joh. Werth, Aeltester.

d.

Auch das Consistorium der lutherischen Gemeinde zu Wupperfeld stimmt ganz in das vorstehende Gesuch des Kirchenvorstandes der reformirten Gemeinde zu Gemarke, und überzeugt, daß ein Schauspielhaus in Elberfeld für die hiesige Gegend, wie die Erfahrung leider schon vormals gelehret hat, die verderblichsten Folgen besonders in Rücksicht auf die Moralität hat, vereinigt mit allen rechtlich und christlich denkenden Menschen hierdurch seine dringende Bitte an Ihre Herzogl. Dchl., daß Höchstdieselbe die Commission zur Erbauung eines Schauspielhauses wieder aufzuheben geruhen wolle.

Wupperfeld in Consistorio, den 4. März 1806.

D. Bartels, past.; Christian Karthaus, Kirchmeister; Georg
Evertsbusch, Kirchmeister; Samuel Mähler, Provisor;
Abrah. Vorwerk, Provisor; Joh. Heinr. Schulte, Aeltester;
Joh. Pet. Böhme, Aeltester; Wilhelm Winbhövel, Scholarch;
Friedr. Mertens, Scholarch.

e.

Das Consistorium der luth. Gemeinde zu Wicklinghausen stimmt den Gründen der Gemarker und Wupperfelder Gemeinden wegen Nichterrichtung eines Schauspielhauses zu Elberfeld und in unserer Gegend aus vollkommenster Überzeugung von der Schädlichkeit desselben, besonders in unserer Lage, bei, und bittet Ihre Herzogl. Durchlaucht unterthänigst um Gnädigste Aufhebung der deshalb

gegebenen Concession, und zweifeln nicht an der Gnädigst-Guldreichsten Erhörung unsrer unterthänigsten Bitte.

Wichlinghausen, den 4. März 1806.

Chr. Ludw. Seyd, Pastor; Joh. Pet. Jung, Kirchmeister;
 C. A. Mohl, Kirchmeister; C. Th. Decker, Ältester;
 Pet. W. Gorath Ältester; Joh. Adam Griefel, Provisor;
 Joh. Pet. Böddinghaus, Provisor; Pet. Casp. Westkott, Scholarch;
 Peter Engelb. Stöckermann, Scholarch.

3.

Elberfeld, wie es früher zum Theater stand.

(Aus der Nationalzeitung der Deutschen, Maiest 1806.)

Herzogtum Berg.

In Düsseldorf besteht seit einigen Jahren, durch Unterstützung einer Gesellschaft wohlhabender Aktionäre, ein Theater. Da indeß der Ort nicht volkreich genug ist, um ohne beträchtlichen Zuschuß der Aktionäre das ganze Jahr hindurch ein stehendes Theater zu unterhalten, so glaubte man sich dadurch helfen zu können, wenn die nämliche Gesellschaft einige Monate des Jahres in dem benachbarten wohlhabenden Fabrikstädtchen^{*)} Elberfeld spielte, und zu dem Ende ward in diesem letzten Orte die Einrichtung eines Schauspielhauses eingeleitet. Die Kaufleute und Fabrikanten von Elberfeld sind aber am 23. März gegen die Errichtung eines Schauspielhauses ausdrücklich bei der Regierung eingekommen, mit der Angabe, daß ein Theater in Elberfeld den schädlichsten Einfluß auf den Gewerbleiß der Gegend habe, mithin für das Land gefährlich sei, daß es das physische und sittliche Wohl einer nur durch Arbeit bestehenden Volksklasse untergrabe, daß es eine wahre moralische Pest sein würde. Die Geistlichkeit in Elberfeld ist eben dieser Meinung, und man ist begierig zu sehen, wie der neue Landesherr, Herzog Joachim, diese Sache entscheiden werde.

^{*)} Elberfeld ein Fabrikstädtchen!

4.

An die 635 Bürger zu Elberfeld und Barmen, welche mit Vorstellungen gegen die Erbauung eines Schauspielhauses bei ihrer Regierung eingekommen sind.

(Ein einzelnes gedrucktes Blatt aus dem Jahre 1806.)

Eure Bemühungen sind fruchtlos gewesen, — die Schaubühne wird eröffnet! Aber laßt das Euch nicht kümmern! Denn wenn es Euch anders ein Ernst war mit Euerm Reden und Thun in dieser Sache, so habt Ihr selbst in Eurer eignen Macht das Mittel, eine Unternehmung zu vereiteln, welche Ihr für schädlich erkannt und erklärt habt. Das Mittel ist eben so einfach als unfehlbar, und die Regierung selbst hat Euch darauf hingewiesen.

„Es steht ja in eines jeden Willkür, das Schauspiel zu besuchen oder nicht“).

So heißt es in dem unterm 1. März an den Elberfelder Magistrat erlassenen Mandat. Benutzt diesen Wink! Wenn die 635 Bürger in Elberfeld und Barmen, die mit so patriotischem Eifer der Einrichtung eines Theaters entgegen gearbeitet haben, ihren Grundsätzen u. ihren früheren Entschlüssen treu bleiben, u. sich ebenso patriotisch vereinigen, das Schauspiel nicht zu besuchen, u. ihre Hausgenossen u. Untergebenen mit in diesen rühmlichen Bund zu ziehen: so bedarf es keiner Maßregeln einer höhern Macht, um diesen neuen Versuch, uns an die Stelle jener einfachen u. wohlthätigen Freuden, die unsere schöne Natur uns darbeut, ein gefährliches Vergnügen aufzubringen — ein eben so schnelles und klägliches Ende finden zu lassen, als der letzte Versuch von Lübers und Compagnie bei uns fand. Zwar sagen die Beförderer des Schauspiels laut, daß Ihr so viel Kraft nicht haben würdet, jenem Vergnügen zu entsagen, als ihm entgegen zu arbeiten. Sie bestimmen schon die Ehrenbezeugungen, mit denen sie die abtrünnigen Obscuranten aufnehmen u. bewillkommen wollen. Aber werdet Ihr ihnen diesen Triumph geben? — Und werdet Ihr, deren Lage u. Grundsätze Euch den Genuß des Schauspiels erlauben, und die

*) Das betreffende Altenstück der herzoglichen oder vielleicht schon großherzoglichen Regierung befindet sich nicht im Archiv zu Düsseldorf, möglicherweise im städtischen Archiv zu Elberfeld.

Ihr nur aus Sorge für fremdes Wohl dagegen gehandelt habt, auch eben für diese Absicht ein Vergnügen opfern können, das Ihr nie vermisset, u. dessen Entfagung in der Jahreszeit, wo man es Euch aufdringen will, nicht einmal eine Aufopferung ist?!

Wollt Ihr Euch endlich durch solch einen Widerspruch zwischen Wort u. That der doppelten Gefahr aussetzen, von der einen Parthei verspottet, von der andern bemitleidet oder gering geschätzt zu werden? Nein! Ihr habt als Männer gesprochen: Ihr werdet es auch zeigen, daß Ihr Männer im Handeln seid!

Schlußbemerkung. Die amtlichen Verfügungen in der Theaterangelegenheit sind, wie es scheint, nicht mehr vorhanden, weshalb sich der fernere Verlauf der Sache unserer Kenntniß entzieht; in den oben mitgetheilten Aktenstücken spricht sich aber die damalige Stimmung des Wupperthals in seinen bürgerlichen und kirchlichen Kreisen mit Entschiedenheit aus.

XI.

Der westfälische Reformator Gerhard Demikens über seine Lebensgeschichte.

Von R. Kraft.

Einen Überblick über das Leben des genuinen westfälischen Reformators haben wir vor 24 Jahren in den Aufzeichnungen Bullingers über sein Studium zu Emmerich und Köln (1516 bis 1522) Elberfeld 1870 — gegeben, und auch eine Stelle aus dessen autobiographischer Skizze seines Lebens, die uns aus Rostock mitgeteilt wurde, veröffentlicht. Die Auffindung der Schrift Demikens selbst erforderte langes Warten, bis es endlich im Jahre 1886 gelang, aus Wolfenbüttel die Schrift zu erhalten, aus der wir verhochdeutsch die Vorrede mitteilen, worin sich Demikens in seiner kräftigen und derben Weise charakterisiert.

Zwei Jahre später, 1888, gab Prof. Jostes ein ausführliches Bild der Thätigkeit Demikens in Soest, und publizierte auch einen Brief des merkwürdigen Mannes an den Rat zu Soest vom 26. Juli 1532, in seiner ausführlichen Schrift über Daniel von Soest (Baderborn 1888).

Ein vollständiges Bild Demikens hinsichtlich seiner Wirksamkeit in anderen Städten Westfalens, in Lippstadt, Lemgo und Minden, sowie in der späteren Lebenszeit zu Giffhorn, wo er Superintendent war, und zu Güstrow in Mecklenburg ist unsres Wissens noch nicht erschienen.

Ein ausführlicher Lebenslauf soll in einer älteren Schrift enthalten sein, nämlich in Thomae annales Gustrovienses, und auch in anderen Schriften über die mecklenburgische Kirchengeschichte ist von ihm viel die Rede, seine Beredsamkeit wird sehr gerühmt, aber Kampf blieb ihm bis zum Lebensende am 25. März 1562. Einige nicht gerade besonders günstige Nachrichten über seine Kämpfe in Güstrow (worüber auch der Schluß der unten mit-

getheilten Vorrede Andeutungen gibt) hat Dr. Raspe in der Einladung zur Jubelfeier des 300jährigen Bestehens der Domschule zu Güstrow — Güstrow 1853 — veröffentlicht.

Man wird dem kernhaften Westfalen den Charakter eines Helden und Vorkämpfers in der Reformationszeit nicht absprechen können.

Eine Ehrenstellung nimmt Demiken auch ein als Mitglied der Zusammenkunft zu Schmalkalben, wo er 1537 als Ecclesiae Mindensis superintendens eine der wichtigsten Bekenntnisschriften der evangelischen Kirche, die Schmalkaldischen Artikel, mitunterzeichnete. Neben ihm steht der Soester Pastor Briginus Northanus, der ebenfalls wie Demiken ein Zeit lang in Büberich bei dem reformatorisch gesinnten Pfarrer Voest sich aufgehalten hat.

Da Demiken seine frühere Jugendgeschichte nicht mittheilt, so sei noch Folgendes hinzugefügt aus anderen Nachrichten, die wir aber nicht kontrollieren können.

„Er verlor seinen Vater früh, der zuerst Offizier, später Landesgerichtsherr war. Die väterlichen Güter verbrannten, die Mutter, welche von Abel war, heirathete wieder.“

Eine spätere Nachricht lautet: Gerhardus Oemiken theologus suo tempore summus, Suerino Gustroviam missus, suada sua prudentia atque dexteritate ita populum flexit, ut liceat furias spirarent adversarii cucullati non tamen impedire valerent, quominus Oemichius templi parochialis praepositus primus evangelicus crearetur atque ecclesiarum superintendens.

Für eine gründliche Darstellung der westfälischen Reformationsgeschichte wäre ein vollständiges Lebensbild Demikens wünschenswert, welches aber einstweilen noch mancher Forschung bedarf. Bei den heftigen Partekämpfen, mit denen die Durchführung der Reformation in manchen westfälischen Städten verbunden war, ist es schwer, Licht und Schatten in dem Gemälde recht zu verteilen. Daß die Selbstschilderung des Reformators in dem vorliegenden Altstück eine in mancher Beziehung tief ergreifende ist, kann nicht geleugnet werden.

Aus des westfälischen Reformators Gerdt Omkens
(gewöhnlich Gerhard Oemiken genannt) eigener
Lebensbeschreibung¹⁾.

Als ich in der hohen Schule zu Rostock, noch gar ein junger Geselle, etliche Zeit studirt, und man sehr heftig des theuern heiligen Zeugen und Mannes Gottes Doctor Martin Luthers, unsers lieben Vaters in Christo löblichen und seligen Gedächtnisses, Bücher und Schriften keineswegs zu kaufen, zu haben, noch zu lesen, verbot, hat mich, wie ich damals gemeint, der Vormiß, nicht allein den lutherischen Prediger, wie man ihn nannte, Herrn Joachim Klüter seligen, zu St. Peter auf der Altstadt, zu hören, sondern auch die verbotenen Bücher zu bekommen und zu lesen gedrungen. Da nun der gedachte Prediger, ein gottesfürchtiger aufrichtiger frommer Mann, der gerne dem Herrn Christo viele Menschen gewonnen hätte, als auch Gottlob zum Theil geschehen, die Gemeinde Gottes, ganz treulich für mich zu bitten, (doch mit „beslaten“ Worten) und ohn all mein Vorwissen, wie noch viele heutiges Tages im Leben Zeugniß geben könnten, ernstlich oftmals angehalten und ermahnet, hat der liebe Gott sich meiner erbarinet, einen kleinen Anblick des wunderbaren Lichtes seines lieben Sohnes Jesu Christi, meines Herrn geschenkt, was den alten Feind nicht wenig verdroffen, der solches alsobald meiner freundlichen lieben Mutter, Brüdern seligen Gedächtniß, Blutsverwandten und ganzer Freundschaft hat

¹⁾ In der Vorrede zu dessen Schrift: Eyn christlicher trost, leer vnd vor-
manunge, vñ der Biblischer schrift, olden Lererern vnd vordrefflichsten Heyden,
des lesten affschedes haluen vnser vorwanthen vñ düssen Jamerdale, Allen
Christen, doch vornehmlich dem Erbaren vnde Erenfesten Lütden von Quisow,
Medelnborgischen Rade, Erffgesetnen tho Stauenow sampt s. Er. kinderen
vnd frundtschop tho Denste geschreuen.

Dorch Gerdt Omken, von Ramen

Domprauest tho Gultro.

Anno M. D. LI.

Hiob. 14.

De Minische hefft sine bestemmebe tydt.

Seneca Epist. LXXV.

Non affligitur sapiens liberorum amissione, non amicorum. Eodem enim
animo fert illorum mortem, quo suam spectat.

(Bibliothek zu Wolfenbüttel.)

antragen, verkündigen und wissen lassen, denselbigen damit ein herzlich Trauern, Betrübniß und Jammer in Unwissenheit angerichtet und vermerkt, daß ich das Molochs-Opfer keineswegs sein wollte, nicht Sammt oder Seide als so guter (also se guder) heimlicher Vertröstung, sondern das wahre Kreuz unsers einigen Heilandes und Herrn Jesu Christi durch seine Gnade zu tragen, in mir erwogen und mich darin ergeben hatte, will geschweigen, wie mir, als einem jungen martinischen Kezer nach meinem Leben gestanden und getrachtet worden, wie ich mit vielen Briefen, die ich bis auf heutigen Tag doch noch heimlich in aller Ehre gehalten haben will, genugsam zu bescheinigen wüßte, habe mein Anliegen und Noth keinem Menschen geoffenbart, sondern Gott allein geklagt, mit vielem Seufzen durch Jesum Christum heimgestellt und vorgetragen und mit dem Königlichen Propheten David Psalm 27 müssen singen: Mein Vater und meine Mutter verlassen mich.

Doch folgendß und unlängst durch die Güttigkeit Gottes sichtbar getröstet, habe ich den angefangenen Vers ausfingen, und mit David von Herzen rühmen können: Aber der Herr nimmt mich an. Denn Gott ist treu, sagt Paulus, der uns nicht läßt versuchen über unser Vermögen, sondern macht, daß die Versuchung so ein Ende nehme, daß wir es können ertragen (1 Cor. 10).

Dieser getreue Gott hat mir damals in meinem Elend und Anfechtung in der Kaiserlichen Stadt Lübeck zwei gottesfürchtige, aufrichtige, ehrliebende, tugendreiche, ganz vermögende Bürger Hermann und Hans Kremer, leibliche Brüder, gnädiglich erweckt und gewiesen, die mich durch seine Eingebung und Befehl, wie er zu Elias von Thisbe gesagt: Ich habe zu Zarpach bei Sidon einer Witwe geboten, daß sie dich versorge. 1 Kön. 17., in ihre Behausung mit Freuden zur Herberge williglich genommen dahin, wo ihr Eigenthum („wo er egen“) tugendsame liebe Hausfrauen und Kinderchen an ihrem Tisch freundlich unterhalten, mannigfaltig und reichlich getröstet, sich meines Elendes brüderlich angenommen, mit vieler Wohlthat überschüttet, gefördert und geholfen, nicht verachtet, mit nur einem jungen Schüler Jesu Christi von dem Wege göttlicher Wahrheit zu fragen, zu reden und zu handeln, denen ihre Belohnung im Himmel gewißlich, der väterlichen Zusage nach, nicht allein beigelegt und verwahret, sondern hier unten auf Erden durch den lieblichen göttlichen Segen erfolgt und widerfahren ist und noch weiter unzweifelhaft begegnen und widerfahren wird.

Als ich nun ganz brüderlich von dort abgefordert, meinen Abschied genommen, nach meiner langen sehr gefährlichen und bekümmerten Reise²⁾ wieder in die Stadt und Grafschaft Lippe ankam, habe ich daselbst Sätze (Positiones) nicht ohne geringe Gefahr, mit den Mönchen und Pfaffen, von denen doch keiner hervor wollte, zum Disputiren angeschlagen, das Testament Jesu Christi nach Gebrauch der heiligen Wittenbergischen Kirche, desgleichen eine christliche Kirchenordnung der ehrenreichen Stadt Soest, so im Druck ausgegangen aus Förderung, Bitte und Befehl eines Erfamen, vorsichtigen, weisen Rathes, samt denen „so beneffen außer ihren erfamen vorsichtigen zu Rath gestellet“ ausgerichtet, durch Gottes Gnade verordnet und gemacht.

Verleihe Hülfe und Beistand, Du getreuer Hirt Jesus Christus, daß sie wieder dazu greifen und bis ans Ende unerschrocken behändiglich darin beharren. Amen.

Hilf Gott, wie grausam erschrecklich und mörderlich wüthet, ralet und tobet hier mit eitlen höllischen Feuer und Donner und Blitzen schreiend und speiend mit einer unerhörten gewaltigen Drohung die alte Schlange gegen mich armes kleines Wärmchen — ich rühme mich doch ein wenig im Kreuze meines lieben Herrn Jesu Christi, wie der heilige Paulus.

Doch mußte ich in solchem Elende, nicht elend, trostlos, nicht ungetröstet, von Freunden und Bekannten verlassen, von Fremden und Unbekannten angenommen, unverlassen sein und bleiben. Da hat sich Gott abermals väterlich erzeigt und bewiesen, mir seinen theuren Ritter, ja Retter, Zeugen und liebe Kinder erwecket und gegeben, die Ehrbaren und Ehrenfesten Franz und Johann von Wendt Gebrüder, Drossen zum Krassenstein und Lipperode, sammt ihrer freundlichen lieben Mutter, Wittfrauen, die von dem heiligen Geist in ihrem wohlbetagten tugendreichen, rühmlichen Alter, als die rechte Hanna, neben ihrem genannten Sohn, und derselbigen

²⁾ Der Aufenthalt Demikens zu Büberich fällt also in den Zeitabschnitt dieser Reise. Wahrscheinlich ist Demiken von Büberich aus aufgefördert worden, dahin zu kommen, und scheint der dortige Aufenthalt verhältnismäßig nur kurz gewesen zu sein. Er war daher dort auch nicht Bikar, wie dies auch richtig von einigen Schriftstellern angegeben wird. Leider berührt Demiken in dem obigen kurzen Referat die Verhältnisse in Büberich und Wesel nicht, sondern weiß bloß auf die Gefahren hin, denen er ausgesetzt gewesen sei.

ehrbaren lieben Hausfrau ihren Töchtern zu wahrer Erkenntniß Gottes und Jesu Christi gnädiglich geführt und gebracht, welche das ewige Leben ist. (Joh. 17. Kap.)

Diese sämmtlich haben nicht allein mir freundlich Willen und Wohlthat erzeiget, sondern sind auch bereit gewesen, wie es anzunehmen („wo ydt anthonemen“), den Bekennern Jesu Christi und wahren lebendigen Heiligen auf Erden die Füße zu waschen, und ich konnte bei Vater und Mutter, ja aller meiner Freundschaft, nicht ehrlicher besser und reichlicher, lieblicher erquidet getröstet und unterhalten worden sein, als mir ohne alle meine Würdigkeit Geschicklichkeit noch Verdienst, sondern bloß allein um des heiligen göttlichen Wortes willen, von dem gedachten trefflichen ehrliebenden Manne Gottes, Franz von Wendt sampt seiner Erfamen viel-tugendsamen Gottesfürchtigen lieben Hausfrauen, Anna von Der auf ihrer beiden Erbhaufe Krassenstein, eine geraume Zeit geschehen ist und widerfahren. Der Herr wolle das hier und dort in Gnaden reichlich erkennen und gedenken.

Noch eins muß ich zum Beschluß, wiewohl mir dies Schreiben unter der Hand zu lang wird und vieles bis zu seiner Zeit aufschieben muß, mit Treue gedenken und nicht verschweigen, wie gar gnädiglich der allmächtige ewige Gott, mich und mein Haus, da ich von der natürlichen Obrigkeit des löblichen Fürstenthums Lüneburg auf die Propstei Dannenberge, berufen und erfordert („geeschet“) wurde, da ich derselbigen Obrigkeit, um des dazu gehörigen Halsgerichtes willen, dessen ich, weil ich Prediger war, nicht gebrauchen wollte, wiederum unterthänig resignirte und übergab, in allen Gnaden sehr reichlich getröstet. Salomo sagt Sprüchw. 21 des Königs Herz ist in der Hand des Herrn, wie die Wasserbäche, und Er neigt es, wohin Er will. Derselbige Herr neigete das Herz bald des Durchlauchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn, des Herrn Ernst, sammt Seiner fürstlichen Gnaden freundlichen lieben Brüdern Herrn Otto, und Herrn Franz Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, meiner Gnädigen lieben Herrn, alle hochlöblichen und seligen Gedächtnisses, zu mir in aller überschwenglicher Gnade und zu meinem Hause, daß wir im Elende, wie auch vorhin gehört (d. h. vernommen), nicht elend sein müßten. Nachdem erstlich der hochlöbliche Gottesfürchtige Fürst, ja eine Krone aller christlichen Fürsten auf Erden (Niemand hierin etwas ab-

geschnitten, noch seiner Fürstlichen Ehre genommen) Herzog Ernst sich nicht gegen mich allein, sondern gegen alle Prediger des heiligen göttlichen Wortes, und gegen alle gottesfürchtige gelehrte Männer, nicht als ein Fürst, sondern wie ein gnädiger freundlicher Vater erzeiget, bewiesen und gehalten. In Summa, daß ich aller anderen wahren fürstlichen Tugend (die ein eigenes sonderliches und nicht geringes Buch erfordern würde) seiner fürstlichen Gnaden geschweige, ist sein fürstliche Gnade ein Vater aller Gelehrten, selbst sehr hoch gelehrt gewesen.“

Nachdem Demiken noch mehrere Persönlichkeiten lobend genannt, mit denen er in Verbindung getreten, namentlich den Herzog Magnus von Mecklenburg, schließt er:

Ach Du edles Deutschland, was sagst Du zu dieser Deiner beschwerlichen Zeit^{*)}, wo wenig Ernste und Magni. Diese von Lüneburg und Mecklenburg sind im Namen und in der That Ernste und Magni gewesen; der ewige allmächtige Vater wolle uns seine wenige liebe Hänlein sammt allen, welche neben und mit denselben sein reines und heiliges Wort erkennen und bekennen, gnädiglich fristen, beschützen und erhalten. Amen.

Dies habe ich meinen lieben Brüdern, allen Predigern göttlichen Wortes zum Troste vermeldet und gesetzt, daß sie zu dieser gefährlichen Zeit nicht verzagen, weder klein noch wankelmüthig werden, sich von ihrem befohlenen Amte und göttlicher Wahrheit zu begeben, sondern gedenken, der gütige freundliche liebe himmlische Vater wolle an allen Orten, wie Er bei mir gethan, und noch täglich handelt, auf daß wir uns vor Junker Stolz, Reibhardt, Haman und Abitophil nicht zu Tode fürchten.

Datum zu Gustrou auf der Domprobstei 23. Febr. Anno 1550.

Gerdt Dmken.

*) Es waren die Zeiten des Interims, welche so vielen Predigern Verfolgung brachten.

XII.

Erzählung des Soester Pastors Johannes Mollerus über sein Leben bis zum Jahre 1709.

Mitgeteilt von **R. Krafft.**

Die folgende rührend naive Erzählung des Soester Pastors Johannes Mollerus ist einer Vorrede entnommen, welche derselbe einer kleinen Sammlung von Wochenpredigten unter dem Titel: „Fatalia non sunt alia, die unveränderliche Providenz und Fürsorgung Gottes“ (Soest ohne Jahresbezeichnung in 4.) vorgelegt hat. Seine Schicksale bei der französischen Occupation von 1673 u. s. w. erzählt der Verfasser in seiner treuherzigen Weise. Auch seine Nachrichten über sein Amtsleben in den Orten Neustadt und Lieberhausen (das ehemalige Schwarzenbergische Gebiet) sind nicht ohne Interesse. Über das Ländchen ist zu vergleichen eine Nachricht betreffend das Gimborn-Neustädtische Ministerium von dem zeitlichen Senior desselben H. J. Leidenfroft, Pastor zu Neustadt, Düsseldorf 1806, (näher angeführt in meiner Abhandlung: Kritischer Überblick über die auf die Geschichte der evangelischen Kirche im Gebiete des Niederrheins sich beziehende Litteratur der letzten Jahrzehnte in Band III der theologischen Arbeiten aus dem rheinischen wissenschaftlichen Predigerverein von Evertsbusch, Elberfeld 1877).

Im Jahr 1612, als der Graf Schwarzenberg sich das Ländchen noch nicht zugeeignet hatte, gehörte es als Amt Neustadt noch in den Komplex der aus der jülich-clevischen Erbschaft stammenden Länder, wo denn auch die damaligen Prediger die Konfession von Unna 1612 unterschrieben haben.

Den Landesvergleich zwischen dem „Hochfürstlichen Hause zu Schwarzenberg und der vom Königlich Preussischen und Kurbrandenburgischen Hause zu Lehn tragenden Herrschaft Gimborn und Amt

Neustadt“, gedruckt 1730, ist im oben bezeichneten Band III Seite 80 mitgeteilt.

Der Verfasser der Lebensgeschichte Johannes Mollerus, Pastor zu Soest bei der Marienkirche zur Höhe, war 1709 63 Jahre alt, er starb, wenn die Angabe bei Hepp, Geschichte der evangelischen Gemeinden der Graffschaft Mark, Zserlohn 1870, Seite 443, richtig ist, im Jahr 1641, müßte also zu dem hohen Alter von 95 Jahren gelangt sein.

Die Ursach warum ich diese Predigt von der unveränderlichen Providenz Gottes dem Druck übergeben / habe ich eben nicht nöthig dem Tadelgern zu offenbahren / dem geneigten Leser aber / wil ich solches nicht vorenthalten.

Ich habe fast ein ganzes Jahr aus sondren Ursachen in meinen Wochen-Predigten Mera Paracletica tractiret / umb mir selbstn und meinen Zuhörern zu zeigen / wie man im Creuze zur Hertzens-Beruhigung gelangen möchte / über solchen Meditiren habe ich gefunden den Vers des Poeten:

Sæpe mihi dubiam traxit sententia mentem
Curarent superi terris an nullus inesset
Rector, et incerto fluerent mortalia casu.

Welchen Zweifel ich mit den Worten Syrach's Cap. II widerlegt: Alles kömmt von Gott / Glück und Unglück / Reichthum und Armuth / Leben und Tod. Und weiln ich eben um diese Zeit 1709. den 10. Tag Jul. das 63. Jahr erreichet / habe ich an dem Tage solches Sprüchlein zu erklären vorgenommen.

(1646. den 10. Jul. wurde ich allhier geböhren / mein Vatter war Tit. Herr Zacharias Mollerus, Pastor Thomanus, starb 1662. Æt. 68. meine Mutter Frau Martha Amelia von Wigenhagen / eine Adelige Erb-Tochter vom Hause Bendorff in der Graffschaft Mansfeldt. starb 1681 Æt. 79. deren Anverwandte auch von Mutterseits die Herren von Steube annoch in dasiger Graffschaft auf ihren Frey-Adelichen Häusern zur Steten / Grabstätt und Schraplau wohnen / ic.)

In den 63. Jahren bin ich vielen Fatalitäten unterwürffig worden / der Minder-Jahre gar zu vergessen. Nur von der Zeit da ich durch göttliche Providenz in den Schul-Standt gesetzt

wurde. Es war der 22. Tag Mart. 1667. als ich kaum introduciret / einen gefährlichen Bein=Bruch erlitten / daran ein Jahr 30. Wochen auff meinem Rücken liegen müssen / und giengen zwo Jahre hin ehe ich völlig restituiret / meine Schul=Arbeit versehen konte; In diesen miserablen Zustande richtete ich mich auff mit den Sprüchlein Syrach's:

Alles kommt von GOTT.

Machte auch darüber diesen Satz:

Des grossen Gottes Schluß kan Niemand widerstehen /
Dann alles / alles muß nach seinem Willen gehen
Und seine Providenz wird mich im Unglück schützen
Wann ich ihm halte still wird mir das Creuze nützen.

1672. wurde mir meine Ehe-Frau recommendiret / ich repetirte meinen Wahl=Spruch: Et Conjugia sunt Fatalia. Mit Gott / guten Raht / andächtig Gebet / vorbedächtliche Ehen werden auch im Himmel versehen; Ich machte darüber diesen Schluß:

Ist dieser Vorschlag gut / im Himmel mir versehen
Wollan / so wird es auch glücklich von staten gehen /
Dann alles kommt von Gott / und auch ein liebes Weib
O Gott gib daß sie mir und ich ihr treue bleib.

Raum hatten wir den 5. Mai unsere Hochzeit gefeyert / da ich mit sehr schwerer Einquartirung / mehr als andere Herrn Schul-Collegen / bald mit 12 Fuß-Knechten / bald mit 5 Reutern / bald mit 6 Soldaten belästiget wurde; Ich erinnerte mich meines Sprüchleins: Fato resistere durum.

Was Gott wil das geschieht /
Gedult und murre nicht.

Diesen ersten Ehe=Wehen folgte 1673. auff dem Fusse nach die erste Französische Unruhe / unter dem General de Turenne. Es visitirte mich bey späther Nacht ein Hauptmann mit 7 Pferden und Dienern / klopfte an Holla Monsieur de bout, de bout, ich antwortete: Allhie wohnet ein befreuter Schul-Collega. Er rieß hart Ouvre la porte, tous alles für de Franzemannu. Ich fassete ein Herz und machte es wie Lupus Bischoff zu Trevis in Frankreich / als Attila der Hunnen König nach erhaltener Schlacht mit den Cataloniern im Anzuge war die übrigen Städte in Francken zu ruiniren / gieng ihm Lupus mit der Clerisei entgegen / und fragte Wer bistu? Attila antwortete: Ich bin Gottes Geißel.

Lapus sagte: Bist du Gottes Geißel / wer kan dir widerstehen /
 sei uns willkommen du Geißel Gottes / und führete ihn zur Stadt
 hinein. Ich nam auch meinen Capitain und führete ihn in meinem
 Hause / seufftete aber herzlich:

Kommt dieser Franzeman von Gott zu mir herein

So soll er als mein Gast mir auch willkommen sein /

Zehrt er mein Brötgen auff und ich soll Hunger leiden /

Es folgt ein andre Zeit / der Franzman wird wohl scheiden.

Bei dieser Drangsal fand sich bald ein ander Creuze / nemlich
 die schwere Haupt-Krankheit daran ich und meine Frau 13 volle
 Wochen laborirten; Auch meine drey ältesten Brüdere / denen ich
 mit grossen Schaden / so wenig als ich auch hatte / assistiren
 muste / verstarben.

Wie mich ein wenig wieder gesetzt hatte / folgte die andere
 Französische Pressur unter dem General de Calvo, dieser machte
 mit mir das Garauß / mehete mir mein wenig Brodt-Korn ab
 ehe es zeitig zur Futterey / belegte mein geringes Haus mit drey
 Capitains: Welchen ich nicht allein Essen und Trinken verschaffen /
 iondern auch meine Bette räumen und auff dem Stroh meine
 Ruhe nehmen / und umb den dritten Tag 30 Stüber contribuiren
 muste / der Bürgerey zum besten / auch endlich von diesen Ein-
 quartierten am Leibe beschädigt wurde: Dadurch in einem solchen
 Stande gesetzt / daß mir nicht weiter traute beim Schul-Wesen
 aus meinen gemachten Schulden zu wickeln / und anfieng zu zagen;
 Erhielte ohnvermuthlich nach göttlicher Providenz einen Veruff zur
 Stadts-Prediger Stelle in Neustadt 1681. und wie ich vom hiesigen
 Ministerio den 1. May ordiniret / nahm ich mit folgenden Seufftzer
 meinen Abschied:

O Gott / O frommer Gott / O Gott von grossen Gaben /

Nach schwerer Krieges-Laß / wiltu mich wieder laben /

Wie du wilt wil ich auch / nur dieses mir verleyh

Daß ich in diesem Ampt / dir treu-gefällig sey.

In dem sechsten Jahr meines Predig-Ampts / war daß funff-
 zehende Jahr / unserer ungesegneten Ehe / erfreuete uns der höchste
 Gott nach seiner Providenz mit einem doppelten Ehe-Seegen /
 Sohn und Tochter.

Bei solthaner gesegneten Ehe hat mancher Gott zu danken /
 dann Kinder sind ein liebes Geschenk des Allerhöchsten.

Mancher aber / welcher an seinen Kindern Trübsal erlebet
 grosse Ursache die Worte Christi zu bedenken damit er die traurige
 Mütter anredete / welche ihm zu seiner Kreuz-Fahrt das Geleite
 gaben mit Thränen: Weinet nicht über mich / sondern über euch
 und über eure unglückliche Kinder.

Dreyzehn Jahre giengen hin / daß ich in Neustadt und Liber-
 hausen die Prediger-Stelle nach allem Vermögen nicht ohne Mühe
 und Beschwerden bediente / in Betrachtung / zwo-mahl die greßliche
 ansteckende Seuche der rothen Ruhr erleben müssen; Und nachdem
 ich auch meine Decimas dem höchsten Gott mit dem Absterben
 zweyer Söhnlein / auffgeopfert hatte / erhielt ich einen Abbruch
 zu dieser meiner jetzigen Pastorats-Stelle 1692. den 13. Octobr.
 und weisen es heisset dulce natale solum, nahm ich meinen Abschied
 mit folgender Zusage:

Von Gottes Providenz ist dieses so verhänget
 Daß gleich bald hie / bald da / mit Unlust wird vermengt /
 Ich tret mit meinem Gott getrost die Reise an
 Dancê Neustadter Erd / was sie an mir gethan.

Ich werde nimmermehr die Wohlthaten vergessen
 Die mit bey diesem Ampt vollkommenlich zugemessen /
 Mit meinem Herzens-Wunsch / ohn allen Heuchel-Schein
 Wil ich mein Lebenlang / Neustädtern günstig seyn.

Den 1. Advent thät ich allhier im Nahmen Gottes meinen
 Antritt / und habe ich biß hiehin aus Lustbarkeit keine Bet-Stunde /
 geschweige einen völligen Gottes-Dienst verabsäumet / sondern so
 wol mein voriges Schul- als Predig-Amt in die 43. Jahr nicht /
 wie oft geschicht / mit frembder Handlung ärgerlich sondern als
 ein rechtschaffener Prediger ehrlich geführt / so wie ich es an jenem
 Tage für dem Angesichte des Erz-Hirtens Christi Jesu wol werde
 verantworten. Wegen des letzten Land-kündigen Hauf-Creuzes
 aber habe mein so sauer erworbenes und von Gott beschertes zeit-
 liches Gut ad 3000 Rthlr. nicht allein / sondern auch meinen
 gefunden Muth verlohren und eingebüßet; Wer mit Mund und
 Feder dazu contribuïret / wird es für Gott zu verantworten
 haben. Meinen franden Muth ein wenig zu erfrischen / habe diese
 Predigt de Providentia zusammen gesetzt / und für mich zum
 Druck befördert.

Sollte Calumnia welche allhier bey Geist- und Weltlichen wol
bekandt diese meine Simplicität anhauchen / beantworte ich alles
mit diesen Schluß:

Bermessne Klägerin halt ein mit deinen richten
Und sinne nur darauff / was lieblicher zu tichten /
Ich lebe wol vergnügt / daß dieses mir sehr nützt /
Und Gottes Providenz mich bißher hat beschützt.

Soest / 1709. den 26. Novembr.

JOHANNES MOLLERUS,
Pastor.

XIII.

Einige Lebensumstände von J. C. Henke
zu Duisburg, von ihm selbst verfaßt.Mitgeteilt von **R. Krafft**.

Der Verfasser der folgenden Lebensumstände ist der bekannte, noch jetzt nicht vergessene Pastor Henke zu Duisburg¹⁾, geboren 1701, gestorben zu Duisburg 1780. Seine Aufzeichnungen reichen bloß bis zum Beginn seines Duisburger Amtes, also bis etwa 1730. Sie sind aber im hohen Grade belehrend für den Charakter des Mannes und erinnern an die Bekenntnisse des Kirchenvaters Augustin.

Wir fügen noch folgende Bemerkungen hinzu. Innerlich gereift und ausgerüstet mit akademischer Bildung, die Henke in der Blütezeit der Universität zu Halle namentlich unter dem ausgezeichneten Professor Anton erhalten hatte, trat er sein schwieriges Amt in Duisburg an, welches er 43 Jahre unter manchen Kämpfen und Entbehrungen, aber als ein christlicher Glaubensheld verwaltet hat. In eine innige Freundschaft trat er mit dem berühmten Tersteegen, der in der Nachbarschaft zu Mülheim an der Ruhr lebte, sowie mit anderen begabten Männern, wie z. B. dem Rektor Gasencamp zu Duisburg und besonders mit Matthias Forissen, einem Better Tersteegens, aus Wesel. Derselbe, 18 Jahre jünger wie Henke, schaute zu demselben als seinem geistlichen Vater hinauf und blieb mit ihm in Verbindung, als er genötigt wurde, Wesel zu verlassen und in Holland ein neues Vaterland zu suchen.

Da wir unserm Forissen die Erhaltung der Lebensskizze Henkes in einer von ihm gefertigten Abschrift, die unserm Abdruck zu

¹⁾ Zu vgl. die Jubelschrift: Kurzgefaßte Geschichte der von J. C. Henke gestifteten kleineren evangelischen Gemeinde zu Duisburg, 1827. Ferner ein kleiner Traktat: Anekdoten aus der Lebensgeschichte des Glaubensmannes J. C. Henke, weiland Pastor zu Duisburg.

Grunde liegt, verbannten, so erinnern wir an folgende von uns schon mehrfach (namentlich im 4. Bande der theolog. Arbeiten, herausgegeben von Evertsbusch) und anderswo mitgeteilte Verfolgung Jorissens, welche durch den preussischen Regiments-Kommandeur Freiherrn von Gaudi in Wesel veranlaßt wurde. Der Letztere, ein in militärischer Hinsicht auch als Schriftsteller ausgezeichnete Mann, hatte als Voltairianer Anteil an einer in Wesel erschienenen Spottschrift gegen das Christentum. Jorissen, obgleich einstweilen nur ein Kandidat des Predigtamtes, predigte im Zeugeneifer 1768 in der Mathenakirche dagegen über Sprüchw. Salomos 3, 34: „Gott wird der Spötter spotten.“ Gaudi forderte vom Weseler Magistrat, daß dem Kandidaten die Kanzel verboten und daß derselbe gestraft werde, widrigenfalls er sich selbst Satisfaktion nehmen werde. Der Magistrat, in Angst gesetzt durch den Offizier, dessen rücksichtslose Energie bekannt war, wandte sich an die preussische Regierung in Cleve, welche aber das Verbot aufrecht erhielt. Auf den Rat seiner Freunde, und unter vollständiger Billigung seiner Handlungsweise auch seitens des Pastor Henke, verließ Jorissen Preußen, erhielt in Holland eine bedeutende Stellung als Prediger, und ist seine Flucht nach Holland die Veranlassung geworden, daß Jorissen seine Psalmenbearbeitung im Jahr 1798 veröffentlichte, welche bei uns noch sonntäglich bei dem Gottesdienst und täglich in der häuslichen Übung gebraucht wird. Wir haben anderswo diese Sache weitläufig nach den Akten geschildert.

Die beiden Kirchenhistoriker M. Göbel und Freiherr von der Goltz haben in ihren Werken den Pastor Henke als einen bedeutenden Prediger unsres Landes im 18. Jahrhundert geschildert. Unsere hier mitzuteilende Skizze blieb ihnen unbekannt und würde ihnen Freude gemacht haben, wenn sie zu ihrer Kenntnis gelangt wäre. Vgl. Göbel, im dritten nach seinem Tode erschienenen Bande der Geschichte des christlichen Lebens in der rheinisch-westfälischen evangelischen Kirche (1860), und von der Goltz: Thomas Wizenmann, der Freund Friedrich Heinrich Jacobi's. 2 Bände, Gotha 1859. Von der Goltz hat auch in seinem trefflichen Aufsatz: „Ein Freundeskreis und sein Verkehr am Rhein im Jahre 1774“ im Jahrbuch des rheinisch-westfälischen Schriftensvereins von Meyeringh, III. Jahrgang, die auch von anderen Litterarhistorikern besprochene Zusammenkunft von Stilling, Jacobi, Hafencamp und Götthe zu

Elberfeld ausführlich beschrieben, sowie auch in der Bonner Monatschrift, herausgegeben von Kraft und Göbel (1853 und 54), manche wertvolle Beiträge, insbesondere für die Geschichte Elberfelds gegeben.

Als Schriftsteller hat Henke, der sich darauf beschränkte, die Gründung seiner Gemeinde zu fördern und seine Pflichten als ihr erster Hirte zu erfüllen, wenig herausgegeben. Uns ist nur eine kleine, nach dem Tode Henke's erschienene Schrift bekannt, worin er das Gespräch mit einem jungen Hirtenmädchen erzählt, die er auf einer seiner Collektenreisen (1743) kennen gelernt hatte, und die eine christliche Erkenntnis kund gab, wie sie damals in der Zeit des aufkommenden Rationalismus vielen gelehrten Theologen entschwunden war²⁾.

Aus den ferneren merkwürdigen Erlebnissen des Mannes möge noch folgende Anekdote hier ihre Stelle finden.

„Im siebenjährigen Kriege lag eine geraume Zeit in Duisburg ein Regiment Freibeuter, dessen Mannschaft sich durch schlechte Auf- führung und Mißhandlung der Bewohner sehr auszeichnete. Unter andern war unter denselben ein sehr verruchter, baumstarker Kerl, der fast jeden Morgen auf dem Markte in der Nähe von Henke's Wohnung abscheulich spektakelte, fluchte, lärmte, mit seinem Säbel Kreuzhiebe in die Luft machte, und sich wie desperat geberdete, so daß jedermann vor ihm flohe.

Henke hatte dieses schon einige Male mit angehört, als er innerlich, davon tief ergriffen, sich gebrungen fühlte, dem Bösewicht das Handwerk zu legen.

Eines Morgens, als der Kerl wieder recht am Toben war, fordert Henke von seiner Frau Rod, Hut und Stod. Die gute Frau bemerkt seine Absicht, sucht ihn von seinem Vorhaben abzubringen, was aber vergeblich war. Nachdem er sich angekleidet, wendet er sich vorher noch inbrünstig zu Gott, und geht nun hinaus und auf den wütenden Kerl los. Dieser bemerkt vor Fluchen und Lärmen den auf ihn ankommenden Pastor nicht. Henke klopft ihm mit seinem Stod auf die Schulter, und ruft ihm mit starker Stimme zu: „Ich gebiete Dir im Namen Jesu Christi, daß Du Dein Schwert

²⁾ Der Titel lautet: Einfältiges Gespräch des Weyland Evang. Predigers Joh. Christ. Henke mit einem Hirtenmädchen — zum Druck befördert von einem Kinderfreund. Rettmann bey J. W. Müller, Buchbinder 1781. (15 Seiten in Klein 8°).

in die Scheibe steckst und ruhig bist.“ Der Kerl erschraf über diese ihm unerwartete Erscheinung; faßte sich aber augenblicklich und rief in seiner Wut: „Was willst Du T . . . Pfaff?“ Henke, ohne sich dadurch abschrecken zu lassen, wiederholt die vorigen Worte mit demselben Nachdruck. Der Kerl fängt nun an zu zittern und verlegen zu fragen: Was soll ich thun, Herr Pastor? Mit mir gehen, war die Antwort. Henke führt ihn in sein Haus, nimmt ihn mit auf sein Zimmer, fällt mit ihm auf die Kniee, und betet so inbrünstig um die Bekehrung dieses armen Menschen, daß er immer stärker ergriffen ward, und nun fast in Thränen zerfloß. Kurz er wurde aus einem Tiger ein Lamm. Henke wurde sein besonderer Freund und kaufte ihm nachher seinen Abschied.“

Ähnliche Nachrichten sind über Henke in einem holländischen Manuscript enthalten, denn nach Holland hatte Henke einst eine Kollektenreise gemacht, wo er in eine todesgefährliche Krankheit verfiel und liebevoll gepflegt wurde.

Wir bemerken noch, daß in der Zeit des 7jährigen Krieges gerade auch am Niederrhein eine große Begeisterung für Preußen und dessen Heldenkönig herrschte. Als der Professor der Medizin zu Duisburg, der bekannte Leidenfrost, von einem französischen Kommandanten mit dem Tode bedroht wurde, erwiderte Leidenfrost: *Je suis trop chretien pour craindre la mort, je suis trop philosophe pour craindre la manière de la mort, et je suis trop prussien pour craindre les menaces.* Die Todesdrohung wurde nicht ausgeführt. Infolge des Hubertsburger Friedens im Jahr 1763 richtete Leidenfrost als Mitglied der Berliner Akademie der Wissenschaften ein Friedenslied an Se. Königliche Majestät von Preußen, der Beginn desselben Liebes lautet:

Goldseliger Beruf zu meinem Liebe

Du machst den müden Adler wieder jung 1c.

Ähnlich wie Leidenfrost benahm sich zu jener Zeit auch der berühmte Lieberdichter Tersteegen zu Mülheim an der Ruhr. Als derselbe einst durch den Wald bei Duisburg ritt, wo auch die Nijcher'schen Schaaren alles in Schrecken setzten, wurde ihm zugerufen: Halt in Teufels Namen. Tersteegen antwortete ganz gelassen: „Der Teufel hat mir nichts zu befehlen“, und die rohen Krieger ließen ihn ungehindert weiter reiten.

Wir bemerken noch, daß die folgenden Aufzeichnungen, wie es damals vielfach bei Gelehrten noch Sitte war, teilweise in griechischer und lateinischer Sprache geschrieben sind. Wir geben diese Stellen in einer Übersetzung.

Einige Lebensumstände von J. C. Henke.

Anno 1701, den 12. August, kam ich in diese Welt, ein Erbe der Sünde, von Natur ein Kind des Zornes.

Meine Eltern, Georg Wilhelm Henke, Pastor der evangelischen Gemeinde im Dorf Drevenack bei Wesel (ein Sohn von Peter Henke, der über 60 Jahre Pastor in Gevelsberg in der Grafschaft Mark war), und meine Mutter Christine Gertraud Wetmann, Tochter von Thomas Wetmann, Pastor in Drevenack, eröffneten mir am 18. August, indem sie meine Erbsünde bekannten, den Weg der Reinigung durch die Taufe, in welcher meine Pächten waren die Pastoren aus der Nachbarschaft Joh. Christoph Scheibler zu Hünge und Joh. Wald zu Galen; es wurden auch eingeladen mein Oheim Christoph Christian Henke, Pastor zu Gevelsberg, und die Gattin des Landmannes Schüring, welche mir den Namen Johannes Christoph gaben; und erwarte ich von Deiner Gnade, o Herr und Urheber meines Lebens, ewiger und mitleidigster Gott, daß ich diesen Namen nicht unwürdig führen möge. Vermehre Deinem unwürdigen Knecht Deine Gnade, daß ich ein Johannes sei, der in würdiger Weise in den Fußstapfen jenes Johannes des Täufers wandle, darin, daß ich ein brennendes Licht sei, der vor Aufgang der Sonne den in Finsternis Wandelnden das Nötige darreicht, und jenes Johannes, welcher der liebe Busenfreund und der vom Herrn Geliebte genannt wird.

Großes erbitte ich mir, aber Du hast mich auch zu großen Dingen berufen, durch die himmlische Berufung, durch welche Du gewürdigt hast meinem Geiste die Verachtung der Dinge dieser Zeit und die Sehnsucht nach Deinem Reiche einzuhauchen. Ich erbitte mir daher nach Deinem Willen zwar nicht das Vorrecht Deiner Heiligen, dessen ich sehr unwürdig bin, sondern daß ich ein würdiger Nachahmer jenes Vorläufers (Johannes) in der Demut und jenes Schülers (Johannes des Apostels) in der Liebe zum Lobe Deiner Barmherzigkeit werde.

Und damit ich auch erfülle meinen Namen als eines Christ-trägers (Christophorus), so spreche ich mit dem heiligen Märtyrer Ignatius, daß ich Christum im Herzen tragen soll, der meine Sünde mit ihrem Anstifter gekreuzigt hat und allen teuflischen Irrtum und alle Bosheit nach Seinem Urtheil unter die Füße derer tritt, die Ihn im Herzen tragen: Ja auch in dem Sinne möchte ich Christoph heißen, nach welchem Origenes den Apostel Paulus einen Christophorus nennt, daß nämlich in jeder Predigt Christus verkündigt werde.

Als Knabe brachte ich meine Jugend nach der Weise dieser Welt zu, aber ich schulde Dir, himmlischer Vater, den größten Dank, der Du mich so freundlich versorgtest, daß mein irdischer Vater mich im Jahre 1709 nach Wesel sandte, wo ich unter sehr treuen Hauslehrern (während der Amtswirksamkeit der Weselschen Pastoren Raunert und Clermont), nämlich Göring, Sibenbar (?) und Hahn mit den Anfangsgründen der lateinischen Sprache Dich mit zarter Liebe anzubeten lernte. Dein Name sei gepriesen in Ewigkeit, daß Du mich von Jugend an und bis zu den folgenden Jahren gelehret hast, da ich im Jahr 1712 nach Herbede (wo damals mein Oheim Joh. Heinr. Henke Pastor war) und im Jahre 1713 nach Schermbeck kam unter der Information von Ulland, und nach dem Tode meines Vaters, welcher in trauriger Weise 1717 den 6. April, aber nicht ohne Gottes Leitung erfolgte.

Er ist nämlich in der Lippe bei der Crudenburgischen Mühle ertrunken, wie ihm präcis 8 Tage vorher in einem ängstlichen Traume vorgestellt worden.

Zwei Tage vor seinem Ende ließ er mich das Bekenntnis thun mit der Frage, ob ich dem Herrn Jesu wollte nachfolgen in der Lehre und Leben, und da ich ihm, nachdem ich ihm die rechte Hand gegeben, mit Thränen geantwortet, konfirmierte er mich, und ich ging mit Vater und Mutter und beiden ältesten Schwestern zum erstenmal zum Tisch des Herrn am Sonntag Quasimodogeniti, darauf des Dienstags der obenerwähnte traurige Fall sich zutrug.

Anno 1717 wurde ich nach Soest und in demselben Jahre nach Herlohn geschickt zur Fortsetzung meiner Studien. Wie oft wurde ich dort durch böse Beispiele zur Eitelkeit der Welt und zu

Jugendssünden veranlaßt, ja noch öfter besonders gereizt durch den Trieb, voreilig alles zu sehen und alle möglichen Bücher ohne Unterschied zu lesen, bis Deine geheime Züchtigung, o Herr, meinen Geist zu besseren Dingen zurückrief.

Mein seliger Vater hatte den Tag vor seinem Ende mit dem Pastor zu Gahlen, Herrn Sriver, den Abspruch genommen, in Compagnie mit mir nach Soest zu reisen, welches er dann allein auf sich nahm. Der selige D. Rumpäus bewies mir alle Liebe und ich wurde in Tertia gesetzt. Weil ich aber in Hserlohn ein freies Hospitium kriegte, zog ich dahin und studierte unter Forstmann 2 Jahre und 1 Jahr unter Torf. Letzterer war ein Rostocker und Antagonist der sogenannten Pietisten.

Ich merkte auch, daß er keine wahre Furcht Gottes besaß, und bat Gott demütig, sich meiner anzunehmen, und da fügte es die gütige Vorsehung, daß ich zum Informator begehrt wurde der beiden jüngeren Söhne des Herrn Major Hartmann auf Willenberg bei Wesel, da ich 2 Jahre informierte, bis ich 1721 um Johannis auf die Universität Halle reiste. Ich brachte etwa 40 Reichsthaler mit nach Halle, die bald verzehrt waren. Das Beneficium des Freitischen genoß ich 2 Jahre und hatte manche Proben der über mich waltenden gnädigen Providenz des himmlischen Vaters erfahren. Anno 1722 kriegte ich in Halle arthritidem vagam (die laufende Gicht oder Gelenkrheumatismus) mit Fieber. Herr Dr. Zanker nannte mich einen Kandidaten des Todes und mein treulosser Stubenburfch hatte sich schon Meister gemacht über einiges Zeug von mir.

Aber Raphael der Herr mein Arzt machte mich wieder gesund, und nachdem ich nach der Krankheit eine kleine Reise zum P. Clermont nach Seehausen gethan, setzte ich meine Studia munter fort. Taulerus wurde mir ein gesegnetes Buch, zu welchem ich durch Arndts wahres Christentum bereits präpariert war. Ich wollte einmal die Studien völlig abandonnieren, um nicht durch dieselben zu sehr distrahiert zu werden. Doktor Anton, dem ich mich entdeckte, wies mich wieder ins Geleise, bis 1723 um Michaelis ich wegreisete, und zu meinem vorigen Hospes in Hserlohn Rotger Pauli retournierte, dessen und Herrn H. Basse und G. Weigem in Breckerfeld Kinder ich informierte und alle 14 Tage für Herrn Pastor Varnhagen die Vorbereitungsprebdt verrichtete. Darauf trat

ich die mir schon in Halle offerierte Kondition bei Herrn von Baerff zu Heve an, wo mich Gott bewahrte in einer Versuchung, wie sie Josef im Hause des Pharao hatte. Der Name des Herrn sei gelobt und so gebe Er Seinem Knecht die Gnade der Enthaltfamkeit.

Fast zu der Zeit wurde ich in Duisburg einmütig im Advent 1726 zum Prediger erwählt, und kam 1727 nach Duisburg im Vertrauen auf den lebendigen Gott, dessen väterlicher Fürsorge ich mich lediglich überließ und eine für das Fleisch weit favorablere Kondition im Stift Fröndenberg ausschlug. Ich hatte 80 Reichsthaler Gehalt, davon ich Hausmiete ad 18 Reichsthaler bezahlen mußte, so daß ich die ersten Jahre sehr sparsam mich zu behelfen hatte. Der Herr aber gab mir des Außern halber ein vergnügt und unbesorgt Herz, nur wurde mir mein Amt schwer, weil ich es gern nicht als einen Dienst des Buchstabens, sondern als einen Dienst des Geistes verwaltet hätte.

XIV.

Meister Nicolaus Stocß empfiehlt dem Herzog Adolf von Jülich-Berg den Licentiaten Heinrich Clodebok aus Schlesien für seinen Hofesdienst.
Nürnberg, 1431 April 22.

Gnediger lieber herre, mein undertenig dinst sei euern gnaden in gehorsam bereit. Als ich mit euern gnaden nechst zu Norenberg¹⁾ rette von aines gelarten mannes wegen Hainrich Clodebok genant, licentiaten in geistlichen rechten, mein lantman, ains ritters son auß der Slesie, dem die Hussen seine

¹⁾ Herzog Adolf wohnte mit seinem Sohne Ruprecht dem großen Reichstage zu Nürnberg im Februar und März 1431 bei (Deutsche Reichstagsakten IX S. 599 u. ö.). Während der Herzog kurz nach dem 22. März Nürnberg verließ (Reichstagsakten S. 596), verweilte, wie aus dem hier mitgetheilten Schreiben hervorgeht, sein Sohn noch dort.

guter laider genomen und vortreben haben, ab euir gnade des zu eynem diener bedorffte, sprach euir gnade, ir woldet zu mir schicken und mit mir dy euern lassen reden, das ist also, als euir gnaden son meynet und ich wol gleube, vergessen von euer gnaden ander grosser geschefte wegen etc. Gnediger herre, bedarff euer gnade desselben, der eyn rechter hofman ist, zu beyden seteln zu nutzen, jung und vorsucht in kunsten seten und der werld lauff, so lasse mich euer gnade euir meynung vorstehen und in welcher masse euer gnade in halden wolde mit wyfel pferden und knechten und was sein solt sein sulle und arbeit, so wil ich im botschaft tun gen Wien, do her yzunt ist, das her zu euern gnaden kome, wo denne euer gnade hyn wil. Euer gnade wirt mir eyns sulchen dancken, wanne jo zu dissen zeiten vorsuchte getreu gelerte und arbeitsam leute gebrechen. Darff ader euer gnade sein nicht, das lasse euer gnade mich in meins gnedigen herrn des romischen koniges hoff mit dem nechsten boten wissen, das ich demselben manne anderswo umb eynen stant besehe. Hofe mer darff ich euern gnaden nicht schreiben, wann euer gnaden son, als ich gleube, der nicht vorgist zu schreiben. Geschreben zu Norenberg am XX tage Aprilis anno etc. XXXI^o.

Des romischen konigs diener Nicolaus Stock,
 lerer geistlicher rechte und meister der ziben kunsten
 auch euer gnaden diener.

Adresse: Dem hochgebornen fursten und herren herrn Adolphen
 herzog zum Berge etc. seinem gnedigen lieben herrn.

Ausfertigung mit Spuren des Verschlussriegels. Staatsarchiv
 Düsseldorf, Jül.-Berg. Literalien 1431 Nr. 7.

XV.

Zur Geschichte des Klosters Bödingen
im 15. Jahrhundert.

Von Otto H. Heblsch.

Durch den Ruf, die Stätte zahlreicher Marienwunder zu sein, und durch die unermüdlige Thätigkeit des Pfarrers Peter Meysenbach zu Geisingen hatte die unscheinbare Kapelle zu Bödingen im Land Blankenberg zu Beginn des 15. Jahrhunderts eine gewisse Berühmtheit erlangt und vorzüglich auch die Aufmerksamkeit der Landesfürsten auf sich gelenkt. Gaben flossen ihr in reicher Menge zu, sodaß Meysenbach bald imstande war, vier Benefizien für Weltgeistliche zu stiften und dafür die päpstliche Einwilligung zu erlangen. Nach Meysenbachs Tod hatte Herzog Adolf von Jülich-Berg diese Geistlichen bewogen auf die Kapelle zu verzichten, und hatte diese im Jahre 1423 schatzfrei der Regulierherrn-Kanonie zu Windesheim im Stift Utrecht übergeben, um im Anschluß an die Kapelle ein Kloster zu bauen und es mit Mannspersonen zu besetzen. Diese sollten nach der Regel Augustins unter Aufsicht der Windesheimer Kanonie leben und die Einkünfte der Kapelle genießen. (Lacomblet, Urkundenbuch IV, 152).

Das neue Kloster erfreute sich wie die Kapelle bald zahlreicher Gönner; Schenkungen und Stiftungen schufen ihm einen nicht unbeträchtlichen Landbesitz, und vor allem war die dauernde Huld der Landesfürsten für das jüngste der Bergischen Klöster von unschätzbarem Wert. In Herzog Adolfs Neffen und Nachfolger Herzog Gerhard verehrte Bödingen einen seiner größten Wohlthäter; ihm hat der Schreiber des Memorienbuchs einen besonders warmen Nachruf gewidmet. Daß diesem Fürsten nicht nur die Vergrößerung des klösterlichen Güterbesitzes¹⁾, sondern auch die tabellose Ver-

¹⁾ Er schenkte dem Kloster u. a. das halbe Herrngut zu Kauschendorf im Kirchspiel Stieldorf. Sein Sohn Wilhelm hat später diese Schenkung vervollständigt (vgl. Lacomblet, Urf. IV, 384).

waltung desselben am Herzen lag, beweist ein im Jülich-Bergischen Landesarchiv uns erhaltenes Schreiben aus dem Jahre 1446. Ein unverkürzter Abdruck desselben, wie wir ihn unten geben, dürfte um so mehr willkommen sein, als es sonst gänzlich an Nachrichten über die Verwaltung des Klosters Böttingen in jener Zeit fehlt.

Das herzogliche Schreiben richtet sich in einer inneren Angelegenheit des Klosters an die vorhin bereits erwähnte Regulierherren-Kanonie zu Windesheim, weil deren Aufsicht Böttingen unterstellt war. Der Gegenstand ist kurz folgender: Das Regulierkloster Marienwolde (oder Frenswegen) bei Nordhorn in der Grafschaft Bentheim hatte seinen Prior verloren und wählte nun den Prior des Böttinger Klosters Wilhelm von Keppel. Zwei Konventsbrüder überbrachten diese Nachricht persönlich dem Neugewählten. Der Herzog befand sich gerade in Blankenberg, erfuhr die Sache und wandte sich sofort nach Windesheim und Nordhorn²⁾, um den von ihm hochgeschätzten Mann seinem Lande zu erhalten.

Wilhelm von Keppel war, wie der Herzog hervorhebt, geborner bergischer Unterthan, mit den angesehensten Beamten verwandt, und hatte das Verdienst, durch weise und umsichtige Verwaltung das Kloster in kurzer Zeit zur Blüte gebracht zu haben. Über seine Familie ließ sich mit Hilfe des Böttinger Memorialbuchs einiges Wenige feststellen. Wilhelms Großvater Heinrich starb im Jahre 1426; wie dieser stifteten auch seine Kinder Margarete und Gobelinus, Pastor zu Oerath, Memorialien in Böttingen. Von Wilhelms Brüdern sind zwei, Heinrich und Johann, nachweisbar; letzterer als Amtmann zu Steinbach in den Jahren 1430—1448 urkundlich erwähnt, war vermählt mit Bela von dem Heiligenhofe. Ob Hermann von Keppel, den wir aus einer Urkunde von 1432 kennen lernen, etwa der Vater oder ein Bruder Wilhelms gewesen, vermag ich nicht zu beweisen.

Zur Lebensgeschichte des Priors Wilhelm giebt die Chronik des Klosters Frenswegen bei Nordhorn erwünschte Aufschlüsse³⁾. Dort

²⁾ Dieses Schreiben trägt dasselbe Datum wie das an das Windesheimer Kloster und stimmt mit diesem fast wörtlich überein. Somit konnte es füglich ungedruckt bleiben.

³⁾ Herr Professor Jostes in Freiburg besitzt eine Abschrift dieser 1494 von Joannes ab Horstmaria verfaßten Chronik; seiner gütigen Mittheilung verdanke ich die oben verwerteten Notizen.

begann Wilhelm sein klosterliches Leben und wurde im Jahre 1420 von dem Prior P. Heinrich Lober investiert; mit ihm Barthold Kuer, der bald darauf als Prior nach Böbdingen berufen wurde, dann aber als sechster Prior in Frenswegen wirkte. Wilhelm von Keppel wurde Kuers Nachfolger in Böbdingen und als dieser 1446 starb gleichfalls in Frenswegen zum Prior gewählt.

Daß die herzogliche Vermittelung ebensowenig wie die Bitten der Klosterbrüder in Böbdingen imstande waren die Überfiedelung Keppels nach Nordhorn zu verhindern erfahren wir ebenfalls nur durch jene Chronik. Thatsächlich ist Keppel siebenter Prior in Frenswegen gewesen, wenn auch nur ein Jahr lang; so muß er bereits 1447 gestorben sein. Sein Nachfolger war dort Hubert Dubecop, während in Böbdingen Berthold von Münster als Prior folgte.

Daß das Kloster Frenswegen bei Nordhorn (wahrscheinlich hauptsächlich durch die Vermittelung Wilhelms von Keppel) im Verein mit Windesheim die Gründung des Böbinger Klosters mit veranlaßt hatte, erfahren wir nur durch das herzogliche Schreiben, dessen Text sogleich folgen soll.

Herzog Gerhard von Jülich-Berg an Prior und Konvent des Regulierherrenklosters zu Windesheim. 1446, Juni 4.

(Staatsarchiv Düsseldorf. Jülich-Berg. Litteralien E 1. Concept.)

Eirwirdige und eirberen, geystliche besondere lieve frunde. wir begern uch zo wissen as uch dan ouch waill kundich syn mach, dat nu kurtz geleden tzwene conventz broedere van Northorne van des cloisters und conventz daselffs weygen herup in unse cloister zo Boedyncgen gevoegt und gesant synt in der meynungen den eirberen geystlichen unsen besonder lieven andechtigen hern Wilhem van Keppell, prior yetzont daselffs zo Boedyncgen, van dannen in dat vurschreven cloister zo Northorne zo hoelen vur yren prior, dartzo sii yn erweelt und gekoeren sullen haven etc. want uns dat nu vaste sere und hoe zo wieder is in unsen synnen besweret und uyssermaïßen noede seygen und hedden, dat he so van hynnen uss dem vurschreven unsen cloister van Boedyncgen komen soude na dem he unse geboeren undersaiße unss lantz vamme Berge und in desen landen bekant is und syne broedere, mage, swagere

und frunde trefflich hie zo lande hait, der eyn deill unse amptlude dienre und huyßgesynde synt, sunderlingen syn wir mit gantzer lieffden uß grunde unss hertzen zo eme geneygt als ouch vaste me umb geleigen herren und guder lude by unsen landen gesessen und in unsen landen synt so wir vernemen, mit den he kuntschaff hait, da durch sich dat vurschreven cloister Boedyncgen in kurtzen jaren by synen zyden mit unsere und anderer vurgeroiter begavongen vurderongen und hulpen sere gebeßert und vermeret hait und noch degelichs vurder durch yn doin mach, dat wir besorgen, as he van dannen queme weder affganck und vermynronge zo krygen. dit allet anzo- sehen und ouch mit zo besynnen und zo betrachten, dat dat vurschreven cloister Boedyncgen noch eyne nuwe cloister und van unsen alderen und vurfaren in kurtzen vurliedenen jaren erst zo uren mitorden gelaissen, gefunderet, begavet und beguldet is, nemlich durch uch prior und des vurschreven cloisters van Northorne prior in den ziiden und der conventz broedere anbrenge wervonge und anhevonge, ind ouch want die gemeyne conventzbroedere van Boedyncgen gantz zo eme geneygt sint, dat sii yn vur eynchen andern behalden mogen so ferre dat an yn is as wir dat eygenlich van yn verstanden haben. so begeren wir und bidden uch sere frundlich mit allem vlyße und ernste, dat ir uns zo eren und liebe voegen und bestellen willen, dat der vurschreven prior van Boedyncgen unse liebe andechtige der priorschaff zo Northorne vurschreven na dem dat under uch und in ure macht as yre oeversten waill is erlaissen, dat affgestalt, davan gelediget werde und zo Boedyncgen laissen willen, as dem selven unsem cloister zo vermeronge und besseronge des na alre vurgeroiten gelegenheit gantz noit is, ind dem convente zo Northorne vurschreven zo gonnen, zo bevelen und mit yn zo schaffen, eynen anderen prior zo kieser und zo nemen, as wir dan ouch meynen, dat sy waill andere redeliche personen in yrem cloister haben, die yn da und in der lantart bequemer, nützer und bekanter syn, dan der vurschreven her Wilhem.

Eirwirdige und eirbern lieven frunde, deser unser ernstlicher begerlicher beden enwilt uns umber nyet weygern, sunder uch gutwillich da ynne zo bewisen und zo vynden laissen, als

wir uch dan ye gentzlich und volkomeclich getruwen, dat ir gerne doin und gelegenheit, urber und nütz des cloisters Boedyncgen as vurschreven is da ynne mit besynnen, betrachten und ansehen willen. dat willen wir ouch alltziit gerne dfürder günstlich und bedechtlich tgain uch und andere urs ordens cloistere und broedere, da sich dat gebüren und unser bedürffen würden, mit gantzer willicheit verschulden. ind begern hie van by desem unsem boeden ure gutliche, eygentliche beschreven antworde wede und ouch den vurschreven unsen lieven andechtigen prior zo Boedyncgen uren willen na unser vurschreven bede mit verstayu zo laußen, darna he sich in den sachen vort wisse zo halden und zo richten. want wir yn buyssen synen guden willen und volbort bis zo solicher ure wede antwerden zo Boedyncgen haben doin blyven und verhalten, dan he mit willen noede anders doin und sich halden soude, dan eme geburde. ir sult ouch vur wair wissen, dat uns deser unser schrift und begerongen van dem prior und convente unns cloisters van Boedyncgen vurschreven nyet anbracht noch begert en is zo doin, sunder doch van unsem eygenen willen dartzo beweyget und geneyget syn.

Gegeben zo Blanckenberg up den heiligen pynxstavent anno etc. quadragesimo sexto.

XVII.

Nachtrag zu IX.

In Betreff der Kriegsschäden im Herzogtum Jülich während des Jahres 1588 wird nachträglich auf das vom Grafen W. von Mirbach in der Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins, Bd. III S. 279 ff., veröffentlichte Verzeichniß (1568—1589) verwiesen, das dem Verfasser leider erst nach Drucklegung des Bandes bekannt geworden ist. — Wegen der Rolle, die der Jungherzog Johann Wilhelm in dieser Zeit gespielt hat, vergleiche man Stieve, zur Geschichte der Herzogin Jakobe von Jülich, in dieser Zeitschrift Bd. 13 S. 16 ff. und namentlich Beilagen 6—8.

XVIII.

Verzeichnis

der

Mitglieder des Bergischen Geschichtsvereins.

(Dezember 1894.)

I. Vorstand.

- | | |
|--|---------------------|
| Varlek, Dr., Geh. Archivrat in Düsseldorf | } Ehrenpräsidenten. |
| Krafft, R., Pastor emerit., Dr. theol. in Elberfeld | |
| Scheibe, Prof., Gymnasial-Direktor in Elberfeld, Kölnnerstr. 39, Vorsitzender. | |
| Frowein, Aug., Beigeordneter in Elberfeld, Berlinerstr. 63, Stellvert. Vorsitzender. | |
| Kretzmann, Aug., Bankier in Elberfeld, Berlinerstr. 67, Kassierer. | |
| Rebe, Dr. Oberlehrer in Elberfeld, Pringenstr. 42, 1. Schriftführer. | |
| Berth, Ad., Kaufmann in Barmen, Mühlentweg 31, 2. Schriftführer. | |
| Schell, D., in Elberfeld, Schmiedestr. 10, Bibliothekar. | |
| Blank, Wilhelm, Rentner, Plagghoffstr. 19 | } in Elberfeld. |
| Beyerbusch, Emil, Landtagsabgeordneter | |
| Hengstenberg, Hermann, Professor | |
| Evers, Prof., Gymnasial-Direktor | } in Barmen. |
| Kelincus, Max Alb., Kaufmann | |
| Schumacher, Jul., Fabrikant in Wermelskirchen. | |

II. Ehren-Mitglieder.

- Cornelius, R. A., Dr. phil., Professor in München.
 Gebhard, Wilh., Professor, Direktor des Gymnasiums in Detmold.
 Henke, D., Dr. phil., Direktor des Gymnasiums zu Bremen.
 Lutsch, D., Direktor des Gymnasiums zu Kreuznach.
 Eysel, von, Heinr., Dr. phil., Professor, Wirkl. Geh. Rat und Direktor der
 Königl. Staatsarchive zu Berlin.

III. Korrespondierende Mitglieder.

- Kander-Heyden, Eduard, Dr. phil., Fürstl. Henburgischer Archivrat in Birstein, Hessen-Nassau.
- Baier, Christl., Dr. phil., Gymnasial-Oberlehrer in Frankfurt a. M.
- Bardt, Karl, Dr. phil., Direktor des Joachimsthalschen Gymnasiums in Berlin.
- Beder, Wilhelm, Dr. phil., Archivrat und Staatsarchivar in Koblenz.
- Below, von, Georg, Dr. phil., Professor der Geschichte in Münster.
- Binz, Dr. med., Geh. Medizinalrat und Professor in Bonn.
- Breitenbach, Dr. phil., Gymnasial-Oberlehrer und Oberarchivar in Fürstenwalde.
- Burkhardt, C. A. Hugo, Dr., Archivrat und Oberarchivar in Weimar.
- Carbaunß, Herm., Dr. phil., Chef-Redakteur in Köln.
- Clemen, Paul, Dr. phil., Provinzial-Konservator der Rheinprovinz in Bonn.
- Eberhard, A., Dr., Professor, Schulrat a. D. in Bielefeld.
- Erichson, Direktor des protestantischen Seminars zu Straßburg.
- Fischer, S. A., Architekt in Barmen.
- Forst, Hermann, Dr. phil., Archivar zu Osnabrück.
- Friedlaender, Ernst, Dr. jur., Geh. Archivrat und Staatsarchivar zu Berlin.
- Génard, Archivar in Antwerpen.
- Gollmert, L., Dr. phil., Geh. Archivrat und Geh. Staatsarchivar zu Berlin.
- Grashof, Aug. W. Th., Pfarrer emer. in Dessau.
- Haarhaus, Rudolf, Maler in Elberfeld.
- Harlek, Wolb., Dr. phil., Geh. Archivrat, Staatsarchivar zu Düsseldorf.
- Hassel, Paul, Dr. phil., Geh. Regierungsrat, Direktor des Hauptstaatsarchivs zu Dresden.
- Hegert, Anton, Dr. phil., Geh. Archivrat in Berlin.
- Heinemann, von, F. R. D., Dr. phil., Prof., Ober-Bibliothekar in Wolfenbüttel.
- Hoche, Rich., Dr. phil., Professor, Oberschulrat in Hamburg.
- Höppbaum, Konstantin, Dr. phil., Professor in Gießen.
- Holtmanns, Joh., Lehrer in Cronenberg.
- Humann, Georg, Architekt in Offen.
- Jacobs, Eduard, Dr. phil., Archivrat und Bibliothekar in Wernigerode.
- Jlgen, Dr. phil., Archivar in Münster i. W.
- Keller, Ludwig, Dr. phil., Archivrat, Staatsarchivar zu Münster.
- Keller, Robert, in Altenberg bei Obenthal.
- Kolbewey, Fr., Dr. theol., Professor, Realgymnasial-Direktor in Braunschweig.
- Kück, Friedrich, Dr. phil., Archiv-Assistent zu Düsseldorf.
- Lamprecht, R., Dr. phil., Professor der Geschichte in Leipzig.
- Linz, Theodor, Dr. theol., Pfarrer und Archivar des ev. Prov.-Archivs in Coblenz.
- Loersch, Hugo, Dr. jur., Geheimer Justizrat und Professor der Rechte zu Bonn.
- Loffen, Max, Dr. phil., Sekretär der Akademie der Wissenschaften zu München.
- Menzel, Karl, Dr. phil., Professor der Geschichte zu Bonn.
- Mödrath, Anton, Fürstl. Schwarzenbergischer Archibdirektor in Krummau in Böhmen.
- Napp, Ernst, Dr. phil., Gymnasiallehrer in Saarbrücken.
- Rebe, Aug., Dr. theol., Professor, Pfarrer in Koblentz.
- Rippold, Friedr., Dr. phil., Professor der Theologie in Jena.
- Wannenschmid, Dr. phil., Archivrat und Archibdirektor in Colmar im Elsaß.

Kahlenbed, R. A., Konsul in Brüssel.
 Kelsch, Otto, Dr. phil., Archiv-Assistent zu Düsseldorf.
 Ritter, Moritz, Dr. phil., Geh. Regierungsrat und Professor der Geschichte zu Bonn.
 Kofklothen, Regierungs-Baurat in Hamburg.
 Kottstein, Dr. phil., Professor in Halle a. d. Saale.
 Salomon, Ludwig, Dr. phil., Redakteur in Elberfeld.
 Sattler, Karl, Dr. phil., Archivrat und Geh. Staatsarchivar in Berlin.
 Schmidt, Karl, Dr. phil., Direktor in Sobornheim.
 Schneider, Professor, Gymnasial-Oberlehrer a. D. in Elebe.
 Lobien, Dr. phil., Direktor in Schwelm.
 Sarentrapp, R., Dr. phil., Professor der Geschichte in Straßburg.
 Wagner, Franz, Dr. phil., Archivar in Breslau.
 Winter, Georg, Dr. phil., Archivar in Magdeburg.

IV. Ordentliche Mitglieder.

Nachen.

Brockhoff, Dr. theol., Stiftsherr.

Ndenau.

Bäder, P., Pfarrvikar.

Alteneffen.

Leipoldt, Pastor.

Arnsberg.

Bormann, Baurat.

Weyersberg, Adv., Reg.-Assessor.

Barmen.

Abbed, Justus.

Achenbach, Herm. Eberh.

Aichenberg, Alex.

Barmer Stadt-Bibliothek.

Barthels, Philipp, Kommerzienrat.

Bellingrodt, Johannes.

Biermann, Reinhold.

Blecher, Hermann.

Böcker, Hugo, Architekt.

Brauner, F. W., Lehrer.

Bredt, Paul.

Bredt, Richard.

Busch, C., Lehrer.

Cleff, Ferd., sen.

Cordfeld, Heinrich, Dr. med.

Colsman, Aug., Dr. med.

Dick, Joh. Wilh.

Dierichs, Eduard.

Dörpinghaus, Rechtsanwalt.

Eisenlohr, Heinr., sen.

Engels, Hermann.

Engels, Rudolf.

Erbslöh, Alexander.

Erbslöh, August.

Erbslöh, Julius.

Erbslöh, Walter.

Evers, Prof., Gynn.-Direktor.

von Eynern, Ernst, Landtagsabgeordn.

Faust, Carl.

Fischer, Gustav.

Frese, Hermann.

Felle, Dr. phil., Oberlehrer.

Ferste, Heinrich.

Geh, Friedrich.

Graeper, Adolf, Buchhändler.

Graf, Friedrich.

Greef, Rudolf.

Grote, Heinrich.

Grote, Wilhelm.

Gumbert, Theodor.

Haarhaus, Albert, Dr.

Hadenberg, Carl, sen.

Hadenberg, Carl, jun.

Halbach, Carl, Hauptlehrer.

Hartcop, Joh. Fr., Dr. med.

Hermann, Carl, Pastor.

Heuser, August, Rechtsanwalt.

Hillmann, Otto.

Hillinghaus, Carl.

Hinsberg, Matth., Bankdirektor.

Hochheimer, Carl.
 Hochheimer, Leonhard.
 Hoerter, Gust., Dr., Professor.
 Hoersch, Carl Hugo.
 Holzrichter, Eduard.
 Holzrichter, Hermann.
 Holzrichter, Richard.
 Horst, Gottfried, Notar.
 Hunsche, Heinz.
 Hüll, Wilh.
 Jaeger, Emil, Dr.
 Jaeger, Hugo, Beigeordneter.
 Jaeger, Oscar.
 Jbach, Paul Richard.
 Kaiser, Robert.
 Kämmerer, Wilhelm.
 Klein, Ernst Emil.
 Klein, Carl Friedrich.
 von Knapp, Georg Heinrich.
 Knewels, Otto, Architekt.
 Kraft, Carl, Pastor.
 Kramer, Oskar, Apotheker.
 Koch, Oskar, Gymn.-Oberlehrer.
 Leithäuser, Jul., Realgymn.-Oberlehrer.
 Lefebusch, Louis.
 Lobscheib, Eduard, Dr., Oberlehrer.
 von Lohr, Hermann.
 von Lohr, Carl Robert.
 Lüttringhaus, Carl, E. Sohn.
 Mayer, Carl Jul., Ingenieur.
 Mittelsten-Scheib, Ernst.
 Molineus, Eduard.
 Molineus, Max Albert.
 Müller, Alexander.
 Müller, Martin.
 Mühlingshaus, Gust.
 Karath, Ewald.
 Niggemann, Carl, Buchdruckerei-Bes.
 Kourneq, Gottlieb.
 Ostermann, Friedr. Peter.
 Pathe, Hermann.
 Preußner, sen., Gust. Wilh.
 Plittmann, Ernst.
 Quambusch, August.
 Rittershaus, Emil.
 Rittershaus, Friedr. Herm.

Röhrig, Friedr. Wilh.
 Scheib, Abraham.
 Schlehtendahl, Gustav Adolf.
 Schleusner, Professor.
 Schreiner, Pastor.
 Schreiner, Ludwig, Dr.
 Schroeder, Joh. Carl.
 Schuchard, Paul.
 Sonderland, Ernst.
 Stahl, Carl Friedr., Architekt.
 Stommel, Frig.
 Stuhlmann, Carl.
 Tillmanns, Friedrich.
 Zoelle, Hugo.
 Krappenberg, E. William.
 Unger, Philipp, Lehrer.
 Ursprung, Albert, jun.
 Vorwerk, Adolf.
 Voh, Aug., Gymnasiallehrer.
 Vossen, Wilh., Rechtsanwält.
 Walter, Gustav.
 Walz, Professor.
 Wegner, Oberbürgerm., Geh. Reg.-Rat.
 Werlé, Eduard.
 Werth, Adolf.
 Werth, Joh. Wilh.
 Wesenfeld, Gust. Adolf.
 Willea, Gustav.
 Winkelstroeter, Friedr.
 Wiemann, D. B., Buchdruckereibesitzer.
 Wittenstein, Gustav, Dr.
 Wülfing, Abraham.
 Wülfing, Ewald, Dr. jur.
 Zinn, Emil.

Dresden.

Haake, Jos., Redakteur.
 Neubourg, wissenschaftl. Lehrer am
 Kadettenkorps.
 Sorg, S., Generaldirektor.

Berlin.

Fuhr, Dr. phil., Professor am
 Joachimsthal-Gymnasium.
 Uplea, Emil, Kammerger.-Rat.
 Schoepplenberg, Eugen, Fabrikbes.
 v. d. Heydt, Karl.

Behenburg.

Braselmann, Alb.
Braselmann, Aug.

Bialystok in Rußland.

Beder, Eugen.

Bielefeld.

Bittenstein, Robert Eugen.

Bonn.

Leverkus-Levertusen, Ernst.
Proff-Jrnich, v. Karl, Freiherr, Land-
gerichtsrat a. D.
Springmann, Albert.
Stursberg, Superintendent.

Burg a. d. Wupper.

Schroeder, Arnold.
Schroeder, Otto.

Burscheid.

Schneider, Dr. phil., KreisSchulinsp.

Coblenz.

Korten, Oberkonsistorialrat.

Crefeld.

Junke, Dr. med.
von Trophdorff, Johannes.

Darmstadt.

Fabricius, Wilhelm, Dr. phil.

Düsseldorf.

Blech, Superintendent.
Bloos, Georg, Rentner.
Burberg, Johannes.
von Eynatten, Freiherr, Königl.
Kammerherr.
Fleider, Friedrich.
Grewel, Apotheker.
Güntzer, August, Rentner.
Heuoumont, Hauptmann a. D.
Junkerstorff, Karl.

Nooren, Dr. med., Geh. Medizinalrat.
Roeder, Friedrich.
Ulenberg, Rentner.
Voh, Johannes, Kgl. Hofbuchdrucker.

Springhausen bei Remscheid.

Hasenclever, Bernh., Kommerzienrat.
Hasenclever, Moriz.

Witort a. d. Sieg.

Wienede, Bürgermeister.

Wiberfeld.

Abers, Ewald.
Abolsh, Dr. phil., Prof.
Barth, Peter.
de Barq, Wilhelm.
Bayer, Friedrich.
Bergmann, Otto, Kalkulator.
Berthold, Dr. jur., Rechtsanwält.
Bethanq, Matth.
Blank, Albert, Dr.
Blank, Hugo.
Blank, Willy.
Bloem, Julius, Justizrat.
Bode, August, Ingenieur.
Boeddinghaus, Adolf.
Boeddinghaus, Fritz.
Boeddinghaus, Paul.
Boeddinghaus, W., Kommerzienrat.
Boeddinghaus, W., jun.
Boelhoff, Emil.
Boodstein, Dr. phil., Stadtschulrat.
Boos, Karl Ludwig.
Breidenbach, Carl.
Breithaupt, Ober-Regierungsrat.
Bremer, Ludwig, Dr. med.
Brensing, Christ.
Brünger, Wilhelm.
Caesar, August.
Cahn, Hugo Friedrich.
Calaminus, Pastor.
von Carnap, Peter.
Castendyl, Dr. phil., Professor.
Clement, Standesbeamter.
Dahm, August.
Dahmen, Hubert, Rechtsanwält.

Diederich, G., Sekretär der berg.
 Bibelgesellschaft.
 Doetsch, Dskar.
 Dresemann.
 Dunkelberg, Karl.
 Edgold, Rudolf.
 Eichhoff, Dr. med.
 Eick, Wilhelm.
 Erlinghagen, Referendar.
 Flamm, Pastor.
 Frucht, Wilhelm, Rechtsanwält.
 Friedenhaus, Dr. med.
 Friedenhaus, Johannes.
 Friederichs, Richard.
 Friederichs, Adolf.
 Fries, Heinrich.
 Frißche, Louis.
 Fromein, August.
 Fromein, Julius August.
 Fromein, Louis.
 Fromein, Karl.
 Fromein, Rudolf.
 Fudicar, Eduard.
 Garschagen, Gustav.
 Garschagen, Karl, Richard.
 Gatzky, August.
 Gebhard, Eduard.
 Gebhard, Dskar.
 Grabitz, Louis, Ober-Inspektor.
 Göhen, von, Hermann.
 Groß, August.
 Grüttesien, Otto.
 Guérard, von, Karl, Dr. med.,
 Sanitätsrat.
 Gundel, A., Versicherungsdirektor.
 Hagen, Heinrich.
 Hammerschmidt, Dr. med.
 Hammesfahr, Emil.
 Hantke, August.
 Hartmann, August.
 Hartmann, B., Buchhändler.
 Hassel, Friedrich, Buchhändler.
 Haube, Georg, Architekt.
 Haupt, Hermann.
 Hedmann, Karl, Gymn.-Lehrer.
 Heinersdorff, Gefängnisprediger.

Hengstenberg, Hermann, Professor.
 Hengen, Dr. jur., Referendar.
 Hermanns, Rudolf, Reg.-Baumeister.
 Heydt, von der, Aug., Freiherr.
 Heydt, von der, Gustav.
 Hilbertus, Edm., Buchhändler.
 Hobbie, Gustav.
 Hoffmann, Heinrich.
 Holtzhaus, Arnold.
 Höning, Julius.
 Hofseld, Wilhelm.
 Hülßenbeck, Mor. Heinrich.
 Hueck, Hermann.
 Hünenbein, Rechtsanwält.
 Hüffelrat, Karl.
 Hurter, von, Freiherr, Rechtsanwält.
 Jacobi, Apotheker.
 Jacobs, Regierungsrat.
 Jäger, Adolf, Oberbürgermeister,
 Geh. Regierungsrat.
 Jdel, August.
 Imhof, Wilhelm.
 Jordan, Hans, Dr., Bankdirektor.
 Josten, Wilhelm.
 Jung, R. August.
 Käpner, Julius.
 Kasähne, Reichsbank-Direktor.
 Kaufmann, Bernhard.
 Keetman, August.
 Kellermann, Friedrich.
 Kernelamp, Maler.
 Kirschbaum, Eduard, Kalkulator.
 Kleeblatt, Heinrich.
 Kleinschmidt, Ed., Dr. med.
 Kleinschmidt, F., Dr. phil.
 Klingel, Dr. med.
 Kneer, Dr. phil., stud. jur.
 Koch, Albrecht.
 Koch, Friz. (Seilerstr.)
 Koch, Friz. (Treppenstr.)
 Koch, Hermann, jun.
 Roegel, Paul.
 Röbler, Wilhelm.
 Röbler, L. F., Versicher.-Direktor.
 Röfker, Hauptlehrer.
 Rönker, Buchdruckereibesitzer.

- Röttgen, August.
 Rost, Paul.
 Rost, Peter, Achr.
 Krafft, R., Dr. theol., Pastor em.
 Kraushaar, Oberlehrer.
 Kraußig, Martin.
 Kröger, Dr. phil., Oberlehrer.
 Krugmann, Friedrich, sen.
 Krüll, Rechtsanwält.
 Krumbiegel, Notar.
 Krummacher, R., Superintendent.
 Küpper, Heinrich, Dr. med.
 Küppers, Albert.
 Lange, Ludwig, Dr. phil.
 Lang, Karl, Notar, Justizrat.
 Leisel, August.
 Leisel, Richard, Architekt.
 Lindenschmidt, R., Justizrat.
 Lohse, Peter August.
 Lohse, Richard.
 Lohmann, Friedrich Wilhelm.
 Lohmann, Wilhelm, Hotelbesitzer.
 Lohse, Albert, Civilingenieur.
 Loewenstein, Eduard, Verleger.
 Lomberg, August, Hauptlehrer.
 Lucas, Adolf, Dr. jur., Assessor.
 Lucas, Ed., sen., Buchdruckereibesitzer
 und Verleger.
 Lucas, Ed., jun.
 Lucas, Julius.
 Luetje, G., Beigeordneter.
 Maas, Fritz.
 Maas, Gustav.
 Martens, L., Dr. phil., Professor.
 Martin, August.
 Medel, Arthur.
 Medel, Hermann, Kommerzienrat.
 Meiners, Wilhelm, Dr. phil., Ober-
 lehrer.
 Meißner, Oberlehrer.
 Meyer, Ernst.
 Meyer, Karl. (Firma Böddinghaus,
 Reimann u. Co.)
 Meyendorff, Heinr., Architekt.
 Mühlbach, F. A.
 Mühlhausen, Bernhard.
 Nuthmann, Wilhelm.
 Rebe, Dr. phil., Oberlehrer.
 Reuburg, August.
 Reubaus, Carl, Dr. jur.
 Reubaus, Otto Carl.
 Reubhoff, Friedrich, jun.
 Reumann, W., Hauptlehrer.
 Rößlin, Jérôme.
 Ros, Alfred.
 Olberg, Karl, Landgerichtsrat.
 Ommer, Kaplan.
 Orthmann, Hermann.
 Otto, August.
 Pagenstecher, Karl.
 Peters, Fritz.
 Peters, Julius.
 Peterßen, Dr. med.
 Pistor, Gustav.
 Pistor, Julius.
 Prahon, Rudolf.
 Priefack, Jakob.
 Proße, Dr. med.
 Raffeld, Dr. phil., Direktor der höh.
 Mädchenschule.
 Rastow, Hermann, Dr. phil., Ober-
 lehrer.
 Rave, Franz, Apotheker.
 Reeder, Ludwig.
 Reichmann, Rechtsanwält.
 Reimkes, Paul.
 Reih, Hermann.
 Riegermann, Wilhelm.
 Riemann, Regierungs-Baumeister.
 Rind, Dr. med.
 Rudens, Ferdinand.
 Runpe, Rechtsanwält.
 Schäfer, Robert.
 Scheffner, August, jun.
 Scheibe, Ludwig, Prof., Gymnasial-
 Direktor.
 Schell, Otto.
 Scherenberg, G., Handelskammer-
 Sekretär.
 Scherer, Wilhelm.
 Schermeng, Richard.
 Schewe, Paul.

III. Korrespondierende Mitglieder.

- Xander-Heyden, Eduard, Dr. phil., Fürstl. Pfenzburgischer Archivrat in Birken, Hessen-Nassau.
- Baier, Christ, Dr. phil., Gymnasial-Oberlehrer in Frankfurt a. M.
- Bardt, Karl, Dr. phil., Direktor des Joachimsthalschen Gymnasiums in Berlin.
- Beder, Wilh., Dr. phil., Archivrat und Staatsarchivar in Koblenz.
- Below, von, Georg, Dr. phil., Professor der Geschichte in Münster.
- Binz, Dr. med., Geh. Medizinalrat und Professor in Bonn.
- Breitenbach, Dr. phil., Gymnasial-Oberlehrer und Oberarchivar in Fürstentwalde.
- Burkhardt, C. A. Hugo, Dr., Archivrat und Oberarchivar in Weimar.
- Carbauss, Herm., Dr. phil., Chef-Redakteur in Köln.
- Clemen, Paul, Dr. phil., Provinzial-Konservator der Rheinprovinz in Bonn.
- Eberhard, A., Dr., Professor, Schulrat a. D. in Bielefeld.
- Ericksen, Direktor des protestantischen Seminars zu Strassburg.
- Fischer, G. A., Architekt in Barmen.
- Forst, Hermann, Dr. phil., Archivar zu Osnabrück.
- Friedlaender, Ernst, Dr. jur., Geh. Archivrat und Staatsarchivar zu Berlin.
- Génard, Archivar in Antwerpen.
- Gollmert, L., Dr. phil., Geh. Archivrat und Geh. Staatsarchivar zu Berlin.
- Grashof, Aug. W. Th., Pfarrer emer. in Dessau.
- Haarhaus, Rudolf, Maler in Elberfeld.
- Harlek, Wold., Dr. phil., Geh. Archivrat, Staatsarchivar zu Düsseldorf.
- Hassel, Paul, Dr. phil., Geh. Regierungsrat, Direktor des Hauptstaatsarchivs zu Dresden.
- Hegert, Anton, Dr. phil., Geh. Archivrat in Berlin.
- Heinemann, von, F. R. D., Dr. phil., Prof., Ober-Bibliothekar in Wolfenbüttel.
- Hoche, Rich., Dr. phil., Professor, Oberschulrat in Hamburg.
- Höhlbaum, Konstantin, Dr. phil., Professor in Gießen.
- Holtmanns, Joh., Lehrer in Cronenberg.
- Humann, Georg, Architekt in Offen.
- Jacobs, Eduard, Dr. phil., Archivrat und Bibliothekar in Wernigerode.
- Jügen, Dr. phil., Archivar in Münster i. W.
- Keller, Ludwig, Dr. phil., Archivrat, Staatsarchivar zu Münster.
- Keller, Robert, in Altenberg bei Obenthal.
- Koldewey, Fr., Dr. theol., Professor, Realgymnasial-Direktor in Braunschweig.
- Kück, Friedrich, Dr. phil., Archiv-Assistent zu Düsseldorf.
- Lamprecht, R., Dr. phil., Professor der Geschichte in Leipzig.
- Lint, Theodor, Dr. theol., Pfarrer und Archivar des ev. Prov.-Archivs in Coblenz.
- Loersch, Hugo, Dr. jur., Geheimer Justizrat und Professor der Rechte zu Bonn.
- Loffen, Max, Dr. phil., Sekretär der Akademie der Wissenschaften zu München.
- Mengel, Karl, Dr. phil., Professor der Geschichte zu Bonn.
- Mdrath, Anton, Fürstl. Schwarzenbergischer Archibdirektor in Krummau in Böhmen.
- Napp, Ernst, Dr. phil., Gymnasiallehrer in Saarbrücken.
- Rebe, Aug., Dr. theol., Professor, Pfarrer in Koblentz.
- Rippold, Friedr., Dr. phil., Professor der Theologie in Jena.
- Pfannenschmid, Dr. phil., Archivrat und Archibdirektor in Colmar im Elsaß.

Kahlenbed, R. A., Konsul in Brüssel.
 Kediich, Otto, Dr. phil., Archiv-Assistent zu Düsseldorf.
 Ritter, Moriz, Dr. phil., Geh. Regierungsrat und Professor der Geschichte zu Bonn.
 Kofklotzen, Regierungs-Baurat in Hamburg.
 Kothstein, Dr. phil., Professor in Halle a. d. Saale.
 Salomon, Ludwig, Dr. phil., Redakteur in Elberfeld.
 Sattler, Karl, Dr. phil., Archivar und Geh. Staatsarchivar in Berlin.
 Schmidt, Karl, Dr. phil., Direktor in Sobornheim.
 Schneider, Professor, Gymnasial-Oberlehrer a. D. in Cleve.
 Lobien, Dr. phil., Direktor in Schwelm.
 Barrentrapp, R., Dr. phil., Professor der Geschichte in Straßburg.
 Wächter, Franz, Dr. phil., Archivar in Breslau.
 Wintter, Georg, Dr. phil., Archivar in Magdeburg.

IV. Ordentliche Mitglieder.

Kachen.

Brodhoff, Dr. theol., Stiftsherr.

Adenan.

Bäder, H., Pfarrvikar.

Alteneffen.

Leipoldt, Pastor.

Arnsberg.

Bormann, Baurat.

Behersberg, Rud., Reg.-Assessor.

Barmen.

Asbed, Julius.

Aschenbach, Herm. Eberh.

Aschenberg, Alex.

Bärner Stadt-Bibliothek.

Barthels, Philipp, Kommerzienrat.

Bellingrodt, Johannes.

Biermann, Reinhold.

Blecher, Hermann.

Böcker, Hugo, Architekt.

Bräuker, F. W., Lehrer.

Bredt, Paul.

Bredt, Richard.

Busch, E., Lehrer.

Cleff, Ferd., sen.

Coesfeld, Heinrich, Dr. med.

Colsman, Aug., Dr. med.

Dide, Joh. Wilh.

Nierichs, Eduard.

Dörpinghaus, Rechtsanwalt.

Eisenlohr, Heinr., sen.

Engels, Hermann.

Engels, Rudolf.

Erbslöb, Alexander.

Erbslöb, August.

Erbslöb, Julius.

Erbslöb, Walter.

Evers, Prof., Gynn.-Direktor.

von Gynern, Ernst, Landtagsabgeordn.

Faust, Carl.

Fischer, Gustav.

Frese, Hermann.

Felle, Dr. phil., Oberlehrer.

Ferste, Heinrich.

Feh, Friedrich.

Graeper, Adolf, Buchhändler.

Graf, Friedrich.

Greef, Rudolf.

Grote, Heinrich.

Grote, Wilhelm.

Gumbert, Theodor.

Haarhaus, Albert, Dr.

Hadenberg, Carl, sen.

Hadenberg, Carl, jun.

Halbach, Carl, Hauptlehrer.

Hartcop, Joh. Fr., Dr. med.

Hermann, Carl, Pastor.

Heuser, August, Rechtsanwalt.

Hillmann, Otto.

Hillinghaus, Carl.

Hinsberg, Matth., Bankdirektor.

Hans Mordebrich v. Schlebusch.

Freiherr v. Diergardt, Fr.

Altheim am Rhein.

Böding, Eduard.

Guillaume, Emil, Fabrikdirektor.

Roehl, Hugo.

Petersen, Gustav.

Kohleber, Ernst.

Saurenhaus, Wilh., juu.

Steinkopf, Bürgermeister.

Zurhellen, Pastor, Superintendent.

München.

v. Brünig, Georg, Dr.

Reut.

Lüding, Dr., Gymnasial-Direktor.

Rebigh.

Korff, Arnold.

Wolff, Alexander.

Opfaden.

Schöller, August, Dr.

Schöller, Ferdinand.

Orsch.

Horn, Rektor.

Raunenthal bei Barmen.

Caron, Albert H.

Caron, Walter.

Renscheid.

Böcker, Hermann.

Dominikus, David. (Fürberg b. R.)

Friedrich, Karl, Kommerzienrat.

Haebide, Fachschul-Direktor.

Höber, Ditto.

Kottmeier, H., Lehrer a. d. höh.

Töchterchule.

Mannesmann, Emil, Fabrikbesitzer

(R.:Bliebinghausen.)

Petry, Dr. phil., Realgymn.-Direktor.

Seeles, Rechtsanwalt.

Ziegler, E., Lottericeinehmer.

Rheydt.

Goeters, Heinrich.

Rousdorf.

Büntgen, Albert, Hauptlehrer.

Braun, Ernst.

Carnap, J. S.

Evers, Alb., Dr., Apotheker.

Fluck, Dr. med.

Haverkamp, F.

Käuser, Aug., Bauunternehmer.

Kreiß, D.

Unshelm, D.

Rönsahl.

Buchholz, Karl.

Buchholz, Eugen.

Sand b. Berg.-Glabbach.

Schmitz, Pastor.

Sargenroth b. Gemünd.

Stinshoff, Pastor.

Schlebusch.

Buppermann, Theodor.

Siegburg.

Königliches Lehrer-Seminar.

vorn Balde, Dr. phil., Gymnasial-

Direktor.

Sollingen.

Berg, Richard.

Jaegers, Pfarrer.

Kron, Paul.

Kreß, Ernst, Hermann.

Realprogymnasium.

Schroeder, Wilhelm, Dr. med.

Sollmar, Hermann.

Weber, August.

Webersberg, Albert.

Tübingen.

Willffing, Ernst, Dr. phil., Privat-

dozent.

Ürdingen.

Eckbach, Dr. jur., Amtsrichter.

Wierfen.

Dorrenberg, Dr. phil., Pfarrvikar.

Rottberg, Reinhard.

Wohwinkel.

Gier, Pastor.

Frische, Eduard.

Wülfing, Hermann.

Wolberg bei Deuz.

Kerper, Friz, Hauptlehrer.

Waldenberg, Kreis Heinsberg.

Lückrath, Wilh., Kaplan.

Wermelskirchen.

Idel, Wilh., Rektor.

Rattwinkel, Eugen.

Mannesmann, Affessor.

Schumacher, Friedr.

Schumacher, Jul.

Schumacher, Peter.

Schumacher, Joh. Ad.

Wülfert, Max.

Wipperfärth.

Baumbider, Fr. Joseph.

Hamm, Balduin, Fabrikant.

Wülfrath.

Angerer, C. Jul.

Altgelt, R., Superintendent.

Friedenhaus, F. W.

Herminghaus, F. W., Kommerzienrat.

Herminghaus, Theob.

Kirschbaum, Albert, Bürgermeister.

Seybold, Karl, Apotheker.

Tiefenthal, W.